

# Das englische Hilfskassenwesen in neuester Zeit.

## Eine Studie über die freiwillige Arbeiterversicherung.

Von Dr. Oskar Hugo Jenny in Basel.

### Vorwort.

Eine Darstellung des freiwilligen Hilfskassenwesens in Grossbritannien und insbesondere seiner Entwicklung seit 1875 dürfte angesichts der geplanten Reformen der Arbeiterversicherung im Deutschen Reich, in Österreich, besonders aber in der Schweiz nicht verfehlen, Interesse zu erwecken. Vor allem ist eine solche, in der Literatur bisher fehlende Zusammenfassung und Analyse wohl geeignet, eine Vergleichung des englischen freiwilligen Versicherungswesens mit demjenigen der Schweiz durchzuführen. Der Verfasser hofft, diese vergleichenden Untersuchungen vornehmen zu können, sobald die schwebenden, offiziellen Statistiken des schweizerischen Hilfskassenwesens abgeschlossen vorliegen werden.

### Einleitung.

#### 1. Die Bedeutung der gegenwärtigen Entwicklungsperiode der englischen Arbeiterversicherung für die Schweiz.

Das Studium der englischen freiwilligen Arbeiterversicherung bietet wohl für kein anderes Land ein so aktuelles Interesse wie für die Schweiz. Wer die Polemik gegen die am 20. Mai 1900 mit grossem Mehr verworfene Gesetzesvorlage über die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung aufmerksam verfolgt hat, dem konnte nicht entgehen, dass kein anderes Argument der Gegner eine so werbende Kraft hatte wie der Vorwurf, die Vorlage schütze die Interessen der bereits bestehenden freiwilligen Krankenkassen nicht genügend, ja sie bedrohe die Existenz dieser Organisationen und mache ihre Weiterentwicklung unmöglich.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die bundesrätliche Vorlage in erster Linie gescheitert ist an dem Widerstande der freiwilligen Krankenkassen, die sich in ihrer Existenz bedroht glaubten, und an der Abneigung des Volkes gegen eine nach deutschem Muster

geschaffene obligatorische Versicherung. Man mag diesen Volksentscheid beurteilen wie man will, so muss man sich darüber klar sein, dass eine neue Vorlage über die allgemeine Kranken- und Unfallversicherung nur dann Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden, wenn sie auf die Interessen der freiwilligen Krankenkassen viel grössere Rücksicht nimmt als der frühere Entwurf. Die freiwillige Versicherung hat bei uns schon eine zu grosse Verbreitung gewonnen, als dass es möglich wäre, sie durch eine staatliche Zwangsversicherung nach dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung völlig zu ersetzen.

Unter diesen Umständen gewinnt aber die Beschäftigung mit der Entwicklung, die die Arbeiterversicherung, speziell die Krankenversicherung, in Grossbritannien genommen hat, eine ganz besondere Bedeutung. In England nämlich haben sich die Verhältnisse vielfach ähnlich gestaltet wie in der Schweiz. Die Versicherung ist in grossem Umfange durch die private Initiative der Versicherungsbedürftigen ausgebildet worden. Auch dort hat sich die private Initiative allein als zu schwach erwiesen, um allen Anforderungen, die an ein vollkommen leistungsfähiges Versicherungswesen gestellt werden müssen, zu genügen, so dass auch dort ein Eingreifen des Staates als notwendig bezeichnet worden ist. Auch dort ist aber das freiwillige Versicherungswesen bereits so weit verbreitet und hat in der Denkweise des Arbeiters bereits so tief Wurzel gefasst, dass auch dort die Aufgabe des Gesetzgebers nur sein konnte, das bereits Bestehende zu unterstützen, auszubauen, zu fördern, nicht aber es durch einen ganz anderen Typus der Versicherungsgesetzgebung zu ersetzen.

Nirgends hat sich die freiwillige Arbeiterversicherung einer so glänzenden Entwicklung zu erfreuen gehabt wie in England. Nirgends lässt sie sich daher so gründlich studieren wie dort. Nirgends sind die allgemeinen Bedingungen der Entwicklung einer freiwilligen Versicherung so günstig gewesen wie dort: freie staatliche Institutionen, eine mächtige, aufstrebende Arbeiterklasse, die ein starkes Selbstvertrauen und einen unerschütterlichen Glauben an die Kraft der Selbsthilfe und der freien Organisation verbindet mit nüchternem Blick für das Praktische, mit einer fast bürgerlich-

rechnerischen Betrachtungsweise ihrer wirtschaftlichen Lage. Man darf daher ruhig annehmen, dass in solchen Verhältnissen die auf Freiwilligkeit beruhende Versicherung zeigen konnte, wessen sie überhaupt fähig ist, und dass also die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit wohl nirgends so klar zutage treten müssen wie dort.

Besonders lehrreich für uns ist die Periode seit 1875, d. h. seit dem Zeitpunkt, wo das in seinen Grundzügen jetzt noch geltende Recht mit seinem eigentümlichen Gemisch von Staatseinmischung und Selbstverwaltung geschaffen wurde. In diesem Zeitraume beginnt auch die Regelung gewisser Zweige der Arbeiterversicherung durch den Staat und es macht sich überhaupt eine starke Strömung bemerkbar, welche die freiwillige Versicherung als unzulänglich erklärt und dafür eine staatliche Regelung der ganzen Arbeiterversicherung verlangt. Zudem reichen die beiden hauptsächlichsten Darstellungen der Entwicklung und Gesetzgebung des englischen Arbeiterversicherungswesens von *Hasbach* (57) und *Baernreither* (58) nur wenig über jenen Zeitpunkt hinaus, so dass dabei eine erschöpfende Beurteilung der grundlegenden Gesetzgebung von 1875 noch nicht möglich war.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Wunsche entsprungen, einen Beitrag zu liefern zur wissenschaftlichen Untersuchung der englischen Versicherung, wie sie sich in den letzten 30 Jahren entwickelt hat, und so gleichsam die beiden vorhin genannten Arbeiten auf die Gegenwart weiterzuführen. Es sollen, soweit das zugängliche Material es gestattet, die Ausdehnung, die finanzielle Leistungsfähigkeit der englischen freiwilligen Versicherung, sowie die Gesetzgebung, die sich damit befasst, dargestellt werden.

Bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse ist es natürlich nicht möglich, aus den englischen Erfahrungen direkte Schlüsse darauf zu ziehen, welche Formen der privaten Versicherung sich bei uns am meisten empfehlen würden. Dagegen wird die Darstellung der Leistungen der verschiedenen Organisationsformen selbst zeigen, wie weit die private Initiative genügt und welches die Aufgaben sind, denen gegenüber sie versagt, auf welchen Gebieten daher ein Eingreifen des Staates mit seiner Gesetzgebung entbehrt werden kann und wo dasselbe zur Notwendigkeit wird.

## 2. Die englischen Arbeiterverbände im allgemeinen.

Die Organe der englischen Arbeiterversicherung zeigen sowohl in ihren äusseren Formen als auch in ihrem den besonderen Zwecken entsprechenden, inneren Wesen eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit. Diese auf Freiwilligkeit, Selbsthilfe und Selbstverwaltung ge-

gründeten Verbände haben sich je nach den besondern Bedürfnissen oder Bestrebungen der verschiedenen Bevölkerungsschichten oder Landesteile auch in ganz verschiedener Weise entwickeln müssen. Die Arbeiterversicherung Grossbritanniens ist daher heute an eine ganze Reihe von ausgeprägten, wirtschaftlich und rechtlich von einander abweichenden Verbänden geknüpft, deren Zusammenwirken für das Gedeihen des Ganzen notwendig ist.

Die eigentlichen Arbeiterversicherungsorganisationen sind die *Friendly Societies* (F. S.) oder Hilfskassen; dieselben sind zugleich auch die älteste Form der englischen Arbeiterverbände, aus der sich die meisten übrigen Verbände herausentwickelt haben. Ursprünglich waren die *Friendly Societies*, wie die Gilden des Mittelalters, an deren Stelle sie ja getreten sind (57, p. 23—30), nur Unterstützungsvereine für Krankheits- und Todesfälle, wobei jedoch die Unterstützungen aus Mildtätigkeit und nicht als versicherungsmässige Verpflichtungen ausbezahlt wurden. Das gesellige Moment spielte dabei, wie auch schon der Name andeutet und die Zusammenkünfte im Wirtshause bestätigen, eine ganz wesentliche Rolle. Nur allmählich und erst nach Überwindung grosser Schwierigkeiten hat sich der Übergang zu der heutigen Form der auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Versicherungskassen vollzogen.

Neben den *Friendly Societies* müssen auch die *Trade-Unions* oder Gewerkvereine genannt werden, obschon sie die Arbeiterversicherung, soweit sie sich auf Krankheits- und Todesfälle erstreckt, nur als Nebenzweck betreiben. Der Hauptzweig ihrer Tätigkeit ist die Unterstützung von Mitgliedern, welche arbeitslos geworden sind. Die *Trade-Unions* sind eine Organisation zur Aufrechterhaltung des Lohneinkommens und ihrer Tätigkeit verdankt der englische Arbeiter grossenteils die Verbesserung seiner Lage.

Die *Cooperative Societies* (*Industrial and Provident Societies*) oder Konsumvereine, die *Benefit Building Societies* oder Baugesellschaften, eigentlich Hauserwerbsgesellschaften, die *Workmen Clubs* oder Arbeiterbildungs- und Erholungsvereine etc. stehen mit der Arbeiterversicherung nicht in einem direkten Zusammenhang; doch hat jeder dieser Verbände auf seinem besonderen Gebiete die Kauf- und Zahlkraft des Arbeiterstandes gefördert und dadurch indirekt diejenigen Organisationen, welche sich ausschliesslich der Versicherung widmen, unterstützt. Ohne die Unterstützung durch die übrigen Arbeiterverbände, und ganz besonders durch die *Trade-Unions*, wäre es den *Friendly Societies* gar nicht möglich gewesen, sich zu ihrer jetzigen Entwicklungsstufe emporzuschwingen; überhaupt war diese gegenseitige Unterstützung und das Zusammenwirken aller dieser Verbände eine Quelle ihres Erfolges.

• Diese Arbeiterorganisationen sind durchaus unabhängig von einander und das geltende Recht derselben ist in besonderen Gesetzen festgestellt<sup>1)</sup>; die Oberaufsicht ist jedoch derselben Behörde, dem Chief Registrar of Friendly Societies übertragen. Das *Register-Amt (Registry-Office)*, das in früheren Jahren eigens zum Zwecke der Registrierung der Hülfskassen und der Sparkassen geschaffen worden war, ist somit zu einer Zentralstelle für alle registrierten Provident Societies, d. h. Verbände, welche irgend einen Zweig der Arbeiterfürsorge pflegen, geworden. Die dem Parlament vorgelegten, als Blaubücher veröffentlichten Jahresberichte jener Behörde, die *Reports of the Chief Registrar of Friendly Societies*, enthalten ein reiches statistisches Material über alle unter gesetzlichem Schutze stehenden Arbeiterverbände.

Über den gegenwärtigen Bestand aller dem Registeramt unterstellten Verbände gibt die aus dem neuesten Report (Rep. 1903) zusammengestellte Tabelle I Aufschluss. Eine Vergleichung dieser Zahlen mit solchen aus den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Hülfskassengesetzes 1875 zeigt die relativ starke Entwicklung dieser Verbände in der letzten, speziell für die vorliegende Darstellung in Betracht kommenden Periode.

Verbände	Zahl der Jahresberichte	Zahl der Mitglieder	Kapitalien £
I. Friendly Societies . pro 1879	12,943	4,650,754	12,741,191
II. Cooper. Societies . pro 1879	1,063	507,117	6,699,149
III. Trade-Unions . . pro 1879	174	222,853	272,413
IV. Building Societies . pro 1880	1,267	372,035	36,950,383
V. Loan Societies . . pro 1880	400	34,597	334,654
Total: England und Wales <sup>2)</sup>	15,847	5,787,356	56,997,790

Mit Hinzurechnung der Friendly Societies in Schottland und Irland<sup>3)</sup> steigt deren Zahl auf 13,907 Verbände mit 4,835,136 Mitgliedern und 13,542,794 £ Vermögen. Die Gruppen 4—6 und 9 in Tabelle I sind in diesen Ziffern ebenfalls inbegriffen; ihre Zahl beträgt jedoch nur 184 Verbände mit 89,724 Mitgliedern und 318,143 £ Kapitalien. Für die übrigen Arbeiterverbände, Gruppen II—IV (V wurde erst 1897 geschaffen) waren keine Zahlenangaben, die sich auch auf Schottland

<sup>1)</sup> Ausser den später zu besprechenden Friendly Societies, Collecting Societies- und Workmen Compensation-Acts sind hier zu nennen: Industrial and Provident Societies Act 1893, Trade-Union Act 1871, Loan Societies Act 1840, Scientific Societies Act 1843, Savings Banks Act 1891 und verschiedene Railway Savings Banks Acts.

<sup>2)</sup> Rep. 1880 Part I (A) p. 40.

<sup>3)</sup> Hasbach, a. a. O. p. 438 und Rep. 1879 Part II, p. 340, 360 und 369.

und Irland erstrecken, zu erlangen; jedenfalls aber würden dieselben die obigen Ziffern nicht wesentlich vergrössern. Selbstverständlich sind in allen diesen, vom Registeramt veröffentlichten Zahlenangaben nur die sogenannten registrierten Verbände inbegriffen. Ferner ist auch ohne weiteres klar, dass die grossen Zahlen für die Summen der Mitglieder, resp. Einleger, sowie der Kapitalien, resp. Einlagen in Tabelle I nicht reell sind, sondern dass hier mehrfache Zählungen vorliegen müssen. Immerhin ist jedoch aus einer Vergleichung der beiden Tabellen zur Genüge ersichtlich, dass die Versicherungsidee und das Streben nach Vorsorge bei den englischen Arbeitern in den letzten 25 Jahren ausserordentliche Verbreitung gefunden hat.

Von allen diesen Arbeiterverbänden kommen für eine Darstellung der Arbeiterversicherung nur die Friendly Societies in Betracht, und von diesen wiederum nur diejenigen Gruppen, welche nach Art. 8, Abschnitt 1, des Hülfskassengesetzes 1896 (Friendly Societies Act 1896) organisiert sind. In erster Linie sind es die Hülfskassen oder Unterstützungsvereine, welche Krankenversicherung, oft auch in Form von Unfall- oder Altersversicherung, in Verbindung mit Begräbnisgeldversicherung betreiben oder sich auch nur mit Ausstattungs-, Werkzeugs- oder beschränkter Feuerversicherung befassen; in manchen Fällen wird auch eine versicherungsmässige Unterstützung gegen Arbeitslosigkeit gewährt, so z. B. Reiseunterstützung beim Suchen von Arbeit, oder für den Fall, dass die Arbeitseinstellung aus religiösen Gründen erfolgt ist (Hebrew Societies). In zweiter Linie sind es die Hülfskassen oder anderweitigen Organisationen, welche sich ausschliesslich mit der Versicherung eines beschränkten Sterbegeldes befassen. Es kommen also von allen den in Tabelle I genannten Verbänden nur die drei ersten Gruppen der Friendly Societies für unsere Darstellung in Betracht, nämlich:

1. *Ordinary Friendly Societies* oder die gewöhnlichen (freien) Hülfskassen.
2. *Societies having Branches* oder die Zweigkassen der Arbeiterorden, auch *affilierte Hülfskassen* genannt.
3. *Collecting Friendly Societies* oder die grossen Begräbniskassen, welche mit den Industrial Assurance Companies zusammen dem Collecting Societies Act 1896 unterstellt sind.

Zu einer vollständigen Darstellung des englischen Arbeiterversicherungswesens gehört zwar ohne Zweifel auch die Berücksichtigung des Versicherungssystems der Trade-Unions; doch ist die eigentliche Personenversicherung nur Nebenzweck, und sie wird hauptsächlich nur deshalb betrieben, um die Mitglieder mehr an die Gewerkschaft zu fesseln. Nach einer Schätzung

des Chief Registrars *Brabrook* betrug die Zahl der in Trade-Unions Versicherten, welche nicht gleichzeitig Mitglieder von Hilfskassen waren, im Jahre 1892 nahezu eine Million<sup>1)</sup>. Daraus wäre bei Berücksichtigung der damaligen Mitgliederzahl der Gewerksvereine zu schliessen, dass nur ein kleiner Teil der Mitglieder sich noch in Hilfskassen versichert. Die 100 wichtigsten Trade-Unions haben im Zeitraum 1892—1903 für Kranken- und Sterbegelder, Unfallentschädigungen und Altersversorgung 7 Millionen £ oder 37,5 % der Gesamtausgaben verwendet; für Streikgelder ist dagegen nicht einmal die Hälfte (18,3 %) ausgegeben worden<sup>2)</sup>. Der Betrag, den sämtliche Trade-Unions jährlich für Versicherungen aufbringen, darf daher wohl auf 1 Million £ veranschlagt werden. *Brabrook* bestätigt diese Annahme, indem er aus den neuesten Berichten nachweist, dass mehr als die Hälfte der 2 Millionen £, welche die Trade-Unions jährlich ausgeben, für Krankheit, Unfall, Alter und Arbeitslosigkeit, die nicht mit Streiks zusammenhängt, verwendet wird<sup>3)</sup>. Wenn nun auch die Trade-Unions einen grossen Teil der Lasten der englischen Arbeiterversicherung tragen, so können wir doch nicht auf eine eingehendere Besprechung dieses Versicherungssystems eintreten, weil hier nur diejenigen Organisationen zur Darstellung gelangen sollen, welche die Arbeiterversicherung als Hauptzweck betreiben und sich auch eigens hierfür organisiert haben.

### 3. Die verschiedenen Arten der Hilfskassen.

Die Klassifizierung der englischen Hilfskassen ist eine ausserordentlich schwierige Aufgabe, da die Merkmale des einen Typus sich teilweise auch bei anderen Gruppen vorfinden, oder weil zwischen zwei ausgesprochenen Kassentypen alle möglichen Übergänge vorkommen können. *Ludlow*, der erste Chief-Registrar of Friendly Societies, hat als Sekretär der Royal Commission on Friendly Societies 1871—1874 in seinem meisterhaften Fourth Report<sup>4)</sup> die Hilfskassen

klassifiziert, indem er die wichtigsten Kassentypen herausgegriffen und eingehend beschrieben hat. Alle späteren Versuche einer Systematik lassen sich auf *Ludlows* Report zurückführen.

*Hasbach* teilt die Hilfskassen nach verschiedenen Prinzipien ein<sup>1)</sup>; in bezug auf die territoriale Ausdehnung unterscheidet er 10 Kassengruppen, von der lokalen Betriebskasse und dem Dorf- oder Stadtklub aufsteigend bis zu den über das ganze Land verbreiteten allgemeinen Landeskassen, Arbeiterorden und Gewerbekassen; in bezug auf den Versicherungsbetrieb sind zu unterscheiden: Kassen mit Umlage- oder Prämienverfahren, mit Einheits- oder abgestuften Prämien, mit persönlicher Einzahlung der Prämien durch die Versicherten oder Einzug durch Agenten, mit periodischer Verteilung der Überschüsse oder Ansammlung von Kapitalreserven; nach der Verwaltung gibt es: Kassen mit wirklich demokratischer Selbstverwaltung, mit Selbstverwaltung aristokratischen Charakters, mit demokratisch repräsentativer Verwaltung, mit nomineller Selbstverwaltung, endlich patronisierte Kassen und Zwangskassen; nach dem gesetzlichen Status sind registrierte und unregistrierte Kassen zu unterscheiden.

*Baernreither* greift nach *Ludlow* bestimmte Kassentypen heraus und unterscheidet so 12 verschiedene Gruppen, deren allgemeine Charakteristik durch Beschreibung einzelner Hilfskassen ergänzt wird<sup>2)</sup>.

Sehr übersichtlich ist die Systematik bei *Wilkinson*, welcher einen Stammbaum des „Friendly Society System“ aufstellt<sup>3)</sup>. Die erste Einteilungsstufe bezieht sich auf die Versicherungszweige, eine weitere auf Verwaltung und Versicherungsbetrieb und die letzte auf die territoriale Ausdehnung der Kassen.

Durch die neueste Gesetzgebung sind die grossen Begräbniskassen (Collecting F. S.) von den übrigen Hilfskassen losgetrennt worden, und auch die affilierten Hilfskassen haben schon früher durch besondere Bestimmungen die Anerkennung ihrer eigentümlichen Organisation gefunden. Das Registeramt trennt daher die Hilfskassen in die drei schon früher (Seite 227) genannten Hauptgruppen. Weitere Unterabteilungen entstehen dann bei den freien Kassen mit Rücksicht auf besondere Organisation oder Zwecke, wie in Tabelle IV, oder mit Rücksicht auf Versicherungszweige, wie in Tabelle VII. Die Zweigkassen zerfallen naturgemäss in die einzelnen Orden und Ordensgruppen (Tabelle IV, VIII und IX).

<sup>1)</sup> Minutes of Evidence taken before the Royal Commission on Labour, Third Day, 27. Okt. 1892. W. E. Brabrook examined, qu. 1331, p. 92.

<sup>2)</sup> Aus dem Bericht des Labour Department über den Stand der Gewerkschaften 1903, citiert bei R. Fröhlich, Die britischen Gewerkschaften und ihre Stellung zur Alkoholfrage, Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten, 1905, Januar, Heft I, p. 3. Herausgegeben von Dr. H. Blocher.

<sup>3)</sup> E. W. Brabrook, Progress of Friendly Societies and Institutions connected with the Friendly Societies Registry-Office 1894—1904. Journ. of the Roy. Statist. Society London 1905. Bd. 68 p. 329.

<sup>4)</sup> Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1874. Vol. XXIII, Part I, citiert bei *Hasbach*, a. a. O. p. 392 etc.

<sup>1)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Band I, p. 656. *Hasbach*, Die Arbeiterversicherung in Grossbritannien.

<sup>2)</sup> *Baernreither*, Die engl. Arbeiterverbände, Tübingen 1891, p. 37.

<sup>3)</sup> *Wilkinson*, Mutual Thrift, London 1891, p. 37.

Diese Klassifikation eignet sich vor allem für statistische Zwecke. Da aber später auch die Entwicklung der einzelnen Kassentypen gezeigt werden soll, so ist es geboten, jetzt schon eine dahinzielende Systematik aufzustellen und die einzelnen Typen zu definieren. Dieser Anforderung soll das folgende, auf der Gliederung Baernreithers und Wilkinsons aufgebaute, auch die neueste Gesetzgebung berücksichtigende Hilfskassensystem Rechnung tragen.

#### A. Freie Hilfskassen (Ordinary Friendly Societies).

I. Allgemeine Hilfskassen (General F. S.), Kassen, welche alle Versicherungszweige, hauptsächlich aber Krankenversicherung betreiben.

a) Lokale Hilfskassen (Local or Ordinary F. S.)

1. Dorfklub (Village or Country Club).
2. Stadtklub (Town Club).

b) Zentralisierte Hilfskassen (Centralised F. S.)

3. Kirchspiel- und Grafschaftskassen (Parochial und County F. S.).
4. Allgemeine Landeskassen (General Centralised F. S.).

c) Gewerbekassen (Particular Trade F. S.)

5. Betriebskassen (Local Trade F. S., Shop Club).
6. Allgemeine Gewerbekassen (General Trade F. S.).

II. Hilfskassen mit besonderer Organisation (Distinct F. S.).

a) In bezug auf die Kasse.

7. Teilende Vereine (Dividing Societies).
8. Vereinigte Spar- und Hilfskassen (Deposit F. S.).

b) In bezug auf die Mitglieder.

9. Hilfskassen ausschliesslich für Frauen (Female F. S.).
10. Hilfskassen für jugendliche Personen (Juvenile F. S.).

III. Hilfskassen, welche nur Sterbegeld versichern.

11. Lokale Begräbniskassen (Burial F. S.).

#### B. Affilierte Hilfskassen oder Orden (Societies having Branches).

1. Allgemeine Orden (General Orders).
2. Abstinenten-Orden (Abstainer Orders).
3. Jüdische Orden (Hebrew Orders).
4. Gewerbeorden (Trade Orders).
5. Dividing Orders (Teilende Orden).
6. Female Orders (Frauenorden).
7. Juvenile Orders (Jugendorden).

#### C. Die grossen Begräbniskassen (Collecting F. S.).

Diese Einteilung erfordert nur einige wenige Erläuterungen. Die drei Hauptgruppen sind schon in den Gesetzen definiert und über die einzelnen Kassentypen haben sich Hasbach und Baernreither in ausführlicher Weise geäussert, so dass wir uns hier auf die notwendigsten Erklärungen beschränken können.

Die freien Hilfskassen oder Ordinary Friendly Societies können auch als unabhängige oder isolierte Kassen bezeichnet werden, da sie im Gegensatz zu den Zweigkassen der Orden eine selbständige Versicherungsorganisation darstellen; sie sind unabhängig von irgendwelchen Zentralorganisationen, dafür entbehren sie aber auch des Rückhalts, wenn erhöhte Anforderungen an sie gestellt werden.

Die affilierten Hilfskassen oder Zweigkassen der Orden sind unter sich mehr oder weniger eng verbunden und von einem Zentralverband abhängig; sie besorgen gewöhnlich nur einen Teil des Versicherungsgeschäftes, nämlich die Krankenversicherung, und überlassen die Lasten der übrigen, zudem auch der gegenseitigen Kontrolle nicht bedürftigen Versicherungszweige der breiteren Basis des Zentralverbandes. Bei den grösseren Orden bildet sich zwischen den Zweigkassen und der Zentraleitung eine Zwischenstufe, der Distrikt. Dieses hierarchische System hat grosse Vorteile, und als einziger Nachteil kann nur die etwas kostspieligere Verwaltung bezeichnet werden. Die Zweigkassen, welche als „lodges, courts, tents, sanctuaries, groves oder senates“ benannt sind, besitzen noch eine ziemliche Selbständigkeit. Das eigentümliche Zeremoniell und die mystischen Formen, welche zur Zeit der Koalitionsverbote noch einen gewissen Wert hatten, sind dem Freimaurerorden entlehnt. Das Beibehalten derselben bis auf unsere Zeit hat seinen Grund nicht nur im konservativen Charakter der Engländer, sondern auch in der vorteilhaften Wirkung auf die Mitglieder aus den niedersten Kreisen. Es darf auch das bildende Element des ganzen Ordenswesens mit seinen Anforderungen an Beamtungen, zu welchen die Mitglieder selbst herangebildet werden, nicht unerwähnt bleiben.

Die grossen Begräbniskassen oder Collecting Friendly Societies versichern nur ein Begräbnisgeld und sie unterscheiden sich von den lokalen Burial Societies dadurch, dass sie bezahlte Agenten (Collectors) zum Eintreiben der Prämien verwenden und dass ihr Geschäftskreis sich auf mehr als 10 Meilen vom Bureau der Kasse ansieht. Ihre Zahl ist sehr gering, dafür überragen sie aber an Mitgliederzahl die beiden anderen Hauptgruppen zusammen schon ganz bedeutend. Ihr Versicherungsbetrieb hat wenig mit dem Gegenseitigkeitsprinzip zu tun und sie gehören eigentlich schon

mehr zu den Versicherungsaktiengesellschaften (Industrial Assurance Companies), mit welchen sie auch durch die betreffende Gesetzgebung zusammengebracht worden sind. In der englischen Arbeiterversicherung kommt ihnen hauptsächlich eine quantitative Bedeutung zu; die qualitative ist gering.

Die lokalen Hilfskassen sind die gewöhnlichen Hilfskassen, insofern man die einzelnen Zweigkassen der Orden auch als lokale Kassen betrachten kann. Der isolierte Dorfklub, sowie auch der entsprechende Stadtklub stehen auf dem Aussterbeetat. Das gesellige Moment kommt bei dieser Art von Kassen am meisten zum Ausdruck. Die Verwaltung ist rein demokratisch.

Zwischen den Kirchspiel- und den Grafschaftskassen besteht nur ein territorialer Unterschied. Landadel und Geistlichkeit beteiligen sich eifrig an der Verwaltung dieser Kassen; sie werden daher auch als patronisierte Kassen bezeichnet. Die grossen Landeskassen sind schon mehr Unternehmungen des Mittelstandes; ihre Verwaltung ist eine repräsentativ demokratische. Beide Gruppen bewirken den Verkehr zwischen der Kasse und den Versicherten durch Agenturen, sei es durch Ehrenmitglieder, sei es durch die Post.

Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Berufe oder Gewerbe ist bei den englischen Kassen selten, weil sich hier die Konkurrenz der Trade-Unions stark fühlbar macht. Die Betriebskassen treten meist mit der Registrierbehörde nicht in Verbindung und die Berufskassen gehören vielfach dem Mittelstande an. Unter den allgemeinen Gewerbekassen treten die Hilfskassen für Bergleute und die Eisenbahnkassen am meisten hervor.

Die teilenden Vereine und die vereinigten Spar- und Hilfskassen sind sonderbare Formen des englischen Versicherungswesens. Erstere, vielleicht die älteste Form der Hilfskassen, teilen die Überschüsse periodisch unter die Mitglieder auf, um sich hierauf neu zu konstituieren oder zu verschwinden; letztere gewähren den Versicherten nur so lange Unterstützungen, als aus dem Sparkonto der betreffenden Mitglieder Beiträge entnommen werden können, welche zu den Unterstützungen in einem statutarisch geregelten Verhältnis stehen. Beide Kassengruppen sind demnach mehr Sparkassen als Hilfskassen und ihre Bedeutung für die Versicherung ist nur eine beschränkte.

Die im obigen Systeme durchgeführte Einteilung der Arbeiterorden hat keine weitere praktische Bedeutung; sie soll nur eine Übersicht über die vorhandenen Orden geben. Einzelne Orden müssten übrigens unter mehreren Gruppen aufgezählt werden. In den statistischen Tabellen sind daher die Orden,

soweit sie nicht einzeln aufgeführt sind, rein äusserlich nach ihrem Namen gruppiert worden.

#### 4. Die unregistrierten Kassen.

Das Registeramt kennt offiziell nur die registrierten Kassen, d. h. diejenigen Organisationen, welche ihre Statuten mit den gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht haben und auf ihr Gesuch in die Liste der registrierten Verbände aufgenommen worden sind. Sie haben sich einigen Verpflichtungen zu unterziehen, geniessen dafür aber die Rechte einer juristischen Person und einige andere jetzt nicht mehr so bedeutende Privilegien. In den Reports des Chief-Registrar of Friendly Societies ist nur diese Gruppe der Hilfskassen berücksichtigt und über die unregistrierten Hilfskassen fehlen auch anderweitige Quellen vollständig<sup>1)</sup>.

Es ist jedoch kein Zweifel, dass noch eine Menge solcher Kassen existieren, welche ein dunkles und mehr oder weniger lebenskräftiges Dasein führen. Ludlow, der frühere Chief-Registrar, „vermutete“, dass das Land mit unregistrierten Kassen, die manchmal von beträchtlicher Grösse sein können, übersät sei; er war jedoch nicht imstande, genauere Angaben über deren Zahl, Mitglieder und Vermögen zu machen<sup>2)</sup>. Sein Nachfolger Brabrook konnte vor der Royal Commission on Labour 1892 ebenfalls nichts Positives aussagen; er versicherte, dass eine grosse Zahl von Hilfskassen unregistriert bleibe, und dass sich diese Kassen sehr wahrscheinlich nicht in so geregelten Verhältnissen befinden, wie diejenigen, welche die Privilegien der Gesetzgebung geniessen<sup>3)</sup>.

Da seit der gründlichen Enquete der Royal Commission on Friendly Societies 1874 keine Erhebungen mehr gemacht worden sind, so ist man über die unregistrierten Hilfskassen, ihre Verbreitung, ihre Leistungen und ihren versicherungstechnischen Zustand völlig im unklaren. Es ist daher auch in der folgenden Darstellung nicht möglich, ein in allen Teilen vollständiges Bild der englischen Hilfskassen, noch weniger ein solches der ganzen Arbeiterversicherung vorzuführen.

<sup>1)</sup> Nach privaten Mitteilungen der London School of Economics and Political Science an das internationale Arbeitsamt in Basel. 1904.

<sup>2)</sup> Rep. 1890. Part A, p. 15.

<sup>3)</sup> Minutes of Evidence (a. a. O.) qu. 1288 und 1289.

## I. Teil.

**Die Hilfskassengesetzgebung.****1. Die Gesetzgebung bis 1875 und der Friendly Societies Act 1875.**

Die englische Hilfskassengesetzgebung zeichnet sich vor allem durch ihren fakultativen Charakter aus. Schon das erste Gesetz vom Jahre 1793 zeigt dieses eigentümliche Gepräge, und bis heute haben die Gesetzgeber an diesem Grundsatz nichts zu ändern vermocht. Der Unterschied zwischen registrierten und unregistrierten Kassen ist hierdurch geschaffen worden; die Registrierung ist eine rein freiwillige, und nur auf die registrierten Hilfskassen können die Hilfskassengesetze angewendet werden.

Die ganze Gesetzgebung über Friendly Societies ist ein fortwährendes Kompromiss zwischen zwei mächtigen Strömungen, von denen die eine die Staatseimischung ausschliesst und ganz auf Selbsthilfe hinzielt, während die andere diese Selbsthilfe als ungenügend bezeichnet, weil sie bei verschiedenen Aufgaben und gerade, wo Hilfe am nötigsten wäre, versagt; nur durch eine gewisse Führung durch den Staat könnten soziale Aufgaben zu einer gedeihlichen Lösung gebracht werden. Diese beiden Strömungen bekämpften sich seit den ersten Tagen der englischen Hilfskassengesetzgebung, und in den über 30 Akten, welche im Zeitraum 1793—1896 über die Friendly Societies erlassen worden sind, kann man das Überwiegen bald der einen, bald der anderen Strömung erkennen; in den Gesetzen der letzten Zeit hat jedoch die Staatsaufsicht ein entschiedenes Übergewicht erlangt.

Im Hinblick auf die ausgezeichnete Darstellung der englischen Hilfskassengesetzgebung von den ersten Anfängen bis zirka 1880 durch W. Hasbach (57) genügt hier ein kurzer Rückblick über diese früheren Perioden; die Gesetzgebung von 1875 muss jedoch wegen des Zusammenhangs mit der letzten Periode etwas eingehender berücksichtigt werden.

Das Gesetz von 1793 hat den bis dahin so gut wie rechtlosen Hilfskassen durch deren freiwillige Registrierung eine bestimmte Stellung im englischen Rechtsgebiete gesichert. Als Friendly Societies konnten sich registrieren lassen Vereine, welche Kapitalien sammeln, um mit denselben ihre Mitglieder im Alter und im Falle von Krankheit zu unterstützen, ihnen Begräbnisgelder zu sichern und den Witwen und Waisen eine Hilfe zu gewähren. Die Prüfung und Registrierung der Statuten wurde von den Friedensrichtern besorgt. Die registrierten Kassen genossen

alle Rechte der juristischen Person, Befreiung von Stempelgebühren, Vorzugsrechte ihrer Forderungen gegenüber der Hinterlassenschaft ihrer Treuhänder; andererseits mussten sie sich einer gewissen Staatsaufsicht unterziehen.

Durch Erweiterung des Begriffes: Friendly Society in späteren Gesetzen konnten auch die Darlehensvereine, die Baugesellschaften und die Konsumvereine registriert werden, bis sich später die Notwendigkeit herausstellte, diese Verbände wieder auszuscheiden und unter besondere Gesetze zu stellen. Der ursprüngliche Zusammenhang ist noch daran zu erkennen, dass alle diese Verbände dieselbe Aufsichtsbehörde besitzen.

Im Hilfskassengesetz von 1819 erhielten die Friendly Societies das Recht, ihre Kapitalien zu einem den laufenden Zinsfuß übersteigenden Zinsfuß bei der Reichsschuldenverwaltung anzulegen, sie wurden somit vom Staate indirekt unterstützt. Zugleich durften aber die Friedensrichter nur noch solche Statuten registrieren, deren Prämientabellen von zwei anerkannten Sachverständigen vorher geprüft worden waren. Diese Bedingung hatte zunächst eine Verminderung der jährlichen Registrierungen zur Folge; bei den derart registrierten Kassen erweckte sie zudem eine falsche Sicherheit, da die statistischen Grundlagen für die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Berechnung von Prämientabellen damals noch lange nicht voll entwickelt waren; auch begnügten sich die Registrierbehörden in vielen Fällen mit Zeugnissen von Lehrern und kleinen Rechnungsbeamten, da man sich auf abgelegenen Dörfern nicht anders zu helfen wusste.

Zehn Jahre später (im Friendly Societies Act 1829) wurden die eingeschriebenen Hilfskassen zu jährlichen Rechnungsrevisionen und Rechnungsberichten an die Mitglieder verpflichtet; auch sollten für einen Zeitraum von 5 Jahren statistische Daten über Krankheits- und Todesfälle gesammelt werden. Dasselbe Gesetz brachte auch den Anstoss zur Bildung einer zentralen Registrierbehörde, indem die Statuten vor ihrer Registrierung durch die Friedensrichter einem zu diesem Zwecke ernannten Barrister-at-law zur Prüfung vorgelegt werden mussten. Aus diesem Barrister-at-law wurde durch den Friendly Societies Act 1846 der Registrar of Friendly Societies geschaffen: die Registrierung wurde den Friedensrichtern abgenommen und dem Registrar allein übertragen; auch in Schottland und Irland wurden besondere Beamte damit beauftragt, so dass also die Staatsaufsicht jetzt in allen Königreichen formell zentralisiert war. Für die Prüfung der Prämientabellen wurden genauere und strengere Bestimmungen aufgestellt und wie schon im Friendly Societies Act 1834 wurde auch jetzt wieder

der Begriff Friendly Society erweitert, so dass auch andere Verbände, wie z. B. die Konsumvereine, registriert werden konnten.

Die Hülfskassengesetze von 1846, 1850 und 1855 sind besonders wichtig für die affilierten Kassen, weil dadurch deren Registrierung ermöglicht worden war; die Koalitionsverbote (Corresponding Societies Act 1798 und Seditious Meeting Act 1817) sollten auf Hülfskassen keine Anwendung haben. Um die Wohltaten der Gesetze auf die Arbeiterversicherung zu beschränken, wurden maximale Grenzen für die zu versichernden Beträge festgesetzt. Den Friendly Societies wurde ferner das Recht eingeräumt, die Kapitalreserven in Liegenschaften anzulegen; der Zinsfuß wurde etwas herabgesetzt und die Versicherungszwecke ausgedehnt. Dem Registrar mussten jährliche Berichte eingesandt werden; aber merkwürdigerweise wurden die Strafbestimmungen, die auf Unterlassung dieser Verpflichtung standen, wieder aufgehoben.

Im Zeitraum von 1855—1875 ist, von einigen unbedeutenden Gesetzen abgesehen, keine Änderung im Rechtszustand der Hülfskassen vorgenommen worden; dafür ist aber eine ganz bedeutende innere Entwicklung zu bemerken. Die Fortschritte der Versicherungsstatistik hatten wesentliche Verbesserungen auf den Gebieten der Versicherungstechnik, der Kapitalanlagen und der Verwaltung zur Folge. Gegen Missbräuche wurde eingeschritten; es ist dabei an den Kampf gegen die grossen Begräbniskassen zu erinnern; ganz besonders aber muss die Reformarbeit bei den grossen Orden, wobei immer die Manchester Unity und die Foresters vorangingen, erwähnt werden.

Nachdem das Parlament sich fruchtlos mit mehreren Gesetzesentwürfen beschäftigt hatte, bereitete die Regierung die Einsetzung einer königlichen Kommission vor zur Untersuchung aller mit den Friendly Societies zusammenhängenden Fragen, um auf Grund der Ergebnisse ein neues Gesetz aufzustellen. Diese Royal Commission on Friendly Societies<sup>1)</sup> hat durch die Öffentlichkeit ihres Vorgehens, ihre rücksichtslose Wahrhaftigkeit und die ausgezeichnete Verarbeitung ihres Materials durch J. M. Ludlow die Sache der Friendly Societies mehr gefördert als alle früheren Gesetze. Aus den Kommissionsanträgen ist schliesslich nach mancherlei Wandlungen der Friendly Societies Act 1875 hervorgegangen (The Friendly Societies Act 1875, 38. und 39. Vict. c. 60).

<sup>1)</sup> Royal Commission appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies 1870—1873. Die Berichte derselben erschienen in London 1871—1874. Der weitaus bedeutendste ist der von J. M. Ludlow verfasste Fourth Report etc. London 1874, besprochen bei Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883, p. 392—416, und bei Wilkinson, The Friendly Society Movement, London 1886, p. 64—74.

Da die Grundprinzipien dieses Gesetzes noch im jetzt geltenden Recht der Hülfskassen enthalten sind, können dieselben bei der Besprechung des Friendly Societies Act 1896 eingehend betrachtet werden; hier mögen nur die wesentlichsten Neuerungen des Gesetzes von 1875 hervorgehoben werden<sup>1)</sup>. Das sachliche Geltungsgebiet erstreckt sich bei den eigentlichen Friendly Societies auf Unterstützung oder Erhaltung der Mitglieder und deren Angehörigen in Fällen von Krankheit oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit, auf Begräbnisgeld-, Kapitals- und gewisse Arbeitslosenversicherung und auch auf eine beschränkte Handwerkszeugversicherung; auch auf Viehkassen und Wohltätigkeitsvereine wurde das Gesetz ausgedehnt. Dividing Societies und Darlehenskassen wurde die Registrierung ermöglicht. Die Registrierbehörde selbst wurde gründlich reorganisiert und mit vermehrten Befugnissen ausgestattet; über den Assistant Registrars der einzelnen Länder steht der Chief Registrar of Friendly Societies. Den affilierten Hülfskassen gegenüber zeigte das Gesetz ein bedeutendes Entgegenkommen, welches durch ein Zusatzgesetz vom Jahre 1876 noch vermehrt wurde; Societies having Branches können als eine Einheit registriert werden, wenn alle Zweigkassen zu einem von der Zentralbehörde der Hülfskasse verwalteten Fonds Beiträge leisten; damit können die Mühe und die Auslagen der Registrierung der Zweigvereine vermieden werden. Die Bestimmungen für die grossen Begräbniskassen wurden wesentlich verschärft; eine Reihe von Strafbestimmungen gegen pflichtvergessene Kassen oder deren Beamte wurde in das Gesetz aufgenommen, um demselben Geltung zu verschaffen. Der Hauptwert des Hülfskassengesetzes von 1875 liegt jedoch „in der rücksichtslosen Öffentlichkeit, mit welcher die Hülfskassen ihre ganze Verwaltung blosslegen müssen“<sup>2)</sup>. Seit 1875 werden nämlich nach der Vorschrift des Gesetzes die Jahresberichte, sowie die alle 5 Jahre einmal aufzustellenden, versicherungstechnischen Bilanzen der Hülfskassen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung hat jedenfalls zu einem grossen Teil zur Besserung der Lage der Hülfskassen beigetragen.

Als Mängel des Gesetzes führt Hasbach<sup>3)</sup> an, dass nach wie vor die unregistrierten Vereine neben den eingeschriebenen existieren können, dass die Prämientabellen immer noch von Unkundigen gewählt, ja sogar aufgestellt werden und vielen Kassen den Untergang bereiten. Diese Mängel lassen sich alle auf den

<sup>1)</sup> Ausführlich wird der F. S. Act 1875 besprochen bei Hasbach (p. 417—429) und Baernreither (p. 314—339).

<sup>2)</sup> Hasbach a. a. O., p. 472. Man ging von der Ansicht aus, dass eine gute Verwaltung eine notwendige Folge der Öffentlichkeit sei und hierdurch alle Mängel gemildert würden.

<sup>3)</sup> Hasbach a. a. O., p. 472.

fakultativen Charakter der Hülfskassengesetzgebung zurückführen; aber an diesem Grundsatz haben die Gesetzgeber von 1875 nicht zu rütteln gewagt. Dieser Grundsatz, welcher den schlechten Kassen weiterzueexistieren ermöglichte, hat denn auch den Freunden der Staatsversicherung die Wege geebnet.

## 2. Die Gesetzgebung seit 1876.

### a. Die Friendly Societies Amendment Acts 1876—1895.

Dass der Friendly Societies Act 1875 nicht als ein abschliessendes Gesetz bezeichnet werden kann, beweist die Tatsache, dass das Parlament sich im Laufe der nächsten 20 Jahre noch etwa zehnmal mit der Hülfskassengesetzgebung zu befassen hatte. Die hierdurch geschaffenen Änderungen sind allerdings nur unwesentlicher Art; sie betreffen die Hauptzüge jener Akte von 1875 nicht.

Das erste Ergänzungsgesetz, *The Friendly Societies Amendment Act 1876*, welches die Umwandlung der freien Kassen in Zweigkassen von Orden (conversion) erleichterte, ist bereits erwähnt worden.

Der *Friendly Societies Act 1879* beschränkte die Bestimmungen von Art. 30 des Hauptgesetzes (F. S. Act 1875) ausschliesslich auf solche, registrierte wie unregistrierte, Friendly Societies und Industrial Assurance Companies, welche die Prämien durch Kollektoren in einem Umkreis von mehr als 10 Meilen (engl.) vom Sitz der Kasse erheben. Dieses Ergänzungsgesetz, welches, wie so manches englische Gesetz, seinen Ursprung einem richterlichen Entscheide verdankt, befreite speziell die besonderen als Friendly Societies registrierten Vereine, wie Baugenossenschaften, Viehkassen, Wohltätigkeitsvereine etc. von den für sie lästigen und völlig zwecklosen Bestimmungen jenes Abschnittes 30; auch ist durch dieses Gesetz der Anfang zur gänzlichen Ausscheidung der Collecting Societies von den wirklichen Friendly Societies gemacht worden.

Eine grössere Bedeutung kommt dem *Friendly Societies Quinquennial Return Act 1882* zu. Durch dieses Gesetz wurde die Bestimmung über die Ein-sendung der fünfjährigen Berichte über Mortalität und Morbidität der registrierten Hülfskassen aufgehoben. Diese Berichte waren von den Hülfskassen als äusserst lästig empfunden worden und sollen sogar eine Verminderung der Gesuche für Registrierung zur Folge gehabt haben. Der Versicherungsmathematiker (actuary) des Registeramtes, W. Sutton, hatte erklärt, dass das in allen diesen fünfjährigen Berichten seit 1855 aufgehäufte Material gross genug sei, um eine vertrauenerweckende, nach Gewerben, Wohnorten und Geschlecht geordnete Krankheits- und Mortalitätstatistik

zu schaffen. Auf dieser über 6 Millionen Risiken umfassenden Statistik<sup>1)</sup> sind die sogenannten Government Tables aufgebaut.

Der *Friendly Societies Amendment Act 1885* verdankt, wie schon das Gesetz von 1879 sowie auch die Gesetze von 1888 und 1889, seine Entstehung einer dem Sinne des Hülfskassengesetzes von 1875 offenkundig nicht entsprechenden Auslegung eines Graf-schaftsrichters. Artikel 22 jenes Gesetzes von 1875 handelt von der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kassen und Mitgliedern durch Schiedsgerichte. Die Entscheidungen dieser statutengemässen Schiedsgerichte sollen nun bindend, aber erst durch ein formelles Erkenntnis des Graf-schaftsgerichts exequierbar sein.

Im gleichen Jahre brachte *Lord Greville* eine Bill ein, welche er schon im Jahre 1883 dem Parlament vorgelegt hatte; sie hatte aber dasselbe Schicksal, wie zwei Jahre früher. Diese Bill verlangte, dass die Prämientabellen der Hülfskassen zuerst von einem von der Regierung anerkannten Versicherungsmathematiker geprüft werden sollten, bevor diese Kassen registriert würden. Eine derartige Bestimmung wäre in der Hülfskassengesetzgebung nichts Neues gewesen. Ludlow berichtet hierüber<sup>2)</sup>:

„Der Versuch, die Prämientabellen von Hülfskassen durch Gesetze absolut zuverlässig zu machen, ist alt. In verschiedenen Formen war eine solche Bestimmung in Kraft von 1819—1834 und wiederum von 1846—1850. Das Resultat dieser Bestimmung in der Periode 1846—1850 war, dass eine Menge von Kassen von der Registrierung abgeschreckt wurden, wie die Aussagen des ersten Registrars Tidd Pratt und des Statistikers Ansell vor Select Committees des Unterhauses im Jahre 1849 und 1864 übereinstimmend lauteten. Die durchschnittliche Zahl der Registrierungen sank unter der Herrschaft des Gesetzes von 1846 von 800 auf 200, um nach Aufhebung jener lästigen Bestimmung im Jahre 1850 wieder ganz bedeutend zu steigen.“

Es ist interessant, zu sehen, dass auch jetzt, im Jahre 1885, an der Möglichkeit gezweifelt wurde, eine Massregel in die freiwillige Arbeiterversicherung einzuführen, welche zu einem wissenschaftlich geregelten Versicherungsbetrieb einfach notwendig ist.

Eine andere, von *Lord Curzon* eingebrachte Bill, welche geeignet gewesen wäre, die Freizügigkeit der Hülfskassenmitglieder einigermassen in dem Sinne zu erleichtern, dass die Gelder der Friendly Societies von

<sup>1)</sup> Erschienen unter dem Titel: *Abstract of the Quinquennial Returns of Sickness and Mortality experienced by Friendly Societies between 1855 and 1880, Part I, London 1880. Part II, London 1896.*

<sup>2)</sup> Rep. 1883. Part A, p. 8.

den Postanstalten taxfrei befördert werden sollten, musste ebenfalls im Jahre 1885 wieder zurückgezogen werden.

In diese Zeit fällt auch die Gründung der *National Conference of Friendly Societies*, eine Union von registrierten Hilfskassen, in welcher die Orden den mächtigsten Einfluss besitzen und welche den ausgesprochenen Zweck hat, auf die Gesetzgebung einzuwirken; diese Einwirkung kann natürlich nur auf eine Stärkung des freiwilligen Versicherungsprinzips hinzielen; gleichzeitig sollte auch der kurz vorher gegründeten Liga zur Förderung einer National Compulsory Insurance entgegengewirkt werden.

Die Tätigkeit der Nationalkonferenz der registrierten Hilfskassen sollte sich bald in der Gesetzgebung äussern. Im Jahre 1887 reichte die Konferenz der Regierung verschiedene Vorschläge ein und da das Recht der Friendly Societies zurzeit in fünf verschiedenen Gesetzen niedergelegt war, entschloss sich die Regierung, eine Consolidation Bill einzubringen; mit Berücksichtigung jener Vorschläge wurde diese Bill Gesetz als *Friendly Societies Act 1887* (50. und 51. Viet. c. 56). Dasselbe unterscheidet sich vom Gesetz 1875 nur durch die Ergänzungen und Auslassungen, welche durch die einzelnen Amendment Acts 1876—1887 rechtskräftig geworden sind. Die wichtigsten neuen Bestimmungen sind folgende:

1. Die Registrierung unter einem Namen, welcher über Natur oder Identität der Kasse Täuschungen erregen könnte, wird verboten. So mussten die grossen Begräbniskassen immer die Bezeichnung „Collecting Society“ tragen, etc.

2. Das Maximalalter der Mitglieder von Juvenile Societies wird von 16 auf 21 Jahre erhöht.

3. Die Investitionen der Kapitalien in Liegenschaften sind nicht mehr auf die Grafschaft, in welcher sich das registrierte Bureau der Hilfskasse befindet, beschränkt.

4. Die Zentralkörper der Orden werden ermächtigt, gegen ihre Zweigkassen in Fällen von Betrug oder ungesetzlichen Kapitalanlagen einzuschreiten.

5. Eine bisher registrierte Zweigkasse darf nicht als freie Kasse registriert werden, wenn sie nicht ein vom Zentralkörper ausgestelltes Sezessionszeugnis vorweisen kann.

Der meisten dieser Bestimmungen lassen deutlich den Einfluss der Orden erkennen, welche bestrebt sind, die Zweigkassen mehr unter Oberaufsicht der Zentralbehörden zu bringen, Sezessionen ganzer Zweigkassen zu erschweren und die Stellung der eigentlichen Hilfskassen zu stärken.

Der *Friendly Societies Act 1888* war eine ganz verunglückte Massregel. Die Northumberland and Dur-

ham Miners Friendly Society, welche ihre Beiträge, mit Wissen und Willen der Mitglieder, durch Lohnabzüge einziehen liess, war durch einen Grafschaftsrichter als Collecting Society bezeichnet worden. Um weiteren derartigen Entscheiden vorzubeugen, bestimmte dieses Gesetz, dass Bergwerks- oder Eisenbahnkassen sich auch als „Societies having Branches“ registrieren lassen könnten. Schon im folgenden Jahre wurde aber dieses Gesetz durch den *Friendly Societies Act 1889* wieder aufgehoben. Solchen Kassen, welche durch die Natur der Beschäftigung ihrer Mitglieder genötigt sind, die Prämien durch Lohnabzüge einziehen zu lassen, wurde nun gestattet, sich durch ein vom Chief-Registrar ausgestelltes und vom Ministerium bestätigtes Zeugnis von den Bestimmungen des Artikel 30, *Friendly Societies Act 1875/87* (Collecting Soc. betr.) befreien zu lassen.

Der *Friendly Societies Act 1893* ermächtigte den Schiedsrichter eines Streitfalles, nur auf Verlangen einer Partei einen aus Rechtsfragen entspringenden Spezialfall zur Erledigung an höhere Instanzen zu verweisen. Dieses Gesetz bezweckte, die Kosten von Schiedsgerichten nicht unnötigerweise zu vergrössern.

Der *Friendly Societies Act 1895* endlich brachte wieder eine Reihe von Neuerungen; die wichtigsten sind:

1. In alle registrierten Hilfskassen können schon Personen, welche das erste Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden; für Personen unter 16 Jahren zeichnen die Eltern oder der Vormund, und erst vom 21. Jahre an können die Mitglieder sich in der Verwaltung der Kasse betätigen. Die Juvenile Societies sind hierdurch überflüssig geworden, sie können aber weiter existieren; anderseits können jetzt die eigentlichen Friendly Societies mit den Collecting Societies auf dem Gebiete der Kinderversicherung besser konkurrieren.

2. Der Zinsfuss bei der Staatsschuldenverwaltung wird für die nach dem 28. Juni 1888 registrierten Kassen vom 1. Januar 1896 an auf  $2\frac{3}{4}\%$  herabgesetzt; die übrigen Kassen geniessen die bisherigen Vergünstigungen weiter.

3. Personen, welche aus einer Kasse austreten, haben noch binnen sechs Monaten das Recht, Ansprüche an die Kasse einzuklagen und ein Schiedsgericht zu verlangen.

4. Zur Vereinigung von registrierten Juvenile Societies mit Adult Societies bedarf es bloss eines registrierten Mehrheitsbeschlusses.

5. Zur Konversion einer registrierten freien Kasse in eine Zweigkasse eines registrierten Ordens bedarf es ebenfalls bloss eines Mehrheitsbeschlusses statt einer Dreiviertel-Majorität.

6. Ausgeschlossene Zweigkassen dürfen den Namen des Ordens nicht mehr führen.

7. Kassen, welche den Bestimmungen von Artikel 30 des Gesetzes von 1875 unterstehen, müssen die Bezeichnung „Collecting Society“ führen.

Man erkennt auch hier wieder den vermittelt der National Conference of Friendly Societies ausgeübten Einfluss der Orden.

Im nächsten Jahre fand sodann die Hülfskassengesetzgebung ihren Abschluss durch den *Friendly Societies Act 1896*. Dieses Gesetz, welches wieder eine „Consolidation Act“ ist, enthält das jetzt geltende, gesamte Recht der Friendly Societies; denn in den letzten Jahren ist kein weiterer Amendment Act erlassen worden. Bevor wir jedoch näher auf dieses Gesetz eintreten, müssen noch einige andere die Friendly Societies berührende Gesetze erwähnt werden.

Wiederholt hatte sich das Parlament mit Amendments zu den *Armengesetzen* zu befassen, speziell mit solchen, welche die Verhältnisse Armenenössiger, die Mitglieder von Hülfskassen gewesen waren, regeln sollten.

Der *Divided Parishes and Poor Law Amendment Act 1876* verlangte die Aushändigung der Hülfskassenunterstützung an die Armenpfleger; diese konnten nach Belieben jenen Beitrag der Hülfskassen, deren Mitglied der Armenenössige war, ganz, teilweise oder gar nicht in Betracht ziehen und so kam es häufig genug vor, dass frühere Hülfskassenmitglieder, welche doch das Bestreben, für ihr Alter zu sorgen, gehabt hatten, beim Ausmass der Armenunterstützung nicht die geringste Anerkennung fanden. Die Friendly Societies, darunter namentlich die Orden, bereiteten diesem Gesetze heftigen Widerstand; sie erreichten schliesslich, dass im *Poor Law Amendment Act 1879* die Bestimmungen jenes Gesetzes für den Fall, dass der Armenenössige noch Angehörige zu unterstützen hatte, zu gunsten der Hülfskassenmitglieder abgeändert wurden. Auch im *Out-door Relief Friendly Societies Act 1894* fand der Grundsatz der National Conference, dass die Bezüge aus einer Hülfskasse keinen Einfluss auf die Höhe der Armenunterstützung haben dürfe, noch keine Anerkennung; immerhin wurden die Härten der Praxis etwas gemildert. Im Jahre 1901 wurde wieder ein Versuch gemacht, die Willkür der Armenpfleger zu beseitigen. Eine Friendly Societies Out-door Relief Bill sah vor, dass die Armenpfleger einen Beitrag aus einer Hülfskasse, der 5 sh. pro Woche nicht überstieg, bei der Auszahlung der Armenunterstützung nicht anrechnen sollten; hierdurch hätten also die Hülfskassenmitglieder, in Anerkennung der Absicht, für das Alter zu sorgen, höhere Unterstützungen genossen als die übrigen Armen. Diese Bill wurde jedoch im Oberhause ver-

worfen und seither ist in dieser Richtung nichts mehr getan worden.

Verschiedene andere Gesetze hatten nur so weit Bezug auf die Hülfskassen, als sie die durch die *Friendly Societies Act 1875* gewährten Privilegien ausdrücklich bestätigten. So wahren der *Bankruptcy Act 1883* für England und Wales, sowie der *Preferential Payment in Bankruptcy Act 1889* für Irland die Prioritätsansprüche der Hülfskassen auf das Vermögen bankrott gewordener Treuhänder und Beamter. Der *Arbitration Act 1889* betrifft die Hülfskassen nur so weit, als deren Bestimmungen mit denjenigen des Hülfskassengesetzes über Schiedsgerichte nicht im Widerspruch stehen. Die Friendly Societies sind also auch hierin bevorzugt.

Der *Customs and Inland Revenue Act 1885*, sowie der *Revenue Act 1889* befreien alle Hülfskassen, also auch die unregistrierten, sofern sie nach den Bestimmungen des Hülfskassengesetzes 1875 organisiert sind, ferner auch die Baugenossenschaften, Viehkassen etc., von der Einkommensteuer; alle diese Verbände geniessen nach dem Gesetze von 1889 dieselben Steuerbefreiungen, wie sie schon den Colleges gewährt worden sind. Der Chief-Registrar bedauert<sup>1)</sup>, dass bei diesem Gesetz von 1885 die Gelegenheit nicht benützt wurde, auf die unregistrierten Kassen dadurch einen Druck auszuüben, dass man sie von jenen Steuerbefreiungen ausgeschlossen hätte.

Die *Provident Nominations and Small Intestacies Acts* von 1879 und 1883 erweitern die Bestimmungen des *Friendly Societies Act 1875* über die kleinen Vermächtnisse und Ausstattungen, welche beim Ableben eines Hülfskassenmitgliedes von den Hülfskassen auszubezahlen sind. Der maximale Betrag eines solchen Vermächtnisses wird von 50 £ auf 100 £ erhöht; die Nominierung hat nach gewissen Formalitäten zu geschehen; uneheliche Deszendenten erhalten die gleichen Rechte wie eheliche, sofern keine der letzteren mehr vorhanden sind. Sind überhaupt keine Erben mehr da, so entscheidet über die Verwendung einer solchen Summe das Ministerium.

Der *Married Women's Property Act 1882* schreibt vor, dass verheiratete Frauen alle Rechte haben sollen, welche sie als Mitglieder von Hülfskassen brauchen, also die Rechte, zu erwerben, Verpflichtungen einzugehen (Prämienzahlungen), testamentarisch zu vermachen etc.

Die auf Friendly Societies anwendbaren Bestimmungen dieser Gesetze wurden sodann im Jahre 1896 durch eine Consolidation Act in die Hülfskassengesetzgebung aufgenommen. Solch ein zusammenfassendes Gesetz war schon längst wieder zur Notwendigkeit

<sup>1)</sup> Rep. 1885, Part A, p. 29.

geworden, wie im Jahre 1887. Ausser der Zusammenfassung aller Gesetze, welche die Friendly Societies betreffen, und einer praktischeren Anordnung des Stoffes, enthält der *Friendly Societies Act 1896* keine einzige Neuerung, weshalb er ohne nennenswerte Debatte angenommen wurde. Seither ist ein völliger Stillstand in der eigentlichen Hilfskassengesetzgebung eingetreten; nur in einer die Friendly Societies nahe berührenden Frage (Shop Clubs) hat die Nationalkonferenz im Jahre 1902 eine Akte durchgesetzt.

**b) Der Friendly Societies Act 1896 und der Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act 1896.**

(59. und 60. Vict. c. 25 und 59. und 60. Vict. c. 26.)

Die Gesetzgebung von 1896 hielt es für angemessen, die Materie in zwei besondere Teile zu teilen und dabei die Bestimmungen über die Collecting Societies in ein spezielles Gesetz aufzunehmen. Schon bei der Vorberatung des Friendly Societies Act 1875 war eine solche Trennung vorgeschlagen worden<sup>1)</sup> und Ludlow hatte in einer tabellarischen Zusammenstellung<sup>1)</sup> die charakteristischen Hauptmerkmale der beiden Gruppen von Hilfskassen einander gegenübergestellt; es ging daraus hervor, dass die Collecting Societies äusserst wenig mit den eigentlichen Friendly Societies gemein haben. Erreicht wurde jedoch nur, dass die Collecting Societies in einem besonderen Artikel des Hilfskassengesetzes von 1875 untergebracht wurden. Die gänzliche Trennung war von Ludlow und Brabrook wiederholt gefordert worden; sie erreichten dies aber ebensowenig wie die Industrial Assurance Societies Bill im Jahre 1891.

Diese Bill war von einem Select Committee des Unterhauses ausgearbeitet und schon im Jahre 1888 zum erstenmal eingebracht worden, um nach dreijähriger Behandlung begraben zu werden. Bei dieser Gelegenheit wurde dann eine besondere Unterhauskommission, deren Obmann *Sir Herbert Maxwell* war und in welcher auch *Gladstone* sass, mit einer Untersuchung über die unter Art. 30 des Hilfskassengesetzes 1885 stehenden Kassen beauftragt; der Schlussbericht der Kommission erschien im Jahre 1889<sup>2)</sup>.

Es wurden dieser Kommission wieder dieselben Klagen vorgebracht, wie in den 60er und 70er Jahren. Die 52 Collecting Societies hatten über 3 Millionen Mitglieder, d. h. ebensoviel wie die 26,000 übrigen Hilfskassen. Zwei Kassen hatten allein je 1 Million und die 15 Kassen, welche eine Mitgliederzahl von mehr als 10,000 aufwiesen, besaßen 98 % aller Mit-

glieder und 97 % aller Kapitalien. Die vier grössten Kassen haben rapid zugenommen, während die übrigen sich wenig vermehrt haben. Die Mitgliedschaft rekrutiert sich aus den untersten Schichten der Arbeiterbevölkerung; die Hälfte ungefähr sind Kinder. Die Verwaltungskosten betragen 30—70 % der Einnahmen; bei den grossen Kassen ist eine Generalversammlung unmöglich, ebenso eine Kontrolle der Geschäftsführung. Die zahlreichen Kollektoren und einige Direktoren heimsen enorme Gewinne ein; der versicherte Arbeiter jedoch kauft sich um 1 d. den versicherungsmässigen Anspruch auf einen halben Penny<sup>1)</sup>. Durch die absichtliche Nachlässigkeit der Kollektoren werden eine Menge von Mitgliedern ohne die geringste Entschädigung „fallen gelassen“, und man hört immer noch, dass der Versicherungsbetrieb dieser Kassen geeignet sei, die Kindersterblichkeit zu erhöhen<sup>2)</sup>.

Über unregistrierte Collecting Societies erhielt die Kommission keine Aussagen; die registrierten Industrial Assurance Companies zeigten jedoch ein ganz ähnliches Bild wie die Collecting Societies. Die Verwaltungskosten schwankten zwischen 40 und 90 %. Die Versicherten waren ebenfalls etwa zur Hälfte Kinder und gehörten den untersten Kreisen an.

Diese Tatsache rührte dann die Frage der Kinderversicherung auf und im Jahre 1890 brachte der Bischof von Peterborough im Oberhaus eine Bill ein, worin eine Reduktion des Versicherungsmaximums für Kinder unter 5 Jahren auf 4 £, unter 10 Jahren auf 6 £ und unter 16 Jahren auf 8 £ vorgesehen war. Für Übertretungen waren strenge Strafen angesetzt. Dieser Entwurf wurde in einer Kommission begraben.

Der Chief Registrar empfiehlt als bestes Mittel gegen die Collecting Societies die Verbindung der Lebensversicherung mit der Krankenversicherung und persönliche Zahlung monatlicher Prämien beim Bureau der Kasse. Ausserdem sei ein Unterschied zu machen zwischen den lokalen Collecting Societies und denjenigen, welche über ein grösseres Gebiet verbreitet sind; diese allein seien die schädlichen, diese könnten aber durch jene Verbindung entweder wirksam bekämpft oder in unschädliche Formen umgewandelt werden<sup>3)</sup>. Ein derartiger Zwang, wie ihn der Chief Registrar vorschlägt, hätte in England jedoch nur geringe Aussicht auf Erfolg; man hat sich daher mit weniger begnügen müssen.

Die Schöpfer der Gesetze vom Jahre 1896 hatten also Gründe genug, um die Collecting Societies aus den eigentlichen Friendly Societies auszuschneiden. Eine

<sup>1)</sup> Rep. 1896. Part A, p. 3.

<sup>2)</sup> Besprochen in Rep. 1888. Part A, p. 6—22.

<sup>1)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 182.

<sup>2)</sup> Über Kindermord berichtet Ludlow: Rep. 1888, Part A, p. 13.

<sup>3)</sup> Rep. 1889, Part A, p. 12.

neue Periode der englischen Versicherungsgesetzgebung wurde durch die beiden Gesetze nicht eröffnet, da, wie schon früher erwähnt wurde, keine einzige Neuerung eingeführt worden ist. Nach wie vor begnügt sich der Staat mit einer gemässigten Aufsicht über die Hilfskassen, welche sich freiwillig hierzu verstehen. Im folgenden soll das geltende Recht der drei Hauptgruppen der Friendly Societies kurz gezeichnet werden.

Der Friendly Societies Act 1896 zerfällt in drei Abteilungen: 1. Art. 1—7, welche die Bestimmungen über Organisation und Befugnisse des Registeramtes enthalten; 2. Art. 8—83, welche den Lebensgang der Hilfskassen von der Registrierung bis zu ihrer Auflösung darstellen und 3. Art. 84—109, welche allgemeine Bestimmungen, wie Strafen, Gebühren, Definitionen etc. enthalten.

Die Organisation des Registeramtes bleibt dieselbe, also ein Chief-Registrar steht an der Spitze und für die drei Königreiche ist je ein Assistant-Registrar bestimmt. Der Stab kann nach dem Gutfinden des Ministeriums modifiziert werden. Auch die übrigen Arbeiterverbände werden wie die Friendly Societies registriert, die Tätigkeit des Amtes erfährt keine Ausdehnung. Das Registry-Office ist dem Schatz-Ministerium verantwortlich und berichtet jährlich an das Parlament.

Als Hilfskassen können registriert werden Vereine, welche durch freiwillige Beiträge mit oder ohne Geschenken von Ehrenmitgliedern:

1. ihre Mitglieder und deren Angehörige gegen Krankheit oder sonstige Erwerbsunfähigkeit (auch Alter und Unfall) versichern,
2. die Witwen und Waisen während ihrer Minderjährigkeit unterstützen,
3. Geldsummen, fällig beim Tode von Mitgliedern oder deren Angehörigen, bei der Geburt eines Kindes, oder bei Arbeitseinstellungen jüdischer Mitglieder in Fällen strenger Trauer, auszahlen,
4. die Mitglieder bei Arbeitslosigkeit und beim Suchen von Arbeit, bei Verlust von Arbeitsgeräten (Schiffe und Netze) unterstützen,
5. von Mitgliedern bezeichnete Personen jeden Alters ausstatten,
6. das Handwerkszeug von Mitgliedern gegen Feuer im Maximalbetrag von 15 £ versichern.

Jährliche Renten dürfen den Betrag von 50 £, einmalige Summen denjenigen von 200 £ nicht übersteigen. Die Mitgliederzahl muss mindestens 7 Personen betragen. Die Statuten müssen nach Vorschrift des Gesetzes ausgearbeitet sein; Zusätze müssen dem Registeramt bekannt gegeben werden, ebenso Beschlüsse bestimmter Art. Teilende Vereine können registriert werden, wenn sie sich verpflichten, die Überschüsse erst zu teilen, wenn alle Ansprüche befriedigt sind.

Die Wahl der Prämientabellen ist den Kassen freigestellt; nur diejenigen, welche Altersrenten versichern, können erst registriert werden, wenn die Tabellen von bestimmten Versicherungsmathematikern geprüft worden sind.

Es können ferner als Friendly Societies auch Viehkassen, Wohltätigkeitsvereine, Arbeiterklubs, welche ihren Mitgliedern sowohl geistige als auch materielle Unterstützung gewähren, Kassen, welche ärztliche Behandlung versichern, endlich besondere, vom Schatzamt autorisierte Gesellschaften registriert werden.

Besondere Bestimmungen sind der Registrierung von Zweigkassen gewidmet; ausgetretene oder ausgestossene Kassen dürfen den Namen des Ordens nicht mehr führen.

Die wichtigsten Pflichten der eigentlichen Friendly Societies sind die Einsendung der Jahresberichte und der fünfjährigen Bilanzen an das Registeramt. Von letzterer Pflicht sind die Dividing Societies, die Juvenile Societies, die Desposit Societies und andere Kassen, deren besonderer Zweck eine solche Bilanz nicht erfordert, befreit. Nur die Prämienbeträge an Viehkassen und hierzu besonders ermächtigte Kassen sind als Schulden klagbar.

Unter den Privilegien spielt die Stempelsteuerfreiheit keine grosse Rolle mehr; die Priorität auf das Vermögen bankrott gewordener Beamten ist gewährleistet; unter gewissen Vorbehalten können schon Personen von 1—21 Jahren in die Kassen aufgenommen werden; für wohltätige Zwecke dürfen gewisse Summen verwendet werden.

Über die Anlage der Kapitalreserven sind besondere Bestimmungen aufgestellt; der Zinsfuss für Anlagen bei der Reichsschuldenverwaltung ist je nach dem Datum der Registrierung und der Anlage auf  $4\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$  % festgesetzt; die staatliche Unterstützung ist also sozusagen aufgehoben.

Die Beamten, welche den Geldverkehr besorgen, sind strenge darauf angewiesen, nur sichere Kapitalanlagen zu machen; sie haben jederzeit auf Verlangen die Belege vorzuweisen oder Rechenschaft abzulegen.

Die Ausstattungssummen dürfen 100 £ nicht übersteigen; dabei können Ausstattungsverträge vom Testator rückgängig gemacht werden. Für Kinder unter 5 Jahren ist als Maximum des Begräbnisgeldes im ganzen 6 £, für Kinder unter 10 Jahren 10 £ festgesetzt; Zahlungen dürfen nur gegen Vorweis eines Totenscheines an die Eltern oder den Vormund geleistet werden.

Streitigkeiten irgendwelcher Art werden auf dem in den Statuten vorgesehenen Wege geschlichtet. Der Spruch des Schiedsgerichts ist für beide Parteien bindend; nur wenn aus einem Streitfall eine Rechtsfrage

entsteht, kann der Schiedsrichter den Fall auf Verlangen einer Partei vor einen Gerichtshof ziehen. Das Schiedsrichteramt kann auch einem Registrar übertragen werden; dieser hat dann das Recht, Zeugen zu verhören und zu vereidigen, die Bücher einzusehen und alle ihm nötig erscheinenden Massregeln zu ergreifen.

Namenänderungen von Kassen, Verschmelzungen und Geschäftsübertragungen, Konversion freier Kassen in Zweigkassen oder von Hülfskassen in Assurance Companies können durch besondere Generalversammlungen bei Dreiviertelsmajorität beschlossen werden; diese Beschlüsse unterliegen ebenfalls der Registrierung.

Auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern kann der Chief-Registrar eine Inspektion der Kasse anordnen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; für die Kosten der Inspektion haften die Gesuchsteller. Je nach Befund kann eine vorübergehende oder eine dauernde Aufhebung der Registrierung verfügt werden.

Die Auflösung einer Kasse kann erfolgen: entweder statutengemäss, durch Vereinsbeschluss oder auf Verfügung des Registrars. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer  $\frac{5}{6}$ -Majorität erhoben werden und wenn alle Genussberechtigten ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben; Zweigkassen bedürfen überdies der Einwilligung des Ordens. Wenn durch Versicherungsmathematiker nachgewiesen worden ist, dass eine Kasse ihren Verpflichtungen absolut nicht mehr nachkommen kann, so erfolgt die Auflösung der Kasse durch den Registrar; dieser kann auch bloss die Verteilung der noch vorhandenen Kapitalien anordnen.

Die Strafbestimmungen sind nicht sehr scharf; es sind meistens Geldstrafen vorgesehen, in schweren Fällen, wie Betrug, Fälschung oder unstatthafte Kapitalanlagen können auch Gefängnisstrafen bis zu 3. Monaten ausgesprochen werden. Die Klage ist vom Chief-Registrar bei den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen. Die Schlussbestimmungen sind rein formeller Natur. Das Gesetz trat am 1. Januar 1897 in Kraft mit Geltung für ganz Grossbritannien<sup>1)</sup>.

Der *Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act 1896* betrifft:

1. Sowohl registrierte als unregistrierte Hülfskassen, welche Beiträge oder Prämien durch angestellte Kollektoren in einem Umkreis von mehr als 10 Meilen vom Sitz der Kasse einziehen lassen;

<sup>1)</sup> In sehr übersichtlicher Weise sind die Neuerungen des Friendly Societies Act 1896 gegenüber dem Gesetz von 1875 zusammengestellt und die Wirkungen einzelner Bestimmungen zahlenmässig belegt bei: E. W. Brabrook: *The Progress of Friendly Societies etc. 1894—1904.* Journ. of the Roy. Statist. Society, London 1905. Bd. 68, p. 320—324.

2. Personen oder Körperschaften mit oder ohne Korporationsrechten, welche Lebensversicherungen unter 20 £ gewähren und die Prämien häufiger als alle 2 Monate unter denselben Umständen wie oben einziehen lassen.

Den Versicherten müssen die Police und die Kassenstatuten eingehändigt werden. Mitglieder, welche mit den Prämienzahlungen im Rückstande sind, müssen in vorgeschriebener Weise gemahnt werden, bevor die Police als verfallen erklärt werden darf. Jahresberichte und Bilanzen müssen jedermann zur Einsicht offen stehen. Übertragungen von Versicherten in andere Versicherungsanstalten sind nur mit Einwilligung des Betreffenden gestattet.

Jährlich muss mindestens eine in ordentlicher Weise einberufene Generalversammlung stattfinden; die Traktanden sind rechtzeitig vorher zu veröffentlichen. Die Kollektoren dürfen nicht für verschiedene Kassen sammeln, sie können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden und haben in der Generalversammlung weder Sitz noch Stimme. Für die Schlichtung von Streitigkeiten gelten dieselben Bestimmungen wie für die eigentlichen Hülfskassen, auch für Inspektionen, Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen, sowie für die Versicherung von Kindern unter 10 Jahren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Hülfskassengesetzes 1896. Alle Hülfskassen, welche diesem besonderen Gesetze unterstellt sind, müssen die ausdrückliche Bezeichnung „Collecting Society“ tragen. Hülfskassen, deren Charakter nur äusserlich mit demjenigen der Collecting Societies übereinstimmt (Eisenbahn- und Minenkassen), können vom Chief-Registrar durch einen besonderen Erlaubnisschein von der Anwendung des Collecting Societies Act befreit werden und dafür unter den Friendly Societies Act 1896 gestellt werden. Dieses Zeugnis kann vom Chief-Registrar widerrufen werden, sobald er es für angemessen erachtet.

Die Strafbestimmungen sind dieselben wie im Friendly Societies Act; auch dieses Gesetz hat Geltung für ganz Grossbritannien und ist auf 1. Januar 1897 in Kraft getreten. Vom Schatzamt wurden noch eine Reihe von Ausführungsverordnungen für beide Gesetze erlassen und das Registeramt hatte die nötigen Formulare auszuarbeiten. Alle früheren Hülfskassengesetze von 1875—1895 wurden hierdurch aufgehoben, ebenso einige Bestimmungen des Provident Nominations and Small Intestacies Act 1883 und des National Debt Act 1888, welche von den Kapitalanlagen und Vermächtnissen handelten. Während die Hülfskassen jetzt nur noch auf den Friendly Societies Act 1896 angewiesen sind, finden die Collecting Societies ihr Recht in beiden Gesetzen von 1896.

### c) Der Shop Club Act 1902.

Bald nach dem Inkrafttreten der beiden Gesetze vom Jahre 1896 waren Klagen laut geworden, dass Arbeitgeber es zur Anstellungsbedingung gemacht hätten, dass die Arbeiter aus ihren Hilfskassen austreten sollten, um der betreffenden Fabrikasse (Shop Club) beizutreten. Die National Conference of Friendly Societies griff die Angelegenheit auf und schon im Jahre 1898 war eine Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des Abgeordneten *Jesse Collings* eingesetzt worden. Diese Kommission, welche ihren Bericht und ihre Vorschläge im März 1899 vorlegte, kam zum Schluss, dass die Gesetzgebung einschreiten müsse, und sie machte folgende Vorschläge<sup>1)</sup>:

1. Es soll den Arbeitgebern verboten werden, den Beitritt zum Shop Club zur Anstellungsbedingung zu machen.

2. Dieses Verbot ist aufzuheben:

- a) wenn der betreffende Shop Club registriert ist (unter dem Friendly Societies Act 1896) und der Chief Registrar erklärt hat, dass obiges Verbot auf den fraglichen Shop Club nicht anzuwenden sei;
- b) wenn der betreffende Shop Club in Übereinstimmung mit einem Lokal- oder Private-Act organisiert ist.

3. Kein Arbeiter soll durch den Arbeitgeber zum Austritt aus einer Friendly Society veranlasst oder am Eintritt in eine solche verhindert werden.

Gegen diese Vorschläge, namentlich gegen den zweiten, erhob sich in den Kreisen der Friendly Societies eine lebhafte Opposition. Auf der Nationalkonferenz 1899 wurde erklärt, dass durch die zweite Klausel eine Art Registrierungszwang ausgeübt werde; dies laufe den Interessen der freien Arbeiterversicherung zuwider. Die Konferenz schlug vor, 2 a) sei zu streichen und 2 b) so zu deuten, dass nur „schon derart bestehende Shop Clubs“ vom Ausnahmefall Gebrauch machen dürften.

Unter dem Rufe, die individuelle Freiheit des Arbeiters sei in Gefahr, verweigerten die Vertreter der Hilfskassen dem Arbeiter die Freiheit, in Verbindung mit den Arbeitgebern solche Hilfskassen zu gründen, welche unter Umständen den persönlichen Interessen einzelner Gruppen der Versicherten besser dienen konnten als die freiwilligen Hilfskassen; es ist ohne weiteres klar, dass die Arbeiterorden, welche ja hauptsächlich in der Nationalkonferenz die führende Rolle spielen, die unangenehme Konkurrenz der Shop Clubs beseitigen wollten. Es mögen auch ähnliche Gründe vorliegen, wie für die Trade-Unions, diese Fabrikassen, welche

<sup>1)</sup> Rep. 1899, Part A, p. 7—9.

vom Arbeitgeber mehr oder weniger abhängig waren, zu bekämpfen. In die Solidarität der freiwilligen Versicherungskassen war durch die Existenz dieser Shop Clubs jedenfalls eine Bresche gelegt. Die Shop Club Commission hatte nachgewiesen, dass der Beitrittszwang zu einem gedeihlichen Wirken des Shop Clubs notwendig sei und dass Missbräuche nicht zu befürchten seien, wenn die Shop Clubs unter dem Friendly Societies Act 1896 registriert seien, andererseits verneinte die Nationalkonferenz überhaupt die Notwendigkeit der Existenz solcher Shop Clubs.

So blieb die Frage einige Zeit liegen, bis durch ein Kompromiss die Differenzen gehoben werden konnten. Der Entwurf stimmte in den Hauptpunkten mit den Vorschlägen der Shop Club Commission überein. Einige Zusätze, die der Chief Registrar im letzten Moment noch einbringen wollte, wurden nicht berücksichtigt, und so wurde der Entwurf vom 8. August 1902 angenommen und trat als Shop Club Act 1902 auf 1. Januar 1903 in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes<sup>1)</sup> sind:

1. Den Arbeitgebern ist es verboten, ihre Arbeiter zum Austritt aus einer Friendly Society zu veranlassen oder am Eintritt in eine solche zu verhindern, überhaupt das Fernbleiben von solchen Hilfskassen zur Anstellungsbedingung zu machen.

2. Den Arbeitgebern ist es verboten, ihre Arbeiter zum Beitritt zu einem Shop Club oder Thrift Fund zu zwingen, ausser wenn derselbe unter dem Hilfskassengesetz 1896 registriert und unter dem Shop Club Act 1902 eingeschrieben ist. Diese Einschreibung durch den Chief Registrar darf nur erfolgen, wenn drei Viertel der Arbeiter mit der Errichtung der Unterstützungskasse sich einverstanden erklärt haben, wenn die Kasse permanenten Charakter hat (also nicht dividing society ist), wenn zu den Prämien der Arbeiter noch angemessene Beiträge der Arbeitgeber kommen und wenn für austretende Arbeiter angemessene Entschädigungen vorgesehen sind.

3. Eisenbahnkassen sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich befreit; die Eisenbahnangestellten können also zum Beitritt zu den Eisenbahnkassen gezwungen werden.

4. Austretende Arbeiter können, wenn es die Statuten erlauben, noch Mitglieder der Kasse bleiben; im anderen Falle aber muss ihnen der versicherungsmässig berechnete Anteil am Vermögen der Kasse ausbezahlt werden.

Die übrigen Bestimmungen sind formeller Natur; als Shop Clubs oder Thrift Funds werden definiert:

<sup>1)</sup> Text des Gesetzes im *Bulletin des internationalen Arbeitsamtes* Bd. I, S. 521.

Kassen oder Vereine, welche Arbeitern in Werkstätten, Fabriken, Docks, Magazinen oder Warenhäusern die Dienste einer Hilfskasse leisten. Die Minenarbeiter sind also nicht inbegriffen; auch ist der Begriff „Arbeiter“ nicht definiert.

Das Gesetz hat verschiedene Mängel; es sind jedoch grösstenteils solche, die in der englischen Gesetzgebung überhaupt liegen. Auch in diesem Gesetz finden sich eine Anzahl von Ausnahmebestimmungen, welche geeignet sind, das Ganze illusorisch zu machen; so wird einerseits etwas geboten, was andererseits wieder halb zurückgenommen wird. Wenn auch jedenfalls eine beträchtliche Zahl von Fabrikassen die Registrierung vorziehen wird — 1903 haben sich zwar bloss 5 Shop Clubs registrieren lassen — so wird doch wahrscheinlich der grössere Teil unregistriert bleiben; die Arbeitgeber müssen eben in diesem Fall bloss auf den Beitrittszwang verzichten. Dies ist vielleicht ein Vorteil, der den eigentlichen Hilfskassen, namentlich den Orden, zu gute kommt. Andere Mängel liegen in der etwas überstürzten Behandlung des Gesetzes im Parlament; sie zeigen sich in der Ausdrucksweise und in der mangelhaften Definition verschiedener Ausdrücke, wie der Chief Registrar ausführt<sup>1)</sup>. Es ist möglich, dass dieses Gesetz bald eine Amendment Act erhalten wird, oder dass es vielleicht in etwas veränderter Gestalt in die eigentliche Hilfskassengesetzgebung aufgenommen wird.

Der Hauptvorteil dieses Gesetzes liegt weniger in der Möglichkeit, die Fabrikassen mehr als bisher zur Registrierung zu bringen, als vielmehr darin, dass die Arbeiter jetzt überall Gelegenheit haben, sich in registrierten Hilfskassen versichern zu können, wo ihnen die Staatsaufsicht und die Öffentlichkeit des Betriebes eine gewisse Garantie dafür bietet, dass sie in Zeiten der Not nicht um ihre gerechten Ansprüche gebracht werden.

### 3. Die Haftpflichtgesetzgebung.

Durch die Hilfskassengesetzgebung ist hauptsächlich die Krankenversicherung in einer für die englischen Verhältnisse wohl vorteilhaftesten Weise geregelt worden. Die übrigen Versicherungszweige haben in den verschiedenen Hilfskassen keine wesentliche Bedeutung erlangen können, obschon die Unfallversicherung und die Altersversorgung für die Arbeiter wohl eben so wichtig sind. Die Hilfskassen haben zwar versucht, auch diese Fragen zu lösen, indem sie den Invaliden oder wegen Alters in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Mitgliedern ein reduziertes Krankengeld gewährten und die Witwen oder Waisen der Mitglieder unterstützten. Es ist jedoch klar, dass diese Art der Lösung

für die Versicherten eine höchst unvollkommene und für die betreffenden Hilfskassen eine schwere Last war.

In derselben Periode, in welcher die oben geschilderte Hilfskassengesetzgebung geregelt wurde, hat sich das Parlament auch wiederholt mit den beiden vorhin genannten Versicherungszweigen beschäftigt. Während nun die Altersversorgung immer noch der Regelung harret, hat hingegen die Unfallversicherung eine gewisse Lösung gefunden. Zu den bestehenden Unfallkassen hatten die Unternehmer auch bedeutende Zuschüsse geleistet, aber ohne hierzu verpflichtet zu sein. In den 70er Jahren schon wurden verschiedene Entwürfe eingebracht. Dem Kabinett Gladstone gelang es schliesslich 1880, ein Haftpflichtgesetz, den *Employer's Liability Act 1880*, durchzubringen; man suchte sich auch in England wie auf dem Kontinent zuerst mit der Haftpflicht zu helfen, um erst später zu einer Art Versicherung überzugehen.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes war der Arbeitgeber haftbar für Unfälle, welche entstanden durch mangelhafte Maschinen und Vorrichtungen, durch Nachlässigkeit von Beamten oder Personen, welchen der Verletzte zur Zeit des Unfalles gehorchen musste, durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen im Dienste des Arbeitgebers, wenn diese Personen nach Verordnungen, welche vom Unternehmer erlassen worden waren, handelten. Selbstverschulden des Arbeiters oder Unfälle, welche sich ausserhalb der Arbeitszeit ereigneten, schlossen die Haftpflicht aus. Die Forderung auf Schadenersatz musste innerhalb 6 Wochen erhoben werden.

Dieses Haftpflichtgesetz hatte nur geringen Erfolg. Viele Arbeitgeber umgingen die Haftpflicht, indem sie es zur Anstellungsbedingung der Arbeiter machten, dass diese auf die Anwendung des Gesetzes verzichteten. Das Entschädigungsrecht des Arbeiters war schon erheblich eingeschränkt; durch die gesetzlich festgelegte Möglichkeit der Einrede der Fahrlässigkeit oder des Selbstverschuldens des Verletzten entstanden viele Prozesse, welche die Entschädigung für erlittenen Unfall meistens illusorisch machten. Verschiedene Arbeiterverbände forderten eine Reihe von Verbesserungen; besonders sollte das „Contracting out“, d. h. die Vereinbarung des völligen Verzichtes auf Entschädigung bei der Anstellung des Arbeiters, wieder abgeschafft werden.

Verschiedene Anläufe zu Verbesserungen in den Jahren 1886, 1888 und 1890 führten zu nichts. Im Jahre 1893 brachte dann *Mr. Asquith* die nach ihm benannte Bill ein, welche eine sehr erregte Debatte hervorrief. *Mr. Chamberlain*, der spätere Kolonialsekretär, hatte den Standpunkt vertreten, dass alle Unfälle, auch die aus Fahrlässigkeit des Verletzten entstandenen, als Begleiterscheinungen der Industrie

<sup>1)</sup> Rep 1902, Part A, p. 4.

und deren Kosten demnach als Zuschlag zu den Produktionskosten zu betrachten seien. Die grosse Mehrheit im Parlamente war jedoch solcher Begründung unzugänglich und die Bill musste zurückgezogen werden.

Bei den Neuwahlen im Jahre 1895 hatten alle Parteien soziale Reformen in ihr Programm aufgenommen. Das neue Kabinett machte sich denn auch sofort an die Arbeit und das Jahr 1897 brachte dann ein Arbeiterentschädigungsgesetz, den *Workmen's Compensation Act 1897*, ein Werk, an welchem auch Chamberlain wesentlichen Anteil hatte. In der Debatte wurde zwar der Entwurf noch ziemlich verschlechtert, doch bedeutet das schliesslich auf 1. Juli 1898 in Kraft getretene Gesetz einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber dem Haftpflichtgesetz von 1880.

Der *Workmen's Compensation Act 1897* ist auf die gefährlichen Betriebe beschränkt worden, nämlich auf Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Hochbauten (Gebäude von über 30' Höhe) und Ingenieurarbeiten, bei welchen Motoren verwendet werden. Auf diese Weise sind zunächst 6 Millionen Angehörige der Arbeiterklasse dem Gesetze unterstellt worden, während noch 7 Millionen leer ausgehen mussten<sup>1)</sup>. Im Jahre 1900 wurden die Bestimmungen des Stammgesetzes von 1897 auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe, einschliesslich diejenigen des Gartenbaues, der Forstwirtschaft, der Geflügel- und Bienenzucht ausgedehnt. Alle diese Betriebe sind in früheren Gesetzen schon definiert worden, so z. B. die Fabriken in den *Factory and Workshop Acts 1878, 1891 und 1895*.

Der Unfall wird nicht entschädigt, wenn dem Verletzten grobe Fahrlässigkeit oder mutwilliges Selbstverschulden nachgewiesen werden kann, wenn er ausserhalb der Arbeitszeit erfolgte und wenn die Verletzung bloss eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als zwei Wochen nach sich zog.

Der Unternehmer hat dem gänzlich Invaliden oder den Hinterbliebenen eines Getöteten das 156fache des durchschnittlichen Wochenlohnes, mindestens aber 150 £, höchstens 300 £ Entschädigung zu zahlen. Mit der dritten Krankheitswoche beginnt die Zahlung eines Krankengeldes, welches 50 % des durchschnittlichen Wochenlohnes beträgt. Nach 6 Monaten kann der Arbeitgeber, nicht aber der Arbeiter, die Umwandlung dieser Rente in eine Kapitalabfindung beantragen. Bei Konkurs des Arbeitgebers hat der Rentner Vorzugsrechte. Die Haftpflicht der Unternehmer besteht auch noch beim Vergeben von Arbeit an Zwischenunternehmer.

<sup>1)</sup> Zacher, Arbeiterversicherung im Ausland. — Heft V. Grössbritannien, p. 20.

Die Arbeitgeber können mit den Arbeitern in Verbindung mit einer Versicherungsanstalt einen Versicherungsplan (*insurance scheme*) vereinbaren. Der Chief Registrar of Friendly Societies hat zu prüfen, ob die Arbeiter nach diesem Plane sich nicht schlechter stehen als nach dem Gesetz, ob den Prämien der Arbeiter angemessene Beiträge des Arbeitgebers zugefügt werden, und wenn keine Einwendungen zu machen sind, zu registrieren. Ein solcher Plan soll mindestens 5 Jahre in Wirksamkeit bleiben; kein Arbeiter kann zum Beitritt zu einem Plan gezwungen werden als Bedingung seiner Anstellung. Der Chief-Registrar hat auch die Ausführung dieser Pläne zu überwachen, Klagen über Kontraktbruch entgegenzunehmen und die Jahresberichte zu veröffentlichen.

Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Einleitung des Verfahrens bei Unfällen, Art der Auszahlung von Summen und Renten, Anzeigepflicht, Untersuchung durch anerkannte Ärzte, sowie auch auf das Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten.

Dieses englische Gesetz zeichnet sich durch Kürze und Klarheit aus; die Haftpflicht kann nach freier Übereinkunft in eine Unfallversicherung umgewandelt werden, durch welche das persönliche Moment der Haftpflicht ersetzt wird durch das geschäftliche Moment der Versicherung. Die Prozesse werden allerdings nicht aufhören, da dem Unternehmer immer noch die Einrede der Selbstverschuldung des Verletzten offen steht; auch fehlen im Gesetze die Vorschriften über Unfallverhütung. Die Tätigkeit des Chief-Registrars bezieht sich nur auf die Compensation Schemes, nicht auf die Haftpflicht.

Über die Wirkungen dieses Gesetzes spricht sich *W. H. Tozer*<sup>1)</sup> sehr günstig aus; von den 6419 Entschädigungsfällen seien 6198 durch gütliche Übereinkunft geregelt worden, in den Betrieben, in welchen Insurance Schemes eingeführt wurden, seien denselben 97 % der Arbeiter beigetreten. Die Befürchtungen, dass die Industrie durch den *Workmen Compensation Act* geschädigt werde, sind nicht im mindesten in Erfüllung gegangen.

#### 4. Die Altersversicherungsfrage.

Schon seit mehr als 20 Jahren beschäftigt sich das Parlament mit der Altersversicherungsfrage, ohne bis jetzt eine Lösung gefunden zu haben. Die Hilfskassen sind nicht in der Lage, die Altersversorgung in genügender Weise durchzuführen; entweder sind die erforderlichen Prämien zu hoch und können von

<sup>1)</sup> William H. Tozer, Five Years' Experience of the Effect of the Workmens Compensation Acts etc., Journ. R. Stat. Soc., London 1904 (47), p. 228 ff.

den Arbeitern nicht aufgebracht werden, oder die Genußberechtigten erhalten ungenügende Unterstützungen oder endlich die Hilfskassen richten sich durch ungenügende Prämien oder, was wohl am häufigsten vorkommt, durch die Altersversorgung in Form einer reduzierten Krankenversicherung, zu Grunde. In jedem dieser Fälle muss ein grosser Teil der gegen die spätere Erwerbsunfähigkeit Versicherten dennoch die Armenunterstützung in Anspruch nehmen.

Nach dem Zensus von 1889 gab es in England und Wales 1,322,696 Personen von über 65 Jahren, wovon 507,660 oder 38.2 % der Armenpflege zur Last fielen<sup>1)</sup>. Nach einer Berechnung für das Jahr 1891 waren 40—45 % der über 65jährigen unter der Arbeiterklasse und dem niedrigen Mittelstande armgenössig<sup>2)</sup>. Ähnliche Verhältnisse mögen vorgelegen haben, als die gesetzgebenden Behörden zu Anfang der achtziger Jahre sich durch das stetige Wachsen der Armensteuern veranlasst sahen, der Altersversorgung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die kräftige Agitation der National Provident League for compulsory national insurance, welche in ihren Streitschriften die bestehenden Friendly Societies für unfähig erklärte, eine allgemeine und befriedigende Arbeiterversicherung durchzuführen, mag auch dazu beigetragen haben, dass im Jahre 1884 schliesslich ein Select Committee of the House of Commons on National Provident Insurance against Pauperism eingesetzt wurde.

Die Tätigkeit und ein provisorischer Bericht dieser Kommission aus dem Jahre 1885, sowie auch die Pläne und Vorschläge von Rev. W. Blackley und von W. Stratton sind noch von Baernreither in längeren Ausführungen besprochen werden<sup>3)</sup>. Baernreither erklärt, dass dabei das Vorgehen der deutschen Regierung die massgebenden Kreise in England beeinflusst habe, besonders da Dr. Aschrott eigens nach England berufen wurde, um der Kommission das deutsche Versicherungssystem auseinanderzusetzen. Der umfangreiche Schlussbericht dieses Select Committee erschien 1887<sup>4)</sup>. Die Untersuchung bestand hauptsächlich in einer Prüfung der vorgelegten Projekte, obschon der Auftrag gelautet hatte, das beste System einer nationalen Versicherung gegen Pauperismus zu finden.

Blackley hatte vorgeschlagen, ein Krankengeld von 8 sh. wöchentlich und eine mit dem siebenzigsten

Lebensjahre beginnende Altersrente von 4 sh. wöchentlich zu versichern durch einen allgemeinen, im Alter von 18—21 Jahren zu zahlenden Beitrag von 10 £. Die Verwaltung sollte der Staat besorgen und die Zahlungen sollten durch die Postanstalten vermittelt werden. Ähnliche Vorschläge sind von Rev. Stratton, von Moore Ede und anderen gemacht worden.

Die Freunde der freiwilligen Versicherung, besonders die Führer der Arbeiterorden, wie Shawcross, Balan Stead und andere, sowie auch der Chief Registrar Ludlow, der Versicherungsmathematiker Sutton, Rev. F. Wilkinson etc. bekämpften die Vorschläge einer allgemeinen Zwangsversicherung energisch, und ihnen hat sich schliesslich auch das Select Committee angeschlossen, indem es alle jene Vorschläge für eine Compulsory Insurance ablehnte. Die vielen Arbeitern schon unerschwingliche Summe von 10 £ erklärte Sutton als zu niedrig, um den Verpflichtungen zu genügen; auch müsse eine Altersrente schon mit dem fünfundsechzigsten Lebensjahre beginnen, wenn sie von Nutzen sein solle. Den Aussagen des Dr. Aschrott war von der Kommission grosse Aufmerksamkeit geschenkt worden; doch wurden die deutschen Einrichtungen für England als nicht befriedigend erklärt; eine Zwangsversicherung sei überhaupt nicht zu empfehlen, vielmehr könnten die bestehenden Organisationen besser eingerichtet und durch Staatsunterstützung konsolidiert werden. Die Kommission hat dabei Vorschläge gemacht, welche bis heute noch nicht verwirklicht werden konnten. Das gegenwärtige, erst 1882 reorganisierte Government Annuity System könnte weiter ausgebaut werden; aber auch diese fakultative Staatsversicherung erfreut sich immer noch keines sehr lebhaften Zuspruches.

Mit vielen Bedenken, unausführbaren Verbesserungsvorschlägen und Worten der Anerkennung für die Träger der freiwilligen Versicherung schliesst der Bericht. Die Kommission war ihrer Aufgabe ausgewichen und es blieb alles beim alten. Die einzige Folge dieser Kommissionstätigkeit war die Einsetzung einer zweiten Kommission, welche die Aufgabe hatte, die Tätigkeit der Collecting Societies und Industrial Assurance Companies zu untersuchen; auch dies führte, wie früher schon gezeigt worden ist, einstweilen zu nichts, und erst später bei der Gesetzgebung von 1896 zeigte sich ein schwacher Erfolg.

Die Liga für National Compulsory Insurance gab sich mit diesem Resultate jedoch nicht zufrieden und die Tätigkeit, die sie entfaltete, bewirkte, dass in den neunziger Jahren noch mehrere Kommissionen eingesetzt wurden; die Tätigkeit dieser Kommissionen erstreckte sich hingegen nicht mehr auf eine allgemeine Zwangsversicherung, sondern nur noch auf die Frage

<sup>1)</sup> Charles Booth, Enumeration and Classification of Paupers and Stated Pensions for the Aged, im Journal of the R. Statist. Soc. London 1891. Bd. 54, p. 631 (42).

<sup>2)</sup> Charles Booth, Statistics of Pauperism in Old Age, im Journal of the R. Statist. Society, London 1894, Bd. 57, p. 243 (43).

<sup>3)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 352—370.

<sup>4)</sup> Report of the Select Committee on National Provident Insurance, London 1887, besprochen im Rep. 1886. Part A, p. 7—12.

der Altersversorgung. Auch die beiden früher genannten Arbeiten von *Charles Booth* bezogen sich auf Armenstatistik und bezweckten, das Interesse für die Altersversorgungsfrage wach zu erhalten. Es standen sich jetzt drei Anschauungen über Staatspensionen gegenüber<sup>1)</sup>. Blackley verlangte, dass der Staat jeden Bürger zwingt, eine Altersrente zu kaufen; Chamberlain vertrat den Standpunkt, dass der Staat jeden Bürger, welcher eine solche Rente kaufen wolle, unterstützen sollte, und Booth forderte geradezu, dass der Staat jedem Bürger eine Gratispension gewähren müsse.

Das Postulat Blackleys war schon vom Select Committee der Jahre 1884—1887 als undurchführbar erklärt worden. Die Forderung von *Charles Booth*, deren Einfachheit und Gründlichkeit nicht bestritten werden konnte, wäre in der Praxis nichts anderes als ein anderer Name für Armenunterstützung gewesen; dagegen lehnten sich nicht nur die Steuerzahler, sondern auch ein grosser Teil der zu Beglückenden auf. Am meisten Aussicht hätte noch der Standpunkt Chamberlains; dessen Erfolg hinge jedoch von der Ausdehnung dieses Systems ab, und wenn eine grössere Zahl von Personen beim Kauf von Altersrenten zu unterstützen wären, so würde dies auch auf eine Erhöhung der Armensteuern hinauslaufen. Von anderen Vorschlägen ist noch erwähnenswert derjenige von *Rev. F. W. Fowle*, welcher dahinzielt, die Friendly Societies staatlich zu subventionieren<sup>2)</sup>; es würde jedoch schwer halten, ein annehmbares System von Kontrolle und Einmischung in die Angelegenheiten dieser Friendly Societies zu finden.

Die Royal Commission on Aged Poor vom Jahre 1891 veranstaltete eine Rundfrage bei den europäischen Regierungen, wie sich die Altersversorgung in den einzelnen Staaten gestalte<sup>3)</sup>; dabei war eine Subkommission unter dem Vorsitz von *J. Chamberlain* beauftragt, einen Entwurf als Grundlage der Gesetzgebung abzufassen. Die Bill, in welcher der Versicherungszwang abgelehnt war und in welcher die Selbsthilfe und Selbstverwaltung unangetastet bleiben, die Staatseinmischung jedoch auf ein Minimum reduziert sein sollte, wurde bald zurückgezogen.

Dieser Kommission war auch der bereits erwähnte Vorschlag von *Charles Booth* vorgelegt worden. Danach sollte der Staat jedem Arbeiter vom 65. Lebensjahre an eine Altersrente gewähren; die Kosten derselben sollten durch eine allgemeine Einkommenssteuer gedeckt werden. Mit Berücksichtigung der Verminderung der Armensteuern würde dieses Projekt doch etwa

20 Millionen £ Mehrkosten verursacht haben; es würde dies eine Art von Zwangswohltätigkeit der oberen Klassen, mithin eine anderweitige Regelung der Armenpflege gewesen sein.

Die Royal Commission on Aged Poor legte am 7. Januar 1893, nach zweijähriger Tätigkeit, einen überaus reichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht vor; alle Vorschläge aber lauteten in rein negativem Sinne. In den Jahren 1896—1898 tagte wieder eine Kommission, welcher über 100 Vorschläge über Altersversorgung vorgelegt wurden. Dieselben wurden in folgende vier Gruppen geteilt:

1. Vorschläge mit Zwangsversicherung nach deutschem Muster.
2. Vorschläge über Altersrenten vom 65. Jahre an, welche durch Einkommenssteuern zu decken seien, nach dänischem Muster.
3. Vorschläge über Staatssubventionen der bestehenden Organisationen.
4. Vorschläge mit Beschränkung der Staatssubventionen auf die Friendly Societies.

Nur die Vorschläge der dritten Gruppe wurden einer näheren Prüfung unterzogen, weil die übrigen als nicht in die Aufgabe der Kommission gehörig ausgeschieden worden waren. Es wurden dann einige Projekte aufgestellt, deren Nachteile aber als so bedeutend hingestellt, dass die ganze Untersuchung wieder ohne Resultat blieb. Die Regierung konnte daher im Jahre 1899 wiederum keine Old Age Pensions Bill einbringen; dagegen wurden von Parlamentsmitgliedern nicht weniger als sieben Entwürfe vorgelegt. Zur Prüfung derselben trat wieder eine Kommission unter dem Vorsitz von *Sir H. Chaplin* zusammen, mit dem weitem Auftrage, die Lage der unverschuldeten Armen zu untersuchen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen.

Von den sieben Entwürfen fand keiner Gnade; dagegen wurden die Prinzipien festgestellt, auf welchen eine derartige Bill aufgebaut sein sollte. Auf eine Staatspension sollten Anspruch haben: britische Untertanen von über 65 Jahren, welche in den letzten 20 Jahren nicht mit Gefängnis bestraft worden waren und auch im selben Zeitraum kein Gesuch für Armenunterstützung eingereicht hatten, welche im Distrikt der Pensionsbehörde wohnten, in der Woche weniger als 10 sh. verdienten und dabei durch Fleiss, Sparsamkeit oder Versicherung wenigstens den Versuch gemacht hatten, für sich und die Angehörigen zu sorgen.

Die Anforderungen, die an einen solchen Staatspensionär gestellt werden sollten, waren also nicht gering. Um über den Umfang und die Kosten der Pensionen Auskunft zu erhalten, wurde noch eine besondere Kommission eingesetzt. Eine vom Registeramt durchgeführte Enquete bei den ihm unterstellten Ver-

<sup>1)</sup> Rep. 1891, Part A, p. 26.

<sup>2)</sup> Rep. 1891, Part A, p. 47.

<sup>3)</sup> Zacher, a. a. O., p. 30 und 31.

bänden ergab, dass nahezu alle Personen, welche den ersten Bedingungen genügen, auch nach dem letzten, die Vorsorge für das Alter betreffenden Vorbehalt anspruchsberechtigt seien.

Seit 1899 scheint die Frage der Altersversorgung keine Fortschritte mehr gemacht zu haben. Nur im Report 1903 (pag. 3) befindet sich eine kurze Notiz, dass, wie in früheren Jahren, so auch 1903 eine Anzahl von Old Age Pensions Bills eingebracht worden seien, aber nicht Gesetzeskraft erlangt hätten, weil sie dieselben praktischen Schwierigkeiten oder allzu hohen Kosten wie die seit 1896 diskutierten Projekte gehabt hätten. Es ist nicht denkbar, dass diese vom Parlament so weit geförderte Frage wieder gänzlich fallen gelassen werden könnte; im Interesse der mit anderen Aufgaben schon genügend belasteten Friendly Societies wäre es jedoch zu wünschen, dass die Altersversorgungsfrage eine baldige und befriedigende Lösung finden möchte.

## II. Teil.

### Die Entwicklung der Hilfskassen seit 1875.

#### 1. Die Statistik des Registeramtes über die Registrierung der Hilfskassen.

Von den verschiedenen Neuerungen des Hilfskassengesetzes von 1875 ist die gründliche Reorganisation des Registeramtes für die Entwicklung der Hilfskassen von grosser Bedeutung gewesen. Die vermehrten Befugnisse jener Behörde, verbunden mit einigen den Kassen auferlegten Verpflichtungen, haben das Gedeihen der Hilfskassen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht beträchtlich gefördert, ohne dabei das Prinzip der freien Versicherung wesentlich zu beschränken.

Das Registeramt (Registry Office) mit dem Chief-Registrar an der Spitze, mit einem Stab von Beamten, unter welchen der Versicherungsmathematiker (Actuary) und der Statistiker (Statistical Cleric) von besonderer Bedeutung für die Hilfskassen sind, und mit den untergeordneten Registerämtern für England und Wales, für Schottland und für Irland, ist zwar eine Zentralbehörde für alle registrierten Arbeiterverbände, doch nehmen die Hilfskassen den weitaus grössten Teil der Tätigkeit dieser Behörde in Anspruch. Die Funktionen der Registerämter in bezug auf die Hilfskassen bestehen im Prüfen und Registrieren der Kassenstatuten, der nachträglichen Ergänzungen zu denselben, sowie

der besonderen Beschlüsse (special resolutions), wie Namenänderung, Sezessionen, Vereinigungen, Konversionen etc., ferner in der Entgegennahme der Jahresberichte und der Bilanzen, in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kassen und Mitgliedern oder zwischen den Orden und ihren Zweigkassen, in der Vornahme von Inspektionen, Rechnungsrevisionen und Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, endlich in der Ausübung von Strafbefugnissen.

Besonders günstig für die Entwicklung der Hilfskassen in qualitativer Hinsicht wirkte die Verarbeitung und Veröffentlichung der Jahresberichte und der fünfjährigen Bilanzen, da hierdurch der Ehrgeiz und der Wettstreit der einzelnen Kassen geweckt worden ist. In den Reports des Chief-Registrar werden natürlich nur die registrierten Hilfskassen berücksichtigt; das Registeramt kann sich mit den Kassen erst vom Zeitpunkt der Registrierung an befassen. Die Registrierung einer Kasse ist somit für uns gleichbedeutend wie deren Entstehung, und wie das Hilfskassengesetz von 1896 das Leben einer Hilfskasse von ihrer Registrierung bis zu ihrem Erlöschen zeichnet, so behandelt die Statistik der offiziellen Reports nur diejenigen Momente aus dem Leben der Hilfskassen, welche von gesetzlichen Bestimmungen berührt werden. Diese Statistik zeichnet sich jetzt durch eine genügende Vollständigkeit und Zuverlässigkeit aus, dass sie einen vollkommenen Einblick in die Entwicklung der Hilfskassen gewährt; die früheren Jahre der Periode seit 1875 weisen allerdings einige Lücken auf, die jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

In der Statistik des Registeramtes für England und Wales <sup>1)</sup> tritt am deutlichsten die Tatsache hervor, dass seit 1875 die Zweigkassen der Orden an Zahl bedeutend mehr zugenommen haben, als die freien Hilfskassen (Tabelle III) <sup>2)</sup>. Während im Zeitraum 1876—1903 nur 4814 freie Hilfskassen sich zur Registrierung anmeldeten, wurden im gleichen Zeitraum 12,152 Zweigkassen neu registriert und 11,179 andere Kassen, welche schon vorher — dabei natürlich aber als freie Kassen — registriert waren, konvertiert, d. h. in Zweigkassen umgewandelt. Die Zahl dieser Konversionen ist naturgemäss in den ersten Jahren am grössten; mehr als die Hälfte aller Konversionen im ganzen Zeitraum fällt in die Jahre 1876 bis 1880. Das Maximum wurde im Jahre 1879 mit 1978 erreicht; seither ist die Zahl beständig gefallen, und in den letzten fünf Jahren betrug der Durch-

<sup>1)</sup> Die statistischen Angaben für Schottland und Irland waren für die ersten Jahrgänge nicht erhältlich; deshalb wurde in Tabelle III für die ganze Periode nur England und Wales berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Zusammengestellt nach den Reports 1890—1903.

schnitt nur noch 38 Konversionen. Ein Blick in die neuesten Listen der freien Hilfskassen<sup>1)</sup> lehrt, dass dieser Konversionsprozess noch nicht beendet ist. Man findet hier noch über 1000 Kassen, welche ihren Bezeichnungen nach als Zweigkassen von Orden zu betrachten sind, welche also ihre rechtliche Stellung mit ihrer faktischen noch nicht in Übereinstimmung gebracht haben. Die Zusammenstellung dieser Zweigkassen in Tabelle II b bezieht sich nicht auf die Juvenile Societies und die Witwen- und Waisenkassen der Orden, sondern nur auf die allgemeinen Hilfskassen. Verglichen mit den Listen der Jahre 1886 und 1892<sup>2)</sup>, ist allerdings ein bedeutender Fortschritt zu konstatieren, trotzdem der Chief-Registrar dort schon versichert, dass diese Listen sich nicht auf die affilierten Hilfskassen mit ihren zahlreichen Zweigen erstrecken<sup>3)</sup>. Die Zweigkassen, welche noch in den Listen der freien Kassen figurieren, scheinen, wenn man den Kapitalbetrag pro Mitglied (Kol. 6, Tab. II a und b) als massgebend betrachtet, nicht so günstig situiert zu sein, wie die übrigen Zweigkassen.

Den 17,000 Neugründungen von Hilfskassen beider Hauptgruppen stehen ungefähr 3750 Auflösungen gegenüber; eine fast ebensogrosse Zahl von Kassen (2893) wurde vom Register gestrichen, weil sie keine Jahresberichte mehr eingeschickt hatten und daher als eingegangen betrachtet worden waren. Unter den aufgelösten Kassen befinden sich nur 266 Zweigkassen, wovon eine auf Anordnung des Registeramts zur Auflösung veranlasst wurde; bei den freien Kassen wurden 173 auf Anordnung des Registeramts, die übrigen auf Grund der Statuten oder eines Vereinsbeschlusses aufgelöst. Die vom Register gestrichenen Kassen sind Mitte der 90er Jahre besonders zahlreich, weil damals eine Säuberung des Verzeichnisses von den nicht mehr existierenden Kassen vorgenommen wurde. Der hohe Prozentsatz der nicht berichtenden Kassen in einem besonderen Bericht des Registeramtes für Ende 1889<sup>4)</sup> war Gegenstand einer Kontroverse zwischen Wilkinson und dem Chief-Registrar<sup>5)</sup>; dies führte dann zu einer genauen Nachforschung über die Kassen, welche keine Berichte mehr geschickt hatten. Leider ist aus der Statistik des Registeramtes nicht ersichtlich, wie viele Kassen aus diesem Grunde von der Liste gestrichen

worden sind und wie viele Kassen wegen anderer Vergehen noch zur Zeit ihrer Existenz gestrichen werden mussten; jedenfalls darf die Zahl der Kassen, welche zur letzten Gruppe gehören, als eine sehr geringe betrachtet werden, da sonst in den Reports hierüber berichtet würde.

Die Namenänderungen von Hilfskassen (Kol. 5 in Tabelle III) bedeuten häufig Sezessionen (Austritt oder Ausschluss) ganzer Zweigkassen aus Orden oder Eintritt von bisher völlig selbständigen Kassen in den Verband eines Ordens. Die Gesamtzahl von 801 ist eine ziemlich hohe; doch zeigen die 10jährigen Jahresdurchschnitte eine fallende Tendenz, 1876—1885 betrug ihre Zahl 35, 1894—1903 nur noch 24. Vielleicht ist dieses Sinken auf den Einfluss, den die National Conference of Friendly Societies seit 1887 auf die Gesetzgebung im Sinne einer Erschwerung der Sezessionen ausgeübt hat, zurückzuführen; vielleicht kann diese Erscheinung auch als ein Zeichen einer ruhigen Entwicklung betrachtet werden. Früher waren die Sezessionen ganzer Zweigkassen eine Folge der Einführung von Reformen durch die Zentralbehörden der Orden; so entstand eine grosse Menge neuer Orden, welche aber alle schliesslich doch eingesehen haben, dass Reformen zu einer gesicherten Weiterexistenz notwendig sind.

Aus der vorliegenden Statistik ergibt sich, dass die Zweigkassen um nahezu 12,000 zugenommen haben, während die freien Kassen einen Rückgang um etwa 1200 Kassen zu verzeichnen haben; hierbei sind die wenigen Collecting Societies immer in den freien Kassen inbegriffen und die 11,000 konvertierten Kassen sind schon als Zweigkassen, was sie ja schon vorher auch waren, betrachtet. Die affilierten Hilfskassen werden nun allgemein als die höchste Entwicklungsstufe der englischen freiwilligen Arbeiterversicherungsorganisationen betrachtet und ihre beträchtliche Zunahme in der letzten Periode scheint darauf hinzuweisen, dass in England die Lösung der Arbeiterversicherungsfrage immer mehr in der Richtung der Freiwilligkeit gesucht wird.

Die Gruppe der freien Hilfskassen wird vom Registeramt je nach der besonderen Organisation oder den besonderen Zwecken in 9 verschiedene Unterabteilungen geteilt; die Registrierungsfrequenz der einzelnen Abteilungen ist in Tabelle IV<sup>1)</sup> für ganz Grossbritannien zusammengestellt. Die Zweigkassen sind nach Orden und Ordensgruppen eingeteilt und in derselben Tabelle ebenfalls für das gesamte Königreich und die entsprechenden Zeiträume angegeben. Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass nicht

<sup>1)</sup> Rep. 1900, Part A, Appendix K, p. 5—232, und Rep. 1902, Part D, App. N.

<sup>2)</sup> Rep. 1886, Part II, A—F, und Rep. 1892, Part D, 1 u. 2.

<sup>3)</sup> Rep. 1888, Part A, p. 23: „It must clearly be understood that these publications do not extend to the affiliated orders with their numerous branches.“ Siehe auch: Wilkinson, Mutual Thrift, p. 182.

<sup>4)</sup> Rep. 1891, Part A, p. 8 (im Auszug).

<sup>5)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 188 und Rep. 1891, Part A, p. 11.

<sup>1)</sup> Aus den Reports 1882—1903 zusammengestellt.

einmal die Hälfte der freien Hilfskassen zu den allgemeinen Kassen mit Kranken-, Alters- und Sterbegeldversicherung gehört; nahezu ein Drittel der registrierten Kassen, in den letzten 10 Jahren sogar etwas mehr, sind Dividing Societies; einen noch höheren Prozentsatz der Registrierungen zeigten früher, d. h. bis 1895, die Juvenile Societies. Der Rest verteilt sich auf Orden, Collecting Societies, Hebrew Societies, Medical Societies und andere.

Die Dividing Societies haben sich in der Periode seit 1875 sehr ausgebreitet. Schon die königliche Kommission 1870—1873 hat die Existenz zahlreicher Dividing Societies festgestellt. In den Städten machen sie sich besonders breit und in Manchester haben sie die Manchester Unity fast völlig verdrängt<sup>1)</sup>. Auch in neuester Zeit ist dies wieder konstatiert worden durch eine Enquete, welche das Executive Council der Foresters Ende 1903 bei den Distriktsverwaltungen veranstaltet hat, um den Ursachen des Zurückgehens der Mitgliederzahl auf die Spur zu kommen. Überall wurde das Vordringen und die grössere Beliebtheit der Dividing Societies bei der städtischen Bevölkerung als Grund angegeben<sup>2)</sup>. In ihrer Versicherungsorganisation bieten diese teilenden Vereine der wechselnden Grossstadtbevölkerung eine gewisse Bequemlichkeit und für manchen Arbeiter ist die Weihnachtsdividende doch gar zu verlockend.

In der Liste auf Ende 1899 waren bloss etwas über 1000 Dividing Societies registriert und diese gehören, wie aus ihren beträchtlichen Kapitalreserven zu schliessen ist, nicht zu den jährlich teilenden; diese letzteren werden sich überhaupt kaum zur Registrierung drängen. Es gibt auch einige Dividing Orders; die drei wichtigsten hatten im Jahre 1899 etwa 350 Zweigkassen. Der Grand Independent Order of Loyal Caledonian Corks, Friendly Sick and Dividend Society hat einzig im Jahre 1885 nicht weniger als 313 Zweigkassen registrieren lassen.

Die Juvenile Societies sind durch die Festsetzung der unteren Altersgrenze auf das erste Lebensjahr im Hilfskassengesetz von 1895 überflüssig geworden; der Jahresdurchschnitt der Registrierungen ist daher von 1896 an von 65 auf 3 gesunken. Die bestehenden Juvenile Societies können zwar weiter existieren, die Vereinigung mit den Hilfskassen der Erwachsenen ist aber so erleichtert worden, dass viele hiervon Gebrauch machen. Viele Juvenile Societies wurden früher gar nicht registriert, damit sie mit den Collecting Societies besser konkurrieren konnten<sup>3)</sup>. Für die Arbeiterorden

sind diese Kassen von jeher von besonderer Wichtigkeit gewesen, weil es sich für sie darum handelt, möglichst frühe schon neue Mitglieder zu werben und heranzubilden. Hierzu wurden sie nicht nur der Collecting Societies wegen gezwungen, sondern auch durch die sich immer mehr steigernde Konkurrenz der Orden selbst.

Die Medical Societies oder vielmehr Friendly Societies Medical Associations bilden eine bemerkenswerte Gruppe, welche erst seit 1875 registriert werden konnte. Es sind dies Verbände von Hilfskassen, welche einen eigenen Arzt anstellen und die Kosten durch eine besondere Prämie (Medical Aid) aufbringen. In früheren Zeiten war der Arzt ein regelrechtes Mitglied der Hilfskasse, welches sich nicht nur durch seinen ärztlichen Beistand, sondern auch durch seinen Rat in allen die Kassenverwaltung betreffenden Geschäften nützlich erwies. Später wurden diese Beziehungen immer geschäftsmässiger und die einzelnen Kassen waren nicht mehr imstande, das ärztliche Honorar zu entrichten. Die Abhilfe, die geschaffen wurde, beruhte auf dem gleichen Prinzip, aus welchem die Friendly Societies selbst hervorgegangen waren; mehrere Hilfskassen schlossen sich zu einem Verbands zusammen, um einen eigenen Kassenarzt anzustellen, die Arzneien selbst zu kaufen und nicht nur die Mitglieder, sondern auch deren Angehörige behandeln zu lassen.

Auffallend hoch ist die Zahl der Registrierungen von Orden, Collecting Societies, Minenkassen und Hebrew Societies, während die Female Societies im Verhältnis zu den obigen 4 Gruppen ganz in den Hintergrund getreten sind. Den Frauen ist übrigens der Eintritt in die allgemeinen Hilfskassen nicht verwehrt und es ist kein grosses Bedürfnis vorhanden, in der Versicherung eine Geschlechtertrennung durchzuführen; auch die Female Orders, vielleicht mit Ausnahme des von Wilkinson geleiteten Ordens der United Sisters, Suffolk Unity, erfreuten sich nicht gerade einer nennenswerten Zunahme.

Besonders auffallend ist die verhältnismässig grosse Zahl von registrierten Collecting Societies. Im Jahre 1879 existierten 34 registrierte Collecting Societies; trotzdem aber im Zeitraum 1882—1903 nicht weniger als 91 weitere Collecting Societies registriert worden sind, beträgt deren Zahl nach dem Report von 1903 nur 45; es müssen also mindestens 80, oder im ganzen Zeitraum seit 1875 mindestens 100 dieser Kassen wieder zu Grunde gegangen sein. Wie viele Mitglieder, welche bekanntlich meistens den niedrigsten Arbeiterkreisen entstammen, dabei um ihre Ansprüche betrogen worden sind, lässt sich gar nicht berechnen; wahrscheinlich ist die Zahl derselben keine geringe. Von

<sup>1)</sup> Rep. 1890, Part A, p. 17.

<sup>2)</sup> Foresters Quarterly Report, April 1904, p. 335 ff.

<sup>3)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 300 und 301.

einer Verminderung der Registrierung solcher Kassen ist keine Rede.

Die letzte Gruppe der freien Hülfskassen, welche hier noch besondere Berücksichtigung finden mag, ist diejenige der Orden. Die Zentralstatuten der affilierten Hülfskassen werden nämlich mit den freien Kassen zusammen registriert; nur die Statuten der Zweigkassen bilden eine besondere Registrierungsgruppe. Die Zahl der registrierten Orden ist mit 100 in der Periode 1882—1903 eine hohe. Auf Ende 1899 waren 171 Orden registriert; seither sind schon wieder 18 neue Orden hinzugekommen. Mehr als die Hälfte der Orden hat weniger als 1000 Mitglieder und eine Anzahl derselben besteht aus einer einzigen Zweigkasse. Die Vorteile der Affilierung gehen hierbei verloren und die Entstehung neuer Orden ist auch aus dem Grunde zu bedauern, weil viele derselben ihre Mitglieder den schon bestehenden grösseren Orden entnehmen, manchmal durch Gewährung günstigerer Bedingungen, die sie doch nicht zu halten imstande sind, zum Beitritt verlocken. Durch die scharfe Konkurrenz unter den Orden selbst mag zwar der Wettstreit im Werben neuer Mitglieder wesentlich gefördert werden; wenn dieses Werben aber auf Kosten schon bestehender Kassen geschieht, so ist dasselbe unbedingt zu verwerfen, es ist Kraft- und Geldverschwendung. Diese Erscheinung ist aber bei der freiwilligen Versicherung nicht zu vermeiden.

Im allgemeinen ist aus den Summen der Kassenregistrierungen, sowohl bei den freien Kassen als auch bei der Zweigkassen, eine langsame Abnahme zu erkennen. Im Jahresdurchschnitt sind in den in Tabelle IV angegebenen Zeiträumen der Reihe nach 816, 771, 744, 574 und 605 Hülfskassen beider Hauptgruppen neu registriert worden. Namentlich aus dem Verhalten der einzelnen Orden kann geschlossen werden, dass die Hülfskassen in allen Landesteilen eine genügende Ausbreitung gefunden haben und jetzt, wie besonders das Steigen der mittleren Mitgliederzahl zeigt, mehr im Begriffe sind, die Reihen zu verdichten. Es war vorauszusehen, dass die Zunahme der Zweigkassen bald in einem langsameren Tempo erfolgen werde, da die Zentralbehörden der Orden die Entstehung und Registrierung neuer Zweigkassen früher in möglichst allen Teilen des Landes gefördert haben, um eine breite Operationsbasis zu gewinnen; die meisten Orden, wie auch die meisten der grösseren freien Hülfskassen, haben sich nie auf ein bestimmtes Territorium beschränkt.

Über die Registrierung der Zweigkassen sprechen die Zahlen in Tabelle IV selbst. Die in dieser, wie auch einigen anderen Tabellen gewählte Gruppierung erfordert eine kurze Begründung. Zunächst wurden

die 9 grössten Orden, d. h. diejenigen, welche auf 31. Dezember 1899 mindestens 50,000 Mitglieder zählten, herausgegriffen und die übrigen in Gruppen gebracht, welche ihren Namen nach auf gemeinsamen Ursprung hindeuten. Diese Gruppierung wurde auch in den Valuation Returns seit 1887 angewendet. Die letzte Gruppe, welche etwa 70 Orden umfasst, wird durch die verschiedensten, meist kleineren Orden gebildet; deren Zusammenfassung erscheint daher etwas willkürlich, sie kann jedoch nicht umgangen werden.

Die Zahl der registrierten Zweigkassen richtet sich nicht im geringsten nach der Mitgliederzahl der Orden. Der Rechabitenorden steht weit voran an der Spitze, während der Foresterorden in den letzten Jahren stark zurückgeblieben ist. Die Abstainerorden zusammen haben im Zeitraum 1882—1903 etwa ein Drittel, der Rechabitenorden allein etwa ein Fünftel der Kassen registriert; diese Orden scheinen sich jetzt in einem Entwicklungsstadium zu befinden, welches die beiden grossen Orden schon vor mehr als 50 Jahren durchgemacht haben, d. h. im Stadium einer mehr territorialen Ausbreitung. Die Manchester Unity erfreut sich einer gleichbleibenden Beliebtheit, während die übrigen Odd Fellowsorden, wie auch die meisten anderen Orden etwas in den Hintergrund getreten sind. Unter den zahlreichen Registrierungen der letzten Gruppe gehören 900 den 3 Dividing Orders an; aber eine grosse Zahl von anderen Orden hat im ganzen Zeitraum kaum je 10 Zweigkassen registrieren können, obschon ihre hochtönenden Namen doch eine bedeutende Anziehungskraft haben sollten.

In Schottland sind im Verhältnis bedeutend mehr Zweigkassen als freie Kassen registriert worden; in Irland ist es gerade umgekehrt. Die beiden grossen Orden scheinen in diesen Ländern nicht sehr beliebt zu sein; am meisten Verbreitung haben die Rechabiten, der British Order of Free Gardeners, der Irish National Foresters und der Loyal Order of Ancient Shepherds gefunden: Die freien Kassen in Irland sind meistens Dividing Societies oder Tontinen, wie sie daselbst genannt werden. Von den 171 Orden im Jahre 1899 haben nur 9 in allen drei Königreichen ihre Zweigkassen, 6 Orden besitzen nur in England und Schottland, 3 bloss in Schottland allein Zweige; die übrigen Orden sind auf England und Wales beschränkt.

## 2. Die Entwicklung der einzelnen Hülfskassengruppen 1875—1903.

Eine genaue und zuverlässige, zahlenmässige Darstellung der Entwicklung einzelner Kassengruppen nach Mitgliederzahl und Vermögen ist leider nicht für die ganze Periode möglich, da in den ersten Jahren

keine genügenden statistischen Erhebungen vorgenommen worden sind. Die statistischen Angaben im Bericht der Königlichen Kommission von 1870—1873, welche auch von Wilkinson<sup>1)</sup> zu Vergleichen benützt werden, sind meistens nur Schätzungen; erst in neuerer Zeit hat das Registeramt eine umfassende Hilfskassenstatistik ausgearbeitet; es ist dies die schon mehrfach zitierte Zusammenstellung auf 31. Dezember 1899<sup>2)</sup>. Die brauchbaren Jahresberichte der Hilfskassen wurden bis 1880 jährlich, später nur alle 5 Jahre veröffentlicht, und zwar mit der Publikation der Valuation Returns jeweils der zuletzt eingegangene Bericht. Im Jahre 1891 wurde auch ein besonderer, auf Verlangen von J. Chamberlain ausgearbeiteter Report dem Parlament vorgelegt<sup>3)</sup>; diese auf 31. Dezember 1889 abgeschlossene Statistik wurde noch im Jahre 1895 vom Chief-Registrar *Brabrook* als das neueste erhältliche Zahlenmaterial über die Hilfskassen dargestellt<sup>4)</sup>. Von 1880—1889 und wieder von 1889—1899 wurden ausser den Bilanzen (Valuation returns) keine statistischen Angaben über die Hilfskassen, speziell auch über deren Mitgliederzahl und Kapitalien veröffentlicht.

Die Entwicklung der drei Hauptgruppen der Hilfskassen ist aus Tabelle IIa ersichtlich. Die Zahlenangaben der beiden ersten Gruppen sind natürlich nicht streng vergleichbar, da unter den freien Hilfskassen im Jahre 1879 noch eine grosse Anzahl von Zweigkassen mitgezählt war; besser vergleichbar sind schon die Zahlen der Jahre 1889 und 1899, da in der Zwischenzeit nur 750 Konversionen registriert worden sind. Leider sind in dem von Mr. Chamberlain verlangten Bericht für das Jahr 1889 die freien Kassen von den Zweigkassen nicht für ganz Grossbritannien, sondern nur für England und Wales getrennt angegeben, so dass eine Vergleichung auch nur für diese beiden Länder vorgenommen werden kann. Eine Interpolation zur Bestimmung der Stärke der beiden ersten Gruppen im Jahre 1889 für Grossbritannien kann nicht ausgeführt werden, da die Zahl der Kassenregistrierungen in Schottland und Irland (siehe Tab. III und p. 247) darauf schliessen lässt, dass die Entwicklung der beiden Gruppen in diesen Ländern eine andere war als in England und Wales; übrigens betrug die Mitgliederzahl der Hilfskassen von Schottland und Irland zusammen nur 8.1 % der Mitgliederzahl aller Kassen Grossbritanniens, in bezug auf die Kapitalien war die betreffende Zahl sogar nur 5.7 %, so dass die Verhält-

nisse für England und Wales allein, wie sie in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind, wohl als massgebend betrachtet werden dürfen.

England und Wales am 31. Dezember		Kassen mit Jahres- berichten	Mitglieder- zahl	Kapitalien £
1879	Freie Kassen . . .	8,701	1,827,004	7,783,834
	Zweigkassen . . .	4,024	500,039	3,418,934
	Collecting Societies .	34	2,233,987	1,220,280
1889	Freie Kassen . . .	5,109	2,133,710	9,289,361
	Zweigkassen . . .	12,442	1,727,809	12,121,202
	Collecting Societies .	35	3,318,942	2,289,858
1899	Freie Kassen . . .	6,480	2,658,896	13,017,062
	Zweigkassen . . .	17,654	2,161,634	17,744,587
	Collecting Societies .	40	5,094,819	4,511,150

In den 10 Jahren von 1889 bis 1899 haben die freien Kassen ihre Mitgliederzahl um 24.7 %, das Vermögen um 40.1 % vermehrt und der Kapitalbetrag pro Mitglied ist von 4 £ 7 sh. 1 d. auf 4 £ 17 sh. 11 d. gestiegen; bei den Zweigkassen sind die entsprechenden Zahlen: 25.1 %, 46.4 % und 7 £ 0 sh. 4 d. auf 8 £ 4 sh. 2 d., bei den Collecting Societies dagegen: 53.5 %, 97.0 % und 13 sh. 10 d. auf 17 sh. 8 d.

Betrachtet man die Summen aller Hilfskassen (Tab. IIa) für ganz Grossbritannien, so bemerkt man, dass im Zeitraum 1875 bis 1903 die Zahl der berichtenden Hilfskassen sich mehr als verdoppelt hat; die Mitgliederzahl ist auf mehr als das Dreifache, die Kapitalien auf mehr als das Vierfache gestiegen. Die eigentlichen Hilfskassen, die freien Kassen und die Zweigkassen, sind an diesem Steigen weniger beteiligt als die Collecting Societies; immerhin zeigt dieses Anwachsen der Mitgliederzahl, welches bedeutend stärker ist als die Zunahme der Bevölkerung oder der Arbeiterklassen im gleichen Zeitraum, dass das Bestreben, sich zu versichern, jetzt unter den Arbeitern viel verbreiteter ist als früher. Das Steigen des Kapitalbetrages pro Mitglied lässt auf eine Besserung der Versicherungsbedingungen in persönlicher und versicherungstechnischer Hinsicht schliessen. Auch darin ist eine Besserung eingetreten, dass die Kassen viel mehr ihre Pflichten erfüllen; im Jahre 1889 haben nur 76 % der eingeschriebenen Zweigkassen und sogar nur 49 % der eingeschriebenen freien Kassen ihre Jahresberichte eingeschickt; zehn Jahre später sind diese Zahlen auf 98 %, resp. 97 % gestiegen. Diese Besserung hängt nun allerdings auch mit der Säuberung des Verzeichnisses der registrierten Hilfskassen von den zu Grunde gegangenen Mitte der 90er Jahre (siehe p. 245) zusammen: von den 9000 Kassen, welche aber im Jahre 1889 ihren Jahresbericht nicht einschickten, hatten sich jedoch nur etwa

<sup>1)</sup> Wilkinson, *The Friendly Societies Movement*, London 1886, und *Mutual Thrift*, London 1891.

<sup>2)</sup> Rep. 1900, Part A, Appendix K, London 1901.

<sup>3)</sup> Besprochen in Rep. 1891, Part A, p. 8.

<sup>4)</sup> E. W. Brabrook, *The Progress of Friendly Societies*, im *Journal of the Royal Statist. Soc.* London 1895, Bd. 58.

3000 aufgelöst; im Jahre 1899 dagegen haben von den 27,000 registrierten Hilfskassen nur 747 ihren Jahresbericht zu spät oder gar nicht eingeschickt.

Wenn man nun die Entwicklung der drei Hauptgruppen der Hilfskassen und ihrer Unterabteilungen im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts näher untersuchen will, so wird man bald auf bedeutende Schwierigkeiten stossen; dieselben sind verursacht durch die verschiedenartige Bearbeitung des Materials in den vorhandenen Quellen, durch die Unmöglichkeit, eine scharf abgegrenzte Hilfskassensystematik aufzustellen, und durch das Fehlen einer genügenden Kassenstatistik in den früheren Jahren.

Die schon mehrfach erwähnte Hilfskassenstatistik für das Jahr 1899 ist mehr geeignet, den Zustand der registrierten Hilfskassen am Ende des Jahrhunderts zu beleuchten; die daselbst gewählte Systematik ist von der früher angewendeten zum Teil verschieden und die Bearbeitung zeichnet sich vor allem durch Gründlichkeit und Vielseitigkeit aus, Eigenschaften, welche in früheren Zusammenstellungen fehlen. Die Collecting Societies sind schon seit 1875 von den eigentlichen Hilfskassen völlig getrennt, und deren Entwicklung kann leicht dargestellt werden; zwischen den beiden Hauptgruppen der eigentlichen Hilfskassen ist aber immer noch keine scharfe Grenze gezogen. Die Zahlenangaben Wilkinson's<sup>1)</sup> über die Stärke der beiden Gruppen weichen von den Angaben des Registeramts beträchtlich ab; die Ursache dieser Differenzen ist in der inkonsequenten Systematik des Registeramtes zu suchen. In den Reports wird immer streng unterschieden zwischen den Ordinary Friendly Societies und den Societies having Branches; nun aber hält das Registeramt immer noch daran fest, dass die Zweigkassen, welche ihre Konversion noch nicht registriert haben (Tab. II b, siehe auch p. 245), als freie Kassen zu betrachten seien. Ferner besteht immer noch dieselbe inkonsequente Behandlung der zentralisierten Hilfskassen, indem z. B. die beiden Grafschaftskassen Hampshire F. S. und Dorset F. S. unter die Orden gereiht sind, während die übrigen, wie die Wiltshire F. S., die Essex F. S. und die Hereford F. S. zu den freien Kassen gezählt werden; auch eine Anzahl der allgemeinen Landeskassen vom Typus der Hearts of Oak F. S. wurde noch im Jahre 1886 zu den Orden gerechnet, in der Statistik von 1899 ist jedoch nur noch die United Patriots National Benefit Society daselbst zu finden. Viele Witwen- und Waisenkassen von Ordensdistrikten, sowie auch die meisten Juvenile Societies, welche mit Orden in Verbindung stehen, sind dagegen als freie Kassen registriert. So wären also auch jetzt noch die

statistischen Angaben des Registeramts „hopelessly incorrect“, wie sich Wilkinson etwas scharf ausdrückt<sup>1)</sup>.

Die genaue Feststellung der Stärke der freien Kassen und der Zweigkassen an Mitgliederzahl und Vermögen ist übrigens gar nicht von so hervorragender Bedeutung, wie Wilkinson ihr beimisst; wenn auch die affilierten Hilfskassen mit ihren gegenseitigen Hilfeleistungen und speziellen Versicherungseinrichtungen ein höher entwickeltes System der Arbeiterversicherung repräsentieren, so haben doch auch die freien Kassen bedeutende Leistungen aufzuweisen und sie sind zum grössten Teil nicht minder bestrebt, durch Einführung von Reformen ihren Mitgliedern volle Sicherheit zu bieten. Wie sich der Zuwachs von 3 Millionen Mitgliedern und 24 Millionen £ Vermögen im Zeitraum 1875—1899 auf die beiden Hauptgruppen verteilt, ist schliesslich gleichgültig. Gleichwohl soll im folgenden versucht werden, die Entwicklung der einzelnen Kassenarten, welche in der Einleitung in einem mehr an Wilkinson anlehnen System (p. 228 u. 229) unterschieden worden sind, zur Darstellung zu bringen. Hierbei kommen die erwähnten Fehler in der Statistik des Registeramts kaum in Betracht; nur ist es dann nicht möglich, die gegenwärtige Stärke der einzelnen Gruppen anzugeben, da in jener offiziellen Statistik eine andere Gruppierung der Kassen gewählt worden ist. Es ist daher hier nur möglich, die wichtigsten Vertreter der verschiedenen Gruppen herauszugreifen und aus deren Entwicklung, soweit die Umstände es erlauben, auf die Entwicklung der ganzen Gruppe zu schliessen. Ein ähnliches Verfahren ist auch von Wilkinson in seinem Buche „Mutual Thrift“ für die Periode 1870—1890 angewendet worden.

#### a) Die freien Hilfskassen.

Der hervorstechendste Zug der Entwicklung der englischen Hilfskassen in den letzten Jahrzehnten ist der, dass das gesellige Moment, das früher in den Friendly Societies eine so bedeutende Rolle spielte, mehr und mehr verschwindet, während dem geschäftlichen Moment der Versicherung jetzt eine viel grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Diese Tatsache tritt bei den *lokalen Hilfskassen* am deutlichsten hervor. Die Wirtshausklubs sind im Verschwinden begriffen, um besseren Organisationen Platz zu machen; sie sind meistens nicht imstande, den finanziellen Anforderungen der späteren Jahre Genüge zu leisten; auch haben sie an Popularität eingebüsst, da der heutige Arbeiter sich wegen des wechselnden Arbeitsmarktes nicht an einem bestimmten Ort festsetzen kann. Der Arbeiter liebt einen Klub, den er „mitnehmen“ kann.

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 184—191.

<sup>2)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 184.

Hierzu eignen sich am besten die affilierten Hilfskassen mit ihrem Freizügigkeitssystem (clearance) oder in einem gewissen Grade auch die Dividing Societies. Es haben sich daher viele, früher isolierte, lokale Hilfskassen einem Orden angeschlossen und sich bei dieser Gelegenheit nicht nur einen gewissen Rückhalt gesichert, sondern sich auch unter den Einfluss einer Reformbewegung gestellt, welche bestrebt ist, die freiwillige Versicherung auf wissenschaftlicher Grundlage durchzuführen. Die Zunahme der Dividing Societies, namentlich in den Städten, ist schon erwähnt worden.

Infolgedessen sind die lokalen Kassen, welche Kranken- und Begräbnisgeld versichern, stark zurückgegangen. Noch im Jahre 1872 wurde die Mitgliederzahl der lokalen Hilfskassen aller Arten, die Dividing Societies inbegriffen, von der Royal Commission auf 2 Millionen geschätzt; im Jahre 1890 hatten dieselben bloss noch 700,000 Mitglieder mit 2.8 Millionen £ Vermögen aufzuweisen<sup>1)</sup>. Bis zum Jahre 1899 muss jedenfalls ein weiterer Rückgang eingetreten sein, denn die 6799 freien Kassen in Grossbritannien, welche weniger als 1000 Mitglieder zählten und bei welchen diese lokalen Hilfskassen mit wenigen Ausnahmen alle zu finden sein dürften, hatten zusammen bloss etwa 850,000 Mitglieder (Tab. VI), trotzdem noch eine ganz beträchtliche Zahl anderer Kassen, wie Begräbniskassen, Gewerbekassen, Witwen- und Waisenkassen, Juvenile Societies, sowie auch kleinere zentralisierte Kassen in jener Zahl inbegriffen sind. Was nach Abzug aller dieser Kassen, besonders auch der zahlreichen Dividing Societies, als eigentliche lokale und selbständige Hilfskassen, d. h. als Country und Town Clubs, übrig bleibt, ist jedenfalls nicht von grosser Bedeutung.

In diese Gruppe gehört die im Jahre 1827 gegründete Hitchin Friendly Institution, welche schon von der Royal Commission on Friendly Societies als merkwürdigstes Beispiel ihrer Art und in finanzieller Hinsicht als unübertroffen bezeichnet worden war. Die Einrichtung dieser Kasse, welche Kranken-, Alters- und Sterbeversicherung betreibt, ist von Baernreither eingehend geschildert worden<sup>2)</sup>. Auf Ende 1899 zählte sie 288 Mitglieder mit 16,667 £ Vermögen<sup>3)</sup>. Die für 1902 aufgestellte versicherungstechnische Bilanz ergab einen Überschuss von 264 £ = 1.4 % der eingegangenen Verpflichtungen, wobei jedoch der in den letzten 5 Jahren realisierte Zinsfuss 3.8 % betrug, während nur 3 % in Rechnung gezogen worden waren<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 174.

<sup>2)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 164—167.

<sup>3)</sup> Rep. 1900, Part A, App. K, p. 39; die Zahlenangaben auf Ende 1899 beziehen sich immer auf diese Statistik.

<sup>4)</sup> Rep. 1902, Part D, App. N, p. 74 und 75; die Angaben über versicherungstechnische Bilanzen sind, wenn nichts anderes angegeben ist, diesem Return von 1902 entnommen.

Die Cannon Street Male Adult Provident Institution, in Birmingham im Jahre 1826 gegründet, hatte im Jahre 1899 5280 Mitglieder mit 50,832 £ Vermögen (34, p. 133); die im gleichen Jahre aufgestellte Bilanz ergab jedoch ein Defizit von 60,000 £ = 28 % der Verpflichtungen (38, p. 274 und 275), während die finanzielle Lage dieser Kasse in früheren Jahren als eine gesicherte bezeichnet worden war<sup>1)</sup>. Als Ursache wird angegeben, dass die Kasse auf ungesunder, den neueren Anforderungen nicht genügender Grundlage aufgebaut sei und dass die Überwachung des Krankwesens viel zu wünschen übrig lasse<sup>2)</sup>. Die Mitglieder sind meistens Fabrikarbeiter.

Ein anderer Stadtklub in Birmingham, die im Jahre 1835 gegründete Christ Church Provident Institution, befand sich bei der letzten Bilanzierung in viel günstigerer Lage, indem ein Überschuss von 18.5 % vorhanden war (38, p. 274 und 275). Diese Kasse, welche ähnlich organisiert ist wie die vorige und deren Einrichtung auch bei Baernreither besprochen ist<sup>3)</sup>, hatte im Jahre 1899 573 Mitglieder mit 8490 £ Vermögen (34, p. 133). Durch eine Prämie von 2 d. in je 14 Tagen kann die Hilfe eines von der Kasse angestellten Arztes für alle Krankheitsfälle, auch für die Angehörigen in Anspruch genommen werden; Arzneien werden bis zu einem bestimmten Betrage verabfolgt. Die Mitglieder sind Männer und Frauen aus Arbeiterkreisen.

Die *zentralisierten Hilfskassen* können sowohl nach ihrer territorialen Ausdehnung als auch nach ihrer Verwaltung in zwei Gruppen gebracht werden, in die patronisierten Kirchspiel- und Grafschaftskassen und in die repräsentativ selbstverwalteten allgemeinen Landeskassen. Auch in der Entwicklung seit 1875 zeigt sich ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen; die Kassen der ersten Gruppe haben an Mitgliederzahl abgenommen, während die grossen Landeskassen bedeutend zugenommen haben.

Die *Kirchspielkassen, Parochial or Semi-County Friendly Societies*, nach ihrem Gründer auch *Becher Clubs* genannt<sup>4)</sup>, welche ein oder mehrere Kirchspiele umfassen, sich aber gewöhnlich über den Distrikt eines Hundred oder einer Poor Law Union erstrecken, befinden sich im allgemeinen in günstiger finanzieller Lage, da sich die Patrone, Landadel und Geistlichkeit, nicht nur durch Besorgung der Verwaltung, sondern auch noch durch Zahlung ansehnlicher Beiträge (Donations) nützlich machen. Sie nehmen an Mitglieder-

<sup>1)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 167—169.

<sup>2)</sup> Rep. 1900, Part A, App. K, p. 347.

<sup>3)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 169.

<sup>4)</sup> Hasbach: Das englische Arbeiterversicherungswesen, p. 108—112.

zahl beständig ab und die jungen Leute der Gegenwart ziehen die Orden den patronisierten Kassen vor; immerhin muss anerkannt werden, dass das System der Patronisierung in früheren Zeiten, wo die Landbevölkerung völlig unfähig war, Versicherungskassen zu gründen und zu leiten, entschieden von Gutem war. Typische Kassen dieser Art sind die im Jahre 1826 gegründete Aldham and United Parishes Friendly Society in Essex und die Stoke and Melford Union Benefit Association in Suffolk, 1827 gegründet; erstere zählte im Jahre 1899 noch 740 Mitglieder mit 23,192 £ Vermögen, letztere im gleichen Jahre 1863 Mitglieder mit 65,326 £. Auffallend ist bei allen diesen Kassen, deren Zahl etwa 30 beträgt, der hohe Kapitalbetrag pro Mitglied; die Bilanzen jener beiden Kassen zeigten Überschüsse.

Die *Grafschaftskassen* sind wie die Kirchspielkassen hauptsächlich in den Landwirtschaft treibenden Midland Counties zu finden. Die fünf grössten, die Hampshire, Wiltshire, Essex, Hereford und Dorset Friendly Societies, welche im Jahre 1872 über 25,000 Mitglieder zählten, hatten im Jahre 1885 noch 21,000 und im Jahre 1899 noch etwa 18,000 Mitglieder; auch diesen Kassen machen die Orden scharfe Konkurrenz; die Dorset Friendly Society zählte im Jahre 1899 wenig über 1000 Mitglieder, während die Foresters und die Manchester Unity aus dieser Grafschaft über 16,000 Mitglieder aufzuweisen hatten. Einzig die Hampshire Friendly Society, welche wie die Dorset Friendly Society vom Registeramt als Orden betrachtet wird und deren Verhältnisse für das Jahr 1899 aus Tabelle IX zu ersehen sind, zeigte eine Zunahme von 8000 Mitgliedern seit dem Jahre 1885. Die finanzielle Lage dieser Grafschaftskassen ist, wohl aus den gleichen Gründen wie die der Kirchspielkassen, meist eine gute; mit Ausnahme der Hereford Friendly Society zeigten die letzten Bilanzen der grösseren Grafschaftskassen Überschüsse und auch die Hereford Friendly Society hat ihr Defizit seit 1885 um die Hälfte vermindert<sup>1)</sup>. Die Organisation ist bei allen Kassen ziemlich dieselbe; bei der Dorset Friendly Society geniessen die Agenturen seit 1883 hingegen eine grössere Selbständigkeit,

<sup>1)</sup> Die Bilanzen der fünf grössten Kassen zeigten:

	ca. 1885	ca. 1900	
	£	£	
1. Hampshire Friendly Society . . .	+ 32,333	+ 2757	= + 1.0 %
2. Wiltshire Friendly Society . . .	+ 68	+ 265	= + 0.3 %
3. Essex Friendly Society . . .	- 51,727	+ 8327	= + 12.3 %
4. Hereford Friendly Society . . .	- 4,937	- 3091	= - 16.6 %
5. Dorset Friendly Society . . .	?	+ 2006	= + 5.0 %

Die Zahlen für das Jahr 1885 sind bei Wilkinson, *Mutnal Thrift* p. 246 angegeben; diejenigen für das Jahr 1900 in den neuesten Valuation Returns, Rep. 1900, Part D (3), (35) und Rep. 1902 Part D, App. N., (38).

so dass sie ihre einzelnen Jahresberichte direkt an das Registeramt einsenden; vielleicht ist diese Kasse deswegen auch als Orden betrachtet worden. Jede dieser Kassen stellt nur eine einzige Bilanz (consolidated valuation return) auf.

Unter den *allgemeinen, zentralisierten Landeskassen* haben die grossen verhältnismässig stärker zugenommen als die kleinen. Es sind vor allem die drei in der folgenden Tabelle zusammengestellten Kassen zu nennen, welche in den letzten drei Jahrzehnten besonders stark zugenommen haben<sup>1)</sup>.

		Mitglieder	Vermögen
			£
1. Hearts of Oak Benefit Society, London, gegründet 1842.	1872	32,837	93,839
	1889	130,991	1,081,245
	1899	239,075	2,175,072
2. Rational Sick and Burial Association, Manchester, gegründet 1837.	1872	15,657	36,986
	1889	52,411	159,944
	1899	109,168	372,227
3. United Patriots National Benefit Society, London, gegründet 1843.	1872	7,508	8,800
	1889	19,343	87,397
	1899	23,230	136,540

Bei allen Kassen ist die Vermögenszunahme bedeutend stärker als die Mitgliederzunahme; dennoch sind alle diese Landeskassen nicht auf gesunder finanzieller Grundlage aufgebaut. Die Verwaltung ist immerhin eine gute und sparsame, so dass die Ursache entweder im Missverhältnis zwischen Prämien und Ansprüchen der Mitglieder oder in der mangelhaften Überwachung des Krankenwesens liegen muss. Während im Jahre 1885 einzig die Hearts of Oak Benefit Society einen Überschuss von 0.9 % aufwies, welcher fünf Jahre später sogar auf 1.5 % stieg, zeigen jetzt sämtliche Landeskassen Defizite, welche zwischen 0.9 % bei den Hearts of Oak und 63.4 % bei der Loyal King's Lodge schwanken. Neben jenen drei grossen Landeskassen nennt Wilkinson noch fünf weitere, die Royal Standard, Royal Oak, London Friendly, United Kingdom und Loyal King's Lodge of Old Friends, sämtliche in London, welche im Jahre 1885 zusammen 19,278 Mitglieder mit 183,971 £ Vermögen und 290,328 £ Defizit hatten<sup>2)</sup>; die neuesten Bilanzen ergaben bei 19,915 Mitgliedern und 186,412 £ Vermögen noch ein Defizit von 179,323 £ (38, p. 168—173). An Mitgliederzahl und auch an Vermögen sind diese kleineren Landeskassen mit jenen drei grossen nicht zu vergleichen; auch scheint ihre Entwicklung durch dieselben gehemmt worden zu sein, nur ihr Defizit ist etwas geringer geworden. Die Rational Sick and Burial Association, welche übrigens

<sup>1)</sup> Nach Wilkinson, a. a. O. p. 167 und Rep. 1900, Part A, App. K.

<sup>2)</sup> Wilkinson, a. a. O. p. 246.

vom bekannten Philanthropen Robert Owen gegründet worden ist, hat hingegen ihr Defizit in den zehn Jahren 1886—1896 absolut um 400,000 £, relativ von 16.3 % auf 25.8 % erhöht.

Die *Gewerbekassen* zerfallen in die beiden Gruppen der lokalen und der allgemeinen Kassen. Die ersteren, die Betriebs- und Fabrikassen oder Shop Clubs, haben an Zahl wohl zugenommen, nicht aber an Mitgliedern und Kapitalien; sie erfahren scharfe Konkurrenz nicht nur von seiten der Trade-Unions, welche es speziell als ihre Aufgabe betrachten, die Arbeiter des gleichen Gewerbes zu sammeln, sondern auch von seiten der übrigen Friendly Societies selbst; namentlich nehmen die Orden den Betriebskassen gerade die besten Mitglieder weg. Es widerstrebt übrigens der in den Friendly Societies herrschenden Tendenz die Abschlusung nach Berufen und Gewerben und es verliert sich mit der Zeit der bei der Gründung etwa angenommene exklusive Charakter der Hülfskassen in bezug auf die Berufsart der Mitglieder. Selbstverständlich ist die Zusammensetzung der Friendly Societies immer von den lokalen Gewerben oder Industrien beeinflusst.

Die *lokalen Gewerbekassen* sind nach ihrer Einrichtung, Art der Verwaltung und Umfang des Versicherungszweckes sehr verschieden und meistens nicht registriert; der Arbeitgeber hat meist einen ausschlaggebenden Einfluss, da er namhafte Beiträge zahlt und auch die Verwaltung durch seine Angestellten besorgt. Wie überall, tritt das persönliche Moment des Arbeitgebers stark in den Vordergrund und im Kampf zwischen Kapital und Arbeit wird dessen Stellung übermässig verstärkt. In den meisten Fällen gehört auch in England die Fabrikasse zu den Wohltätigkeitsanstalten, welche den Arbeiter in materielle, politische und religiöse Abhängigkeit vom Unternehmer bringen; daher werden sie auch von den Trade-Unions so scharf bekämpft. Die nicht registrierten Fabrikassen können keinen Arbeiter zum Beitritt zwingen (Shop Club Act 1902). Eine Anzahl solcher Kassen ist von Baernreither beschrieben worden<sup>1)</sup>; inwiefern seine Ausführungen, die er auf Grund persönlicher Beobachtungen gemacht hat, heute noch richtig sind, kann hier nicht beurteilt werden.

Die *allgemeinen Gewerbekassen* haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Aufschwung gezeigt. Die Statistik vom Jahre 1899 bringt zum ersten Male eine Zusammenstellung der Kassen, deren Mitglieder bestimmten Berufen, Gewerben oder Industrien angehören (Tab. V). Diese 518 Kassen besitzen 20 % der Mitglieder und 24 % der Kapitalien

aller freien Hülfskassen. Aus dieser Tabelle ist auch ersichtlich, dass die bestsituierten Kassen ihre Mitglieder Kreisen entnehmen, welche man nicht mehr zum Arbeiterstande rechnet. Der Kapitalbetrag pro Mitglied (Kol. 6) zeigt schon einen grossen Unterschied zwischen den Berufskassen (Abteilung I) und den Gewerbekassen (Abteilung II); in den einzelnen Kassengruppen ist der Unterschied noch grösser. Voran stehen die Kassen der Geistlichen und der Ärzte, zuletzt kommen diejenigen der Lehrer und der Staatsbeamten; unter den Gewerbekassen heben sich die Kassen der gelernten Arbeiter vor den Kassen für Bergleute hervor. Die 89 Berufskassen mit 45,000 Mitgliedern und über 1 Million £ Vermögen gehören ohne Ausnahme dem Mittelstande an. Auch in vielen übrigen freien Kassen, sowie auch bei den Orden, müsste, wenn man statt der gesamten Versicherung auf Gegenseitigkeit nur die Versicherung der Arbeiter berücksichtigen wollte, ein hoher Prozentsatz der Mitglieder und namentlich der Kapitalien ausgeschlossen werden.

Unter den Kassen für besondere Gewerbe und Industrien sind zwei Gruppen, bei denen speziell auch die Unfallversicherung etwas mehr berücksichtigt wird, besonders hervorzuheben, die Kassen für *Eisenbahnangestellte* und die Kassen für *Bergleute*. Beide Gruppen waren zur Zeit der Enquete der Royal Commission on Friendly Societies eigentlich erst im Entstehen begriffen. Diesen Kassen widmet Baernreither besondere Kapitel<sup>1)</sup>. Die Eisenbahnkassen betreiben alle Versicherungszweige, nur ist die Unfallversicherung von der Krankenversicherung getrennt, und nur an erstere leisten die Eisenbahngesellschaften Beiträge. Die Angestellten sind verpflichtet, diesen Kassen beizutreten (Shop Club Act 1902, Art. 5). Bei den Kassen für Bergleute ist häufig nur die Unfallversicherung vorgesehen; da die Unfallstatistik noch nicht genügend ausgebildet war, so hatten diese Kassen anfangs mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Haftpflichtgesetze haben den Kassen die beträchtlichen freiwilligen Beiträge der Unternehmer entzogen; durch die Massnahmen der Behörden in bezug auf Unfallverhütung sind die Kosten für Unfälle wieder bedeutend herabgemindert worden. Compensation Schemes sind nur in 54 Betrieben eingeführt worden; der grösste Teil der Arbeiter ist denselben beigetreten<sup>2)</sup>.

Die Eisenbahnkassen zählten im Jahre 1872 bloss 22,402 Mitglieder, im Jahre 1885 erst 54,368 Mitglieder mit 164,754 £ Vermögen<sup>3)</sup>; bis zum Jahre 1899

<sup>1)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 195—206 und 403—440.

<sup>2)</sup> W. H. Tozer, Five Years' Experience of the Effect of the Workmens Comp. Acts &c. Journ. R. Statist. Soc. London 1904 (47), p. 232.

<sup>3)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 171.

<sup>1)</sup> Baernreither: Die englischen Arbeiterverbände, Bd. I, p. 191—197.

ist dann die Mitgliederzahl auf das Zweieinhalbfache, das Vermögen auf mehr als das Fünffache gestiegen. Die Bilanzen zeigten kein erfreuliches Bild; im Jahre 1885 hatten nur die Midland Railway Friendly Society und die London and South Western Railway Friendly Society Überschüsse; das Nettodefizit der übrigen betrug beinahe 500,000 £<sup>1)</sup>. In den Bilanzen um das Jahr 1900 herum hatten von den Kassen mit mindestens 1000 Mitgliedern nur 3 einen Überschuss von zusammen 17,400 £; die übrigen Kassen wiesen Defizite auf, die zwischen 9% und 40% schwankten, im Gesamtbetrage von 1,350,000 £.

Die besondern Hilfskassen für Bergleute zählten im Jahre 1870 kaum 20,000 Mitglieder; im Jahre 1887 existierten erst 7 grosse Kassen, welche zu einem Zentralverband organisiert waren und schon 229,514 Mitglieder mit 252,367 £ Vermögen hatten<sup>2)</sup>. Bis zum Jahre 1899 sind noch viele „Societies in connection with collieries“ gegründet worden, die Mitgliederzahl ist um 100,000 gestiegen und das Vermögen hat sich verdreifacht. Im Jahre 1880 vereinigten sich mehrere Kassen zu einem Zentralverband, um bei stärkerer Inanspruchnahme infolge von Grubenunglücken die Last auf eine breitere Basis zu stellen. Im Jahre 1887 war ungefähr die Hälfte aller Kohlenarbeiter Grossbritanniens in diesen Kassen versichert<sup>3)</sup>; seither dürfte der Prozentsatz wieder beträchtlich gestiegen sein. Die Mitgliedschaft ist meistens auf Kohlenbergleute beschränkt; nur die North Staffordshire Coal and Ironstone Permanent Relief Friendly Society versichert auch Eisenarbeiter. Die Statistik von 1899 gibt 6 solcher Kassen an, welche über 10,000 Mitglieder hatten; die grösste und zugleich die älteste ist die im Jahre 1862 gegründete Northumberland and Durham Miners Permanent Relief Fund Friendly Society mit 130,552 Mitgliedern und 252,780 £ Vermögen. Die letzten Bilanzen zeigen meist Defizite. Von den 15 grösseren Kassen mit mehr als 1000 Mitgliedern, welche im ganzen 213,463 Mitglieder mit 462,801 £ Vermögen hatten, waren nur 3 solvent; diese hatten 17,000 £ Überschuss, die übrigen aber 350,000 £ Defizit. Der Prozentsatz kann nicht angegeben werden, da bei keiner einzigen Bergwerkskasse die Summe der Verpflichtungen vollständig angegeben ist.

Von den Kassen mit besonderer Organisation sind nur die Female Societies zur Aufstellung von Valuationen verpflichtet; die Dividing, Deposit und Juvenile Societies sind hiervon befreit, überhaupt alle Kassen, welche nur kleine Kapitalien haben oder deren Organisation eine

Bilanzierung überflüssig macht. An Mitgliederzahl und Kapitalien sind die meisten dieser Kassen nicht reich; als Versicherungskassen spielen sie überhaupt keine bedeutende Rolle.

Die *Dividing Societies* sind ihrer Ausbreitung nach schon besprochen worden; ihre Entwicklung kann zahlenmässig nicht dargestellt werden, da für frühere Jahre statistische Angaben vollständig fehlen. Wilkinson erwähnt sie kaum oder zählt sie mit den lokalen Hilfskassen zusammen; im Jahre 1899 zählten die General and Female Dividing Societies zusammen in 1039 Kassen 140,211 Mitglieder mit 63,471 £ Vermögen. Dass aber diese 1000 registrierten Dividing Societies nur einen kleinen Teil ihrer Gesamtzahl ausmachen, braucht hier nicht mehr gesagt zu werden.

Die *Deposit Friendly Societies* oder Vereinigten Spar- und Hilfskassen, diese Erfindung des Pfarrers Samuel Best in Abbots Ann (Abbots Ann Provident Society)<sup>1)</sup> haben im letzten Jahrzehnt noch stark zugenommen. Dieses Kassensystem hat auch in einigen Grafschaftskassen Eingang gefunden, so in der Wiltshire Friendly Society 1866, der Hampshire 1868, ganz besonders aber in der Surrey County Society 1868. Diese Kasse dehnte sich bald über die Grenzen der Grafschaft Surrey hinaus, sie nannte sich dann National Deposit Friendly Society und zählte im Jahre 1872 schon 1793 Mitglieder, 1888 hingegen 6536 Mitglieder mit 32,902 £ Vermögen<sup>2)</sup>. Zehn Jahre später war die Mitgliederzahl auf 45,804, das Vermögen auf 199,217 £ angewachsen. Die Behauptung Wilkinsons, dass ein so künstliches und kompliziertes System niemals populär werden könne<sup>3)</sup>, scheint durch die Tatsachen schon in kurzer Zeit widerlegt worden zu sein. Die Abbots Ann Provident Society, das Urbild dieser Spar- und Hilfskassen, liess sich erst Anfang der Neunzigerjahre registrieren und hatte im Jahre 1899 nur 841 Mitglieder mit 4843 £ Vermögen.

Die *Female Societies* scheinen wieder in einer langsamen Zunahme begriffen zu sein; zur Zeit der Enquete der Royal Commission wurde ihre Mitgliederzahl auf 24,000 geschätzt und für Ende der Achtzigerjahre glaubte Wilkinson, höchstens noch 15,000 annehmen zu dürfen<sup>3)</sup>. Die Statistik von 1899 verzeichnet 325 registrierte Female Societies mit 42,208 Mitgliedern.

Die *Juvenile Societies* gehören, wenigstens was die registrierten anbetrifft, zu 95% zu den Arbeiterorden; es ist schon früher erwähnt worden, dass die meisten

<sup>1)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 247.

<sup>2)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 171.

<sup>3)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 172.

<sup>1)</sup> Über die Einrichtung dieser Kasse berichtet Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, p. 191, 192 und 362—383, und Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände, p. 170—173.

<sup>2)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 175.

<sup>3)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 177.

der grössern Orden solche Juvenile Societies unter ihre schützenden Fittige genommen haben, um sich bei der starken gegenseitigen Konkurrenz Nachwuchs zu sichern. Am frühesten haben, nicht die Foresters, wie Wilkinson annimmt <sup>1)</sup>, sondern die Rechabiten begonnen, Juvenile Branches zu gründen, was ja bei ihrem Alkoholenthaltungsprinzip, wo es sich erst recht darum handelt, möglichst frühe zu beginnen, leicht zu begreifen ist. Im Jahre 1837, also schon zwei Jahre nach der Entstehung des Ordens selbst, wurden die ersten Juvenile Tents gegründet <sup>2)</sup>. Drei Jahre später erst ist der kurz vorher reorganisierte Foresterorden diesem praktischen Beispiele gefolgt. Von den Odd Fellowsorden besass der Grand United Order of Odd Fellows seit 1842 Juvenile Branches; die Manchester Unity folgte bald nach <sup>3)</sup>. In der Liste vom Jahre 1899 figurieren nur 1058 registrierte Juvenile Societies mit 135,000 Mitgliedern; ihre wirkliche Zahl ist aber viel grösser; denn die 4 grössten Arbeiterorden hatten nach den neuesten Jahresberichten allein in Grossbritannien 5303 Juvenile Societies mit 370,422 Mitgliedern und 431,046 £ Vermögen. Hierzu müsste man noch die sogenannten Junior Members in den Adult Societies rechnen, deren Zahl aber nicht festgestellt werden kann. Alles in allem mag die Zahl der Mitglieder unter 16 Jahren in den freien Kassen und den Zweigkassen etwa 500,000 betragen. Wilkinson gibt für Ende der Achtzigerjahre die Zahl in den verschiedenen Kassen (ausser den Collecting und Burial Societies) versicherten Kinder bloss auf 250,000 an <sup>4)</sup>. Die Verwaltung dieser Kassen ist merkwürdigerweise sehr teuer (Tab. VIII); die erwachsenen Leiter dieser Kinderkassen scheinen sich für die Besorgung der Geschäfte gut honorieren zu lassen.

Die *Burial Friendly Societies* bilden den Übergang zu den Collecting Societies; die grössern dieser lokalen Begräbniskassen verwenden auch Kollektoren, die meisten aber ziehen die Prämien, die zwischen 2—4 d. alle 2 Wochen schwanken, durch Mitglieder ein; nicht selten kommt auch noch das Umlagesystem vor. Wilkinson schätzt für Ende der Achtzigerjahre die Mitgliederzahl auf eine halbe Million, wovon 30—40 % Kinder; einzelne Kassen seien sogar ausschliesslich für Kinder bestimmt <sup>5)</sup>. Im Jahre 1899 waren 362 General and Female Burial Societies registriert mit zusammen 764,630 Mitgliedern und 1,073,955 £ Vermögen; die 19 Kassen mit mindestens 10,000 Mitgliedern hatten allein 55 % der Gesamtmitgliedschaft, die grösste war die Preston Shelley Assurance and Burial Society mit

65,000 Mitgliedern. Im allgemeinen besitzen diese Kassen noch etwas vom Gegenseitigkeitscharakter der Friendly Societies; sie haben schwer zu kämpfen und können gegen die geriebene Versicherungspraxis der grossen Collecting Societies nur schwer aufkommen.

#### b) Die Arbeiterorden.

Wie aus früheren Ausführungen hervorgeht, sind die Veröffentlichungen des Registeramts aus den Siebziger- und Achtzigerjahren für eine Darstellung der Orden gar nicht zu gebrauchen, und auch die Statistik von 1899 kann nur mit Vorsicht verwendet werden. Die meisten Orden geben zwar jetzt Jahresberichte heraus; aber nur wenige geben auch über die ersten hier in Betracht kommenden Jahre Aufschluss. Um so willkommener sind daher die Arbeiten Wilkinsons, der sich die Mühe genommen hat, die Entwicklung der Hilfskassen, speziell aber der Orden, aus Jahresberichten oder Zeitschriften zusammenzustellen. So weist Wilkinson nach, dass in den Blue-Books von 1887 <sup>1)</sup> die Mitgliederzahl der Orden um 600,000, das Vermögen derselben um 4,500,000 £ zu niedrig angegeben ist <sup>2)</sup>. Das Registeramt kann allerdings für diese Fehler nicht verantwortlich gemacht werden, da es nach Vorschrift die unregistrierten Zweigkassen gar nicht berücksichtigt und die noch als freie Kassen registrierten Zweigkassen auch als freie Kassen betrachtet. Diese letztere Fehlerquelle spielt, wie aus Tabelle II b hervorgeht, keine grosse Rolle mehr in der Statistik vom Jahre 1899; welche Bedeutung hingegen der ersteren, d. h. dem Weglassen der unregistrierten Zweigkassen, zukommt, kann nicht abgeschätzt werden. Aus den letzten Jahresberichten der vier grössten Orden geht hervor, dass dieselben nur ganz wenige noch nicht registrierte Zweigkassen haben; bei den übrigen Orden kann dies aber nicht ebenfalls vorausgesetzt werden, viel eher ist bei den kleineren Orden noch eine beträchtliche Zahl nicht registrierter Zweigkassen zu finden.

Nach Wilkinson zählten die 18 grösseren Orden, d. h. diejenigen, welche mindestens 10,000 Mitglieder hatten, im Jahre 1872 1,200,000 Mitglieder; im Jahre 1886 stieg die Mitgliederzahl auf 1,700,000. Auf Ende 1889 berechnet er 2,216,000 Mitglieder mit 14,900,000 £ Vermögen für alle Orden; verglichen mit den Zahlen für Ende 1884 ergibt sich eine Zunahme um beinahe 300,000 Mitglieder und mehr als 3 Millionen £ Kapitalien <sup>3)</sup>. Heute mögen die affilierten Hilfskassen

<sup>1)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 132.

<sup>2)</sup> Rechabite Directory 1903/1904, p. 96.

<sup>3)</sup> Foresters Directory 1904, p. LXII.

<sup>4)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 181.

<sup>5)</sup> Wilkinson, a. a. O., p. 199 und 208.

<sup>1)</sup> Rep. 1887, Part II (A) bis (F), London 1889.

<sup>2)</sup> Wilkinson, *Mutual Thrift*, p. 184.

<sup>3)</sup> Wilkinson, *Mutual Thrift*, p. 161 and 162 und *The Friendly Societies Movement*, p. 116 and 117.

2½—3 Millionen Mitglieder und ein Vermögen von 20—25 Millionen £ besitzen.

Es hat natürlich keinen Zweck, die Entwicklung aller dieser Orden und Ordensgruppen zu schildern. Was das Ordenssystem zu leisten imstande ist, zeigen am besten die vier grossen Arbeiterorden; diese vermögen das Urteil über die freiwillige Arbeiterversicherung wesentlich zu beeinflussen. Durch ihr Beispiel wirken sie auch auf die übrigen Orden ein und es ist daher wohl gerechtfertigt, wenn diese vier Orden, von denen die beiden grössten schon von Baernreither eingehend berücksichtigt worden sind<sup>1)</sup>, hier etwas ausführlicher dargestellt werden<sup>2)</sup>.

Die Bedeutung, welche den vier Orden nicht nur unter den affilierten Hilfskassen, sondern auch unter den Versicherungsorganisationen überhaupt zukommt, erhellt aus Tabelle VI. Demnach besitzen dieselben über ⅔ der Mitglieder und ⅝ der Kapitalien aller Orden. Die 145 Orden mit weniger als je 10,000 Mitgliedern weisen bloss 7 % der Mitglieder und 3.5 % des Vermögens aller Orden auf.

1. Der Independent Order of Odd Fellows, Manchester Unity, kurzweg als Manchester Unity (M. U.) bezeichnet, zählte auf 1. Januar 1904 in Grossbritannien und Irland in 3868 Logen 754,809 Mitglieder und 12,010 versicherte Witwen; im Ausland, hauptsächlich in den britischen Kolonien Kanada, Australien etc., existierten weitere 1052 Logen mit 114,871 Mitgliedern. In Verbindung mit dem Orden standen 1713 Juvenile Branches mit 121,892 Mitgliedern und 72 Female Societies mit 3546 Mitgliedern, so dass die Gesamtmitgliedschaft der Manchester Unity über eine Million beträgt. In den letzten Jahren ist die Zunahme etwas langsamer erfolgt. Die Neuaufnahmen sind zwar fortwährend sehr zahlreich; die Zahl der Austretenden ist aber auch eine ganz bedeutende und schliesslich ist nur der grossen Zahl von Übertritten aus den Juvenile Societies (fast 8000 im Jahre 1900) eine Nettozunahme zu verdanken.

2. Der Ancient Order of Foresters (A. O. F.), seit mehr als einem halben Jahrhundert in einem friedlichen, wechsellvollen Wettkampf mit der Manchester Unity begriffen, zählte in Grossbritannien auf 1. Januar 1904 in 3955 Courts 673,593 Mitglieder; mit Einrechnung von 901 Courts im Ausland, von 1731 Juvenile Societies mit 128,738 Mitgliedern und von 24,352 Witwen steigt die Zahl der in irgend einer Weise mit dem Orden in Verbindung stehenden Per-

sonen auf über 900,000. Seit einigen Jahren bleibt die Mitgliederzahl stationär; seit 1893 hat sie nur um 30,000 zugenommen, während die Zunahme in zehn Jahren sonst das Vier- oder Fünffache betrug. Auch bei diesem Orden bilden die Juvenile Societies eine wichtige Mitgliederquelle; im Jahre 1903 wurden 7000 Juvenile Members in die Adult Courts übertragen. Der Orden besitzt eine Altersrentenversicherung (Old Age Pensions); nur ist der Gebrauch, der bis jetzt von dieser Einrichtung gemacht wird, noch ein sehr schwacher. In 41 Courts sind 2039 Versicherte, welche meist vom 65. Lebensjahre an 2—10 sh. Altersrente per Woche beanspruchen können; im Jahre 1903 gab es erst 81 Rentner. Zur Unterstützung von Zweigkassen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, besteht seit 1872 ein besonderer Fonds, der High Court Relief Fund, in welchen jedes Mitglied jährlich 1 d. einzahlt. Auch für die einzelnen Mitglieder sorgt der Orden; es wurden Convalescent Homes in verschiedenen Landesteilen errichtet. Der alte Gildegeist tritt hier und da wieder zum Vorschein, indem aus einem besonderen Fonds bei Katastrophen im In- und Ausland Unterstützungen aufgebracht werden; wie andere Arbeiterorden, so haben auch die Foresters an verschiedenen Teilen der britischen Küsten Rettungsboote stationiert. Die Zentralbehörden des Ordens haben stets in enger Verbindung mit der Manchester Unity die Prinzipien der freiwilligen Versicherung in Grossbritannien verteidigt und vom Foresterorden ist auch die Anregung zur Gründung der National Conference of Friendly Societies gemacht worden.

3. Der Independent Order of Rechabites, Salford Unity (I. O. R.), ein Abstinenterorden, nimmt den dritten Rang ein; er zählte auf 1. Januar 1903 in 2016 Tents 160,730 erwachsene Mitglieder, mit den 12,785 versicherten Witwen, den 100,823 Mitgliedern von 1706 Juvenile Tents und den Ehrenmitgliedern steigt die Mitgliederzahl in Grossbritannien auf 282,000 Personen. Mit Einschluss der Zweigkassen im Ausland zählte der Orden 358,614 Mitglieder mit einem Vermögen von 1,315,027 £. In den letzten Jahrzehnten befand sich der Orden noch im Stadium einer übermässigen Vermehrung der Zweigkassen, so dass auch jetzt noch die durchschnittliche Mitgliederzahl per Kasse noch ziemlich klein ist. Die Begräbnisgeld- und „Medical Aid“-Versicherung ist jetzt ausschliesslich Sache der Distrikte und nur die Krankenversicherung ist den Tents überlassen. Im Verhältnis besitzen die Rechabiten am meisten Juvenile Members, nämlich 41 %. Im Mitgliederwechsel zeigen die Rechabiten auch starke Abweichungen von den übrigen Orden. In der Statistik des Jahres 1902 sind unter den 7.8 % der Ausgetretenen 0.8 % angegeben, welche das Gelübde der Al-

<sup>1)</sup> Baernreither, Die engl. Arbeiterverbände, p. 371—402.

<sup>2)</sup> Hierzu wurden benützt die letzten Jahresberichte dieser Orden: Manchester Unity Directory 1904/1905, Foresters Directory 1904, Rechabite Directory 1903/1904, The Loyal Order of Ancient Shepherds Guide and Directory 1903/1904.

koholabstinenz gebrochen haben; jedenfalls aber ist diese Ziffer viel zu niedrig und unter den 7.0 0/0, welche wegen Nichtbezahlung der bei diesem Orden viel niedrigeren Prämien von der Mitgliederliste gestrichen worden sind (by arrears), befinden sich viele, welche ihren Gelübdebruch unter dem weniger schmähhlichen Deckmantel des Nichtbezahlers der Prämien verdecken. Die Prämien sind beim Rechabitenorden um mehr als 3 sh. kleiner als bei den beiden grössten Orden; es wäre daher weniger Grund vorhanden, auszutreten, als bei diesen. Übrigens ist a priori zu erwarten, dass eine Organisation, welche mit der Versicherung das Alkoholenthaltungsprinzip verbindet, mehr Austretende haben muss als die „Open Orders“. Im Zusammenhang mit der Alkoholabstinenz steht aber ohne Zweifel die bedeutend niedrigere Mortalitätsziffer der erwachsenen Abstinenten. Beim Rechabitenorden wie auch beim Order of the Sons of Temperance (Nr. 9, Tab. IX) beträgt sie bloss 0.6 0/0, also gerade die Hälfte des Durchschnitts bei den übrigen Orden, die doch auch nicht gerade aus Trinkern bestehen. Diese bedeutende Differenz zu gunsten der Abstinenten ist nicht allein auf den etwas günstigeren, d. h. an jüngeren Lebensaltern verhältnismässig stärkeren, Altersaufbau zurückzuführen, sondern hauptsächlich auf die schon von verschiedenen Autoren nachgewiesene Verminderung der Sterblichkeit infolge Alkoholenthaltung<sup>1)</sup>.

4. Der Loyal Order of Ancient Shepherds, Ashton Unity (L. O. A. S.), wird vom Chief-Registrar wiederholt wegen seiner energischen Bestrebungen, auf eine gesunde finanzielle Grundlage zu gelangen, gerühmt. Er zählte auf 1. Januar 1903 in Grossbritannien 96 Distrikte mit 1025 Logen und 124,970 Mitgliedern; im Ausland existierten bloss 20 Logen mit 839 Mitgliedern. Mit Einrechnung von 38,601 Mitgliedern der Juvenile Lodges, von 63,220 versicherten Frauen und Witwen, sowie den 5741 Ehrenmitgliedern beläuft sich die Gesamtmitgliedschaft auf 233,371 Personen. Auch dieser Orden hat noch in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahre 1901 hat sich der Orden mit der Wisbech Unity der Ancient Shepherds wieder vereinigt, was ihm einen Zuwachs von 12,000 Mitgliedern verschaffte. Die Wisbech Unity (W. U.) war im Jahre 1848 durch Sezession aus der Ashton Unity entstanden.

<sup>1)</sup> Westergaard, H. Die Lehre von der Mortalität und Morbilität, 2. Aufl. Jena 1901, p. 624—627. — Hoppe, H., Die Tatsachen über den Alkohol, 2. Aufl. Berlin 1901. — Helenius, M., Die Alkoholfrage. Jena 1903. Kap. V, p. 58—80. Neison, F. G. P., The Rates of the Mortality and Sickness according to the experience for the ten years 1878—1887, of the Independent Order of Rechabites, Salford Unity. Manchester 1889.

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über das Wachstum dieser vier grössten Orden an Mitgliederzahl und Kapitalien, über den Mitgliederwechsel während der letzten zehn Jahre und über das Einkommen und die Leistungen derselben in den drei letzten Jahrzehnten, zusammengestellt nach den letzten Jahresberichten für die Kassen der Erwachsenen (Adult Branches) in Grossbritannien und im Ausland.

Jahre 31. Dezember	Zweig- kassen	Mitgliederzahl		Vermögen			
		Total	per Kasse	Total	per Mitglied		
				£	£ sh d		
1. I. O. O. F.	1873	3,987	481,630	120	3,659,120	7 11 11	
	1883	4,285	579,366	135	5,732,799	9 17 11	
	M. U.	1893	4,601	722,725	157	8,062,866	11 3 1
		1903	4,920	869,680	176	10,647,303	12 4 10
2. A. O. F.	1873	4,167	446,888	107	1,858,031	4 3 2	
	1883	4,778	609,219	127	3,383,730	5 11 1	
	1893	4,932	724,915	146	5,037,566	6 19 0	
	1903	4,856	754,389	155	7,489,571	9 18 7	
3. I. O. R.	1875	?	30,433	?	145,847	4 16 0	
	S. U.	1885	1,200	59,863	50	364,326	6 1 9
		1895	2,131	134,865	63	787,155	5 16 9
	1902	2,668	186,831	70	1,315,027	7 0 9	
4. L. O. A. S. <sup>1)</sup>	1875	916	56,053	61	121,723	2 3 5	
	1885	890	66,941	75	170,582	2 11 0	
	A. W. u. W. U.	1895	1,042	109,782	105	467,856	4 5 3
		1902	1,044	125,809	121	689,743	5 9 8

Bei allen Orden zusammen ist also im Laufe der letzten 30 Jahre die Mitgliederzahl beinahe auf das Doppelte, das Vermögen jedoch auf beinahe das Vierfache gestiegen; der Rechabitenorden steht weit über dem Durchschnitt. Bei allen Orden steigt die durchschnittliche Mitgliederzahl fortwährend, ebenso der Kapitalbetrag per Mitglied; dabei zeigt es sich, wie die Manchester Unity allen andern Orden weit überlegen ist. Für Grossbritannien allein berechnet, beträgt die durchschnittliche Zahl der Mitglieder in einer Loge der Manchester Unity 195; vor 50 Jahren betrug sie bloss 74. Beim Foresterorden stieg diese Zahl für Grossbritannien von 50 im Jahre 1847 auf 170 im Jahre 1903.

Die Mitgliederstatistik ergibt für die Fluktuationen, berechnet in 0/0 der mittleren Mitgliederzahl<sup>2)</sup>, folgende Verhältnisse:

<sup>1)</sup> In allen diesen Zahlen ist die Wisbech Unity inbegriffen.

<sup>2)</sup> Die mittlere Mitgliederzahl wurde berechnet nach der Formel:  $M = N + \frac{1}{2}(A + T - E)$ , wobei N = Mitgliederzahl auf 31. Dezember, A = Austritt, T = Todesfälle und E = Eintritt.

		Eintritte	Austritte	Todesfälle	Netto-Zunahme
1. M. U.	1903	5.3	3.6	1.2	0.5
	1894—1903	5.6	3.0	1.1	1.5
2. A. O. F.	1903	4.8	3.7	1.2	-0.1
3. I. O. R.	1902	13.4	7.8	0.6	5.0
	1893—1902	14.1	8.5	0.6	5.0
4. L. O. A. S.	1902	9.9	6.8	1.1	2.0
	1893—1902	10.5	7.6	1.1	1.8

Aus den statistischen Angaben im Foresters Directory konnte der Mitgliederwechsel für die letzten zehn Jahre nicht berechnet werden; bei den übrigen Orden stimmen die Prozentzahlen für die einzelnen Jahre 1903, resp. 1902 ziemlich gut mit denjenigen des letzten Jahrzehntes überein. Die beiden grossen Orden haben nicht mehr die Zugkraft wie früher oder wie die beiden kleinern Orden jetzt. Im ganzen sind in allen vier Orden während des letzten in Berechnung gezogenen Jahres zusammen 114,868 Personen eingetreten und 80,706 wieder ausgetreten; in beiden Zahlen sind allerdings die Fälle von „clearance“<sup>1)</sup> inbegriffen, doch ist die Zahl derselben im Verhältnis nicht sehr gross. Die grosse Zahl der sonst Austretenden muss Bedenken erregen; es ist schon alles mögliche versucht worden, diese lästigen, der freiwilligen Versicherung anhaftenden Sezessionen zu hemmen, aber, wie die obigen Zahlen wieder zeigen, ohne Erfolg.

Das Gesamteinkommen der vier Orden zusammen belief sich in den 10 Jahren 1893—1902 auf über 26 Millionen £, davon bezog die Manchester Unity an Zinsen allein über 3 Millionen £; für die Krankenversicherung wurden 14.5 Millionen £, an Sterbegeld 3.3 Millionen £ und für andere Versicherungen, wie Witwen- und Waisenunterstützung, Medical Aid etc. 2.5 Millionen £ ausgegeben. An Versicherungssummen aller Art bringen also die vier grossen Orden allein jährlich über 2 Millionen £ auf. Das Steigen der Totaleinnahmen und der wichtigsten Ausgabeposten in den drei letzten Jahrzehnten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Sowohl das Gesamteinkommen wie auch das Krankengeld und Begräbnisgeld sind in einem viel stärkeren Verhältnis gestiegen als die Mitgliederzahl. Da auch die versicherungstechnischen Bilanzen dieser Orden immer bessere Resultate aufweisen, so zeigen diese vier Beispiele, dass die freiwillige Versicherung bei dieser Organisation eine, wenn nicht gerade vorzügliche, so doch wenigstens befriedigende Lösung gefunden hat.

<sup>1)</sup> Übertritt von einer Zweigkasse in eine andere desselben Ordens.

		Einkommen Total	Ausgaben für	
			Krankengeld	Begräbnisgeld
		£	£	£
1. I. O. O. F., M. U.	1872	674,524	291,223	145,312
	1882	925,281	431,127	189,455
	1892	1,251,531	648,757	253,404
	1902	1,560,557	755,337	335,293
2. A. O. F.	1883	902,659	382,507	94,722
	1892	1,133,715	547,662	120,406
	1902	1,284,683	583,158	131,110
3. I. O. R.	1885	76,550	21,741	3,579
	1895	231,241	101,278	14,885
	1902	332,065	138,925	18,305
4. L. O. A. S.	1882	219,710?	28,995	9,008
	1892	146,099	69,619	17,752
A. U. u. W. U.	1901	189,290	82,217	19,462

Die übrigen Orden und Ordensgruppen können hier nicht weiter berücksichtigt werden; ihr Zustand im Jahre 1899 ist aus Tabellen IX und X ersichtlich. Im allgemeinen haben sie ebenfalls, wenn auch nicht in dem Masse wie die vier grossen Orden, zugenommen. Von den grössern Orden haben der Grand United Order of Odd Fellows, der United Ancient Order of Druids, der Ancient Order of Shepherds, welchem bis zum Jahre 1887 nur Mitglieder des Foresterordens angehörten, und der British United Order of Odd Fellows abgenommen. Von den Gruppen haben vor allem die Abstainerorden, sodann die Gardener- und Druidenorden zugenommen. Von den in der Einleitung unterschiedenen Gruppen (p. 229) sind die Orden, welche in die fünf letzten Gruppen gehören, zu keiner grossen Bedeutung gelangt. Die Juvenile Orders stehen unter der Leitung gleichnamiger Orden der Erwachsenen. Die Female Orders sind Nachahmungen der General Orders, aber ohne deren im allgemeinen gute Verwaltung; eine Ausnahme macht der Order of the United Sisters Friendly Society, deren Verwaltungsratspräsident Mr. Wilkinson ist. Die wichtigsten Dividing Orders sind schon erwähnt worden und der bedeutendste unter den Gewerbeorden ist die Lokomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society mit (1899) 5922 Mitgliedern.

### c) Die Collecting Societies.

Das auffallend starke Anwachsen dieser grossen Begräbniskassen ist schon aus Tabelle IIa ersichtlich und wir brauchen uns daher nicht lange mit denselben zu beschäftigen. Nach *Lyulph Stanley*<sup>1)</sup> sind diese Collecting Societies, obwohl sie denselben Gesetzen wie

<sup>1)</sup> Rep. of Hon. Lyulph Stanley, Royal Commission 1874; citiert bei Wilkinson a. a. O., p. 198.

die gegenseitigen Friendly Societies unterstellt sind, reine Versicherungsinstitute, welche, ohne Grundkapital eröffnet und ohne die Kontrolle von Aktionären arbeitend, hauptsächlich auf den Vorteil der Verwaltungsbeamten und gelegentlich auf das Wohl der Versicherten berechnet sind. Sie unterscheiden sich wenig vom Versicherungsbetrieb der Industrial Assurance Companies, welche kapitalistische Unternehmungen und an das Board of Trade zu berichten verpflichtet sind.

Die 15 grössern Collecting Societies hatten im Jahre 1872 etwa 1½ Millionen Mitglieder und 15 Jahre später schon 3½ Millionen mit 2,2 Millionen £ Vermögen<sup>1)</sup>. Die fünf grössten Kassen hatten im Jahre 1872 rund 1 Million Mitglieder und im Jahre 1899 deren 5 Millionen. Vor der Parlamentskommission über Collecting Societies im Jahre 1888 wurde nachgewiesen, dass nur die grössten Kassen enorm zugenommen hatten, während die übrigen Kassen im gleichen Zeitraum eine Zunahme von kaum 5% aufwiesen<sup>2)</sup>. Die grossen Kassen scheinen die kleinen zu absorbieren und diese können gar nicht aufkommen. Es ist auch schon früher darauf hingewiesen worden, dass trotz der grossen Zahl der Registrierungen von Collecting Societies die Zahl der bestehenden Kassen kaum zugenommen hat. Auch jetzt gehört der grösste Teil der Mitglieder solcher Collecting Societies einigen wenigen Kassen an. Die Entwicklung der fünf grössten Begräbniskassen, welche im Jahre 1899 über 90% der Mitglieder zählten, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Collecting Societies	1872	1880	1891	1899
1. Royal Liver .	550,000	932,912	1,333,051	1,686,949
2. Liverpool Victoria Legal .	200,000	568,102	1,168,631	1,566,604
3. Blackburn Philanthropic . .	130,370	123,624	152,113	222,970
4. Royal London Friendly . .	25,000	211,579	589,214	1,248,178
5. Scottish Legal	216,300	405,192	410,351	653,604
Summe	1,121,670	2,241,409	3,653,360	5,378,305

Im gleichen Zeitraum von 1872—1899, wo die Mitgliederzahl auf das Fünffache gestiegen ist, sind die Kapitalreserven auf das Zwölfache angewachsen. Ausser diesen fünf Kassen gibt es noch zwei weitere, welche über 100,000 Mitglieder und 8 weitere, welche über 10,000 Mitglieder besitzen; die übrigen 38 haben weniger als 10,000 Mitglieder, zusammen aber bloss 63,000 oder etwas über 1% der Gesamtmitgliedschaft.

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 194.

<sup>2)</sup> Rep. 1888, Part A, p. 10.

### 3. Die neuesten statistischen Werke im Zusammenhang mit der Arbeiterversicherung.

Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung ist in den letzten 20 Jahren durch manches Werk bereichert worden, so dass eine kurze Erwähnung der wichtigsten dieser Arbeiten auch hier gerechtfertigt ist.

Im Jahre 1896 erschien die schon längst angekündigte Arbeit von *W. Sutton*, Actuary des Registeramtes, über die Krankheits- und Mortalitätsstatistik der registrierten Hilfskassen<sup>1)</sup>. Diese Statistik, welche 4,481,000 Risiken für Krankheit und 4,566,000 Risiken für Tod enthält, zerfällt in 5 Hauptteile: 1. Männer, England und Wales 1856—1860; 2. Frauen, England und Wales 1856—1875; 3. Männer, Wales 1856 bis 1875; 4. Männer 1876—1880 und 5. Männer 1861 bis 1870. Der wichtigste Teil, Männer 1876—1880, ist noch eingeteilt in bezug auf die Bevölkerungsdichtigkeit und nach Berufsgruppen. Auf Grund dieser Statistik sind Prämientabellen in allen möglichen Kombinationen, die sogenannten Government Tables berechnet worden. Sutton macht auch auf die Ungleichheit der Krankheitserfahrung von Kassen, die unter sonst gleichen Verhältnissen arbeiten, aufmerksam und führt aus, dass eine genaue Interpretation der Kassenstatuten in bezug auf die Gewährung von Unterstützungen und eine strenge Gewissenhaftigkeit des Arztes in der Überwachung des Krankenwesens mehr zur Solvenz einer Kasse beitrage als irgend ein anderer Umstand. Auch der bisher wenig berücksichtigten Krankheitserfahrung der Frauen ist ein Abschnitt gewidmet. Eine Preisarbeit von Miss Worsley über Sickness Experience des Order of the United Sisters, Suffolk Unity, für die Jahre 1891—1895 mag hierbei auch erwähnt werden; das Zahlenmaterial ist für die 8 Berufsklassen viel zu klein, um zu sicheren Schlüssen führen zu können.

Die drei grössten Orden haben in den letzten Jahren ihre Krankheits- und Mortalitätsstatistik ebenfalls bearbeiten lassen. Die hieraus berechneten Prämientabellen werden neben den bloss fakultativ eingeführten Government Tables von vielen Orden und Kassen verwendet. Zuerst erschien die Statistik des Foresterordens, bearbeitet von *F. G. P. Neison*<sup>2)</sup>. Das vom Sekretär des Ordens, *W. Shawcross*, vorbereitete Material umfasst 276,911 Mitglieder mit 2,206,053

<sup>1)</sup> W. Sutton, Sickness and Mortality Experience of Registered Friendly Societies 1856—1880. London 1896, cit. und bespr. Rep. 1896, p. 18.

<sup>2)</sup> Neison F. G. P., The Rates of Mortality and Sickness according to the experience for the five years 1871—1875 of the Ancient Order of Foresters F. S. London 1882. — Bespr. Wilkinson, a. a. O., p. 155.

Krankheitstagen. Die Verarbeitung geschah nach dem Muster von ähnlichen Arbeiten des älteren Neison. Die auf Grund dieser Untersuchung berechneten Prämientabellen wurden im Jahre 1883 als „Birmingham Tables“ für den Orden obligatorisch eingeführt. Drei Jahre später wurden diese Prämientafeln durch die wieder verbesserten „Leicester Tables“ ersetzt; dieselben enthielten zum erstenmale auch Tabellen für Altersrenten.

Derselbe Mathematiker hat auch die Krankheits- und Mortalitätsstatistik des Rechabitenordens bearbeitet<sup>1)</sup>; das Material ist zwar nicht sehr umfangreich, es umfasst blos 37,802 Risiken. Interessant sind jedoch die Vergleichen mit den Erfahrungen anderer Orden, nämlich mit denjenigen der Manchester Unity für 1866—1870, von Ratcliffe bearbeitet, und denjenigen der Foresters 1871—1875 nach Neison. Es sind dies die ersten wissenschaftlichen Vergleichen der Mortalität und Morbidität von Abstinente und Nichtabstinente. Hierbei ist auffallend, dass sich die Mortalität den Abstinente durchwegs günstiger zeigt, während die Morbidität erst ungefähr vom 50. Lebensjahre an für die Rechabiten günstiger ist, im ganzen aber doch so, dass die Gesamtsumme der Krankheitswochen bei diesen etwas kleiner ist als bei den Odd Fellows und den Foresters. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Vergleichen sind aus folgender Tabelle ersichtlich.

Altersgruppen	Mortalität in % per Jahr			Krankheitswochen per Mitglied per Jahr		
	Odd Fellows 1866—1870	Foresters 1871—1875	Rechabites 1878—1887	Odd Fellows 1866—1870	Foresters 1871—1875	Rechabites 1878—1887
unter 25	0.632	0.753	0.603	0.742	0.831	1.057
25—34	0.788	0.807	0.509	0.862	0.910	1.019
35—44	1.094	1.174	0.619	1.145	1.245	1.349
45—54	1.647	1.802	1.119	1.903	1.914	1.866
55—64	2.877	3.286	2.325	3.863	3.732	2.915
über 64	5.911	6.510	5.815	8.539	9.215	8.463

Die Lebenswahrscheinlichkeit eines 20jährigen Odd Fellow ist 41.3, eines Forester 40.2, eines Rechabiten dagegen noch 45.1 Jahre. Als Ursache der grössern Morbidität vermutet Neison die Aufnahme von Trinkern als Mitglieder; solche besitzen, auch wenn sie schon längere Zeit abstinent sind, eine grössere Krankheitswahrscheinlichkeit. Die Kenntnis dieser Tatsachen hatte eine gründliche Umänderung der Prämientabellen und damit eine rasche Verbesserung der finanziellen Lage des Ordens zur Folge.

<sup>1)</sup> Neison F. G. P., Rates of Mortality and Sickness of the Independent Order of Rechabites, Salford Unity, 1878—1887, Manchester 1889. — Bespr. bei Wilkinson, Mutual Thrift, p. 260—262.

Die Manchester Unity hat zu ihren früheren Bearbeitungen der Mortalität und Morbidität eine neue Untersuchung durch ihren eigenen Mathematiker Watson ausführen lassen<sup>1)</sup>. Diese neueste Statistik, welche die umfangreichste derartige Arbeit ist, umfasst 800,000 Personen mit über 3 Millionen Jahresrisiken und über 7 Millionen Krankheitswochen. Für die Lebensjahre über 70 ist das Material noch dreimal grösser als in der Suttonschen Arbeit, im allgemeinen aber doppelt so gross als letztere. Die von Watson gewählte Systematik war eine dreifache: 1. nach Gegenden, nämlich: non manufacturing counties, textile manufacturing counties, the other manufacturing (coal, metal, metropolitan) counties, jede Gruppe wieder geteilt in städtische und ländliche Bevölkerung; 2. nach Bevölkerungsdichtigkeit und 3. nach Beschäftigung (8 Gruppen), so dass im ganzen 45 Beobachtungsgruppen entstanden. Die Hauptergebnisse waren, dass die Mortalität, verglichen mit den früheren Erfahrungen der M. U. und den allgemeinen Erfahrungen der Friendly Societies bis zum 60. Lebensjahre kleiner war und dass die Morbidität hingegen in allen Lebensaltern zum Teil bedeutend grösser war als früher. Es mussten daher dementsprechend abgeänderte Prämientabellen eingeführt werden.

### III. Teil.

## Der gegenwärtige Zustand der Hilfskassen.

### 1. Der Zustand der Hilfskassen nach der Statistik vom Jahre 1899.

Die Vorzüge und Mängel dieser Hilfskassenstatistik, welche nach den Jahresberichten der Kassen und Orden für das Jahr 1899 zusammengestellt und in einer besondern Beilage zum Report des Jahres 1900 veröffentlicht worden ist<sup>2)</sup>, sind schon früher angedeutet worden. Die damals genannten Mängel, welche überhaupt jeder offiziellen Hilfskassenstatistik schon aus Rechtsgründen anhaften, haben jedoch bei

<sup>1)</sup> Watson A., Account of Investigation of the Sickness and Mortality Experience of the Independent Order of Odd Fellows, Manchester Unity, 1893—1897, London 1892. — Bespr. in Odd Fellows Magazine, July 1903, p. 213 und 214, Rep. 1903, Part A, p. 11 und 12.

<sup>2)</sup> Rep. 1900, Part A, Appendix K. London 1901. 357 Seiten. Verfasser dieser Statistik ist W. H. Tozer, Statistical Clerk des Registeramts.

einer Untersuchung des Zustandes der registrierten Hilfskassen Grossbritanniens keine Bedeutung. Speziell für diesen Zweck kommen die Vorzüge, die in einer gründlichen und vielseitigen, wenn auch nicht erschöpfenden Bearbeitung des Materials bestehen, zur Geltung. Da in früheren Jahren nie eine Kassenstatistik von solchem Umfange ausgeführt worden ist, so bildet die Statistik vom Jahre 1899, welche gleichsam den Zustand der englischen Hilfskassen am Ende des 19. Jahrhunderts darstellt, die Grundlage für spätere ähnliche Bearbeitungen. Von besonderem Wert ist auch diese Statistik deswegen, weil alle Zahlenangaben der verschiedenen Gruppen von Hilfskassen ausschliesslich den Jahresberichten desselben Jahres entnommen sind, was in den versicherungstechnischen Bilanzen seit 1880 nie mehr der Fall war.

Die Hilfskassenstatistik vom Jahre 1899 enthält nun eine Liste aller in Grossbritannien registrierten Hilfskassen mit Angabe der Adresse und des Gründungsjahres, der Mitgliederzahl und der Kapitalien auf Ende des Jahres 1899. Im weiteren sind für die freien Kassen und die Collecting Societies, nach Grafschaften, für die Zweigkassen, nach Orden getrennt, Einzelheiten über den Mitgliederwechsel während des Jahres, über den Altersaufbau der Mitglieder nach fünf Gruppen, über Einnahmen und Ausgaben der Versicherungs- und der Verwaltungsfonds, sowie auch über die Kapitalien und deren Investitionen angegeben. Für die freien Kassen ist auch noch eine andere Einteilung, mit Berücksichtigung einiger Versicherungszweige oder besonderer Kassengruppen, gewählt worden. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Statistik sind in Tabelle VIII: „Die freien Hilfskassen“ und in Tabelle IX: „Die Orden und die Collecting Societies“ zusammengestellt worden. Zu Vergleichungszwecken wurden sodann noch der Kapitalbetrag pro Mitglied, die Jahresprämie pro Mitglied und die verhältnismässige Verwendung des Einkommens für Versicherungssummen, Verwaltungszwecke und Vermehrung des Vermögens berechnet.

Ein allgemeiner Überblick über die beiden Tabellen zeigt, dass die eigentlichen Hilfskassen (mit Ausschluss der Collecting Societies) während des Jahres 1899 um 104,402 Mitglieder oder zirka 2 % des mittleren Bestandes zunahmen und auf Ende des Jahres 5,217,261 Mitglieder zählten; die Zahl der Todesfälle betrug 64,824 oder 1.25 % der mittleren Mitgliederzahl. Zwischen den beiden Hauptgruppen der eigentlichen Friendly Societies zeigen sich grosse Unterschiede in der durchschnittlichen Mitgliederzahl per Kasse, im Kapital- und Prämienbetrag pro Mitglied und zum Teil auch in der relativen Verwendung des Gesamteinkommens. Noch viel grössere Unterschiede in allen diesen Punkten

weisen jedoch die Collecting Societies auf; wir werden bei den verschiedenen Gelegenheiten noch darauf zurückkommen. Die in der Statistik von 1899 ebenfalls berücksichtigten Benevolent Societies, Working Men's Clubs, Special authorised Societies, Medical, Shipwreck etc. Societies, Cattle Insurance Societies und die Loan Societies, welche alle nach dem Hilfskassengesetz von 1896 auch als Friendly Societies registriert werden können, wurden nicht in die Tabellen aufgenommen, da sie sich, wie schon früher betont wurde, nicht mit der eigentlichen Arbeiterversicherung beschäftigen. In den folgenden Abschnitten sollen die Verhältnisse der verschiedenen Hilfskassengruppen nach der Einteilung des Registeramtes näher untersucht werden, und zwar auf Grund der unveränderten Hilfskassenstatistik für das Jahr 1899, jedoch unter Vorbehalt der in einigen vorhergehenden Abschnitten erhobenen Einwände gegen die Auffassung des Registeramtes.

#### a) Die Kassen.

Einen allgemeinen Überblick über die Lage der Hilfskassen geben die in den Tabellen VI und VII<sup>1)</sup> gewählten Gruppierungen. Die freien Kassen haben im Durchschnitt dreimal mehr Mitglieder als die Zweigkassen; letztere sind durchwegs lokale Hilfskassen, während zu den ersteren die wenig zahlreichen zentralisierten Kassen, Begräbniskassen und die besonderen Hilfskassen für Eisenbahnangestellte und Bergleute gehören, welche alle eine hohe Mitgliederzahl besitzen. Die 300 grösseren freien Kassen haben zusammen fast zwei Millionen Mitglieder oder 70 %, die 6800 übrigen freien Kassen haben dagegen nur 30 % der Mitgliedschaft. Mit dem Steigen der durchschnittlichen Mitgliederzahl pro Kasse fällt auch der Kapitalbetrag pro Mitglied, so dass die zahlreichen lokalen Hilfskassen verhältnismässig reicher sind als die grossen Landeskassen. Bei der Gruppierung der freien Hilfskassen nach dem Vermögen verteilen sich die Mitglieder zu ungefähr gleichen Teilen in die vier willkürlich gewählten Gruppen; die durchschnittliche Mitgliederzahl steigt bedeutend rascher als der Kapitalbetrag pro Mitglied. Der durchschnittlich höhere Kapitalbetrag bei den Zweigkassen ist rein nur den beiden grossen Orden zu verdanken; die übrigen Orden haben ungefähr denselben Durchschnitt wie die freien Kassen. Die Prozentzahlen in Kolonnen 3, 5 und 8 der Tabelle VI zeigen auch nur bei diesen beiden Orden eine steigende Tendenz. Wenn man von denselben absieht, so weisen sogar die übrigen Orden

<sup>1)</sup> Zusammengestellt aus Rep. 1900, App. K, p. 5—178, 218—224, 226—232, und p. 311 für die freien Kassen, p. 252 bis 296 für die Zweigkassen.

einen niedrigeren Vermögensanteil auf als die meist lokalen freien Kassen mit weniger als 1000 Mitgliedern. Bei den Kassen mit mehr als 10,000 Mitgliedern wird der Vermögensanteil durch die in dieser Gruppe sehr zahlreichen Begräbniskassen herabgedrückt.

Im ganzen waren am 31. Dezember 1899 registriert 7526 freie Kassen und 20,820 Zweigkassen; bis zur Herausgabe der Statistik mussten noch 148 freie und 1020 Zweigkassen gestrichen werden, weil sie sich entweder aufgelöst oder mit andern Kassen vereinigt hatten. Die Verteilung der übrig bleibenden 19,800 Zweigkassen auf die drei Königreiche, sowie die entsprechenden Zahlen der Kassen, welche ihren Jahresbericht von 1899 nicht eingeschickt haben, ist aus Tabelle IX (Kol. 2, 3 und 4) ersichtlich. Von den 7378 freien Kassen haben 288, oder 4 % der noch existierenden Kassen, den Jahresbericht von 1899 nicht eingeschickt, so dass für die Zusammenstellung nur 7090 freie Kassen übrig blieben. Aus Irland allein haben 101 Kassen, d. h. mehr als ein Drittel der bestehenden, unterlassen, den Jahresbericht einzusenden; aus Schottland fehlen die Jahresberichte von nur vier freien Kassen. Von den 747 Hülfskassen beider Hauptgruppen, deren Jahresberichte nicht in die Statistik aufgenommen werden konnten, sind übrigens 60 Kassen erst im Laufe des Jahres 1899 registriert worden, 99 Zweigkassen waren von den betreffenden Ordensbehörden suspendiert, und 59 Kassen haben den Jahresbericht zu spät eingeschickt, so dass also eigentlich bloss 529 Kassen oder nicht ganz 2 % der bestehenden Hülfskassen der beiden Gruppen ihre Pflicht nicht erfüllt haben.

Bei den freien Hülfskassen (Tab. VIII) sind zunächst die 325 Female Societies und die 1058 Juvenile Societies, welche übrigens meist in Verbindung mit Orden stehen, ausgeschieden worden; die übrigen allgemeinen Hülfskassen (General Friendly Societies) zerfallen je nach Versicherungszweigen oder nach dem Versicherungsbetrieb in sechs Gruppen. Am zahlreichsten sind die gewöhnlichen Kassen, welche Kranken- und Sterbegeld nebst der ärztlichen Hilfe versichern. Bei den Kassen, welche noch für Altersversicherung eingerichtet sind, befinden sich, wie auch aus der hohen durchschnittlichen Mitgliederzahl per Kasse zu schliessen ist, die meisten zentralisierten Kassen; übrigens erstreckt sich die Altersversicherung kaum auf alle Mitglieder dieser Kassen, vielmehr ist es den Mitgliedern bloss ermöglicht, Altersversicherungsverträge abzuschliessen; es wird jedoch diese Gelegenheit nur von einem kleinen Teil der Mitglieder benützt. In den übrigen Kassen ist die Altersversicherung weiter nichts als eine reduzierte Krankenversicherung. Die verhältnismässig zahlreichen jüdischen

Hülfskassen unterstützen ihre Mitglieder auch noch in den Fällen von Arbeitsenthaltung, welche religiösen Gründen entspringt. Diese drei Gruppen, welche drei Viertel der allgemeinen Hülfskassen und zwei Drittel der Mitglieder umfassen, sind also in erster Linie Krankenkassen, bei denen die übrigen Versicherungszweige nur eine untergeordnete Rolle spielen. Leider gibt die Statistik nicht an, welche Summen während des Jahres 1899 für die einzelnen Versicherungszweige verwendet worden sind. Mit den entsprechenden drei Gruppen der Female Societies existierten also auf Ende des Jahres 1899 zusammen 4468 solcher Hülfskassen mit 1,713,687 Mitgliedern, darunter 401 Kassen mit 531,305 Mitgliedern, welche bestimmten Berufen, Gewerben oder Industrien angehörten.

Unter den 118 Witwen- und Waisenkassen sind viele, welche von Ordensdistrikten gebildet sind und daher eigentlich den Zweigkassen zugezählt werden sollten. Wahrscheinlich sind dieselben als freie Kassen registriert worden, um bei den Orden Doppelzählungen der Mitglieder zu vermeiden. Zu den Berufs- oder Gewerbekassen gehören 11 Witwen- und Waisenkassen, 36 Begräbniskassen und 70 Dividing Societies. Im ganzen waren 407 Begräbniskassen mit 764,630 Mitgliedern und 1039 Dividing Societies mit 140,211 Mitgliedern in die Statistik aufgenommen. Bei den Juvenile Societies handelt es sich meist auch nur um Begräbnisgeldversicherung.

Von den 19,341 in die Statistik aufgenommenen Zweigkassen gehören 14,000 oder 72 % den im Detail aufgeführten neun grössten Orden (im Minimum 50,000 Mitglieder) an; im weiteren sind in Tabelle IX noch besonders hervorgehoben: der Ancient Order of Shepherds, welcher bis 1887 ein Orden innerhalb des Foresterordens war, die Hampshire Friendly Society, eine Grafschaftskasse, welche vom Registeramt als Orden betrachtet wird, der Grand Independant Order of Loyal Caledonian Corks und die Royal Hearts of Oak F.S., zwei Dividing Orders, endlich der Scottish Order of Odd Fellows, welcher sich im Jahre 1878 von der Manchester Unity loslöste, weil die Mitglieder zur Unterstützung schlecht situierter Logen nichts beitragen wollten; dieser Edinburger Distrikt der Manchester Unity, aus welchem sich der Scottish Order gebildet hatte, war immer einer der bestsituierten des Ordens gewesen und hat sich auch als selbständiger Orden diese Stellung gewahrt. Die übrigen Orden sind in dieselben sieben Gruppen geteilt, welche schon in Tabelle IV unterschieden worden sind.

Die Orden sind entweder im 19. Jahrhundert gegründet oder zu ihrer heutigen Form reorganisiert worden; ob jetzt noch Zweigkassen existieren, welche schon im 18. Jahrhundert gegründet worden sind,

kann hier nicht angegeben werden. Von den 7526 freien Kassen, welche am 31. Dezember 1899 registriert waren, sind 229, davon 11 in Wales, 34 in Schottland und 2 in Irland, vor dem Jahre 1800 gegründet worden. Als älteste Hülfskasse Grossbritanniens wird angegeben die Incorporation of Carters in Leith bei Edinburg, welche im Jahre 1555 gegründet worden ist; sie zählte 1899 noch 57 Mitglieder mit 7081 £ Vermögen. Drei weitere schottische Kassen stammen noch aus dem 17. Jahrhundert. In England ist die Friendly Benefit Society in London aus dem Jahre 1687 die älteste Kasse; sie zählte 1899 noch 61 Mitglieder mit 1386 £ Vermögen. Die meisten dieser alten Kassen zeichnen sich durch einen relativ hohen Vermögensanteil pro Mitglied aus. Dem Alter nach verteilen sich die freien Kassen in folgender Weise: Gegründet wurden

vor 1750 . . .	21 Kassen
1750—1799 . . .	208 „
1800—1849 . . .	2265 „
1850—1859 . . .	678 „
1860—1869 . . .	1157 „
1870—1879 . . .	1018 „
1880—1889 . . .	1068 „
1890—1899 . . .	1111 „

In der Liste für das Jahr 1880<sup>1)</sup> wird die Zahl der vor dem Jahre 1800 gegründeten freien Kassen auf 608 angegeben; 381 derselben haben jedoch während Jahre 1876—1880 keinen einzigen Jahresbericht eingeschickt und der grösste Teil der nicht berichtenden Kassen darf jedenfalls als „erloschen“ betrachtet werden. Von den 229 „Centenarian Societies“ haben nur 6 den Jahresbericht pro 1899 nicht eingeschickt. Die Zahl der freien Kassen, welche auf eine mehr als 50jährige Lebensdauer zurückblicken können, beträgt 2494, also nahezu ein Drittel der noch existierenden registrierten Kassen, oder wenn man die Dividing Societies als nicht vergleichbar ausschliesst, so haben 40% der permanenten Kassen dieses für die freiwillige Versicherung verhältnismässig hohe Alter erreicht. Leider erlaubt das vorhandene Material nicht, die durchschnittliche Lebensdauer einer Krankenkasse zu bestimmen oder die wahre Zahl der Kassen, welche ein bestimmtes Alter erreicht haben, anzugeben.

**b) Die Mitglieder.**

Die eigentlichen Hülfskassen (freie Kassen und Zweigkassen) zählten im Jahre 1899 zusammen über 5 Millionen, die Collecting Societies nahezu 6 Millionen

<sup>1)</sup> Rep. 1880, Part II (B). The List of Societies for 1880, London 1883. — Siehe auch Rep. 1883, Part A, p. 9—15.

Versicherte. Die Anordnung der Statistik gestattet nicht, die Gesamtsumme der in irgend einer Weise versicherten Personen zu bestimmen, da über mehrfache Mitgliedschaft keine Angaben vorliegen; auch ist es wegen der verschiedenen, dem Belieben der Mitglieder freigestellten Kombinationen der Versicherungszweige nicht möglich, die Zahl der in genügender Weise Versicherten zu ermitteln. Man kann immerhin annehmen, dass 4—4,5 Millionen Mitglieder der freien Kassen und der Orden auf Krankenunterstützung Anspruch haben; in den meisten Fällen ist damit auch noch die Versicherung eines Begräbnisgeldes verbunden. Die Zahl der Personen, welche als Mitglieder der verschiedenen Burial Societies nur ein Begräbnisgeld versichert haben, beträgt gegen 7 Millionen; diese Art der Versicherung muss aber als eine sehr ungenügende bezeichnet werden, ein Misstand, der durch die in vielen Kassen übliche Versicherungspraxis noch wesentlich verschärft wird. Über die Zahl der Anspruchsberechtigten in den anderen Versicherungszweigen fehlen die Angaben vollständig.

Über die Gliederung der Versicherten nach Beruf, Geschlecht und Alter gibt die Statistik vom Jahre 1899 ebenfalls nur ganz ungenügenden Aufschluss. Nur in den 518 freien Kassen, welche in Tabelle V zusammengestellt sind, ist die Mitgliedschaft auf bestimmte Gewerbe und Industrien oder Berufe beschränkt. Über die anderen freien Kassen, die Orden und die Collecting Societies fehlen die Angaben über die Berufe der Mitglieder gänzlich, obschon in den versicherungstechnischen Bilanzen hierüber Aufschluss verlangt wird. Die Verteilung der Mitglieder aller Hülfskassen über die Grafschaften Grossbritanniens lässt auch nur rohe Schlüsse über die Berufsgliederung der Versicherten zu, so dass eine derartige Untersuchung völlig zwecklos wäre.

Die Female Societies und Female Orders sind verglichen mit den General Societies und Orders an Mitgliederzahl äusserst schwach. Die meisten allgemeinen Kassen und Orden nehmen allerdings auch Frauen auf; wie gross deren Zahl ist, kann aus der Statistik nicht festgestellt werden, doch dürfte dieselbe keine beträchtliche sein.

Über den Altersaufbau der Versicherten mögen hier noch einige Bemerkungen gemacht werden. Die Angaben sind zwar noch ziemlich ungenau und für die Altersgruppen sind zu grosse Zeiträume festgesetzt. Seit dem Jahre 1900 werden vom Registeramt neue Formulare für die fünfjährigen Bilanzen ausgegeben, in welchen Altersgruppen von je fünf Jahren vorgeesehen sind. Nach der Statistik vom Jahre 1899 ist die Verteilung der Versicherten auf die 5 Altersgruppen folgende:

Altersgruppen	Freie F. S.	%	Orden	%	Alle Hilfskassen	%
Unter 16jährige	223,070	14.1	33,998	1.6	257,068	6.9
16—20 "	110,426	7.0	143,677	6.8	254,103	6.9
20—50 "	946,609	59.9	1,550,917	73.2	2,497,526	67.5
50—65 "	225,776	14.3	314,229	14.8	540,005	14.6
über 65 "	74,754	4.8	76,348	3.6	151,102	4.1
Total	1,580,635	100.0	2,119,169	100.0	3,699,804	100.0
Ohne Altersangabe	1,227,188	—	290,269	—	1,517,457	—
Total	2,807,823	—	2,409,438	—	5,217,261	—

Die Angabe der Altersgliederung fehlt bei den freien Kassen für 43.7 %, bei den Orden für 12 % der Mitglieder. Bei der Berechnung der Altersgliederung für alle Hilfskassenmitglieder geht der Statistiker des Registeramtes von der Annahme aus, dass die Versicherten, deren Altersaufbau in den Jahresberichten von 1899 nicht angegeben ist, dieselben Verhältnisse zeigen wie die übrigen Mitglieder; dabei benützt er die Prozentzahlen für beide Gruppen von Hilfskassen zusammen. Da aber diese beiden Gruppen, wie aus der vorigen Tabelle ersichtlich ist, in einigen Altersgruppen grosse Unterschiede zeigen, ist eine Berechnung für die freien Kassen und Zweigkassen gesondert eher zu empfehlen. Die Ergebnisse der beiden Berechnungsarten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Altersgruppen	Gesonderte Berechnung für die beiden Kassengruppen				Berechnung im Rep. 1900, App. I.
	Freie F. S.	Orden	Alle Hilfskassen	%	Alle Hilfskassen
Unter 16jährige	396,103	38,642	434,745	8.3	362,501
16—20 "	196,329	163,415	359,744	6.9	358,321
20—50 "	1,681,695	1,763,394	3,445,089	66.0	3,521,876
50—65 "	400,037	357,189	757,226	14.8	761,485
über 65 "	133,659	86,798	220,457	4.3	213,078
Total	2,807,823	2,409,438	5,217,261	100.0	5,217,261

Die Zahl der Mitglieder unter 16 Jahren ist bei dieser Berechnung um 1.4 % grösser geworden, während die Zahl der Mitglieder im arbeitsfähigsten Alter um 1.5 % kleiner geworden ist; die übrigen Altersgruppen zeigen geringe Abweichungen gegenüber der Berechnung des Registeramtes. Die Zahl der Mitglieder von über 65 Jahren ist eine beträchtliche; verglichen mit früheren Berechnungen *Suttons* ist das Verhältnis der Mitglieder von Hilfskassen, welche das 65. Lebensjahr erreichten, fortwährend gestiegen; es betrug von 1856—1880 2.04 %, von 1861—1870 2.47 %, von 1876—1880 3.53 % und im Jahre 1899 4.08 %<sup>1)</sup>. Es braucht kaum gesagt zu

<sup>1)</sup> Rep. 1901, Part A, p. 11.

werden, dass nur ein kleiner Teil dieser Mitglieder von über 65 Jahren Anspruch auf Altersrenten hat.

Bei den Collecting Societies wird die Altersgliederung gar nicht angegeben, so dass nicht festgestellt werden kann, inwiefern die Schätzung *Wilkinson's* für das Jahr 1889, in welchem mehr als die Hälfte der Versicherten Personen unter 16 Jahren gewesen seien<sup>1)</sup>, heute noch zutrifft.

Der Mitgliederwechsel der Hilfskassen im Jahre 1899 muss hier auch noch kurz besprochen werden, obschon diese Erscheinung bloss während eines einzigen Jahres nicht die Bedeutung haben kann, wie wenn eine längere Beobachtungsperiode vorliegt. Die Vergleichung dieser Fluktuationen dreier grosser Orden für die Jahre 1903, resp. 1902 mit dem Durchschnitt aus den zehn vorhergehenden Jahren hat zwar keine grossen Differenzen ergeben (p. 257); trotzdem dürfen aus den Ergebnissen des Jahres 1899 keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden, wenn dieselben auch mit denjenigen des Jahres 1885 für die freien Kassen und des Jahres 1886 für die Zweigkassen sehr gut übereinstimmen, wie folgende Tabelle zeigt:

Grossbritannien und Irland	Freie Hilfskassen		Zweigkassen	
	1885	Differenz 1899—1885	1886	Differenz 1899—1886
In % der mittleren Mitgliederzahl				
Eingetretene	8.73	—0.31	8.39	+0.02
Todesfälle	1.48	—0.21	1.20	+0.04
Ausgetretene	5.15	—0.18	5.36	—0.02
Reine Zunahme	2.10	+0.08	1.83	±0.00

Die meisten Kassengruppen zeigen im Jahre 1899 eine Zunahme der Mitgliederzahl; bei den einzelnen Kassen und Orden, namentlich bei den kleineren spielen jedoch die Zufälligkeiten des einzelnen Jahres eine grosse Rolle, man vergleiche zum Beispiel die starke Zunahme von 25.9 % beim Royal Hearts of Oak Orden mit der geringen Zunahme von 0.7 % bei dem ähnlich organisierten Grand Indep. Order of Loyal Caledonian Corks; die Abnahme der Mitgliederzahl beim Ancient Order of Shepherds ist seit der Loslösung vom Foresterorden im Jahre 1887 eine chronische Erscheinung. Die Hebrew Societies, die Dividing Societies, sowie die Hilfskassen, welche auch Alterspensionen versichern, haben im Jahre 1899 am stärksten zugenommen (über 4 %); bei den grösseren Orden zeigen der Order of Druids und die beiden Abstainerorden die stärkste, der Foresterorden mit 0.5 % die geringste Zunahme. Weit überflügelt in der reinen Zunahme der Mitgliederzahl werden die eigentlichen Hilfskassen von

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 195.

den Collecting Societies, welche um 363,959 Personen oder 6.3% zugenommen haben; bei den freien Kassen sind die entsprechenden Zahlen 60,528 Personen oder 2.18%, bei den Zweigkassen 43,874 Personen oder 1.33%. In Schottland ist die Zunahme der Mitglieder der freien Kassen mit 0.72% weit unter dem Durchschnitt, diejenigen der Zweigkassen mit 3.79% eben so stark darüber; auch in Irland haben die Orden stärker zugenommen als die freien Kassen. In der folgenden Tabelle ist der Mitgliederwechsel der drei Hauptgruppen der Friendly Societies sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent der mittleren Mitgliederzahl angegeben.

Grossbritannien und Irland im Jahre 1899	Freie Hilfskassen		Zweigkassen		Collecting Societies	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Eingetretene	233,817	8.42	200,884	8.41	1,623,792	28.28
Todesfälle	35,243	1.27	29,581	1.24	125,196	2.18
Ausgetretene	138,046	4.97	127,429	5.34	1,134,637	19.80
Reine Zunahme	60,528	2.18	43,874	1.83	363,959	6.30

In Schottland und Irland weichen die Prozentzahlen sehr stark vom Durchschnitt für ganz Grossbritannien ab; in Irland z. B. reichen sie für die Zweigkassen sehr nahe an die entsprechenden Zahlen der Collecting Societies heran, nämlich 23.75% Eingetretene und 17.93% Ausgetretene. Die absoluten Zahlen sind jedoch zu klein, so dass die vielleicht besondern Verhältnisse des Jahres 1899 zu stark ins Gewicht fallen.

Ein beträchtlicher Teil der Eingetretenen, welche für alle 3 Gruppen zusammen über 2 Millionen Personen betragen, besteht aus solchen, welche aus andern Kassen ausgetreten sind. Es wäre interessant, zu erfahren, wie gross dieser Anteil an der Gesamtsumme ist, und welches die Ursachen dieser in der freiwilligen Versicherung so starken Kreisströmung von Mitgliedern sind. Es ist klar, dass hauptsächlich die jungen Mitglieder aus Unzufriedenheit über das Missverhältnis zwischen den geleisteten Beiträgen und den erhaltenen Unterstützungen diesen Kreisstrom speisen. Bei den Orden sind es wahrscheinlich auch die höhern Prämien, welche die Zahl der wieder Austretenden den freien Kassen gegenüber um 0.4% erhöhen.

Um den Ursachen der Sezessionen auf den Grund zu kommen, hat die Manchester Unity im Jahre 1890 eine interessante Untersuchung durchgeführt<sup>1)</sup>. In diesem Jahre sind in Grossbritannien 19,206 Mitglieder aus dem Orden ausgetreten und 18,933 derselben, also weitaus der grösste Teil, kamen bei der Untersuchung

in Betracht. Die Sezessionen sind auch in höherm Alter und nach längerer Mitgliedschaft immer noch bedeutend. Das Maximum der Austritte fand mit 1233 im Alter von 23 Jahren statt; nachher fallen die Zahlen langsam. Mehr als die Hälfte der Ausgetretenen stand im Alter von 18—27 Jahren und immerhin noch 2.7% der Ausgetretenen waren über 50 Jahre alt. In bezug auf die Länge der Mitgliedschaft ist zu bemerken, dass mehr als die Hälfte der Ausgetretenen kaum 4 Jahre dem Orden angehörte. Die Zahl der nach mehr als zehnjähriger Mitgliedschaft Ausgetretenen betrug 17.6%, nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft noch 5.8% der Ausgetretenen überhaupt.

Nach Neison's Foresters' Experience für die Jahre 1871—1875 befanden sich von 100,000 im Alter von 18 Jahren Eingetretenen, statt 71,353 Mitglieder im Alter von 50 Jahren, deren nur noch 15,325, so dass also 56,028 Mitglieder wieder ausgetreten sind, ohne auf Zahlung des versicherten Sterbegeldes Anspruch erheben zu können<sup>1)</sup>. Die Kassen ziehen hieraus bedeutende finanzielle Vorteile, und häufig wird in der Praxis, sowohl in den Prämientafeln als auch bei den Valuationen, dieses Element berücksichtigt, was nach der Meinung Wilkinsons und anderer „Friendly Societies' Reformers“ lieber nicht geschehen sollte, da die Verpflichtungen der Kasse den Mitgliedern gegenüber Jahr für Jahr zunehmen, während das Verhältnis der Sezessionen eher im Abnehmen begriffen sei<sup>1)</sup>. Das letztere scheint nicht ganz zutreffend zu sein, da die Zahlen der Jahre 1885 resp. 1886 und des Jahres 1899 sozusagen immer noch gleich hoch sind, und da die Durchschnittszahlen der letzten zehn Jahre bei drei grossen Orden mit den entsprechenden Zahlen der Jahre 1899, 1902 und 1903 ganz gut übereinstimmen.

Die Collecting Societies zeigen in bezug auf die Mitgliederzahl den höchsten „Umsatz“. Mehr als ein Viertel der mittlern Mitgliederzahl ist eingetreten und nahezu ein Fünftel derselben hat diese Kassen freiwillig oder gezwungen wieder verlassen. Es scheint, dass der alte Vorwurf des „Fallenlassens“<sup>2)</sup> immer noch seine Berechtigung hat. Die Agenten, welche die vier ersten Wochenprämien als Provision einstreichen dürfen, kümmern sich wenig um das Festhalten der Mitglieder, von denen sie keinen Profit mehr haben. Diese Art des Verfallens der Policen, sowie die gewalttätige, nicht autorisierte Übertragung der Versicherten von einer Kasse in die andere scheint noch immer im Betriebe zu sein, trotz aller Massregeln der Gesetzgeber und der strengen Aufsicht der Registrierbehörden. Dies trat auch wieder beim Zusammenbruch der Cumber-

<sup>1)</sup> Quarterly Report of the Directors of the I. O. O. F., Manchester Unity for April 1891. — Besprochen in Rep. 1890, Part A, p. 96—99.

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 266.

<sup>2)</sup> Baernreither, p. 182 (abschütteln, lapse by wholesale).

land Life and Accident Society in Whitehaven im Jahre 1901 zum Vorschein <sup>1)</sup>. Über eine Million Mitglieder sind im Jahre 1899 aus den Collecting Societies wieder ausgetreten, und es ist nicht anzunehmen, dass dies bei allen aus freiem Entschluss geschehen ist; die meisten Mitglieder sind eben gestrichen worden, und ihre Policen sind als verfallen (forfeited) erklärt worden. Es ist sicher, dass von diesen um ihre Ansprüche Betrogenen der grösste Teil wieder in irgend eine andere Collecting Society eintritt; denn der Lohn reicht nicht aus, um die bedeutend höheren Prämien der wirklichen Friendly Societies aufzutreiben. So allein ist es möglich, dass die Zahl der Eintretenden in einem einzigen Jahre über 1½ Millionen betragen kann oder nahezu ein Drittel der mittlern Mitgliederzahl erreicht. Diese ganze Erscheinung ist ein dunkler Punkt in der freiwilligen Versicherung Grossbritanniens, und er wird so lange vorhanden sein, als die Gesetzgebung die Existenz und die Versicherungspraxis der Collecting Societies erlaubt.

Die Intensität der Sterblichkeit ist im allgemeinen wenig Schwankungen unterworfen, und es zeigen sich auch zwischen den einzelnen Kassengruppen keine wesentlichen Differenzen. Die grösste Sterblichkeitsintensität haben natürlich die Collecting Societies mit 2.18 % und die Burial Societies mit 1.9 %, jedenfalls wegen der grössern Sterblichkeit der Kinder, die in diesen Kassen zahlreicher sind als in den gewöhnlichen Hilfskassen. Eine eingehendere Untersuchung der Sterblichkeit in den verschiedenen Kassengruppen, die Feststellung der Abweichungen vom Durchschnitt und ihrer Ursachen gehört jedoch ebensowenig in den Rahmen dieser Arbeit, wie die Berücksichtigung der Krankheits- erfahrungen der verschiedenen Hilfskassen.

### c) Die Kapitalien.

Über die Kapitalien der Hilfskassen und die Art der Investierung derselben berichtet die Statistik vom Jahre 1899 sehr eingehend. Die Hilfskassen besaßen auf Ende des Berichtsjahres ein Vermögen von über 32 Millionen £, wovon über 40 % den freien Kassen, fast 60 % den Orden gehörte. Die Manchester Unity besaß allein mehr als ein Viertel jener Summe. Nun kann allerdings weder die Summe der Kapitalreserven noch die Höhe des Kapitalbetrages pro Mitglied als Massstab für die innere Güte einer Kasse, speziell für ihre versicherungstechnische Zahlungsfähigkeit dienen. Je nach dem Versicherungszweig, dem sich eine Kasse besonders widmet, oder nach dem Alter, der Organisation und der territorialen Ausdehnung der Kasse,

schliesslich auch nach dem Stande der Mitglieder, wird eine Kasse einen mehr oder weniger hohen Kapitalbetrag pro Mitglied aufweisen, ohne dass daraus deren Verwaltung, Leistungsfähigkeit oder versicherungstechnische Solvenz beurteilt werden kann.

Von grosser Bedeutung für die Hilfskassen ist die möglichst günstige Anlage der Kapitalreserven. Die Gesetzgebung hat diesem Punkte schon frühe Aufmerksamkeit geschenkt, und den registrierten Hilfskassen wurde im Jahre 1819 die Anlage ihrer Kapitalien bei der Staatsschuldenverwaltung zu einem den üblichen übersteigenden Zinsfusse ermöglicht. Zuerst betrug er etwas über 4½ % (3 d. per Tag von 100 £); später wurde er wiederholt herabgesetzt, und heute ist es für die Hilfskassen kein Vorteil mehr, die Kapitalien in diesen Staatspapieren anzulegen, weshalb auch diese Art der Investierung stark im Abnehmen begriffen ist <sup>1)</sup>. Die Sparkassen (Trustee- und Post-office-Savings Banks) kamen für die Hilfskassen früher ebenfalls stark in Betracht; nach und nach wurden vom Schatzamt eine Reihe von weiteren Instituten und Unternehmungen bezeichnet, wo die Hilfskassen ihre Kapitalien anlegen konnten, so z. B. im Jahre 1875 die Investitionen in Ländereien, Gebäuden und Hypotheken, die bald von grosser Wichtigkeit für die Hilfskassen wurden. Zu allen Zeiten waren jedoch Teile des Vermögens in ungesetzlicher Weise, vielleicht sehr fruchtbringend, aber nicht genügend sicher, angelegt mit oder ohne Wissen und Willen der Mitglieder. Es lassen sich aus der Geschichte der englischen Hilfskassen eine Reihe von Beispielen anführen, wo Kassen durch unvorsichtige Anlagen ins Verderben gerissen wurden <sup>2)</sup>. Auch die Jahresberichte von 1899 zeigen, dass immer noch Verluste infolge unvorsichtiger, meist auch unstatthafter Anlagen vorkommen. Eine Zweigkasse verlor nahezu 400 £ durch Zusammenbruch einer Bank; durch Unterschlagungen verloren 21 Hilfskassen zusammen über 2000 £, und eine einzige Kasse musste bei einer Baugenossenschaft allein 1600 £ einbüßen <sup>3)</sup>. Den Treuhändern (Trustees) der Kassen werden vom Registeramt nicht umsonst immer wieder die gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der vom Schatzamt genehmigten Anlagearten vor Augen geführt; trotzdem sind auch jetzt noch die ungesetzlichen Anlagen nicht ausgemerzt, wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist. In dieser Tabelle sind die wichtigsten Arten der Kapitalanlagen für die freien Kassen und die Zweigkassen gesondert zusammengestellt.

<sup>1)</sup> Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, p. 435.

<sup>2)</sup> Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen, p. 327; Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände, p. 335.

<sup>3)</sup> Rep. 1900, Part A, Appendix K, p. 309.

<sup>1)</sup> Über den Zusammenbruch dieser Kasse und deren „Versicherungsmethode“ berichtet Rep. 1901, Part A, p. 16.

Grossbritannien und Irland am 31. Dezember 1899	Freie Kassen		Zweigkassen		Alle Hilfskassen			
	£	%	£	%	1899	1899	1877	Differenz
<b>Kapitalanlage:</b>								
1. Treuhändersparkassen (Trustee-S. B.)	543,542	3.33	983,693	5.14	1,527,235	4.63	13.65	— 9.02
2. Postsparkassen (Post-office-S. B.)	835,982	6.05	2,258,653	11.80	3,094,635	9.39	7.18	+ 2.21
3. Staatspapiere	717,473	5.19	311,793	1.63	1,029,266	3.12	6.08	— 2.96
4. Staatsschuldenverwaltung	1,366,045	9.88	431,149	2.25	1,797,622	5.45	15.07	— 9.62
5. Ländereien, Gebäude, Hypotheken	5,667,045	40.99	11,485,277	59.98	17,152,322	52.02	30.07	+ 21.95
6. Eisenbahnaktien	1,211,262	8.76	149,292	0.78	1,360,554	4.13	3.20	+ 0.93
7. Wertpapiere lokaler Art	2,407,022	17.41	1,132,589	5.91	3,539,611	10.73	10.85	— 0.12
8. Bauenossenschaften	54,775	0.40	131,261	0.68	186,036	0.56	1.69	— 1.13
9. Aktien und Anteilscheine	251,004	1.82	132,405	0.69	383,409	1.16	3.52	— 2.36
10. Mobilien und Effekten	5,717	0.04	17,905	0.09	23,622	0.07	0.09	— 0.02
11. Andere gesetzliche Anlagen	69,633	0.50	978,324	5.11	1,047,957	3.18	0.91	+ 2.27
12. Kassabestand	214,696	1.55	556,998	2.91	771,694	2.34	3.39	— 1.05
13. Ungesetzliche Anlagen	468,116	3.39	541,395	2.83	1,009,511	3.06	4.09	— 1.03
14. Mehrausgaben für Verwaltung	11,831	0.09	39,212	0.20	51,043	0.16	0.21	— 0.05
<b>Total</b>	<b>13,824,571</b>	<b>100.00</b>	<b>19,149,946</b>	<b>100.00</b>	<b>32,974,517</b>	<b>100.00</b>	<b>100.00</b>	<b>—</b>

Es zeigen sich bei einzelnen Posten bedeutende Unterschiede zwischen den beiden Kassengruppen; bei den freien Kassen herrschen Anlagen in Staatspapieren, Eisenbahnaktien und Wertpapieren lokaler Art, bei den Zweigkassen dagegen die Sparkassen und Liegenschaften vor. Weitaus am stärksten sind in beiden Kassengruppen die Anlagen in Liegenschaften; dieselben haben seit dem Jahre 1877 um 22 % zugenommen, während die Anlagen in Staatspapieren in derselben Zeit um 12½ %, in Sparkassen um nahezu 7 % abgenommen haben. Auch die ungesetzlichen Anlagen sind um mehr als 1 % zurückgegangen, sie betragen aber in allen Hilfskassen zusammen immer noch mehr als 1 Million £; die Mehrausgaben für Verwaltung betreffen 359 freie Kassen und 3012 Zweigkassen im Gesamtbetrage von 51,000 £. Die Verschiebungen der Kapitalanlagen aller Hilfskassen im Zeitraum 1877—1899 sind aus der vorhergehenden Tabelle ersichtlich.

Die Kapitalanlagen der Hilfskassen sind nach Versicherungsfonds und Verwaltungsfonds getrennt. Die Investitionen zu Ende des Jahres 1899 verteilten sich auf die beiden Fonds in folgender Weise:

Verteilung der Anlagen	Freie Kassen	Zweigkassen
	£	£
Versicherungsfonds (Benefit F.)	13,534,659	18,708,906
Verwaltungsfonds (Management F.)	212,614	295,690
Anleihen etc. (Loans etc.)	77,298	145,350
<b>Total der Anlagen</b>	<b>13,824,571</b>	<b>19,149,946</b>

Die *Collecting Societies* haben ihre Kapitalreserven hauptsächlich in Wertpapieren lokaler Art (52 %) und in Ländereien und Hypotheken (38 %) angelegt; die Anlagen in Sparkassen betragen nur 2 %, in Staatspapieren bloss 4 % und diejenigen ungesetzlicher Art gerade 1 % der Gesamtkapitalien. Für die kleineren Orden, wie jedenfalls auch für die kleineren der freien Kassen, kommen als Anlagegebiete hauptsächlich die Sparbanken und Liegenschaften, für die älteren Kassen auch die Staatsschuldenverwaltung in Betracht.

#### d) Die Gebarung.

In den Tabellen VIII und IX konnten nur die Totalerinnahmen (Total income), die Gesamtausgaben für Versicherungen aller Art (Total payments for benefits) und die Ausgaben für Verwaltung (Total payments for management) berücksichtigt werden; es ist daher nötig, die einzelnen Bestandteile dieser Posten zu erläutern.

Das Einkommen der Hilfskassen setzt sich zusammen zunächst aus den Prämien oder Umlagen der Mitglieder für die verschiedenen Versicherungszweige und den Eintrittsgeldern; aus der Summe dieser Posten (Contributions including Medical Aid) und der mittleren Mitgliederzahl des Jahres 1899 wurde der durchschnittliche Prämienbetrag pro Mitglied (Kol. 10 resp. 12) berechnet. Zu gunsten des Versicherungsfonds werden noch gebucht die Einnahmen an Zinsen, Strafgeldern, Legaten und Beiträgen der Ehrenmitglieder, sowie der Gewinn oder Wertzuwachs der Kapitalanlagen; in den Verwaltungsfonds gelangen zunächst die eigens hierfür erhobenen Umlagen, besondere Schen-

kungen von Ehrenmitgliedern, ein bestimmter Teil der Eintrittsgelder, die Zinsen der besonderen Anlagen des Verwaltungsfonds, Strafgeder und endlich der Ertrag aus dem Verkauf von Drucksachen, Jahresberichten etc.

Unter den Ausgaben für Versicherungssummen befinden sich nicht nur die versicherungsmässigen Unterstützungen an Kranken- und Sterbegeldern, Alters-, Witwen- und Waisenrenten, Ausstattungen und ärztlicher Hilfe, sondern auch die als Weihnachtsschuld an die Mitglieder ausbezahlten Beträge, die an austretende Mitglieder verabfolgten Abfindungssummen, Vergabungen zu wohltätigen Zwecken und endlich die Prämien für Rückversicherung des Sterbegelds beim Distrikt.

Die Verwaltungsausgaben enthalten ausser den Summen für die Gehälter der Beamten, für Lokalmiete und Drucksachen auch noch die oft beträchtlichen Kosten der Valuationen und der Revisionen der Jahresrechnungen; bei den Zweigkassen kommen noch die besonderen Verwaltungskosten der Distrikte und Orden dazu.

Die Nebeneinnahmen, d. h. die Summen, welche nicht als Prämien betrachtet werden können, betragen bei den Zweigkassen etwa 30 %, den freien Kassen etwa 20 % der Gesamteinnahmen; ähnlich ist das Verhältnis der Nebenausgaben zu den Gesamtausgaben bei den beiden Kassengruppen. Dieser Unterschied ist nicht nur auf die grösseren Einnahmen der Orden an Zinsen zurückzuführen, sondern auch auf die infolge des Geldverkehrs zwischen Orden, Distrikten und Kassen entstehenden Doppelbuchungen, die trotz der Bemühungen des Statistikers nicht ganz ausgeglichen werden konnten<sup>1)</sup>. Wenn nun auch die Zahlen für Gesamteinkommen und Leistungen vielleicht etwas über der Wirklichkeit stehen, so kann diese Differenz doch nicht sehr gross sein und den Zahlenangaben der Statistik braucht deswegen nicht weniger Vertrauen entgegengebracht zu werden.

Das Gesamteinkommen aller Hilfskassen betrug im Jahre 1899 über 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen £, wovon 60 % von den Zweigkassen, 40 % von den freien Kassen aufgebracht wurden. An Prämien oder Umlagen allein wurden nur 5 Millionen £ eingenommen; die Nebeneinnahmen an Zinsen, Legaten etc. betragen fast 1.8 Millionen £, das übrige fällt auf Rechnung des Verwaltungsfonds. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag pro Mitglied zeigt für die verschiedenen Kassengruppen, sowie auch für die einzelnen Landesteile beträchtliche Unterschiede.

<sup>1)</sup> Rep. 1899, Part A Appendix K, p. 238.

Gesamtleistung pro Mitglied in	Freie Kassen		Zweigkassen	
	sh	d	sh	d
England und Wales . . . . .	17	3	27	0
Schottland . . . . .	12	4	25	10
Irland . . . . .	19	5	27	11
Grossbritannien und Irland . .	17	1	26	11

Im Jahre 1885 betrug bei den freien Kassen der Gesamtbeitrag nur 14 sh 4 d, er ist also um 2 sh 9 d gestiegen; die Zweigkassen erhoben jedoch im Jahre 1886 einen Gesamtbeitrag von 31 sh 4 d, somit zeigt sich eine Abnahme von 4 sh 5 d. Die Verteilung der Jahresbeiträge für 1899 auf Versicherungsprämien und Verwaltungsumlagen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Grossbritannien und Irland	Freie Kassen		Zweigkassen	
	sh	d	sh	d
Versicherungsprämien . . . . .	15	6	23	6
Verwaltungsumlagen . . . . .	1	7	3	5

Die allgemeinen Hilfskassen, ohne die Burial Societies, die Female und Juvenile Societies, erheben eine Prämie von 21 sh. 3 d., somit nur noch 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> sh. weniger als die Zweigkassen; bei den freien Kassen wird der Durchschnitt hauptsächlich durch die Burial Societies und die Juvenile Societies heruntergedrückt, wie besonders Tabelle VIII zeigt. Auch unter den einzelnen Orden sind die Unterschiede in der Höhe der Prämien zum Teil bedeutend. Abgesehen vom Dividing Order der Royal Hearts of Oak verlangen die Manchester Unity und der Foresterorden die höchsten Prämien (über 25); die meisten Orden erheben Prämien, die zwischen 19 sh. und 25 sh. schwanken. Die 13 kleinen Abstainerorden, bei denen die Prämie bloss 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> sh. beträgt, sind meistens Juvenile und Female Orders. Auffallend stark sind auch die Unterschiede des mittleren Jahresbeitrages in den verschiedenen Grafschaften und Landesteilen. In England und Wales schwanken die Beiträge zwischen 6 sh. 1 d. in Cheshire und 32 sh. 1 d. in London; ausserdem sind sie noch in Wiltshire (30 sh.), Gloucester, Kent, Essex und Sussex sehr hoch (über 20 sh.), in Worcester und Stafford sehr niedrig (unter 10 sh.). In Schottland und Irland sind die Schwankungen noch grösser, weil wegen der Kleinheit der Zahlen der Einfluss einzelner in dieser Beziehung extremer Kassen sehr stark hervortritt.

Die Summe der Leistungen aller Hilfskassen für versicherungsmässige Unterstützungen betrug im Jahre 1899 über 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen £; davon haben die freien

Kassen 42 %, die Zweigkassen 58 % aufgebracht. Die Gesamtleistungen der Hülfskassen, die Dividenden, Abfindungssummen und Vergabungen inbegriffen, beliefen sich auf 5½ Millionen £; die beiden grossen Orden sind an dieser Summe mit nahezu je ein Fünftel beteiligt und die 9 grössten Orden (Tab. IX) haben nahezu die Hälfte derselben geleistet. Da die Leistungen bei den verschiedenen Kassen von verschiedenster Art sind und die einzelnen Mitglieder naturgemäss sehr ungleich unterstützt werden, hat eine Berechnung der pro Mitglied ausbezahlten Unterstützungen keine grosse Bedeutung; immerhin treten auch hier wieder die typischen Unterschiede der Kassengruppen hervor. Die allgemeinen freien Hülfskassen ohne die Burial Societies haben pro Mitglied 20 sh. im Jahre 1899 an Versicherungssummen ausgegeben, die Zweigkassen nahezu 23 sh.; für die Female Societies und die Juvenile Societies sind die entsprechenden Zahlen 10¾ sh. und 4⅔ sh. Die Burial Societies haben pro Mitglied bloss 2 sh. 11 d., für den einzelnen Todesfall dagegen im Durchschnitt 7 £ 15 sh. 10 d. ausgegeben.

Die Gesamtausgaben für die Verwaltung betragen 848,864 £, wovon ⅔ auf die Zweigkassen, ⅓ auf die freien Kassen fällt. Im Verhältnis haben also die Orden eine etwas kostspieligere Verwaltung, woran hauptsächlich die Gliederung in mehrere Verwaltungskörperstufen und das Fehlen der Patronisierung schuld ist.

In den drei letzten Kolonnen der Tabellen VIII und IX sind Gesamtaufwendungen der Unterstützungen aller Art, die Kosten der Verwaltung und die Vermehrung der Kapitalreserven in Prozent des Totaleinkommens berechnet. Dabei zeigen die verschiedenen Kassengruppen und Orden beträchtliche Abweichungen. Wenn auch den Beobachtungen eines einzigen Jahres nicht die Bedeutung beigemessen werden kann wie den Ergebnissen einer längeren Periode, so zeigen sich doch wieder die typischen Unterschiede der Hülfskassen auch bei diesen Zahlen. Noch stärker weichen die Verhältniszahlen für die einzelnen Grafschaften und Landesteile von einander ab, weil dabei die lokalen günstigen oder ungünstigen Bedingungen für die Kranken- und Unfallversicherung deutlicher zum Vorschein kommen.

Die gewöhnlichen Krankenkassen und die Dividing Societies weisen im Verhältnis die stärkste Verwendung an Unterstützungen auf, da sie mehr für die gegenwärtigen Bedürfnisse aufkommen müssen, während die Kassen, welche auch Altersrenten gewähren, die Witwen- und Waisenkassen, sowie die Juvenile Societies am meisten zur Vermehrung der Kapitalreserven beigetragen haben. Die Burial Societies und die Juvenile Societies haben relativ die höchsten Verwaltungskosten, beide wohl hauptsächlich aus dem

Grunde, weil sie sozusagen keine Selbstverwaltung besitzen; bei den Juvenile Societies wird die Verwaltung durch bezahlte Delegierte der Adult Societies, mit welchen sie in Verbindung stehen, besorgt. Bei den Unterabteilungen der Female Societies sind die Verhältnisse von denjenigen der entsprechenden Abteilungen der General Friendly Societies vollständig verschieden; es dürfte wiederum die Kleinheit des Zahlenmaterials als Grund dieser Verschiedenheiten zutreffend sein. Dass die Female Dividing Societies eine negative Kapitalvermehrung aufweisen, zeigt, dass diese Dividing Societies ihre Reserven nicht jährlich aufteilen; im übrigen ist die Verwaltung der Female Societies eine billige, teils, weil die meist kleinen Kassen völlige Selbstverwaltung besitzen, teils, weil die Verwaltung durch Ehrenmitglieder gratis besorgt wird.

Bei den Zweigkassen ist die Verwaltung um 3½ % teurer; dafür sind die Aufwendungen an Versicherungen und Unterstützungen im Durchschnitt kleiner, so dass für die Vermehrung der Reserven gleichviel übrig geblieben ist. Die Ursachen der Verschiedenheiten in der relativen Verwendung des Totaleinkommens bei den verschiedenen Orden und Ordensgruppen können hier nicht ergründet werden; möglicherweise sind es Zufälligkeiten, vielleicht auch die verschiedenartige Überwachung des Krankenwesens. Auch die Verwaltungskosten sind sehr ungleich; am kleinsten sind sie bei den beiden grössten Orden, bei der Hampshire F. S. und bei der Gruppe der Shepherdsorden. Die Hampshire F. S. ist eine patronisierte Grafschaftskasse, in der die Ehrenmitglieder, Landadel und Geistlichkeit, meistens die Verwaltung von Agenturen besorgen. Die Verwaltungskosten der grossen Orden steigen langsamer als die Einnahmen an Prämien im Laufe der Jahre; daher zeigen auch die beiden grössten Orden verhältnismässig die niedrigsten Verwaltungskosten. Im allgemeinen geht ein Sinken der Jahresprämien (Kol. 12) parallel mit einem Steigen der Verwaltungskosten (Kol. 16). Der Quotient aus den Verwaltungskosten und der mittleren Mitgliederzahl ist bei den in untenstehender Tabelle unterschiedenen Ordensgruppen nahezu konstant; erst bei den Orden, welche keine Distrikte mehr haben, nimmt er ab. Es scheint also, dass bei den Orden von mittlerer Grösse die hier noch nicht zu entbehrenden Distrikte die Verwaltung etwas verteuern. Nach der Darstellung des Verfassers der Statistik für das Jahr 1899 stellen sich die Zweigkassen, namentlich, was die Vermehrung der Kapitalreserven anbelangt, noch bedeutend günstiger als in Tabelle IX dargestellt ist. Wenn die Jahresrechnungen der Zweigkassen für 1899 von den doppelten Buchungen infolge des Geldverkehrs zwischen Logen, Distrikten und Orden bereinigt werden, so sind für Versicherungen 69.8 %,

für Verwaltungszwecke 11.5 % und für Vermehrung der Kapitalreserven dagegen 18.7 % des Gesamteinkommens verwendet worden.<sup>1)</sup> Die grösseren Orden haben am stärksten an der Kapitalvermehrung mitgewirkt; die Verwaltungskosten sind bei den mittleren Orden am grössten und an Versicherungssummen haben die kleineren Orden am meisten ausgegeben, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Ordensgruppen im Jahre 1899	In % der Gesamteinnahmen verwendet für			Verwaltungskosten pro Mitglied
	Versicherungssummen	Verwaltung	Vermehrung des Vermögens	
4 Orden mit über 100,000 Mitgl.	70.0	11.6	18.4	£ 0.24
5 " von 50—100,000 "	74.3	15.7	10.0	0.25
17 " " 10—50,000 "	73.3	14.6	12.1	0.23
12 " " 5—10,000 "	82.3	15.3	2.4	0.26
30 " " 1—5,000 "	80.9	14.4	4.7	0.23
103 " " unter 1,000 "	78.8	13.7	7.6	0.20
Durchschnitt aller Orden	71.4	12.5	16.1	0.24

Verglichen mit früheren Jahren, haben die Ausgaben für Versicherungssummen und für Verwaltungszwecke abgenommen, so dass ein grösserer Prozentsatz für die Vermehrung der Kapitalien verwendet werden konnte. Es ist dies jedenfalls, sofern man bloss die Durchschnittszahlen der beiden Kassengruppen betrachtet, nicht nur ein Zufall der beiden für die Vergleichung benützten Jahre, sondern die Folge der Durchführung von Reformen, mit denen besonders die grösseren Orden vorangegangen sind. Die Durchschnittsergebnisse der betreffenden Jahre sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Grossbritannien und Irland	In % der Gesamteinnahmen verwendet für			
	Versicherungssummen	Verwaltungskosten	Vermehrung des Vermögens	
Freie Hülfskassen	1899	74.69	9.15	16.16
	1885	75.54	9.70	14.76
	Diff.	-0.85	-0.55	+ 1.40
Zweigkassen	1899	71.38	12.54	16.08
	1886	73.66	12.57	13.77
	Diff.	-2.28	-0.03	+ 2.31

Die 46 Collecting Societies der Statistik von 1899 (Tab. IX) zeigen ganz andere Verhältnisse. Die Mitglieder bezahlten an Versicherungsprämien 1,142,257 £ und für die Verwaltung 904,292 £, zusammen 2,046,549 £,

<sup>1)</sup> Rep. 1900, Part A, Appendix K, p. 308.

oder per Mitglied durchschnittlich 6 sh. 11 d., also etwas mehr als 1½ d. pro Woche. Die Zahl der Todesfälle betrug 125,196; hierfür wurden im ganzen 960,537 £ oder pro Todesfall 7 £ 13½ sh. ausgegeben. Die Verwaltungskosten betragen 881,122 £. In Prozent des Gesamteinkommens von 2.2 Millionen £ wurden für Begräbnisgelder 43.2, für Verwaltung 39.6 ausgegeben, so dass immer noch 17.2 % für die Vermehrung des Vermögens übrig blieben. Diese Durchschnittszahlen werden jedoch, was die Verwaltungskosten anbetrifft, von einigen dieser Begräbniskassen ganz beträchtlich überboten. Die früher schon erwähnte Cumberland Life and Accident Friendly Society, welche sich auch beim „Fallenlassen“ der Mitglieder auszeichnete, hat in den fünf Jahren 1895—1899 zusammen an Mitgliederbeiträgen 9328½ £ eingenommen; davon wurden versicherungsmässig ausbezahlt 2946 £ oder 31.6 % und für die Verwaltung verwendet 6156 £ oder 66.0 %<sup>1)</sup>. Diese Zahl ist zu betrachten als der Durchschnitt von 5 Jahren. Man kann hier sagen, der Arbeiter kauft für 3 d. den versicherungsmässigen Anspruch auf einen einzigen Penny und diesen einzigen läuft er nach den Erfahrungen dieser Gesellschaft mit 60 % Wahrscheinlichkeit Gefahr, durch das „Fallengelassenwerden“ zu verlieren.

Es ist klar, dass dieses Prellereisystem nur unter den niedrigsten Arbeiterschichten durchgeführt werden kann. Es gelingt den zungenfertigen Collectors, wie bei einer Lotterie immer wieder neue „Versicherungspolice“ abzuschliessen und zwar zum grössten Teil mit Leuten, die schon mehr als einmal betrogen worden sind. Der Gewinn fliesst dann in die Taschen der Agenten und der unter keiner ausreichenden Aufsicht stehenden Direktoren. Die 6—7 Millionen Mitglieder dieser Kassen können daher unmöglich als Versicherte betrachtet werden.

## 2. Die Ergebnisse der versicherungstechnischen Bilanzen (Valuations).

Die Aufstellung von versicherungstechnischen Bilanzen oder Valuationen ist durch den Friendly Societies Act 1875 allgemein angeordnet worden. In je fünf aufeinanderfolgenden Jahren muss einmal die finanzielle Position der Hülfskassen von einem Sachverständigen berechnet und in einer bestimmten Form dem Registeramt mitgeteilt werden, um von diesem in besonderen Reports veröffentlicht zu werden. Jede Kasse ist mit vollem Namen genannt; die Gesetzgeber gingen von der Erwägung aus, dass die rücksichtslose Veröffentlichung den wirksamsten Sporn zu einer allgemeinen Verbesserung der finanziellen Lage der Hülfskassen

<sup>1)</sup> Rep. 1901, Part A, p. 16.

bilden würde. Die Ergebnisse der letzten Valuation müssen im Lokale der Kasse angeschlagen sein, damit jedes Mitglied sich über den Stand der Kasse unterrichten kann.

Diesen einzigen Weg, die wahre finanzielle Lage einer Versicherungskasse zu erkennen, der sonst von jedem guten privatwirtschaftlichen Versicherungsunternehmen jährlich eingeschlagen wird, hat vor der allgemeinen gesetzlichen Einführung nur die Manchester Unity betreten, und der Freimut, mit dem dieser Orden seine Defizite öffentlich aufdeckte, ist bewundernswürdig<sup>1)</sup>. Viele Kassen scheuen jetzt noch diese Veröffentlichungen, nebenbei vielleicht auch die nicht unbedeutenden Kosten, und sie lassen sich entweder gar nicht oder in einer solchen Form registrieren, welche sie von der Aufstellung von Bilanzen befreit. Die Zahl dieser Bilanzen nimmt nur langsam zu, wie folgende Tabelle zeigt.

Jahre	Zahl der Bilanzen
1876—1878 . . . . .	66
1879—1883 . . . . .	16,031
1884—1888 . . . . .	13,268
1889—1893 . . . . .	15,448
1894—1898 . . . . .	15,429
1899—1903 . . . . .	17,540

Das Schatzamt bezeichnet jedes Jahr eine Anzahl von Versicherungsmathematikern, Public Valuers, welche gegen feste Gebühren die Bilanzen der Hilfskassen aufstellen; doch steht es den Kassen frei, sich ihrer zu bedienen, und weitaus die meisten freien Kassen und die kleineren Orden sehen von einer Verwendung dieser Public Valuers ab. Die grösseren Orden haben gewöhnlich ihre eigenen Versicherungsmathematiker, welche vom Schatzamt auch als Public Valuers bezeichnet werden.

Sofern die Public Valuers nicht verwendet werden, sind die Kassen verpflichtet, die genauen Personalien desjenigen, der die Bilanz aufgestellt hat, anzugeben, damit das Registeramt über die Anfertigung derselben Aufschluss erhalten kann. Übrigens werden die Bilanzen vom Actuary des Registeramts nachgeprüft und zusammengestellt, so dass an dem Werte der veröffentlichten Valuation Returns nicht zu zweifeln ist.

Es muss zunächst auffallen, dass in den letzten fünf Jahren zusammen nur 17,540 Bilanzen eingereicht wurden, während doch über 26,000 Kassen registriert waren. Die Differenz rührt zum Teil von denjenigen Kassen her, deren Gründung erst im Laufe der letzten fünf Jahre erfolgte, die also gar noch nicht verpflichtet

sind, ihre Bilanzen aufzustellen, zum Teil auch von denjenigen Kassen, welche auf ihr Gesuch und auf Grund ihrer besonderen Organisation von der Aufstellung von Bilanzen befreit worden sind. Diese Gesuche müssen dem Registeramt jedes fünfte Jahr eingereicht werden. Von der Bilanzierung sind befreit die Dividing Societies, die Juvenile Societies, die Kassen, welche Umlagen erheben, die Kassen, welche wenige Mitglieder und geringe Kapitalien besitzen, endlich diejenigen Kassen, deren Organisation eine Valuation nicht erfordert, wie z. B. die Deposit Friendly Societies. In Irland ist die Zahl der Kassen, welche nicht zur Einreichung einer Bilanz verpflichtet waren, besonders gross; denn in Tabelle X konnten nur die Bilanzen von sieben Kassen aufgenommen werden, während 69 als „exempted from making a valuation“ bezeichnet waren. Die Zahl der Kassen, welche ihren Verpflichtungen überhaupt nicht nachkommen, scheint nicht gross zu sein, wenigstens wird weder in den jährlichen Reports noch in den speziellen Valuation Returns etwas darüber berichtet.

Zum ersten Mal wurden die Bilanzen der Hilfskassen im Jahre 1883 veröffentlicht<sup>1)</sup>. Von jeder registrierten Kasse ist Name, Adresse und Datum der Gründung angegeben; es folgt sodann ein kurzer Auszug aus dem Jahresbericht für 1880 mit Angabe der Mitgliederzahl, der Kapitalien, des Einkommens und der Gesamtausgaben. Von den Kassen, welche ihre Valuation aufstellten, ist dann das Datum der Bilanzierung, der mittlere der Berechnung zu Grunde gelegte Zinsfuß nebst dem während der letzten fünf Jahre tatsächlich erhaltenen Zinsfuß, die Höhe der realisierten Guthaben (Kapitalreserven), die berechnete Summe der versicherungsmässigen Verpflichtungen sowie der Guthaben, endlich Überschuss oder Defizit angegeben. Die verhältnismässige Solvenz (Worth in the £) ist nicht berechnet worden. Die Resultate sind schliesslich nach Grafschaften und Landesteilen zusammengestellt.

Der Anlageplan dieser Publikationen ist seither im allgemeinen unverändert geblieben. Bei der nächsten Serie von Valuationen wurden bereits die Zweigkassen von den freien Kassen getrennt, jedoch in der schon früher erwähnten sehr unvollkommenen Weise; erst im Jahre 1889 war die Veröffentlichung vollendet<sup>2)</sup>. Die späteren Berichte folgten sodann ziemlich unregelmässig. Im Jahre 1894 erschien der Bericht über die dritte Valuationsperiode der freien Hilfskassen<sup>3)</sup>, während die Berichte über die Orden und Ordensgruppen, allerdings auch mit Berücksichtigung späterer Jahre,

<sup>1)</sup> Rep. 1880 Part II (A) und (B), London 1883. 1185 Seiten.

<sup>2)</sup> Rep. 1886 Part II (A)-(F), London 1887. — Die freien Kassen. — Rep. 1887 Part II (A)-(F), London 1889. — Die Zweigkassen.

<sup>3)</sup> Rep. 1892 Part D (1) und (2), London 1894.

<sup>1)</sup> Hasbach: Das englische Arbeiterversicherungswesen, die Bilanz von Neison 1846 p. 208; die Bilanzen von 1870 p. 406. — Baernreither, a. a. O. p. 270 über die Bilanzen von 1870 und 1875.

erst in den Jahren 1897—1901 erschienen<sup>1)</sup>. Die Verzögerung der Veröffentlichung ging so weit, dass sich das Material über die dritte Valuationsperiode der Zweigkassen auf die Jahre 1886—1898, also 13 Jahre, erstreckte.

Für die Zusammenstellung der Bilanzen in Tabelle X wurde verwendet der neueste Valuation Return über die freien Hülfskassen und Collecting Societies<sup>2)</sup>, sowie diejenigen Berichte über die Orden, welche in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre erschienen sind und ungefähr den Zustand um das Jahr 1895 darstellen<sup>3)</sup>. Leider konnte die Zusammenstellung nicht vervollständigt werden, da die Valuationen des National United Order of Free Gardeners nicht aufzutreiben waren<sup>4)</sup>.

#### a) Die Bilanzen nach Tabelle X.

Nach den Bestimmungen des Hülfskassengesetzes sollen die versicherungstechnischen Schätzungen in je fünf aufeinanderfolgenden Jahren einmal vorgenommen werden; es sollten sich daher die Bilanzen einer Serie auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verteilen; in Wirklichkeit aber ist dies nicht der Fall, da in die Publikationen immer die zuletzt erhältliche Bilanz der Kassen aufgenommen wurde, so dass in demselben Berichte die Bilanzen zweier Kassen um zehn Jahre auseinanderliegen können. Aus diesem Grunde durften in Tabelle X die Bilanzen der Zweigkassen auch mit den im Durchschnitt um vier Jahre spätern Bilanzen der freien Kassen zusammengestellt werden, ohne dass deswegen die Vergleichbarkeit der beiden Kassengruppen wesentlich beeinträchtigt würde. Eine Valuation aller Hülfskassen auf denselben Zeitpunkt wird wohl überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit bleiben, selbst wenn der Staat die Ausführung der Bilanzen übernehmen würde. Die Manchester Unity hat die Arbeiten der 7<sup>th</sup> Valuation auf die Jahre 1899—1902 verteilt, ähnlich auch die Foresters ihr drittes Green-Book auf mehrere

<sup>1)</sup> Rep. 1896 Part II. Friendly Societies with Branches; — (A) Manchester Unity, (B) Übrige Odd Fellowsorden, London 1897 und 1898. Die übrigen Orden: Rep. 1900 Part D (1), (2) und (3), London 1901. Die Foresters gaben ihr eigenes „Greenbook“ heraus; auch die Shepherds, Ashton Unity, gaben ihre Bilanzen selbst heraus.

<sup>2)</sup> Rep. 1902, Part. D, Appendix N, List of Friendly Societies with Particulars of Valuation Returns, London 1903.

<sup>3)</sup> Für die Manchester Unity wurden verwendet: Der 6<sup>th</sup> Valuation Report von 1894—1896, Manchester 1898, für die Foresters das zweite Green-Book, erschienen 1897, für die Shepherds, Ashton Unity, die Valuation des Jahres 1895, abgedruckt in Rep. 1898, Part A, Appendix F, p. 108—119; für die übrigen Orden Rep. 1900, Part D (1), (2) und (3), und Rep. 1896, Part II (B).

<sup>4)</sup> Nach Mitteilungen der London School of Economics and Political Science an das Internationale Arbeitsamt in Basel, 1904, sind die betreffenden Bilanzen dieses Ordens gar nicht veröffentlicht worden.

Jahre; nur die kleinern Orden, wie z. B. die Ashton Unity der Shepherds, sind imstande, die Bilanzierung aller Zweigkassen in demselben Jahre durchzuführen.

Von den in Tabelle X aufgenommenen 3716 Bilanzen der freien Hülfskassen sind 3049 oder 82.1% in den fünf Jahren von 1898—1902 aufgestellt worden; weitere 16.8% stammen aus den fünf Jahren 1893—1897, und der Rest verteilt sich auf die beiden vorhergehenden Jahre 1891 und 1892; die Bilanzen der Zweigkassen verteilen sich in ähnlicher Weise: 11,584 Berichte oder 83% stammen aus den fünf letzten Jahren 1894—1898; auf die fünf vorhergehenden Jahre fallen 16.5%, der Rest auf die Jahre 1886—1888. Fasst man alle Hülfskassengruppen als ein Ganzes zusammen, so verteilen sich die 17,705 Bilanzen auf die drei beliebig gewählten Perioden in folgender Weise:

1886-1892: 1,836 Bilanzen = 11%; 1886-1893: 14%.  
1893-1897: 12,506 „ = 70%; 1894-1896: 65%.  
1898-1902: 3,365 „ = 19%; 1897-1902: 21%.

Die Anhäufung um das Jahr 1895 herum ist hauptsächlich durch die Bilanzen der grossen Orden verursacht; die freien Kassen fallen mehr in den letzten Zeitraum. Um beiden Gruppen — die Collecting Societies sind hier zu den freien Kassen gerechnet — gerecht zu werden, muss man die beiden letzten Perioden zusammenfassen. Auf die Weise fallen 89% der Bilanzen auf die zehn Jahre von 1893—1902, und man kann daher nicht mehr sagen, als dass die in Tabelle X verwerteten Bilanzen den versicherungstechnischen Zustand der englischen Hülfskassen gegen Ende des 19. Jahrhunderts darstellen.

Von grosser Wichtigkeit ist die Wahl des bei der Valuation in Rechnung zu ziehenden Zinsfusses. Bei den vorliegenden Bilanzen beträgt er im Mittel 3%. Dies ist ein Betrag, den die Staatsschuldenverwaltung noch bis Ende 1895 den Hülfskassen zahlte; die Savings Banks zahlen im Durchschnitt etwas mehr, und aus den Liegenschaften lässt sich zum mindesten ein ebensohoher Zinsfuss ausschlagen. Es sollte also den Kassen ein leichtes sein, diesen mässigen Zinsfuss zu erhalten; bei vielen Kassen war es aber nicht der Fall. Es ist aus der Zusammenstellung der Berichte nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen in den Bilanzen bei der Wahl des Zinsfusses verfahren wurde; im allgemeinen wurde ein solcher verwendet, welcher dem im letzten Jahrfünft realisierten möglichst nahe kam und etwas niedriger war als dieser.

Die Kassen mit Defizit weisen im Durchschnitt einen um 0.15% niedrigeren Zinsfuss auf als die Kassen mit Überschuss; eine Anzahl von Kassen hätte das Defizit in einen Überschuss verwandeln können, wenn sie die Kapitalreserven besser angelegt hätten. Wie viel übrigens die Wahl des Zinsfusses bei dem Ergebnis der

Valuation ausmacht, zeigen die Beispiele der Manchester Unity in den Siebzigerjahren. Die Valuation vom Jahre 1870, welche 3163 Logen und 376,580 Mitglieder umfasste und auf Grund einer allgemeinen Annahme der 3%igen Verzinsung der Kapitalreserven durchgeführt wurde, ergab ein Defizit von 1,343,467 £. Bei der folgenden Valuation vom Jahre 1875, wo für 56% aller Logen eine 4%ige, für 44% der Logen eine bloss 3%ige Verzinsung angenommen wurde, ergab sich ein Nettodefizit von nur 372,168 £, ein Resultat, das ohne Zweifel zum Teil auch der tüchtigen Reformarbeit des Ordens zu verdanken war. Im Jahre 1880 wurden 66% aller Logen auf Grund eines Zinsfusses von 3%, 18% der Logen mit 3 1/2% und nur 16% der Logen mit 4% bilanziert und das Nettodefizit stieg wieder auf 627,820 £; in diesen zehn Jahren war die Mitgliederzahl um mehr als ein Viertel, die Kapitalien um 66%, d. h. von 2 1/2 auf 4 1/4 Millionen £ gestiegen. *Reuben Watson*, der Valuer des Ordens im Jahre 1880, bezeichnete 60% aller Logen als vollkommen oder nahezu solvent im versicherungstechnischen Sinne <sup>1)</sup>.

Bei den späteren Valuationen der Manchester Unity sind die Valuer, A. und S. Watson, immer von dem Bestreben ausgegangen, den in Rechnung zu ziehenden Zinsfuss so niedrig als möglich anzunehmen <sup>2)</sup>; die Foresters haben sogar in ihren General Laws festgesetzt, dass der in der Bilanz verwendete Zinsfuss höchstens das nächste halbe Prozent unter dem in den letzten fünf Jahren tatsächlich erhaltenen Zinsfuss betragen müsse <sup>3)</sup>.

In der folgenden Tabelle ist der in den Valuationen (Tab. X) verwendete Zinsfuss für die Kassen mit Überschuss (A) und diejenigen mit Defizit (B) gesondert nach den drei Hauptgruppen der Hilfskassen angegeben.

Bei den einzelnen Orden ist das Verhältnis des Zinsfusses der Kassen mit Überschuss zu demjenigen der Kassen mit Defizit im allgemeinen ähnlich. Zu 3% und weniger sind also 86.8% aller freien Kassen und 82.2% aller Zweigkassen bilanziert worden, so dass also in dieser Beziehung den Ergebnissen der Bilanzen volles Vertrauen entgegengebracht werden darf. Der Durchschnittszinsfuss ist mit zirka 3% kein zu hoher. Die Zweigkassen weisen hauptsächlich infolge der sorgfältigen Verwaltung der grösseren Orden einen etwas höheren Zinsfuss auf.

Es war leider nicht möglich, die Bilanzen nach Versicherungszweigen, denen sich die betreffenden

Zinsfuss	Freie Kassen		Zweigkassen		Collecting Soc.		
	Zahl	‰	Zahl	‰	Zahl	‰	
A. Kassen mit Überschuss	unter 3% . . .	178	4.8	16	0.1	1	2.9
	3% . . . . .	676	18.1	2,168	15.4	10	28.6
	3 1/4%—3 3/4% . . .	149	4.0	674	4.8	6	17.1
	4% und mehr . . .	50	1.3	338	2.4	2	5.7
	Summe . . . . .	1,053	28.2	3,196	22.7	19	54.3
B. Kassen mit Defizit	unter 3% . . . . .	971	26.0	523	3.7	4	11.4
	3% . . . . .	1,416	37.9	8,862	63.0	9	25.7
	3 1/4%—3 3/4% . . .	230	6.2	1,049	7.5	2	5.7
	4% und mehr . . .	64	1.7	438	3.1	1	2.9
	Summe . . . . .	2,681	71.8	10,872	77.3	16	45.7
Total: Summe	3,734	100.0	14,068	100.0	35	100.0	
Mittlerer Zinsfuss:		‰		‰		‰	
A. Kassen mit Überschuss . . .		3.02		3.22		3.22	
B. Kassen mit Defizit . . . . .		2.89		3.06		3.00	
Total: Alle Kassen		2.92		3.07		3.12	

Kassen speziell widmen, zu gruppieren; es mussten daher die Bilanzen der freien Kassen als Ganzes zusammengenommen werden und die Zweigkassen wurden im allgemeinen nach derselben Gruppierung wie früher dargestellt. Über die Zahl der in Tabelle X aufgenommenen Bilanzen muss vorausgeschickt werden, dass dies nicht ebensoviele Kassen bedeutet. Bei den Zweigkassen ist die Zahl dadurch vermehrt, dass diejenigen Ordens- oder Distriktskassen, welche selbständige Versicherungsaufgaben nach dem Prämienreserveverfahren und unter besonderer Verwaltung durchführen, ebenfalls eigene Bilanzen einsenden müssen, vorausgesetzt natürlich, dass sie als selbständige Kassen registriert sind; die Zahl der Bilanzen ist vermindert dadurch, dass einige Orden oder Distrikte für die unter ihnen stehenden Zweigkassen konsolidierte Berichte einsenden. Die Zahl der Bilanzen ist also nicht identisch mit der Zahl der Kassen (Zweigkassen).

Die Zahl der von der Aufstellung von Bilanzen befreiten freien Kassen ist natürlich verhältnismässig grösser als die der entsprechenden Zweigkassen, da bei jenen hauptsächlich Dividing und Juvenile Societies registriert sind. Bei den Zweigkassen sind die Dividing Orders und diejenigen Distrikts- und Zweigkassen, welche das Umlageverfahren besitzen, in dieser Kolonne zu finden. Nimmt man an, dass in dem in Betracht kommenden Zeitraum 7500 freie Kassen und 18,000 Zweigkassen im Durchschnitt registriert waren, so fehlen noch 1600 freie Kassen und 3500 Zweigkassen; ein grosser Teil der fehlenden Bilanzen gehört zur Kategorie der Kassen, welche zur Bilanzierung infolge erst kürzlich erfolgter Gründung noch nicht

<sup>1)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 270, und Rep. of the Seventh Valuation of the I. O. O. F., Manchester Unity, 1904, p. 10 und 11.

<sup>2)</sup> Rep. of the 7<sup>th</sup> Valuation of the Manchester Unity, 1904, p. 15.

<sup>3)</sup> A. O. F. General Laws, Sheffield 1903, 36, 2, p. 65, und A. O. F. Third Green-Book 1902, Statement of the Valuations, p. VII.

verpflichtet sind. So lässt sich bei den Zweigkassen speziell auch unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Gründe der Ausfall leicht erklären, bei den freien Kassen aber nicht, und es muss angenommen werden, dass eine nicht unbedeutende Zahl derselben entweder mit der Aufstellung der Bilanz oder mit der Einreichung eines Dispensationsgesuches im Rückstand geblieben ist.

Sehr zu denken geben die grossen Zahlen in Kolonne 4. Bei den freien Kassen besitzen 70 %, bei den Zweigkassen 16 % noch die Einheitsprämien beim Eintritt für die Mitglieder aller Altersstufen. Dass so viele Kassen sich noch nicht haben entschliessen können, ein graduiertes Prämiensystem einzuführen, wirft ein schlechtes Licht auf die Versicherungstechnik der freien Kassen. Selbstverständlich ist auch der grössere Teil dieser Kassen mit Einheitsprämien unter der Kategorie der Defizitkassen zu finden. Von den 1049 freien Kassen mit Überschuss besaßen 603 Kassen oder 60 %, bei den 2667 freien Kassen mit Defizit besaßen dagegen 2017 Kassen oder 76 % noch die Einheitsprämien. Bei den Orden (ohne die Manchester Unity und die übrigen Odd Fellowsorden der Gruppe A, Tab. X) hatten von den 1463 Kassen mit Überschuss nur 6 %, von den 5902 Kassen mit Defizit dagegen 19 % noch die Einheitsprämien. Auch hier zeigen die Zweigkassen günstigere Resultate als die freien Kassen. Bei den Collecting Societies wirtschaftet die Hälfte derjenigen, welche Bilanzen aufgestellt haben, mit Einheitsprämien, und 7 derselben besaßen Defizite. Im Parlament und an anderen Stellen ist wiederholt auf diesen Punkt hingewiesen worden; aber alle Versuche, den Einheitsprämien auf gesetzlichem Wege ein Ende zu bereiten, sind bis jetzt gescheitert.

Die Rückversicherung des Sterbegeldes beim Distrikt oder Orden bezieht sich nur auf die Zweigkassen. Dieses System, welches nahezu die Hälfte derselben, besonders diejenigen der grösseren Orden eingeführt haben, ist ein glücklicher Ersatz der Begräbniskassen für die Orden. Das grössere Risiko ist auf breitere Schultern abgewälzt und als Kollektoren fungieren die Zweigkassen; die Verwaltung wird kaum verteuert.

Dass die Verwendung der Public Valuers keine starke ist, geht auch aus Kolonne 6 in Tabelle X hervor; nur 5.5 % der freien Kassen und kaum 1 % der Zweigkassen, wenn man von den vier grossen Orden absieht, verwenden Public Valuers.

Nach Tabelle X überstieg der gegenwärtige Wert aller Verpflichtungen der eigentlichen Hilfskassen die Summe von 100 Millionen £, während der gegenwärtige Wert der zukünftigen Prämien mit den übrigen Guthaben, die Kapitalreserven inbegriffen, zusammen

sich nur auf 88 Millionen £ belief, so dass die Prämienreserve um 12 Millionen £ zu niedrig war. Es waren also 12 % aller eingegangenen Verpflichtungen nicht gedeckt oder nach der englischen Ausdrucksweise betrug der durchschnittliche „Worth in the £“ nur 17 sh. 7 d. statt 20 sh. Dieses Netto-defizit von 12 Millionen £ setzt sich zusammen aus dem Überschuss von 4290 Kassen (= 25 %) im Betrage von fast 2 1/2 Millionen £ und dem Defizit von 13,308 Kassen (= 75 %) im Betrage von 14 1/2 Millionen £. Auf die beiden Gruppen der Hilfskassen verteilen sich die einzelnen Posten in ähnlichen Verhältnissen wie die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1899, d. h. die Zweigkassen sind zu ungefähr 60 % an jenen Summen beteiligt. In Schottland und Irland stehen die Zweigkassen bedeutend ungünstiger als die freien Kassen; die geringe Zahl der letzteren in Irland, welche zusammen den kleinen Überschuss von 0.1 % aufweisen, kann jedoch nicht als massgebend betrachtet werden.

In den Berichten des Loyal Order of Ancient Shepherds, Ashton Unity, und der Odd Fellows Orden, die Manchester Unity ausgenommen (in Tab. X, Nr. 4, 5, 7 und Gruppe A), sind nur die gegenwärtigen Werte der Versicherungen und der zukünftigen Prämien angegeben; es fehlen also die anderweitigen Verpflichtungen und Guthaben, so dass zunächst die Summen aus Kolonne 9, 10 und 15 nicht mit dem Betrage in Kolonne 8 bei den betreffenden Orden wie bei den Summen für alle Zweigkassen übereinstimmen und dass ferner die in Kol. 16 angegebene relative Solvenz nicht ganz genau erscheint. Die Summe der übrigen Verpflichtungen dieser Orden kann, wenn man analoge Verhältnisse wie bei den übrigen Orden voraussetzen darf, jedoch höchstens 1/2 Millionen £ ausmachen; da die Beträge der Überschüsse und Defizite durchwegs richtig angegeben sind, so ändert sich übrigens an den in Kol. 16 berechneten Prozentzahlen nicht das geringste.

Bei den oben schon genannten Orden (Ashton Unity und Odd Fellows) ist auch die Mitgliederzahl nicht nach solventen und insolventen Kassen getrennt, wie dies bei allen übrigen Orden der Fall ist. Mit Weglassung dieser Orden, welche zusammen damals etwa 400,000 Mitglieder zählten, verteilen sich die Mitglieder der freien Kassen und der übrigen Orden in folgender Weise:

Grossbritannien und Irland	Solvente Kassen		Insolvente Kassen	
	Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder
Freie Kassen . . . . .	1,049	741,243	2,667	1,299,689
Zweigkassen . . . . .	3,083	554,468	8,103	1,397,763

Nach diesen Angaben besitzen also alle solventen Kassen nahezu 1.3 Millionen Mitglieder und die insolventen Kassen fast 2.7 Millionen; der Prozentsatz der Mitglieder von solventen Kassen ist mit 32.4 % etwas höher als der Prozentsatz dieser Kassen selbst (27.7 %).

Im grossen Ganzen sind die Ergebnisse dieser Valuationen für die freien Kassen etwas günstiger als für die Zweigkassen. Die Manchester Unity und der Rechabitenorden haben verhältnismässig das kleinste Defizit, indem es bei diesen Orden 5 % nicht erreicht; der Foresterorden, die Ashton Unity, die Sons of Temperance und die kleine Gruppe der übrigen Shepherdsorden weisen Defizite zwischen 10 % und 20 % auf; alle übrigen Orden und Ordensgruppen besitzen Fehlbeträge, welche 20 % der Verpflichtungen überschreiten. Diese Durchschnittszahlen, wie sie in Tabelle X gegeben werden konnten, sagen jedoch nicht genug; um ein genaues Bild über die Ergebnisse dieser Bilanzen zu erhalten, wäre nötig gewesen, den Grad der *versicherungstechnischen Zahlungsunfähigkeit* von 5 zu 5 % abgestuft anzugeben. Da aber in den Valuation Returns bei keiner der 17,000 Bilanzen die relative Solvenz berechnet ist; so hätte deren Berechnung und Sichtung noch eine ungeheure Arbeit erfordert. Einzig das Greenbook der Foresters von 1897 enthält eine derartige Berechnung und Gruppierung. Da der Foresterorden in bezug auf seine relative Solvenz mit dem Durchschnitt aller Zweigkassen übereinstimmt und die Werte von Kolonne 8—16 in Tabelle X durchwegs ungefähr ein Drittel der entsprechenden Werte der Summe aller Zweigkassen ausmachen, so ist die Angabe dieser Abstufungen nach der Solvenz hier wohl gerechtfertigt. Die ausserhalb des Distriktsverbandes stehenden, nicht sehr zahlreichen Courts sind zu den übrigen Courts gezählt. Die Gruppierung ist folgende <sup>1)</sup>:

Relative Solvenz	Distrikte	Courts	Mitglieder
unter 50 %	—	7	817
50—60 %	4	57	6,492
60—70 %	18	128	16,400
70—80 %	39	382	57,772
80—90 %	76	1,770	292,058
90—95 %	44	571	100,126
95—100 %	34	498	83,378
100—105 %	14	300	49,308
105—110 %	10	111	16,963
110—120 %	1	47	7,250
über 120 %	—	7	920
Total	240	3,878	631,484

<sup>1)</sup> A. O. F., Statement of the Valuations of the Districts and Courts, received to 31<sup>st</sup> Dezember 1896, Norwich 1897, p. XIII.

Im ganzen werden nur fünf Orden genannt, welche einen Nettoüberschuss besaßen; es sind dies der Scottish Order of Odd Fellows mit 1.3 %, der Philanthropic Order of True Ivorites, St. Davids Unity mit 0.5 %, die beiden Grafschaftskassen von Dorset mit 5 % und von Hampshire mit 1 %, endlich der Loyal and Independent Modern Order of Foresters, Guildford Unity mit 16 % Überschuss; alle diese Orden haben über 1000 Mitglieder. Erwähnenswert ist auch noch die rührige Gewerbekasse, der Locomotive Steam Enginemen and Firemen's F. S. mit bloss 1.5 % Defizit.

Mehr als die Hälfte des Nettodefizites der freien Kassen ist auf Rechnung einiger weniger, aber grosser Kassen zu setzen; es sind dies hauptsächlich die allgemeinen Landeskassen, die Eisenbahnkassen, die Kassen für Bergleute und einige lokale Begräbniskassen. Die Grafschaftskassen sind in ihrer Mehrzahl solvent, ebenso die meisten mehr dem Mittelstand angehörenden Kassen für bestimmte Berufe (Tab. V).

Seit dem Jahre 1898 werden die Ergebnisse der Valuationen der freien Kassen auch in einem Anhang zu den jährlichen Reports veröffentlicht, und in einer grossen Zahl von Beispielen werden die neuesten Ergebnisse mit denjenigen früherer Valuationen verglichen und die Ursachen der Verschlechterung oder der Verbesserung der finanziellen Lage klargelegt. Im Falle der Verschlechterung wird meistens das Missverhältnis zwischen Prämien und Versicherungssummen oder auch mangelhafte Überwachung des Krankwesens als Ursache angegeben. Die Resultate dieser Bilanzen sind zum grössten Teil in Tabelle X enthalten.

Die Collecting Societies unterscheiden sich auch dadurch von den übrigen Hilfskassen, dass sie in ihrer Gesamtheit einen Überschuss aufweisen. Der gegenwärtige Barwert aller Verpflichtungen beträgt 21<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen £, aller zukünftigen Guthaben 17 Millionen £, so dass mittelst der Prämienreserve von über 5 Millionen £ ein Nettoüberschuss von über 300,000 £ oder 1.4 % der Verpflichtungen entsteht. 16 Kassen mit 5.7 Millionen Mitgliedern besitzen einen Überschuss von 440,000 £; die übrigen 16, meist kleineren Collecting Societies mit 240,000 Mitgliedern haben zusammen 135,000 £ Defizit. Die grösste unter den letzteren, die General Friendly Collecting Society in Manchester, mit 119,000 Mitgliedern, hatte 3 % Defizit; drei weitere Kassen mit mindestens 10,000 Mitgliedern hatten Defizite zwischen 4 % und 12 %; die übrigen 12 Defizitkassen sind unbedeutend. Die grosse Mehrzahl der Mitglieder dieser Collecting Societies ist also nicht in Gefahr, durch Konkurs der Kassen um ihre versicherungsmässigen Ansprüche betrogen zu wer-

den; hierfür sorgen die mehr oder weniger freiwilligen Sezessionen. Dass trotz dieser zahlreichen Sezessionen der Überschuss der Kassen nicht grösser ist, kann lediglich dem gefrässigen Verwaltungsfonds zugeschrieben werden; es scheint fast, als habe die teure Verwaltung geradezu den Zweck, die Überschüsse aufzuzehren.

**b) Die Ergebnisse früherer Valuationen.**

Wenn auch die im vorigen Abschnitt dargestellten Valuationen im allgemeinen nicht gerade erfreuliche Resultate aufweisen, so ist doch, verglichen mit den Ergebnissen früherer Valuationen, ein beträchtlicher Fortschritt zu konstatieren.

Im ersten „Valuation Return“ (Rep. 1880, Part II) sind für Grossbritannien und Irland nur 6789 Bilanzen von freien Kassen und Zweigkassen aufgenommen. Von diesen besaßen 1600 Kassen einen Überschuss von 778,464 £, 5189 Kassen (= 76.3 %) ein Defizit von über 5 Millionen £. Die relative Solvenz war dabei 86.1 %. Die Barwerte der Verpflichtungen und der Guthaben erreichten nicht ein Drittel des Betrages in Tabelle X, die Kapitalreserven kaum ein Viertel; 65 % der Kassen hatten Einheitsprämien, und 22 % der Bilanzen waren von Public Valuers aufgestellt worden. Die Collecting Societies besaßen damals ein Defizit von 2203 £ oder 0.03 % der Verpflichtungen.

Die folgende Publikation (in Rep. 1886, Part II, und 1887, Part II), welche von Wilkinson sehr eingehend besprochen worden ist<sup>1)</sup>, ist nach Zweigkassen und freien Kassen, dabei aber sehr unvollständig, getrennt. Die Zahl der Bilanzen ist bedeutend grösser. Beide Gruppen zusammen hatten 2902 Kasse (18.5 %) mit einem Überschuss von 1,440,000 £ und 12,802 Kassen mit 10.4 Millionen £ Defizit. Das Nettodefizit betrug 13.1 % der Verpflichtungen; die Orden zeigten etwas bessere Resultate als die freien Kassen. Die Collecting Societies dagegen rücken bereits mit einem Überschuss von 3 % auf. Nur 17 % der Bilanzen waren auf Grund eines mehr als dreiprozentigen Zinsfusses berechnet worden. Bei den Orden speziell waren 34.4 % der Bilanzen durch Public Valuers aufgestellt worden (hauptsächlich die Bilanzen der Manchester Unity). 35.1 % der Kassen hatten das Sterbegeld beim Distrikt rückversichert, und 26.0 % der Kassen hatten noch Einheitsprämien. Die Bilanzen verteilen sich bloss auf die Jahre 1880—1886.

Die Bilanzen der dritten Periode, von denen 84.3 % in den Jahren 1889—1891 aufgestellt wurden, eignen sich zur Vergleichung mit den im Durchschnitt um 10 Jahre späteren Bilanzen der freien Kassen in Ta-

belle X schon besser, da die Zahl der nicht konvertierten Zweigkassen nicht mehr so gross ist. Die Zahl der Bilanzen hat nicht stark zugenommen, dafür aber die Zahl der von der Aufstellung von Bilanzen dispensierten Kassen. Die Zahl der Kassen mit Einheitsprämien ist eher etwas im Zunehmen begriffen, während die von Public Valuers aufgestellten Bilanzen an Zahl verhältnismässig eher abnehmen. Die Barwerte der Verpflichtungen und der Guthaben, sowie die Kapitalien sind um etwa 50 % gestiegen, das Netto-defizit bloss um 25 %, so dass, trotz des um durchschnittlich 0.2 % niedrigeren Zinsfusses, die relative Solvenz von 85.6 % auf 88.1 %, also um 2½ % gestiegen ist. In der folgenden Tabelle sind die Bilanzen der dritten Periode (Rep. 1892, Part D) mit denjenigen der fünften Periode (Rep. 1902, Part D, App. N) zusammengestellt, so dass daraus die Entwicklung während eines Jahrzehnts ersichtlich ist.

Freie Kassen	ca. 1890	ca. 1900
Zahl der Bilanzen . . . .	3,535	3,716
Zahl der Dispensationen . .	762	2,164
Kassen mit Einheitsprämien	2,389=67.8%	2,620=70.5%
Durch Public Valuers bilanziert	596=16.9%	578=15.5%
Mittlerer Zinsfuss . . . .	3.13 %	2.92 %
Barwert der Verpflichtungen £	25,543,926	38,209,716
„ „ Prämien etc. . £	14,674,368	21,713,777
Kapitalreserven . . . . £	7 872,604	11,939,477
Zahl der Kassen mit Überschuss	865=24.3%	1,049=28.2%
Betrag £	729,019	1,034,935
Zahl der Kassen mit Defizit .	2,670=75.5%	2,667=71.8%
Betrag £	4,413,164	5,591,397
Netto-Defizit: Betrag £	3,684,145	4,556,462
„ „ in % der Verpf.	14.4 %	11.9 %

Der Fortschritt ist ein sehr langsamer und es wird wohl noch lange gehen, bis die grössere Mehrzahl der Kassen und mit ihnen die ganze Gruppe im Durchschnitt das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Guthaben hergestellt haben; mit den gemütlichen Zeiten des Dorfklubs, wo sogar im Parlamente erklärt werden konnte, dass keine einzige Kasse solvent sei, scheint jedoch endgültig gebrochen worden zu sein<sup>1)</sup>.

Auch die Zweigkassen haben an der Verbesserung ihrer finanziellen Position wacker gearbeitet und besonders die grossen Orden haben die Defizite bedeutend vermindert. Die offiziellen Reports sind zwar für eine Beurteilung des Zustandes der Orden nicht brauchbar, weil infolge der Weglassung aller nicht registrierten Kassen nur ein Teil der Zweigkassen in die Reports

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 182, etc., und p. 236, etc.

<sup>1)</sup> Hasbach, Das engl. Arbeiterversicherungswesen, p. 353.

aufgenommen wurde. So sind z. B. von der Bolton Unity of Odd Fellows und vom Rechabitenorden nur etwa ein Drittel der wirklichen Stärke in den Reports berücksichtigt worden<sup>1)</sup>. Zudem sind in die Reports der zweiten Valuationsperiode (Rep. 1887) noch eine Anzahl von Irrtümern eingedrungen, auf welche das Executive Council des Forester Ordens zuerst aufmerksam gemacht hat. Wilkinson hat dann für die 38 wichtigeren Orden die richtigen Zahlen angegeben<sup>2)</sup>. Da ganz zuverlässige Angaben nicht zu haben sind, so muss hier auf eine Vergleichung der Resultate verschiedener Valuationsperioden verzichtet werden. Einwandfreie Vergleichungen können nur mit den Bilanzen dreier grosser Orden angestellt werden, welche die Valuationen durch eigene Versicherungsmathematiker ausführen lassen und auf eigene Kosten herausgeben. Es sind dies die Manchester Unity, der Foresterorden und der Orden der Ancient Shepherds, Ashton Unity. Die relativen Defizite der verschiedenen Bilanzen sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt; bei der Manchester Unity werden seit 1885 die Valuationen auf mehrere Jahre verteilt, ebenso beim Foresterorden, so dass das in der Tabelle angegebene Jahr nur die Valuationsperiode andeutet. Die Ashton Unity lässt seit 1880 alle fünf Jahre die Valuationen für alle Zweigkassen gleichzeitig ausführen.

Nettodefizit in % der Verpflichtungen.

Jahr	M. U. <sup>3)</sup>	A. O. F. <sup>4)</sup>	L. O. A. Sh., A. U. <sup>5)</sup>
1880	4.7 %	? %	23.7 %
1885	4.9 %	15.9 %	20.0 %
1890	3.6 %	13.3 %	24.6 %
1895	2.3 %	12.1 %	19.6 %

Die Einführung strengerer Bedingungen hat im Jahre 1885 bei der Manchester Unity und 1890 bei den Shepherds, Ashton Unity, ein Steigen des relativen Defizits bewirkt, welches sich jedoch später wieder verminderte.

c) Die neuesten Valuationen der vier grössten Orden.

Für die vier grössten Orden liegen zum Teil auch die Ergebnisse neuerer Valuationen vor, welche geeignet sind, die Reformarbeit dieser Orden ins hellste

<sup>1)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 190.

<sup>2)</sup> Wilkinson, ibid., p. 237—240.

<sup>3)</sup> Rep. on the 7<sup>th</sup> Valuation of the I. O. O. F., M. U. 1904, p. 9.

<sup>4)</sup> A. O. F. Statement of the Valuations 1902, p. XII.

<sup>5)</sup> Loyal Order of Ancient Shepherds, Guide and Directory 1903/1904, p. XXVII.

Licht zu setzen. In der folgenden Tabelle sind zunächst die wichtigsten Resultate derselben für drei Orden zusammengestellt<sup>1)</sup>.

Grossbritannien und Irland	M. Unity	A. O. For.	L. O. A. Sh.	
Barwert der Versicherungen	Krankengeld . . .	17,912,023	14,563,555	2,500,191
	Sterbegeld . . .	3,667,087	4,563,403	733,895
	Andere Versicherung	1,149,064	—	230
	Total	22,738,174	19,126,958	3,234,316
Andere Verpflichtungen .		2,172,381	2,340,415	209,101
Total aller Verpflichtungen		24,910,555	21,467,373	3,443,417
Kapitalien . . . . .	8,699,568	4,874,667	635,868	
Barwert der Prämien . .	14,244,524	12,095,818	2,281,696	
Andere Guthaben . . . .	1,999,809	2,772,126	20,600	
Total aller Guthaben	24,943,901	19,742,611	2,938,164	
Überschuss	1,066,802	483,655	—	
Defizit	1,033,456	2,208,417	—	
Netto-Überschuss oder Defizit . . . . . £	+ 33,346	-1,724,762	-505,253	
in % der Verpflichtungen	+ 0.15 %	- 7.9 %	- 14.8 %	

Gegenüber den um 5 Jahre früheren Valuationen beträgt die Verbesserung der versicherungstechnischen Lage bei der Manchester Unity 2½ %, beim Ancient Order of Foresters 4.2 % und beim Orden der Shepherds, Ashton Unity 5.0 %. Gegenüber den Bilanzen von 1880 ist der Barwert der Verpflichtungen bei der Manchester Unity um über 60 %, dem Foresterorden um 30 % und beim Orden der Shepherds um über 50 % gestiegen.

Die Manchester Unity besitzt in ihrer Gesamtheit zum erstenmale einen Überschuss, der allerdings nur 33,000 £ beträgt; die Besserstellung gegenüber der um 5 Jahre früheren Bilanz macht ½ Million £ aus.

Auch die Mehrzahl der Logen mit dem grösseren Teil der Mitglieder ist solvent geworden; es hatten

Überschuss o. Gleichgewicht 1935 Logen (51.1 %) mit 396,151 Mitgl.  
Defizit . . . . . 1848 „ (48.9 %) „ 336,014 „

Total 3783 Logen mit 733,865 Mitgl.

Nur 11 Logen haben es unterlassen, ihre Bilanz rechtzeitig einzuschicken, so dass die Valuation, welche sich auf die Jahre 1899—1902 verteilt, als eine vollständige bezeichnet werden kann. Der Durchschnittszinsfuss war, wie früher, 3.08 %, und zwar wurden 77 % aller Kassen zu 3 % oder weniger, die übrigen zu mehr als 3 % bilanziert. Gegenüber den Ergebnissen fünf Jahre früher hatten 3034 Logen ihre Lage entweder verbessert oder erhalten und 749 (etwa 20 %)

<sup>1)</sup> Nach den auf der ersten Spalte unter <sup>3)</sup>, <sup>4)</sup>, <sup>5)</sup> genannten Quellen.

verschlechtert. Von den 1848 Logen, welche ein Defizit besaßen, waren nur noch 169, deren Defizit 25 % überstieg, während fünf Jahre früher deren Zahl 329 Logen betragen hatte; zwischen 25 % und 15 % Defizit besaßen 324 Logen (1895 461), zwischen 15 % und 5 % Defizit hatten 759 Logen (1895 659) und die Zahl der Logen, welche höchstens ein Defizit von 5 % aufwiesen, betrug 596 (1895 584) Logen. Der Fortschritt auf der ganzen Linie wurde erzielt, trotzdem die Krankenunterstützung mehr Aufwand erforderte, als vorgesehen war. 2031 Zweigkassen wurden über Erwartung, 1158 unter Erwartung und 494 der Erwartung gemäss in Anspruch genommen. Sobald das Defizit einer Zweigkasse 15 % überschreitet, sind die Distriktsbehörden statutengemäss genötigt, einzuschreiten. Bei der sechsten Valuation im Jahre 1895 waren 821 solcher Logen unter besondere Aufsicht gestellt worden; 77 mussten als unrettbar aufgegeben werden und die Mitglieder wurden den Distrikten oder anderen Kassen übertragen. Bei der folgenden Valuation zeigte sich, dass 400 dieser Logen ihre Lage verbessert, 176 dagegen verschlimmert hatten; die übrigen waren gleich geblieben. Im ganzen war das Defizit dieser Kassen um 300,000 £ vermindert worden. Bei der letzten Valuation wurden nur noch 612 Logen, also 209 weniger, unter besondere Aufsicht gestellt. Die Versicherungsmathematiker des Ordens, *Alfred* und *Samuel Watson*, schliessen den Bericht über die siebente Valuation mit der Bemerkung, dass der Orden mit Befriedigung auf die erzielten Resultate zurückblicken könne, und dass bei der anerkannten Einsicht und Beharrlichkeit der Ordensbehörden bald die volle Solvenz aller Zweigkassen erreicht sei.

Der Ancient Order of Foresters hat die letzte Valuation in seinem dritten Green-Book veröffentlicht (p. 52). Dieser Orden besitzt für den grössten Teil der Courts ein sogenanntes Konsolidationssystem, wobei die Valuationen für die betreffenden Distrikte als Ganzes vorgenommen werden. Die Bilanzen erstrecken sich auf die Jahre 1895—1902; die meisten derselben wurden jedoch in den Jahren 1899 und 1900 aufgestellt. Die ganze Valuation umfasst 236 Distrikte mit 3912 Courts, 661,349 Mitgliedern und 416,000 versicherten Witwen und Frauen, so dass also über 1 Million Interessenten darin aufgenommen sind; es fehlen 6 Distrikte mit 56 Courts und ca. 8000 Mitgliedern, darunter gerade der Distrikt von Edinburg, welcher als einer der bestsituierten bezeichnet wird. Der mittlere Zinsfuss war bloss 2.97 %, also  $\frac{1}{4}$  % niedriger als bei der vorhergehenden Valuation. Die Zahl der solventen Courts war nur 701 (17.9 %) mit 118,800 Mitgliedern. Die insolventen Courts zeigten in bezug auf Solvenz folgende Abstufung:

Relative Solvenz	Distrikte	Courts	Mitglieder
unter 50 %	1	6	488
50—70 %	9	82	11,038
70—80 %	35	326	48,703
80—85 %	29	333	50,032
85—90 %	31	516	90,916
90—95 %	50	1,242	217,741
95—100 %	37	706	123,631
Total	192	3,211	542,549

Verglichen mit der vorhergehenden Valuation zeigt sich eine enorme Besserstellung der einzelnen Courts. Während um das Jahr 1895 die Zahl der Courts, welche mehr als 15 % Defizit aufwiesen, 1616 mit 236,711 Mitgliedern betrug, erreichte sie fünf Jahre später nur noch 747 Courts mit 110,261 Mitgliedern. Verglichen mit der Manchester Unity ist sogar die Besserstellung gegenüber der vorhergehenden Bilanz noch grösser; sie beträgt absolut 700,000 £ und relativ 4.2 %. Dieselbe muss um so mehr gewürdigt werden, als der Zinsfuss um  $\frac{1}{4}$  % herabgesetzt wurde und die Inanspruchnahme der Kassen für Krankenversicherung die Erwartung um 14 $\frac{1}{2}$  % überstieg. Im ganzen weisen 147 Distrikte günstigere Resultate auf als bei der vorhergehenden Valuation, 12 Distrikte wurden nicht verglichen und 67 Distrikte haben ihre Lage verschlechtert.

Der Loyal Order of Ancient Shepherds, Ashton Unity, stellt seit 1880 die Bilanzen für alle Logen im gleichen Jahre auf, und zwar nach Vorschrift jedes fünfte Jahr. In der letzten Valuation vom Jahre 1900 sind bereits auch die Ziffern der Wisbech Unity der Shepherds inbegriffen. Beide Orden besaßen ein gleich grosses Defizit von 14.6 %. Die Verbesserung der Lage gegenüber der vorhergehenden Valuation wurde erreicht, trotz einer um 68,000 £ über die Erwartung hinausgehenden Inanspruchnahme für Krankenversicherung und der Errichtung eines Spezialreservfonds von 75,000 £. Das Defizit wurde absolut um 73,000 £, relativ um 5 % vermindert. Die Kämpfe und die Anstrengungen, die dieser rührige Orden seit den 70er Jahren durchgemacht hat, um aus der schlechten finanziellen Lage herauszukommen, haben bei den Registrierbehörden wie auch bei Wilkinson volle Anerkennung gefunden. Leider ist aus dem zugänglichen Material die Zahl der solventen Logen mit ihren Mitgliedern, sowie die Abstufung der relativen Solvenz der übrigen Logen nicht zu bestimmen. Die beiden, früher wegen der Einführung von Reformen in Streit geratenen Unities schreiten auf dem Wege der Verbesserung stetig fort und es wird nicht mehr lange dauern, bis die

grössere Mehrzahl der Logen die versicherungstechnische Zahlungsfähigkeit erlangt haben wird.

Der drittgrösste Orden, der Independent Order of Rechabites, Salford Unity, gibt seine Valuationen nicht selbst heraus und die Publikationen des Registeramtes über die Valuationsserie von 1900 sind noch nicht erschienen. In Anbetracht der eifrigen Reformbestrebungen dieses Abstainerordens und der ohnehin schon günstigen Position des Ordens im Jahre 1895 ist zu erwarten, dass seither wieder ein bedeutender Fortschritt gemacht worden ist, wenn auch die volle Solvenz der Mehrzahl der Kassen vielleicht auch noch nicht erreicht ist. Die Sterbegeldversicherung ist ganz in den Händen der Distriktsverwaltungen und diese Distriktskassen werden unabhängig von den Zweigkassen (Tents), welchen nur die Krankenversicherung obliegt, bilanziert. Im Jahresbericht 1903/04 befindet sich nun eine kurze Notiz über die Ergebnisse der bis damals aufgestellten Bilanzen dieser Distriktskassen<sup>1)</sup>; demnach waren 38 District Funeral Funds, etwa ein Drittel der bestehenden, bilanziert und davon waren nur 2 nicht vollständig solvent. Der Überschuss aller dieser Distriktskassen betrug 25 % der Verpflichtungen. Es ist nun allerdings fraglich, ob bei der bei vielen Orden konstatierten stärkeren Inanspruchnahme der Kassen durch die Krankenversicherung am Ende des 19. Jahrhunderts, die auch die Rechabiten betroffen haben dürfte, bei den Zweigkassen dieses Ordens eine ähnliche Verbesserung der Lage wie bei den Distriktskassen stattgefunden hat.

Da diese grossen Orden von den kleinen in vielen Dingen zum Vorbild genommen werden, so ist zu hoffen, dass sich diese Nachahmung auch auf diesen wichtigsten Punkt der Existenz von Hilfskassen erstreckt und dass sich diese Orden, wenn auch langsam, der versicherungstechnischen Solvenz nähern.

---

## Schluss.

---

### 1. Kritik der englischen Arbeiterversicherung.

Ein allgemeiner Überblick über die in den vorhergehenden Abschnitten geschilderte Entwicklung der englischen Hilfskassen zeigt, dass sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht wesentliche Fortschritte während der drei letzten Jahrzehnte, d. h. seit dem Inkrafttreten des Friendly Societies Act 1875, zu verzeichnen sind. Das Bestreben, sich gegen die

---

<sup>1)</sup> Rechabite Directory 1903/1904, p. 55.

verschiedenen Fälle der Erwerbsunfähigkeit zu versichern, ist unter den englischen Arbeitern ein allgemeines geworden; denn die Gesamtzahl der Versicherten ist in dieser Periode viel stärker gewachsen als die Bevölkerungszahl, und die Kapitalreserven sind im Verhältnis noch mehr vermehrt worden als die Zahl der Hilfskassenmitglieder.

Die Ergebnisse der verschiedenen versicherungstechnischen Bilanzierungen zeigen zwar seit 1880 für die Gesamtheit der Hilfskassen eine stetige Besserstellung der finanziellen Lage; der Fortschritt ist jedoch ein sehr langsamer, die letzten Bilanzen haben noch einen beträchtlichen Fehlbetrag aufgedeckt und immer noch ist die grosse Mehrzahl der Hilfskassen versicherungstechnisch insolvent. Die bestgeleiteten Kassen sind selbstverständlich auch am günstigsten situiert und gerade die grössten Arbeiterorden, welche das freiwillige Versicherungsprinzip am konsequentesten vertreten, haben nicht nur in der Vermehrung der Mitgliederzahl und der Kapitalien, sondern auch in der Verminderung der Defizite die grössten Erfolge aufzuweisen.

Wenn auch das Moment der Geselligkeit in den Friendly Societies immer noch eine grosse Rolle spielt, so kann doch im grossen Ganzen konstatiert werden, dass sich die Umwandlung der ehemaligen Unterstützungsvereine in Hilfskassen, welche auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut sind, vollzogen hat. Die Worte, welche Hasbach vor zwei Jahrzehnten im Schlusskapitel seiner Darstellung des englischen Arbeiterversicherungswesens ausgesprochen hat<sup>1)</sup>, können heute nicht mehr in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden. Es wird sich zwar immer wieder das Schauspiel wiederholen, dass Kassen aus Mangel an Vermögen zusammenbrechen, dass ein Teil der für Kranke und Altersschwache, für Witwen und Waisen bestimmten Summen im Wirtshaus vertrunken wird, dass sich Parasiten an den Körper der arbeitenden Klassen festsetzen, ohne dass es der Gesetzgebung gelingt, sie abzuschütteln, und dass sich parlamentarische Ausschüsse und Untersuchungskommissionen mit Klagen über Streitigkeiten, ungerechtfertigten Ausschlüssen und Sezessionen zu beschäftigen haben; doch sind alle diese Erscheinungen zur Ausnahme geworden und können daher nicht mehr als wesentliche Merkmale des englischen Arbeiterversicherungswesens aufgefasst werden. Auch die übrigen Schlussfolgerungen Hasbachs müssen heute einer Modifikation unterzogen werden.

Die besseren Zustände, die ohne Zweifel jetzt bei den Hilfskassen bestehen, sind zwar wohl in erster Linie dem Geiste der höhern Klassen und der Erziehung

---

<sup>1)</sup> Hasbach, a. a. O., p. 444.

der untern Schichten des vierten Standes durch die oberen in den Orden zu verdanken; in zweiter Linie hat aber doch auch die Gesetzgebung seit 1875, deren Wirken vor 20 Jahren noch nicht übersehen werden konnte, viel zur Besserung beigetragen. Mit Hilfe der fakultativen Grundsätze dieser Gesetzgebung haben die einsichtigeren unter den Hilfskassen die Bahn der Reformen betreten und diesem Beispiel ist der grössere Teil der Kassen gefolgt. Es kann nicht mehr gesagt werden, dass die gewöhnliche, freie Hilfskasse eine Erfolg versprechende Zukunft nicht habe. Die Spuren des Zusammenwirkens der Geistlichkeit und der Gentry mit den arbeitenden Klassen sind auch jetzt noch überall zu bemerken; doch ist das Wirken jener Kreise mehr ein passives geworden. Man findet die obere Stände massenhaft als Beiträge zahlende Ehrenmitglieder der Arbeiterorden vertreten; die früher bedeutenden patronisierten Kassen, in welchen sich die höhern Klassen durch Besorgung der Verwaltung aktiv betätigen, sind dagegen im Abnehmen begriffen. Das Vordringen der Orden, das schon Hasbach bemerkt hat, war zuerst mehr extensiv, um nun einem intensiven Einflusse Platz zu machen. Die ein wenig stärkere Zunahme der freien Hilfskassen ist hauptsächlich auf das starke Wachstum der grossen Kassen, wie Eisenbahn-, Bergwerks-, allgemeine Landeskassen und lokale Begräbniskassen, zurückzuführen.

Die Vor- und Nachteile der englischen Hilfskassen existieren so, wie sie von Baernreither in seinem Schlusswort geschildert worden sind<sup>1)</sup>, im allgemeinen auch heute noch. Als Hauptmangel gilt auch jetzt noch, dass nur die höheren, besser bezahlten, also in jeder Hinsicht stärkeren Schichten der englischen Arbeiter im Besitze guter Kassen sind, während es die hilfloseren Elemente der arbeitenden Klasse noch nicht zu einem guten Kassensystem gebracht haben und daher immer noch der ausbeuterischen Versicherungspraxis der grossen Begräbniskassen (Collecting Societies) anheimfallen. Ein weiterer Mangel ist noch die grosse Zersplitterung der Kräfte; es bestehen zu viele Kassen, welche zu klein sind, um selbständig bestehen zu können. Dieser Übelstand wird bei den Orden durch die Affiliierung gehoben, so dass dabei im Interesse einer leichtern Überwachung des Krankenwesens grössere Zweigkassen wieder geteilt werden können. Bei den zahlreichen kleinen Orden, die sich gegenseitig Konkurrenz machen, geht der Vorteil der Affiliierung wieder verloren. Reformen finden bei dieser Zersplitterung schwerer Eingang und die Verwaltung wird verteuert. Die Unmöglichkeit, zeitgemässe Reformen einzuführen, hat sich namentlich auch bei den lokalen, freien Hilfskassen gezeigt und

<sup>1)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 447.

der Mangel an Unterstützung durch andere Kassen hat viele derselben zur Auflösung gezwungen. Die Zahl dieser Kassen, sowie auch deren Mitgliederzahl, ist in stetem Abnehmen begriffen.

Als Vorzug der englischen Hilfskassen kann immer noch ihre grosse Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse der verschiedenen Arbeiterklassen hervorgehoben werden; die Folge davon ist die grosse Mannigfaltigkeit der Formen der englischen Hilfskassen. *Baernreither* ist im Gegensatz zu *Hasbach* der Meinung, dass die Hilfskassen imstande sind, die Aufgabe der Arbeiterversicherung zu einer glücklichen Lösung zu bringen, und die Entwicklung und die Fortschritte der letzten zwanzig Jahre scheinen ihm recht zu geben. Der Grundcharakter dieser Institutionen werde nicht verwischt, wenn auch für einzelne Versicherungszweige zu den materiellen Mitteln, welche die Arbeiter aufbringen, noch Zuschüsse der Unternehmer notwendig werden sollten, oder wenn die Gesetzgebung im Sinne einer strengeren und wirksameren Staatsaufsicht fortgebildet werden sollte<sup>1)</sup>. Seither ist die Unfallversicherung in einem gewissen Sinne mit Zuschüssen der Unternehmer für den grösseren Teil der Arbeiter geregelt worden, die Gesetzgebung ist jedoch in der genannten Richtung nicht fortgeschritten.

*Hasbach* hat vor zwanzig Jahren noch die Frage, ob die freiwillige Arbeiterversicherung in Grossbritannien imstande sei, den an sie zu stellenden Anforderungen zu genügen, verneint und auch bezweifelt, dass sie jemals imstande sein werde, dies zu tun. Wenn wir heute dieselbe Frage stellen, so können wir angesichts der günstigen Entwicklung der Hilfskassen in der letzten Periode und der sich langsam, aber stetig bessernden versicherungstechnischen Solvenz derselben nicht mehr zu einem solchen Resultate gelangen. Die Hilfskassen haben in den letzten Jahren ihre Entwicklungsfähigkeit zur Genüge bewiesen, und wenn auch manches in ihren Einrichtungen verbesserungsbedürftig ist, wenn auch eine allgemeine Zwangsversicherung dem Ziele der Arbeiterversicherung näher kommen würde, so kann doch jetzt nicht mehr behauptet werden, dass die englische freiwillige Versicherung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Die englischen Versicherungseinrichtungen sind allerdings noch ziemlich weit entfernt von einer Organisation der Arbeiterversicherung, welche *Brentano* gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung gefordert hat<sup>1)</sup>. Die sechs Versicherungszweige, nämlich Krankheits-, Sterbegeld-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisen-,

<sup>1)</sup> Baernreither, a. a. O., p. 449.

<sup>1)</sup> L. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879, p. 110.

endlich Arbeitslosigkeitsversicherung, bestehen alle in der Anlage, aber selten in der von Brentano geforderten innigen Verbindung und lange nicht in der notwendigen allgemeinen Verbreitung. Gewöhnlich sind nur Kranken- und Sterbegeldversicherung miteinander verbunden, wobei erstere auch als eine, aber völlig ungenügende Alters- und Invalidenversicherung auftreten kann; die eigentliche Altersversorgung beschäftigt immer noch die Gesetzgebung, und die Unfallversicherung ist in Verbindung mit der Haftpflicht gebracht. Völlig von den übrigen Versicherungszweigen getrennt sind die Witwen- und Waisenversicherung und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Bei den Friendly Societies besteht diese letztere Versicherung auch nicht in der Form, wie sie von Brentano als unbedingt notwendig verlangt wird, nämlich als Versicherung der Prämien für die übrigen Versicherungszweige, so dass der Versicherte auch bei Arbeitslosigkeit imstande ist, die übrigen Versicherungen aufrecht zu erhalten. Am besten sorgen die Orden in dieser Beziehung für ihre Mitglieder; durch die das ganze Land umfassenden Organisation der grösseren Orden wird auch ermöglicht, arbeitslose Mitglieder nach denjenigen Plätzen zu schicken, wo Nachfrage nach Arbeitskräften besteht. Die Freizügigkeit ist bei diesen Orden in bequemer Weise geregelt; auch die allgemeinen Landeskassen, sowie die grossen Gewerbekassen haben diese Einrichtung bis zu einem gewissen Grade, während die kleinen freien Kassen und Orden auf dieselbe ganz verzichten müssen. In gewissen Fällen werden an austretende Mitglieder Abfindungssummen ausbezahlt.

Die heutige Organisation der verschiedenen Versicherungszweige bestand in ihren Grundzügen schon vor 1875, also bevor Brentano seine Forderungen aufstellte; es haben sich keine Änderungen als notwendig erwiesen, indem eben die bestehenden Einrichtungen sich an die vorhandenen Bedürfnisse vollkommen anpassten, was von Baernreither als ein besonderer Vorzug der englischen Arbeiterversicherung betrachtet wird. Die Veränderungen, die sich hierbei in den letzten Jahren vollzogen haben, bestehen lediglich in einer allgemeineren Verbreitung und Förderung der sogenannten Nebenversicherungen; als solche werden betrachtet die Witwen- und Waisenversicherung, die Ausstattungsversicherung (Endowment) und die Versicherung der ärztlichen Hilfe (Medical Aid). Es sind wiederum die grossen Orden, welche hier voranschreiten; für die Mitglieder ist jedoch die Wahl der Versicherung vollkommen frei, und die Kombination verschiedener Versicherungszweige innerhalb weiter Grenzen eine beliebige. Diese Freiheit kommt den Bedürfnissen der Mitglieder weitherzig entgegen; aber es erhebt sich dabei die Frage, ob hierdurch nicht andere vitale

Interessen der Versicherung geschädigt werden, besonders ob der Umfang ein genügender ist, um die Leistungen im Falle plötzlicher Mehranforderungen an die Kassen sicherzustellen.

Um nun ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die englischen Hilfskassen heute oder in Zukunft imstande sind, die Aufgaben der Arbeiterversicherung zu lösen und dadurch eine obligatorische Versicherung unnötig zu machen, hat man zu prüfen, ob die Organisation und der Umfang des Versicherungswesens, ob die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Versicherungsorgane ausreichend seien.

Was die Organisation der englischen Arbeiterversicherung in den Friendly Societies anbetrifft, so ist schon gezeigt worden, dass eine rationelle Verbindung der verschiedenen Versicherungszweige nicht besteht, dass aber die Einrichtung der Versicherungsorgane, sowie die Durchführung der Zweige den vorhandenen Bedürfnissen angepasst sind. Dazu ist noch zu bemerken, dass dies nur so weit zutrifft, als die materielle Lage der Versicherungsbedürftigen die Errichtung von Hilfskassen überhaupt ermöglichte. Zweifellos gibt es in Grossbritannien noch zahlreiche Angehörige jener niedersten Volksschichten, wo nicht einmal Brentanos erste Forderung der heutigen Wirtschaftsordnung bezüglich des Arbeitsvertrages geregelt ist, dass nämlich der Lohn so hoch sein müsse, dass die Arbeiter auch für ihre Erhaltung in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit sorgen könnten<sup>1)</sup>. Zweifellos ist es auch ein grosser Mangel der englischen Arbeiterversicherung, dass diese untersten Schichten der Arbeiter gerade den schlimmsten Kassen anheimfallen müssen, und dass diese ausbeuterischen Collecting Societies überhaupt noch existenzberechtigt sind.

In der Organisation der Kassen selbst sind noch drei weitere Punkte zu berücksichtigen, nämlich der gesetzliche Status der Kassen, die Verwaltung und das Prämiensystem. Schon in der Einleitung ist erwähnt worden, dass wir nur über die registrierten Kassen orientiert sind und dass die Zahl derjenigen Hilfskassen, welche nicht unter dem Schutze der Gesetzgebung stehen, wahrscheinlich eine sehr grosse ist. Es ist auch gezeigt worden, dass jährlich eine grosse Zahl von Kassen registriert wird, dass aber auch diese Zahl von Jahr zu Jahr abnimmt. Die Frage, ob die unregistrierten Hilfskassen jetzt noch eben so zahlreich seien wie zur Zeit der Enquete der Königlichen Kommission von 1870—1873, wird von *Brabrook*, dem kürzlich erst zurückgetretenen Chief-Registrar, bejahend beantwortet mit der Begründung, dass jetzt, wo den registrierten Kassen so mancherlei hemmende Verpflich-

) Brentano, a. a. O., p. 98.

tungen auferlegt sind, kein Grund vorhanden sei, zu glauben, dass die unregistrierten Kassen verhältnismässig weniger zahlreich seien als damals, wo diese Hindernisse noch nicht existierten <sup>1)</sup>. Brabrook hat auch schon im Jahre 1892 die Mitgliederzahl der unregistrierten Hilfskassen ebensohoch angenommen wie diejenige der registrierten, für welche er nach Abzug für mehrfache Mitgliedschaft mehr als 3 Millionen Versicherte angab <sup>2)</sup>. Diese Auffassung Brabrooks, der für 1903 und 1892 dieselben Verhältnisse wie für 1873 annimmt, mag Zweifel erregen; aber es ist jedenfalls die massgebende Auffassung einer Autorität auf diesem Gebiete. Da über die Entwicklung der unregistrierten Hilfskassen vollständige Unkenntnis herrscht, können auch keine exakten Schlüsse über den Wert der Hilfskassengesetzgebung gezogen werden.

Die Tatsache, dass eine Hilfskasse registriert ist, bietet, wie in einem früheren Abschnitte gezeigt worden ist, absolut keine Garantie dafür, dass dieselbe auch versicherungstechnisch solvent sei; umgekehrt mag es auch Kassen geben, welche ohne den staatlichen Schutz, den die Registrierung gewährt, gedeihen; der Hauptvorteil der Registrierung besteht darin, dass den Kassen wie den Mitgliedern eine gewisse Existenz- und Rechtssicherheit geboten wird <sup>3)</sup>.

Die Nationalkonferenz der Friendly Societies, in welcher nur registrierte Hilfskassen vertreten sind, hat im Jahre 1903 eine Resolution angenommen, welche bezweckt, die Registrierung der Hilfskassen auf dem Wege der Gesetzgebung obligatorisch zu machen. Diese Resolution wird von Brabrook in der schon erwähnten „Address to the Statistics Section of the British Association“ heftig bekämpft mit dem Hinweis, dass das gegenwärtige System der Freiwilligkeit im grossen Ganzen gut gearbeitet habe, dass eine Zwangsregistrierung den gut verwalteten Kassen ungerechte Lasten auferlegen, dem unvermeidlichen Zusammenbruch schlecht verwalteter Kassen dagegen unmöglich vorbeugen könne und dass ein solcher Zwang in der Praxis auf nichts anderes hinauslaufe, als die gerichtliche Bestrafung solcher Personen, welche sich ohne Registrierung zu dem gesetzlichen und unschuldigen Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in Krankheit

<sup>1)</sup> E. W. Brabrook, Address to the Economic Science and Statistics Section of the British Association for the Advancement of Science, held at Southport 1903. — Journ. Roy. Stat. Soc. 1903, Bd. 66, p. 604.

<sup>2)</sup> Min. of Evid. (Roy. Comm. on Labour 1892) qu. 1331 und 1332.

<sup>3)</sup> Wilkinson äussert sich hierüber: „Registration is needed, not because it will make a society safe, but because there is no safety without it.“ — Mutual Thrift, p. 231. — Siehe auch: Minutes of Evidence taken before the Royal Commission on Labour 1892. — Brabrook qu. 1301.

und Not zusammenschliessen, herbeizuführen <sup>1)</sup>. Jedenfalls liegt die gesetzliche Einführung der Zwangsregistrierung von Hilfskassen noch in weiter Ferne, da eine solche Massregel nur dann einen Zweck hat, wenn dabei der Begriff „registriert“ identisch ist mit dem Begriffe „versicherungstechnisch solvent“; hierbei müsste der Staat auch ganz bedeutende finanzielle Opfer bringen.

Die unregistrierten Kassen gehören vermutlich meistens zur Gruppe der freien Kassen. Die Zentralverwaltungen der Orden veranlassen ihre Zweigkassen, sich registrieren zu lassen, und die Registrierung ist bei den grösseren Orden eine ziemlich vollständige. Die Manchester Unity hat schon im Jahre 1872 den Grundsatz aufgestellt, dass alle Logen registriert sein müssen und dass die unregistrierten Logen aus dem Orden ausgeschlossen werden sollen <sup>2)</sup>. Die Foresters folgten dem Beispiele ihres grossen Konkurrenten bald und man kann annehmen, dass jetzt nahezu alle 11,000 Zweigkassen der vier grossen Orden registriert sind, da auch die beiden kleineren Orden in ihren Zentralstatuten Bestimmungen haben, dass die Zweigkassen registriert sein müssen. Über die anderen Orden können keine Angaben gemacht werden; jedoch dürften die Verhältnisse wesentlich ungünstiger sein. Die meisten unregistrierten Hilfskassen werden wohl bei den Fabrikassen (Shop Clubs), Dividing Societies und Begräbniskassen zu finden sein; auch die unregistrierten Juvenile Societies sind sehr zahlreich.

Als Ursachen der Unterlassung der Registrierung sind zu betrachten die Abneigung der englischen Arbeiter gegen die Staatsaufsicht, die Furcht vor Staatseingriff und die durch den Friendly Societies Act 1875 auferlegten vermehrten Verpflichtungen (Einsendung der Jahresberichte und der Bilanzen) <sup>3)</sup>. Ludlow hat im letzten Report, den er verfasst hat, konstatiert, dass die durchschnittliche Zahl der Neuregistrierungen seit 1875 abgenommen habe und dass sich verhältnismässig mehr Kassen mit solchen Statuten registrieren lassen, welche ihnen Befreiung von den lästigsten Verpflichtungen gestatten <sup>4)</sup>.

Um nun die anerkannten Vorteile der Registrierung, welche die als Nachteile empfundenen Verpflichtungen weit überwiegen, möglichst vielen Hilfskassen zu teil werden zu lassen, sollten die Lasten möglichst erleichtert werden; vielleicht würde eine Rückvergütung der nicht unbedeutenden Kosten der Valuationen durch den Staat, gleichsam als eine Art Staatsbeitrag an die

<sup>1)</sup> Journ. of the R. Stat. Soc. 1903. Bd. 66. — Address etc., p. 604—607.

<sup>2)</sup> Wilkinson, Mutual Thrift, p. 290.

<sup>3)</sup> Min. of Evid. (R. Comm. on Labour 1892) qu. 1300.

<sup>4)</sup> Rep. 1890, Part A, p. 15.

registrierten Hilfskassen, zur Erreichung des Zweckes beitragen, ohne dass hierdurch der Charakter der freiwilligen Kassen wesentlich beeinträchtigt würde<sup>1)</sup>. Nebenbei könnten an die Rückerstattung der Kosten noch Bedingungen über Verwaltung der Kassen und Handhabung des Unterstützungswesens geknüpft werden. Selbstverständlich dürften dann die Bilanzen nur von sachverständigen Personen aufgestellt werden.

Von den besten Kennern der Hilfskassen, seien es Vertreter der Registrierbehörden wie Brabrook, seien es Versicherungsmathematiker wie Sutton und Watson, oder seien es Persönlichkeiten wie Wilkinson, die sich nur aus Interesse für das Arbeiterversicherungswesen mit den Hilfskassen beschäftigen, wird immer und immer wieder betont, dass die Qualität der Verwaltung in erster Linie für das Gedeihen von Hilfskassen ausschlaggebend ist. Die patronisierten Grafschafts- und Kirchspielkassen haben nicht nur eine billige Verwaltung, sondern auch befriedigende Ergebnisse der Valuationen. Auch diejenigen Orden, welche vermöge ihrer grossen Mitgliederzahl sich ein kaufmännisch gebildetes Beamtenpersonal leisten können, haben eine bessere und billigere Verwaltung als andere. Die Verwaltungskosten zeigen bei den verschiedenen Kassengruppen (Tabelle VIII und IX) grosse Abweichungen vom Mittel. Im allgemeinen wird die Verwaltung durch die bei den englischen Hilfskassen sehr häufigen geselligen Anlässe etwas verteuert. Schon aus diesem Grunde, vielleicht noch mehr auch infolge des Verkehrs zwischen Zentralverband und Zweigkassen, sowie durch die Gratisabonnements von Zeitschriften sind die Verwaltungskosten bei den Orden höher als bei den freien Kassen. Die Begräbniskassen haben naturgemäss eine teurere Verwaltung, da die Prämieinnahmen verhältnismässig sehr klein sind; immerhin sind die ausserordentlich hohen Verwaltungskosten der grossen Begräbniskassen, der Collecting Societies, absolut nicht gerechtfertigt.

Leider war es nicht möglich, die englischen Hilfskassen in bezug auf die Verwaltung mit den Hilfskassen anderer Länder zu vergleichen. Die Organisation der Arbeiterversicherung in Deutschland und Österreich erlaubt eine derartige Vergleichung mit den englischen Kassen überhaupt nicht. Am besten würde noch eine Vergleichung mit den schweizerischen Hilfskassen möglich sein; es existiert jedoch keine neuere Bearbeitung des betreffenden Materials; eine solche soll erst jetzt in Angriff genommen werden.

Die Interpretierung der Statuten in bezug auf die Auszahlung von Krankenunterstützungen und die Über-

wachung des Krankenwesens überhaupt sind für das Gedeihen von Hilfskassen ebenfalls sehr wichtige Faktoren, die hier nur erwähnt werden mögen, weil von den Valuers die mangelhafte Berücksichtigung derselben häufig genug als Ursache von ungünstigen Ergebnissen der Bilanzen angegeben wird. Ein weiterer Umstand, der für viele Kassen schon verhängnisvoll geworden ist und andere Kassen an der Entwicklung und Verbesserung der Solvenz hindert, ist die Einheitsprämie. Brentano hat als sechste und letzte Forderung der heutigen Wirtschaftsordnung die Abstufung der Versicherungsprämien nach Gefahren desselben Gewerbes aufgestellt<sup>1)</sup>. Schon die Gruppierung der Versicherten nach Gewerben findet sich bei den englischen Hilfskassen selten und die Orden namentlich stehen allen Berufen offen. In den Zentralstatuten der Foresters befindet sich keine Bestimmung, nach welcher gewisse Gewerbe oder Berufe von der Aufnahme ausgeschlossen wären. Selbst diejenige Gefahr, welche am ehesten in die Augen springen sollte, das höhere Eintrittsalter, zieht noch bei wenigen Kassen auch eine höhere Prämie nach sich. Wohl ist bei den meisten Kassen eine Altersgrenze für den Eintritt festgesetzt; dies genügt aber nicht. Leider weisen die neuesten Bilanzen in dieser Beziehung keine besseren Resultate auf als die früheren, indem immer noch 70 % der freien Kassen und 16 % der Zweigkassen kein graduiertes Prämiensystem besitzen. Unter dem Einfluss der einsichtigen Ordensleitungen sind die Verhältnisse bei den Zweigkassen so viel günstiger geworden. Versuche, nur solche Hilfskassen zur Registrierung zuzulassen, welche ein von beglaubigten Versicherungsmathematikern geprüftes Prämiensystem besitzen, sind vom Parlament schon mehrfach gemacht worden, wie in einem früheren Abschnitte gezeigt worden ist. Es ist jedoch erfreulich, zu sehen, dass der Einfluss der Ordensbehörden auf die Zweigkassen stärker gewesen als die Macht der Gesetzgebung, und es ist auch, wie andere Beispiele zeigen, nicht ausgeschlossen, dass das Postulat der abgestuften Prämien in der englischen Gesetzgebung erst eingeführt werden wird, wenn die englischen Hilfskassen dasselbe schon tatsächlich besitzen.

Die wirkliche Zahl der in irgend einer Weise in den Friendly Societies versicherten Personen kann aus dem vorhandenen statistischen Material ebensowenig bestimmt werden, wie die Zahl der in genügender Weise für die verschiedenen Fälle der Erwerbsunfähigkeit Versicherten. In der in den Tabellen angegebenen Mitgliederzahl der Hilfskassen ist einerseits die Zahl der mitversicherten Familienangehörigen nicht inbe-

<sup>1)</sup> Ich erinnere hierbei an die Ausrichtung des Bundesbeitrags nach Erfüllung der Schiesspflicht als Rückerstattung der Munitionskosten in der Schweiz.

<sup>1)</sup> Brentano, a. a. O., p. 124.

griffen, während andererseits für mehrfache Mitgliedschaft noch Abzüge gemacht werden müssen. Bei den meisten Hilfskassen hat die Frau oder Witwe eines Mitgliedes Anspruch auf das halbe Begräbnisgeld des Mannes, und bei den Kassen, welche auch „Medical Aid“ versichern, haben alle Familienangehörigen des Mitgliedes freien Anspruch auf ärztliche Behandlung. Für mehrfache Mitgliedschaft genügt ein Abzug von 20 %; bei den Orden würde vielleicht ein solcher von 5 % der Wirklichkeit am nächsten kommen, die freien Kassen, namentlich aber die Collecting Societies machen einen höheren Ansatz hierfür nötig. In der Weise darf man die Zahl der Personen, welche durch registrierte Hilfskassen in den Bereich der englischen Arbeiterversicherung fallen, wohl auf 10 Millionen, also ein Viertel der Bevölkerung Grossbritanniens, schätzen. Berücksichtigt man noch die gute Versicherung der Trade-Unions und die minderwertige der unregistrierten Hilfskassen, so wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die freiwillige Versicherung auch als eine allgemeine bezeichnet werden kann.

Es ist jedoch eben so sicher, dass die freiwillige Versicherung in Grossbritannien keine vollständige ist; denn die Zahl der in genügender Weise versicherten Personen ist jedenfalls eine kleine. Auch die am besten eingerichteten grossen Orden haben nicht vermocht, ihre Mitglieder für alle Fälle der Arbeitsunfähigkeit zu versichern; noch viel weniger konnten dies die übrigen Hilfskassen erreichen und sie werden es auch nicht erreichen können, weil bei der Freiwilligkeit der Versicherung immer nur für die dringendsten Bedürfnisse gesorgt wird. Eine derart allgemeine und vollständige Versicherung, wie Brentano sie fordert, kann nur durch den Staat, im günstigsten Falle auch vermittelt der schon bestehenden freiwilligen Hilfskassen, unter Aufsicht und mit Hilfe des Staates ausgeführt werden.

Eine befriedigende, wenn auch nicht vollkommen genügende Versicherung wird durch die eigentlichen Friendly Societies betrieben; ihre Mitgliederzahl wurde im Jahre 1899 auf 5.2 Millionen, auf Ende 1903 auf 5.6 Millionen angegeben. Berücksichtigt man nur diejenigen Kassen, welche vor allem Krankengeld verbunden mit Begräbnisgeld versichern, lässt man ferner die Mitglieder unter 16 Jahren, welche gewöhnlich nicht erwerbsfähig sind und auch nur ein kleines Begräbnisgeld versichert haben, weg und berechnet man 10 % Abzug für mehrfache Mitgliedschaft, so bleiben noch gut 4 Millionen derart versicherte Erwachsene übrig. Mit den Mitgliedern der Trade-Unions, welche nicht schon in Friendly Societies versichert sind, steigt die Zahl der in befriedigender Weise versicherten Er-

werbsfähigen auf mehr als 5 Millionen, welche mit ihren Familienangehörigen, die zum Teil auch versichert sind, mehr als ein Drittel der Bevölkerung Grossbritanniens ausmachen. Nicht gerechnet sind hierbei die Mitglieder der unregistrierten Hilfskassen. Es ist nicht wohl anzunehmen, dass dieselben in den letzten 30 Jahren ebenso zugenommen haben wie die registrierten Kassen, obschon Brabrook dieser Meinung wiederholt Ausdruck gibt<sup>1)</sup>. Jedenfalls gibt es aber darunter auch gute Kassen, für deren Mitglieder in genügender Weise vorgesorgt ist.

Viele Hilfskassen gewähren Krankenversicherung nur bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahre; nachher sollte dann die Altersversicherung in die Lücke treten. Es gibt nun bereits eine stattliche Anzahl von Zweigkassen und freien Kassen, welche auch Altersrenten versichern; doch steht es den Mitgliedern frei, solche Versicherungsverträge abzuschliessen. In Wirklichkeit sind — jedenfalls nur wegen der hohen Prämien — erst wenige Altersrentenverträge abgeschlossen worden. Beim Ancient Order of Foresters waren Ende 1903 nur 2039 Mitglieder, welche für „Old Age Pensions“ Prämien bezahlen<sup>2)</sup>. Das Gesetz verlangt nur von solchen Kassen, welche Altersrenten gewähren, dass vor der Registrierung die Prämientabellen von einem Actuary geprüft werden, von dem Grundsatz ausgehend, lieber wenige gute und sichere Altersrentenkassen als viele dem sicheren Zusammenbruch entgegengehende. Es wäre dringend nötig, dass das Parlament die schon lange schwebende Altersversorgungsfrage einer Lösung entgegenführen würde. Damit würde auch die Krankenversicherung, unter deren Namen meistens eine kleine Altersrente gezahlt wird, wesentlich entlastet werden.

Es ist also mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass die Kranken- und Begräbnisgeldversicherung dem Umfange nach als eine allgemeine bezeichnet werden kann, während die Witwen- und Waisenversicherung, sowie die Unfallversicherung noch ziemlich unvollständig sind und die Alters- und Arbeitslosenversicherung sogar über das Anfangsstadium nicht hinausgekommen sind. Die Mittel der Arbeiter reichen nicht hin, um auf dem Wege der freiwilligen Versicherung für alle Notlagen Vorsorge zu treffen. Dennoch erreichen die Beträge der Unterstützungen, welche die Arbeiter aus eigenen Mitteln aufbringen, speziell die Leistungen der registrierten Hilfskassen, eine ganz bedeutende Höhe.

Im Jahre 1899 betrug die Summe der Leistungen der freien Kassen und der Orden zusammen 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mil-

<sup>1)</sup> Journal of the Roy. Stat. Society 1903, Bd. 66, p. 604.

<sup>2)</sup> Foresters Directory 1904, p. 593.

lionen £; die Collecting Societies leisteten nahezu 1 Million £. Für das Jahr 1879 schätzte Hasbach die Summe der Unterstützungen der freien Kassen und der Collecting Societies auf 3 Millionen, diejenige der Orden auf 1½ Millionen £<sup>1)</sup>, so dass also die Leistungen der Friendly Societies in 20 Jahren um 50 % gestiegen sind. Mit Hinzurechnung der von Gewerksvereinen, Industrial Assurance Companies, unregistrierten Hilfskassen etc. aufgebrachten Unterstützungen, leisteten somit sämtliche Arbeiterversicherungsorganisationen im Jahre 1879 ungefähr 8 Millionen £. Leider fehlen mir die Zahlenangaben der Unterstützungssummen jener zuletzt genannten Verbände für das Jahr 1899; bloss für die Gewerksvereine kann die Höhe der Unterstützungen an Kranken- und Begräbnisgeld etc. mit Sicherheit auf 1 Million £ jährlich in Rechnung gezogen werden (für das Jahr 1879 nimmt Hasbach nur 350,000 £ an). Man wird nun den Zuwachs der Leistungen aller Verbände wohl auf 50 %, d. h. im gleichen Verhältnis wie die Friendly Societies veranschlagen dürfen, so dass also heute die Arbeiter aus eigenen Mitteln jährlich einen Betrag von etwa 12 Millionen £ auf dem Wege der Versicherung aufbringen mögen.<sup>2)</sup>

Wie hoch sich nun die durch private und öffentliche Wohltätigkeit gespendeten Unterstützungen belaufen, entzieht sich der Schätzung. Dass aber die Leistungen der Arbeiter selbst nicht genügen, um sich und ihre Familien kärglich zu erhalten, beweist die grosse Summe, welche jährlich als Armenunterstützung ausbezahlt wird und von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise anwächst. Die Ausgabe für Armenunterstützung betrug nämlich im Jahre:

1840 . . . . .	4,576,965 £
1860 . . . . .	5,454,964 £
1880 . . . . .	8,015,010 £
1885 . . . . .	8,491,600 £
1890 . . . . .	8,434,345 £
1895 . . . . .	9,866,605 £
1900 . . . . .	11,567,649 £
1902 . . . . .	12,890,714 £

Diese Zahlenangaben beziehen sich nur auf England und Wales<sup>3)</sup>. Für Schottland und Irland zusammen sind vielleicht noch 20 % hinzuzufügen.

<sup>1)</sup> Hasbach, a. a. O., p. 442 und 443.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1903 haben die Versicherten der deutschen Kranken- und Invalidenversicherung 219,129,891 Mark (11 Mill. £) aufgebracht. Für die Krankenversicherung allein haben die 9½ Millionen Versicherten nahezu 146 Millionen Mark geleistet. (Reichsarbeitsblatt 1905, III. Jahrgang, p. 693.) Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die weniger zahlreichen englischen Arbeiter jene 12 Millionen £ nicht nur für Krankenversicherung, sondern auch für andere Zwecke verwenden.

<sup>3)</sup> The Financial Reform Almanack 1904, London 1904, p. 124.

Eine Vergleichung von statistischen Angaben aus der ersten Hälfte der siebziger Jahre mit solchen aus der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ergibt das interessante Resultat, dass die Zahl der unterstützten Armen (Indoor- und Outdoor-Paupers zusammen) absolut und relativ stark gesunken ist, dass aber die aufgewendeten Summen stark gestiegen sind, weil dem einzelnen Unterstützten durchschnittlich um 50 % mehr gewährt wurden; auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ist die Armenunterstützung gleich hoch geblieben. In der folgenden Tabelle sind die Mittel aus fünf aufeinanderfolgenden Jahren miteinander verglichen<sup>1)</sup>.

	Zahl der Armen	in % der Bevölkerung	Betrag der Armenunterstützung		
			Total	per Pauper	per Kopf
			£	£ sh d	£ sh d
England und Wales:					
1870—1874	951,699	4.2	7,779,112	8 3 6	— 6 9
1895—1899	814,749	2.6	10,526,033	12 18 5	— 6 9
Schottland:					
1870—1874	123,413	3.7	855,853	6 18 8	— 5 —
1895—1899	98,580	2.3	1,055,775	10 14 2	— 4 11
Irland:					
1870—1874	72,377	1.3	861,369	11 18 —	— 3 2
1895—1899	100,176	2.2	1,090,999	10 17 10	— 4 10

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, dass im allgemeinen der Pauperismus im Abnehmen begriffen ist; Irland macht, wie leicht zu begreifen ist, eine Ausnahme. Die Erträge der Armensteuer sind in Grossbritannien in diesen 25 Jahren sehr stark gestiegen, ein Zeichen, dass die Summe, welche die Basis zur Veranlagung dieser Steuer bildet, auch dementsprechend gewachsen ist. Von den 20 Millionen £, welche die Armensteuer jetzt jährlich abwirft, ist nur 60 % für Armenunterstützung verwendet worden und doch hat dies genügt, den einzelnen Armen mehr zuzuwenden zu können, ohne den Betrag per Kopf der Bevölkerung steigern zu müssen. Die Mehraufwendungen rühren von dem verhältnismässig stärkeren Prozentsatz von Indoor-Paupers her.

An der allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Lage hat ohne Zweifel auch das Arbeiterversicherungswesen mitgewirkt und jede weitere Besserung wird auf das Versicherungswesen, speziell auch auf die Hilfskassen, eine günstige Rückwirkung ausüben. Man kann zwar noch lange nicht behaupten, dass das englische Hilfskassenwesen die Aufgabe gelöst hat, die Arbeiter in allen Lagen des Lebens sicherzustellen. Die Armensteuer wird in absehbarer Zeit nicht abgeschafft werden können; auch wird es schwierig sein, die Altersver-

<sup>1)</sup> *ibid.*, England und Wales p. 129. Schottland p. 131, Irland p. 133.

sorgung in einer Form zu lösen, welche ihrem Wesen nach von einer Art Armenunterstützung stark abweichen wird, solange die Lohnverhältnisse den Arbeitern nicht erlauben, selbst die Frage mittelst der freiwilligen Versicherung zu einer Lösung zu bringen. Nach *Burdett* verdienen 24 % der zirka 7 Millionen männlicher Lohnarbeiter immer noch weniger als 20 sh. wöchentlich<sup>1)</sup>. Das Hilfskassenwesen ist jedoch in der letzten Periode einer Lösung seiner Aufgabe bedeutend näher gerückt. Die Organisation ist fortgeschritten, der Umfang hat sich erweitert, die Leistungen sind grösser geworden, und zwar in einem den Bevölkerungszuwachs wesentlich übersteigenden Verhältnis. Besonders bedeutsam ist auch, dass die Leistungen sicherer geworden sind. Es ist dies weniger der Besserung der versicherungstechnischen Lage und der starken Vermehrung der Kapitalien, als vielmehr der starken Ausbreitung des *Kassenverbandsprinzips* zu verdanken. Die rein lokalen, völlig auf sich selbst angewiesenen Kassen sind im Verschwinden begriffen, die affilierten Hilfskassen nehmen stark zu. Dieser Entwicklungszug des englischen Hilfskassenwesens, welcher gerade in den letzten 30 Jahren besonders stark auftritt, und bei dessen praktischer Durchführung in den grossen Orden den Versicherten eine viel grössere Sicherheit der Ansprüche gewährleistet wird, kann als die sicherste Garantie des spätern Erfolges der freien englischen Versicherung bezeichnet werden.

## 2. Zusammenfassung der Resultate.

### a) Gesetzgebung.

1. Die englische Hilfskassengesetzgebung hat auch in der Periode seit 1875 ihren fakultativen Charakter beibehalten; es besteht immer noch der Unterschied zwischen registrierten und unregistrierten Hilfskassen.

2. In verschiedenen Zusatzgesetzen macht sich der Einfluss der Orden im Sinne einer Stärkung der Zentralgewalt über die Zweigkassen, Erschwerung der Sezessionen ganzer Kassen und Bekämpfung der Konkurrenz der grossen Begräbniskassen (*Collecting Societies*) bemerkbar.

3. Bestimmungen, welche grössere Sicherheit und bessere Verwaltung der Hilfskassen gewähren würden, konnten trotz wiederholter Versuche nicht in die Gesetzgebung eingeführt werden.

4. Die *Collecting Societies* wurden im Jahre 1896 in einem besondern Gesetz strengerer Bestimmungen unterworfen. Die Mitglieder geniessen jetzt einen bessern

Schutz; trotzdem ist es nicht gelungen, allen Klagen gegen die Versicherungspraxis dieser Kassen vorzubeugen.

5. Durch den *Shop Club Act 1902* wird den Arbeitgebern verboten, die Arbeiter zum Beitritt zu Fabrikkassen zu zwingen, ausser wenn dieselben registriert sind. Die Arbeiter haben jetzt überall Gelegenheit, sich in registrierten Kassen zu versichern.

6. Die Unfallversicherung ist durch die *Workmen Compensation Acts 1897* und *1900* für mehr als die Hälfte der englischen Lohnarbeiter in der Weise geregelt, dass entweder, wenn dem Arbeiter nicht grobes, mutwilliges Selbstverschulden nachgewiesen werden kann, der Unternehmer verpflichtet ist, den Verletzten zu entschädigen (*Haftpflicht*), oder dass gemäss einer freiwilligen Übereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Kosten der Unfälle aus Unfallkassen, an welche die Unternehmer angemessene Beiträge leisten, bestritten werden; die Arbeiter dürfen sich hierbei nicht schlechter stellen, als ihnen nach der *Haftpflicht* gewährt wird.

7. Die Altersversorgung ist bis jetzt noch nicht geregelt worden; es ist unter den vielen seit 20 Jahren aufgestellten Projekten noch kein befriedigendes System gefunden worden.

### b) Die Entwicklung der Hilfskassen.

1. In der Periode seit 1875 haben die affilierten Hilfskassen um 12,000 Kassen zugenommen, während die freien Hilfskassen sich um 1200 Kassen vermindert haben.

2. Die Zahl der Neuregistrierungen von Hilfskassen nimmt sowohl bei den freien Kassen als auch bei den Zweigkassen beständig ab; der Jahresdurchschnitt ist jetzt um etwa 20 % niedriger als in den ersten Jahren nach 1875.

3. In der Zahl der neuregistrierten freien Kassen fällt die verhältnismässig hohe Zahl von *Dividing Societies*, *Collecting Societies* und neuen Orden auf. Die *Dividing Societies* treten namentlich mehr in den Städten auf.

4. In England und Wales haben im Zeitraum 1889—1899 die freien Hilfskassen an Mitgliederzahl um 24.7 %, an Vermögen um 40.1 % zugenommen; bei den Orden sind die entsprechenden Zahlen 25.1 % und 46.4 %, bei den *Collecting Societies* 53.5 % und 97 %.

5. Im Zeitraum 1875—1903 hat sich in ganz Grossbritannien die Zahl der berichtenden Kassen mehr als verdoppelt, die Mitgliederzahl mehr als verdreifacht und das Vermögen mehr als vervierfacht; im ganzen hat die Mitgliederzahl stärker zugenommen als die Bevölkerung.

<sup>1)</sup> H. Burdett, *Old Age Pensions*, im *Journ. of the Roy. Statist. Society* 1898. Bd. 61, p. 619.

6. Die rein lokalen Hilfskassen nehmen an Zahl und Mitgliedern ab; die grossen zentralisierten Kassen nehmen viel stärker zu als die patronisierten Kirchspiel- und Grafschaftskassen.

7. Bei den allgemeinen Gewerbekassen gehören die reichern und besser situierten dem Mittelstande an. Die Unfallkassen für Eisenbahngestellte und Bergleute haben sich in den letzten 30 Jahren mächtig entwickelt, durch Assoziationen ihre Stellung befestigt, ihre finanzielle Lage ist aber eine sehr ungünstige.

8. Die Deposit Friendly Society hat sich namentlich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt.

9. Die Female Friendly Societies spielen wie die Female Orders keine bedeutende Rolle.

10. Die Kinderversicherung ist in Grossbritannien ausserordentlich stark verbreitet; die Juvenile Societies stehen meist in Verbindung mit Orden, sind aber meistens nicht registriert; sie versichern nur ein Begräbnisgeld.

11. Unter den lokalen Begräbniskassen nehmen auch die grössern Kassen am stärksten zu; mehr als die Hälfte der Mitglieder gehört den 19 grössern von 362 solchen Kassen an.

12. Die Zweigkassen der Orden sind in ihrer Grundform lokale Kassen; die Mitglieder geniessen Freizügigkeit. Die vier grössten Orden umfassen 58% aller Zweigkassen, 67% der Mitglieder und 83% des Vermögens aller Orden zusammen; die 145 Orden mit weniger als 10,000 Mitgliedern haben bloss 7% der Mitglieder und 3.5% des Vermögens. In den grossen Orden ist die Organisation am vollkommensten, die Verwaltung am besten und die Sicherheit der Leistungen am grössten.

13. Die Collecting Societies nehmen an Mitgliederzahl rapid zu, besonders die fünf grössten; seit 1872 ist die Mitgliederzahl derselben aufs Fünffache, das Vermögen auf das Zwölfache gestiegen. Ungefähr die Hälfte der 7 Millionen Mitglieder sind Personen unter 16 Jahren.

### c) Der gegenwärtige Zustand der Hilfskassen.

1. Ein Drittel der existierenden freien Kassen ist über 50 Jahre alt.

2. Nach Abzug für mehrfache Mitgliedschaft sind über 4 Millionen für Kranken- und Begräbnisgeld, 7 Millionen bloss für Begräbnisgeld versichert. Die Zahl der in den übrigen Versicherungszweigen Versicherten ist nicht zu bestimmen.

3. Der jährliche Mitgliederwechsel ist bei den freien Kassen und Zweigkassen ungefähr gleich stark und hat sich auch, verglichen mit dem Jahre 1885, nicht sehr geändert. Die Zahl der Eintretenden be-

trägt zirka 8%, der Austretenden zirka 5% der mittleren Mitgliederzahl; die reine Zunahme ist etwa 2%.

4. Die Collecting Societies weisen mit 28% Eintretenden und 19% Austretenden einen kolossalen Mitgliederwechsel auf; dies zeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen gegen das Fallenlassen der Mitglieder noch nicht genügen.

5. Unter den 5.2 Millionen Versicherten der eigentlichen Hilfskassen sind 8.3% Personen von unter 16 Jahren, 4.3% Personen von über 65 Jahren.

6. Die Kapitalanlagen der eigentlichen Hilfskassen beliefen sich im Jahre 1899 auf 33 Millionen £. Mehr als die Hälfte des Vermögens war in Ländereien, Hypotheken etc., 14% in Sparkassen, 8.5% in Staatspapieren, 20% in lokalen Werten und 3% in ungesetzlicher Weise investiert; gegenüber 1877 haben die Anlagen in Ländereien stark (um 22%) zugenommen, alle andern aber abgenommen.

7. Die eigentlichen Hilfskassen haben im Jahre 1899 71% des Totaleinkommens für Versicherungssummen, 11% für Verwaltung und 18% für Vermehrung der Kapitalien verwendet; bei den Collecting Societies sind nur 43% für Versicherungen, dagegen 38% für Verwaltung ausgegeben worden.

8. Die Leistungen aller registrierten Hilfskassen an Versicherungssummen beliefen sich im Jahre 1899 auf 6½ Millionen £; davon brachten die freien Kassen 2.2 Millionen, die Zweigkassen 3.3 Millionen und die Collecting Societies 1 Million £ auf.

9. Von den in Tabelle X aufgenommenen 17,705 Bilanzen aller Hilfskassen fallen 70% auf die fünf Jahre 1893—1897.

10. Der Durchschnittszinsfuss, welcher den Bilanzen zu Grunde gelegt wurde, ist bei den freien Kassen 2.92%, den Orden 3.07% und den Collecting Societies 3.12%; die Kassen mit Überschuss haben im allgemeinen einen um 0.15% höheren Zinsfuss.

11. Einheitsprämien für alle Mitglieder beim Eintritt besitzen noch 70% der freien Kassen, 16% der Zweigkassen und 50% der Collecting Societies.

12. Die Public Valuers wurden nur von 15.5% der freien Kassen und, wenn man von den vier grossen Orden absieht, nur von 1% der Zweigkassen zur Aufstellung der Bilanzen verwendet.

13. Bloss 25% aller valuierten freien Kassen und Zweigkassen besitzen einen Überschuss von 2½ Millionen £; die übrigen Kassen besitzen ein Defizit von 14½ Millionen £, so dass ein Nettodefizit von 12 Millionen £ oder von 12% der eingegangenen Verpflichtungen besteht.

14. Die solventen Kassen haben 1.3 Millionen Mitglieder oder 32.4%, die insolventen Kassen dagegen 2.7 Millionen Versicherte oder 67.6%.

15. Die grossen Orden haben relativ das kleinste Defizit, während die meisten kleineren Orden Defizite haben, welche 20 % der Verpflichtungen übersteigen.

16. Bei den freien Kassen kommt mehr als die Hälfte des Nettodefizites auf Rechnung weniger grosser Landeskassen, Eisenbahn- und Bergwerkskassen.

17. Die Valuer bezeichnen als Hauptursache des ungünstigen Zustandes der Hilfskassen oder der Verschlechterung desselben gegenüber früheren Valuationen das Missverhältnis zwischen den Prämien und den versprochenen Unterstützungen, mangelhafte Überwachung des Krankenwesens und allzu weitherzige Gewährung von Unterstützungen.

18. Verglichen mit früheren Valuationen ist im grossen Ganzen eine langsame Besserung der relativen Solvenz zu konstatieren; bei den freien Kassen beträgt diese Besserung im Jahrzehnt 1890—1900 relativ  $2\frac{1}{2}$  % der Verpflichtungen; bei den kleinen Orden kann mangels sicherer Quellen kein Urteil gefällt werden; die vier grossen Orden haben jedoch erhebliche Fortschritte aufzuweisen, die Manchester Unity hat sogar im Durchschnitt die volle Solvenz erreicht.

19. Die Collecting Societies haben fast bei allen Valuationen einen kleinen Überschuss aufgewiesen, was wohl hauptsächlich durch die Solvenz der grossen Kassen bewirkt worden ist. Bei Berücksichtigung der enormen Gewinne, welche diese Kassen aus den zahlreichen Sezessionen ziehen, wären bedeutendere Überschüsse zu erwarten; es scheint, dass die teure Verwaltung dieselben reduziert.

#### d) Allgemeine Schlüsse.

1. Die englische Arbeiterversicherung hat, so weit als Organe die Friendly Societies in Frage kommen, in der Periode seit 1875 eine derartige Stärkung und Verbesserung erfahren, dass an der Möglichkeit der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr gezweifelt werden kann.

2. Alle notwendigen Versicherungszweige sind vorgesehen, aber zum Teil nicht genügend verbreitet und auch nicht in der engen organischen Verbindung bestehend, welche deren Wirksamkeit völlig sicherstellt.

3. Nach Umfang und Qualität sind die Kranken- und Begräbnisgeldversicherung genügend, die Unfall-, Witwen- und Waisenversicherung mangelhaft, Alters- und Arbeitslosenversicherung schlecht ausgebildet.

4. Das Vermögen und die Leistungen der bestehenden Kassen sind in einem den Bevölkerungszuwachs weit übersteigenden Verhältnis gestiegen.

5. Die Leistungen der Kassen werden durch das in dieser Periode mächtig zur Geltung kommende Kassenassociationsprinzip gegen alle Eventualitäten sichergestellt.

6. Die freiwillige *Krankenversicherung* hat sich in Grossbritannien sowohl finanziell als auch in bezug auf ihre Verbreitung derart befestigt, dass die Pläne einer obligatorischen Durchführung dieses Versicherungszweiges völlig aussichtslos sind. Dagegen ist gegenwärtig nicht abzusehen, in welcher Weise die übrigen Versicherungszweige ohne grundlegende Reorganisation der hierzu berufenen Verbände einer zufriedenstellenden Wirksamkeit zugeführt werden können.

Tab. I. **Übersicht über die Arbeiterverbände und Sparbanken in Grossbritannien und Irland.**

(Zu Seite 227.)

**A. Arbeiterverbände.**

Arbeiterverbände am 31. Dezember 1902 1	Verbände mit Jahresberichten 2	Mitglieder 3	Vermögen 4
			£
1. Ordinary Friendly Societies . . . . .	6,897	2,994,480	15,371,573
2. Societies having Branches . . . . .	20,555	2,614,322	21,074,981
3. Collecting Friendly Societies . . . . .	45	7,007,397	6,551,287
4. Benevolent Societies . . . . .	74	24,871	314,792
5. Working Men's Clubs . . . . .	848	212,786	286,000
6. Specially Authorised Societies . . . . .	113	76,071	550,779
7. Specially Authorised Loan Societies . . . . .	464	92,794	628,093
8. Medical Societies . . . . .	89	318,228	63,385
9. Cattle Insurance Societies . . . . .	56	3,545	7,685
I. Total: Friendly Societies . . . . .	29,141	13,344,494	44,848,575
II. Cooperative Societies . . . . .	2,363	2,054,835	43,328,078
III. Trade-Unions . . . . .	665	1,604,812	5,016,408
IV. Building Societies . . . . .	2,190	595,451	63,907,087
V. Workmen's Compensation Schemes . . . . .	53	122,441	172,408
VI. Friends of Labour Loan Societies . . . . .	254	32,684	254,426
<b>A. Total: Registered Provident Societies</b>	<b>34,666</b>	<b>17,754,717</b>	<b>157,526,982</b>

**B. Sparbanken.**

Sparbanken am 31. Dezember 1902 1	Zahl der Banken 2	Einleger 3	Einlagen 4
			£
1. Eisenbahnsparbanken (Railway Savings Banks) . . . . .	17	53,631	4,776,644
2. Treuhändersparbanken (Trustee Savings Banks) . . . . .	229	1,670,394	59,010,592
3. Postsparkassen (Post-Office Savings Banks) . . . . .	14,048	9,133,161	158,890,705
<b>B. Total: Savings Banks</b>	<b>14,294</b>	<b>10,857,186</b>	<b>222,677,941</b>

Tab. IIa. Die Entwicklung der Hilfskassen in Grossbritannien und Irland. 1875—1902.

(Zu Seite 248 u. ff.)

Hilfskassen am 31. Dezember		Kassen mit Jahresberichten	Mitglieder		Vermögen			
			Total	per Kasse	Total	per Mitglied		
1		2	3	4	5	6		
					£	£	sh	d
1875	Alle Hilfskassen . . . . .	12,042	4,020,968	334	10,009,622	2	9	9
1879	{ Freie Kassen . . . . .	9,429	1,976,610	210	8,428,070	4	5	6
	{ Zweigkassen . . . . .	4,254	534,750	126	3,553,846	6	13	0
	{ Collecting Societies . . . . .	34	2,233,987	65,706	1,220,280	10	11	
1889	{ Freie Kassen . . . . .	23,998	4,203,601	175	22,695,039	5	8	0
	{ Zweigkassen . . . . .							
	{ Collecting Societies . . . . .	43	3,875,215	90,121	2,713,214	14	0	
1899	{ Freie Kassen . . . . .	7,090	2,807,823	396	13,747,273	4	17	11
	{ Zweigkassen . . . . .	19,341	2,409,438	125	19,004,596	7	17	9
	{ Collecting Societies . . . . .	46	5,922,615	128,752	5,207,686	17	7	
1901	{ Freie Kassen . . . . .	7,085	2,943,213	415	15,045,476	5	2	3
	{ Zweigkassen . . . . .	19,920	2,536,669	127	20,527,264	8	1	1
	{ Collecting Societies . . . . .	46	6,678,005	145,174	5,973,104	17	11	
1902	{ Freie Kassen . . . . .	6,897	2,994,480	436	15,371,573	5	2	8
	{ Zweigkassen . . . . .	20,555	2,614,322	127	21,074,981	8	1	3
	{ Collecting Societies . . . . .	45	7,007,397	155,720	6,551,287	18	8	

Tab. IIb.

Zweigkassen von Orden,

welche nicht als Zweige ihrer Orden, sondern als freie Kassen registriert sind.

(Zu Seite 245.)

Zweigkassen aller Orden am 31. Dezember 1899		Kassen mit Jahresberichten	Mitglieder		Vermögen			
			Total	per Kasse	Total	per Mitglied		
1		2	3	4	5	6		
					£	£	sh	d
England . . . . .		526	45,657	87	283,323	6	5	2
Wales . . . . .		107	8,766	82	47,484	5	8	5
Schottland . . . . .		1	598	598	5,071	8	9	7
Grossbritannien und Irland		634	55,021	87	335,878	6	2	1
Davon allein:								
Indep. Order of Odd Fellows M. U.		56	7,313	131	69,710	9	10	8
Ancient Order of Foresters . . . . .		42	3,976	95	26,578	6	13	8

Tab. III  
 (Zu Seite 244 u. ff.)

**Die Entwicklung der Hilfskassen in England und Wales. 1876—1903.**

Jahre	Neu-Registrierung		Konversionen d. h. Umregistrierung von freien Hilfskassen als registrierte Zweigkassen	Registrierung von Namens- änderungen von freien Hilfskassen und Zweigkassen	Auflösungen und Verschmelzungen etc.			Aufhebungen und Strei- chungen der Registrierung aller Hilfs- kassen
	von freien Hilfskassen	von Zweig- kassen von Orden			von Zweig- kassen von Orden	von freien Hilfskassen		
						freiwillig	durch Zwang	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1876	118	183	40	18	—	76	3	—
1877	182	127	775	30	—	72	8	2
1878	179	337	1,709	50	—	81	4	6
1879	173	616	1,978	51	1	79	10	1
1880	173	558	1,522	35	—	89	3	1
1881	168	547	1,044	32	2	105	10	2
1882	149	478	911	38	2	139	12	12
1883	159	551	562	48	1	116	10	5
1884	165	486	535	25	3	99	11	11
1885	198	807	367	24	4	105	7	13
1886	186	504	269	29	3	139	5	10
1887	166	484	242	29	9	108	15	11
1888	264	555	165	25	9	119	14	13
1889	178	439	164	24	11	106	10	16
1890	216	384	81	27	17	107	7	60
1891	199	499	93	21	12	91	10	12
1892	179	440	110	19	9	120	4	4
1893	179	458	84	31	8	134	3	6
1894	176	465	92	25	14	121	2	75
1895	171	500	92	18	11	105	2	172
1896	139	336	76	29	84	150	2	849
1897	126	253	45	32	5	175	3	818
1898	159	301	31	25	13	170	2	92
1899	215	372	46	17	11	134	5	152
1900	144	344	42	23	8	122	4	106
1901	144	345	44	30	12	157	1	160
1902	151	347	36	21	7	130	4	89
1903	158	436	24	25	10	145	2	195
Summe	4,814	12,152	11,179	801	266	3,294	173	2,893

Tab. IV. Die Registrierung der Hilfskassen in Grossbritannien und Irland. 1882—1903.

(Zu Seite 245 u. ff.)

Hilfskassen	1882 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1903	Summe 1882—1903	
1	2	3	4	5	6	7	
1. Allgemeine Hilfskassen . . . . .	341	381	372	385	207	1,686	
2. Teilende Vereine . . . . .	189	243	219	297	205	1,153	
3. Juvenile Societies . . . . .	123	356	323	13	10	825	
4. Orden . . . . .	18	30	19	19	14	100	
5. Collecting Societies . . . . .	22	17	10	30	12	91	
6. Kassen für Kohlenbergleute . . . . .	7	12	12	34	10	75	
7. Hebrew Societies . . . . .	5	4	8	36	15	68	
8. Medical Societies . . . . .	5	16	5	9	10	45	
9. Female Societies . . . . .	10	7	8	16	—	41	
<b>I. Freie Hilfskassen</b> (Ordinary Friendly Soc.)	England und Wales . . . . .	671	1,010	904	783	453	3,821
	Schottland . . . . .	23	24	27	27	12	113
	Irland . . . . .	26	32	45	29	18	150
	Grossbritann. u. Irland	720	1,066	976	839	483	4,084
1. Indep. Order of Odd Fellows, Manchester Unity . . . . .	184	130	214	146	142	816	
2. Ancient Order of Foresters . . . . .	272	187	184	186	40	869	
3. Indep. Order of Rechabites, Salford Unity . . . . .	163	592	734	481	300	2,270	
4. Loyal Order of Ancient Shepherds, Ashton U. . . . .	166	193	157	104	49	669	
5. Grand United Order of Odd Fellows . . . . .	82	129	104	103	22	440	
6. Order of Druids . . . . .	101	35	11	10	5	162	
7. National Indep. Order of Odd Fellows . . . . .	130	129	57	41	14	371	
8. National United Order of Free Gardeners . . . . .	150	72	78	56	26	382	
9. Order of the Sons of Temperance . . . . .	167	135	142	114	153	711	
A. Die übrigen Odd Fellows Orden . . . . .	197	172	175	198	68	810	
B. " " Gardeners " . . . . .	31	109	114	100	40	394	
C. " " Druiden " . . . . .	39	56	80	70	46	291	
D. " " Abstainer " . . . . .	203	318	145	46	30	742	
E. " " Mechanics " . . . . .	25	18	44	1	10	98	
F. " " Shepherds " . . . . .	62	35	24	32	19	172	
G. Alle übrigen Arbeiterorden . . . . .	571	480	481	345	386	2,263	
<b>II. Zweigkassen der Arbeiterorden</b> (Orders)	England und Wales . . . . .	2,322	2,366	2,362	1,606	1,128	9,784
	Schottland . . . . .	194	361	331	366	188	1,440
	Irland . . . . .	27	63	51	61	34	236
	Grossbritann. u. Irland	2,543	2,790	2,744	2,033	1,350	11,460

Tab. V.  
(Zu Seite 252.)

Die Hilfskassen nach Berufen, Gewerben und Industrien.

Gruppen von Kassen am 31. Dezember 1899 1	Kassen mit Jahres- berichten 2	Mitglieder		Vermögen			
		Total 3	per Kasse 4	Total 5	per Mitglied 6		
				£	£	sh	d
1. Staats- oder Gemeindebeamte . . . . .	50	27,844	557	256,616	9	4	6
2. Bureauangestellte und Sekretäre . . . . .	11	5,948	541	228,844	38	9	6
3. Geistliche . . . . .	10	2,282	228	300,246	131	11	5
4. Ärzte und Apotheker . . . . .	1	1,945	1,945	132,174	67	19	1
5. Lehrer . . . . .	3	5,422	1,807	73,120	13	9	9
6. Schauspieler und Musiker . . . . .	9	934	104	31,801	34	1	0
7. Verschiedene Berufe . . . . .	5	446	89	18,256	40	18	8
<b>I. Kassen für bestimmte Berufe</b>	<b>89</b>	<b>44,821</b>	<b>504</b>	<b>1,041,057</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
1. Baugewerbe . . . . .	19	1,054	55	14,022	13	6	1
2. Bergwerke . . . . .	105	338,057	3,220	799,613	2	7	4
3. Schiffahrt und Schiffsbau . . . . .	33	5,547	168	69,456	12	10	5
4. Eisenbahnen . . . . .	65	128,492	1,977	892,642	6	18	11
5. Übrige Verkehrsanstalten (Tram, Droschken) . . . . .	27	8,268	306	33,568	4	1	2
6. Metallindustrie . . . . .	30	10,322	344	66,707	6	9	3
7. Bekleidungsindustrie . . . . .	19	2,930	154	22,748	7	15	3
8. Nahrungsmittelindustrie . . . . .	39	4,965	127	47,759	9	12	5
9. Graphische Gewerbe . . . . .	16	3,822	239	106,321	27	16	4
10. Verschiedene Gewerbe und Industrien . . . . .	76	14,432	190	181,608	12	11	8
<b>II. Kassen für bestimmte Gewerbe u. Industrien</b>	<b>429</b>	<b>517,889</b>	<b>1,207</b>	<b>2,234,444</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>3</b>
<b>Total I und II</b>	<b>518</b>	<b>562,710</b>	<b>1,086</b>	<b>3,275,501</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>5</b>
<b>Gruppierung dieser Kassen nach Versicherungszweigen.</b>							
1. Krankenkassen mit Sterbegeld- und subsidiären Versicherungen . . . . .	275	221,160	804	879,939	3	19	7
2. Kassen mit Altersversicherung nebst obigen Versicherungszweigen . . . . .	120	308,648	2,572	2,063,491	6	13	9
3. Jüdische Kassen mit obigen Versicherungszweigen . . . . .	6	1,497	250	2,980	1	19	10
4. Witwen- und Waisenkassen . . . . .	11	972	88	241,678	248	12	10
5. Begräbniskassen . . . . .	36	13,854	385	82,954	5	19	9
6. Teilende Vereine . . . . .	70	16,579	237	4,459	5	5	
<b>Total 1—6 (= I und II)</b>	<b>518</b>	<b>562,710</b>	<b>1,086</b>	<b>3,275,501</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>5</b>
Die übrigen General Friendly Societies ohne Berufsstatistik . . . . .	5,189	2,066,910	398	10,103,241	4	17	9

Tab. VI. Gruppierung der Hilfskassen nach der Mitgliederzahl.

(Zu Seite 255.)

Gruppen der freien Hilfskassen und der Orden am 31. Dezember 1899 1	Kassen		Mitglieder			Vermögen		
	Zahl 2	% 3	Zahl 4	% 5	per Kasse 6	Total 7	% 8	per Mitglied 9
Kassen mit weniger als 1000 Mitgl.	6,799	95.9	854,771	30.4	126	£ 6,339,827	46.1	£ 7 8 4
"  "  1000—2000 "	119	1.7	173,136	6.2	1,455	935,076	6.8	5 8 0
"  "  2000—5000 "	100	1.4	308,655	11.0	3,087	1,227,585	8.9	3 19 7
"  "  5000—10,000 "	38	0.5	266,228	13.6	7,006	1,038,530	14.0	3 18 0
"  "  mehr als 10,000 "	34	0.5	1,205,033	38.8	35,442	4,206,255	24.2	3 9 10
I. Freie Hilfskassen	7,090	100.0	2,807,823	100.0	396	13,747,273	100.0	4 17 11
I. O. Odd Fellows, Manch. Unity	4,068	21.0	713,670	29.6	175	8,848,097	46.5	12 8 3
Ancient Order of Foresters . .	4,197	21.7	667,289	27.7	159	5,780,425	30.4	8 13 3
I. O. Rechabites, Salford Unity .	2,042	10.6	138,902	5.8	68	654,726	3.4	4 14 3
L. O. Anc. Shepherds, Ashton U.	988	5.1	103,737	4.3	105	508,171	2.7	4 18 0
4 Orden von über 100,000 Mitgl.	11,295	58.4	1,623,598	67.4	144	15,791,419	83.0	9 16 2
5 "  "  50—100,000 "	2,706	14.0	284,977	11.8	105	1,118,211	5.9	3 18 10
17 "  "  10—50,000 "	3,408	17.6	333,661	13.9	98	1,440,092	7.6	4 6 7
12 "  "  5—10,000 "	944	4.9	79,076	3.3	84	290,619	1.5	3 13 8
30 "  "  1—5000 "	645	3.3	61,308	2.5	95	257,339	1.4	4 4 9
103 "  "  unter 1000 "	343	1.8	26,818	1.1	78	106,916	0.6	3 19 11
II. Zweigkassen	19,341	100.0	2,409,438	100.0	125	19,004,596	100.0	7 17 9

Tab. VII. Gruppierung der freien Hilfskassen nach dem Vermögen.

(Zu Seite 260.)

Gruppen der freien Hilfskassen nach Vermögen am 31. Dezember 1899 1	Kassen		Mitglieder			Vermögen		
	Zahl 2	% 3	Zahl 4	% 5	per Kasse 6	Total 7	% 8	per Mitglied 9
Kassen mit weniger als 1000 £	5,455	76.9	652,469	23.2	120	£ 1,437,754	10.5	£ 2 4 1
"  "  1000—10,000 £	1,472	20.8	786,208	28.0	534	3,787,208	27.5	4 16 4
"  "  10,000—100,000 £	150	2.1	694,276	24.8	4,629	4,075,904	29.7	5 17 5
"  "  mehr als 100,000 £	13	0.2	674,870	24.0	51,913	4,446,407	32.3	6 11 9
Freie Hilfskassen	7,090	100.0	2,807,823	100.0	396	13,747,273	100.0	4 17 11

Tab. VIII.  
(Zu Seite 260 u. ff.)

Die freien Hilfskassen (Ordinary)

Gruppen der freien Hilfskassen nach Mitgliedern und Versicherungszweigen im Jahre 1899	Kassen Zahl der eingelieferten Jahres- berichte für 1899	Mitglieder				
		Zahl am Ende des Jahres 1899	pro Kasse	Reine Zunahme pro 1899	Todes- fälle	
1	2	3	4	5	6	
1. Kassen mit Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld nebst Versicherungszweigen subsidiärer Art . . . . .	3,139	798,446	254	12,607	9,409	
2. Kassen mit Altersversicherung neben den oben genannten Versicherungszweigen . . . . .	994	873,788	879	33,025	7,739	
3. Jüdische Kassen (oben genannte Versicherungszweige und Versicherung für rituelle Arbeitsenthaltung) . . . . .	82	13,261	166	1,240	84	
4. Witwen- und Waisenkassen . . . . .	118	53,300	452	74	905	
5. Begräbniskassen (Burial Societies under F. S. Act 1896) .	362	757,462	2,092	5,864	14,185	
6. Teilende Vereine (Dividing Societies) . . . . .	1,012	133,363	132	5,213	1,640	
Kassen in Verbindung mit Berufen, Gewerben oder Industrien	518	562,710	1,086	11,669	3,328	
Die übrigen allgemeinen Hilfskassen . . . . .	5,189	2,066,910	398	46,354	30,640	
A. Allgemeine Hilfskassen (General Friendly Societies)	England und Wales . . . . .	5,300	2,490,532	470	56,513	31,558
	Schottland . . . . .	244	101,574	416	348	1,670
	Irland . . . . .	163	37,514	230	1,162	734
	Grossbritannien und Irland . .	5,707	2,629,620	461	58,023	33,962
1. Kassen mit Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld nebst Versicherungszweigen subsidiärer Art . . . . .	185	18,670	101	83	317	
2. Kassen mit Altersversicherung neben den oben genannten Versicherungszweigen . . . . .	64	6,214	97	19	138	
3. Jüdische Kassen (wie bei A.) . . . . .	4	3,308	827	175	51	
4. Begräbniskassen (Burial Societies under F. S. Act 1896) .	45	7,168	159	(-24)	201	
5. Teilende Vereine (Dividing Societies) . . . . .	27	6,848	254	245	83	
B. Frauenhülfskassen. — Grossbritannien und Irland . . . . . (Female Friendly Societies)	325	42,208	130	498	790	
1. Kassen in Verbindung mit registrierten Orden . . . . .	995	121,800	122	1,989	454	
2. Kassen in Verbindung mit freien Kassen oder Sonntagsschulen	63	14,195	225	18	37	
C. Jugendhülfskassen. — Grossbritannien und Irland . . . . . (Juvenile Friendly Societies)	1,058	135,995	129	2,007	491	
Total: I. Freie Hilfskassen (Ordinary Friendly Societies)	England und Wales . . . . .	6,663	2,658,896	399	58,562	32,754
	Schottland . . . . .	263	110,731	421	783	1,747
	Irland . . . . .	164	38,196	233	1,183	742
	Grossbritannien und Irland . .	7,090	2,807,823	396	60,528	35,243

Friendly Societies) im Jahre 1899.

Kapitalien			Einnahmen			Ausgaben		In % der Totaleinnahmen verwendet für		
Total	per Mitglied		Total inkl. Zinsen, Geschenke, etc.	Prämien- betrag per Mitglied		Versicherungen (Benefits)	Verwaltung (Manage- ment)	Ver- sicherungs- summen	Ver- waltungs- zwecke	Ver- mehrung der Kapitalien
7	8		9	10		11	12	13	14	15
£	£	sh d	£	sh d	£	£	£	%	%	%
4,210,384	5	5 6	913,659	17	1	737,371	81,638	80.7	8.9	10.4
7,220,681	8	5 3	1,496,980	24	7	1,057,977	117,318	70.7	7.8	21.5
29,850	2	5 0	28,229	32	10	20,667	3,927	73.2	13.9	12.9
794,841	14	18 3	53,310	7	11	39,102	2,556	73.2	4.8	22.0
1,061,095	1	8 0	189,369	3	3	121,394	34,655	64.1	18.3	17.6
61,891		9 3	207,911	27	6	186,699	19,884	89.8	9.5	0.7
3,275,501	5	16 4	768,436	19	6	616,526	56,891	80.2	7.4	12.4
10,103,241	4	17 7	2,121,022	11	10	1,546,684	203,087	72.9	9.6	17.6
12,656,982	5	1 8	2,757,526	16	2	2,061,606	244,832	74.8	8.9	16.8
592,924	5	16 9	87,656	11	7	65,400	11,131	74.6	12.7	12.7
128,836	3	8 8	44,276	18	6	36,204	4,015	81.8	9.0	9.2
13,378,742	5	1 9	2,889,458	16	0	2,163,210	259,978	74.9	9.0	16.1
87,582	4	11 8	15,701	12	8	11,394	1,250	72.6	8.0	19.4
68,952	11	1 11	5,628	10	0	5,099	453	90.6	8.0	1.4
2,442		14 9	1,529	7	1	1,174	306	76.8	2.0	21.2
12,860	1	15 11	3,528	7	10	3,013	450	85.4	12.8	1.8
1,580		4 8	5,568	14	8	5,566	394	100.0	7.0	(-7.0)
173,416	4	2 2	31,954	11	4	26,246	2,853	82.1	8.9	9.0
160,399	1	6 4	47,122	5	7	29,531	8,815	62.7	18.7	18.6
34,716	2	8 11	11,625	12	8	6,970	1,023	60.0	8.8	31.2
195,115	1	8 8	58,747	6	4	36,501	9,838	62.1	16.7	21.2
13,017,062	4	17 11	2,845,291	15	7	2,122,925	256,943	74.6	9.0	16.4
601,357	5	8 8	90,007	10	11	66,290	11,667	73.7	13.0	13.3
128,854	3	7 6	44,861	18	6	36,742	4,059	81.9	9.0	9.1
13,747,273	4	16 6	2,980,159	15	5	2,225,957	272,669	74.7	9.1	16.2

Tab. IX.  
(Zu Seite 260 u. ff.)

Die affilierten Hilfskassen (Orden), Societies with Branches

Orden und Ordensgruppen im Jahre 1899  1	Kassen			Mit-		
	registriert am 31. Dez. 1899 2	ein- gelaufene Jahres- berichte pro 1899 3	noch aus- stehende Jahres- berichte pro 1899 4	Zahl am Ende des Jahres 1899 5	pro Kasse 6	
1. Indep. Order of Odd Fellows, Manchester Unity . . . . .	4,090	4,068	22	713,670	175	
2. Ancient Order of Foresters . . . . .	4,324	4,197	127	667,289	159	
3. Indep. Order of Rechabites, Salford Unity . . . . .	2,075	2,042	33	138,902	68	
4. Loyal Order of Ancient Shepherds, Ashton Unity . . . . .	994	988	6	103,737	105	
5. Grand United Order of Odd Fellows . . . . .	793	776	17	70,040	90	
6. Order of Druids . . . . .	234	229	5	55,807	244	
7. National Independent Order of Odd Fellows . . . . .	513	502	11	54,122	108	
8. National United Order of Free Gardeners . . . . .	615	568	47	53,260	94	
9. Order of the Sons of Temperance . . . . .	644	631	13	51,748	82	
10. Ancient Order of Shepherds . . . . .	331	320	11	17,011	53	
11. Hampshire Friendly Society . . . . .	1	1	—	14,569	14,569	
12. Gr. Indep. Order of Loyal Caledonian Corks . . . . .	203	202	1	12,421	61	
13. Royal Hearts of Oak, Yearly dividing F. S. . . . .	96	96	—	5,788	60	
14. Scottish Order of Odd Fellows . . . . .	11	10	1	1,808	181	
A. Die 44 übrigen Odd Fellows Orden . . . . .	1,578	1,551	27	143,280	92	
B. " 6 " Gardeners " . . . . .	424	389	35	55,677	143	
C. " 8 " Druiden " . . . . .	381	373	8	43,048	115	
D. " 13 " Abstainer " . . . . .	580	550	30	30,092	55	
E. " 8 " Mechanics " . . . . .	181	180	1	19,890	110	
F. " 6 " Shepherds " . . . . .	102	100	2	15,000	150	
G. Alle 72 weiteren Arbeiterorden . . . . .	1,630	1,568	62	142,279	91	
Total: II. Zweigkassen der 171 Orden (Orders)	England und Wales . . . . .	18,004	17,654	350	2,161,634	122
	Schottland . . . . .	1,554	1,518	36	235,984	155
	Irland . . . . .	242	169	73	11,820	70
	Grossbritannien u. Irland	19,800	19,341	459	2,409,438	125
III. Collecting Societies (under Collecting Soc. Act 1896)	England und Wales . . . . .	40	40	—	5,094,819	127,370
	Schottland . . . . .	6	6	—	827,796	137,966
	Grossbritannien u. Irland	46	46	—	5,922,615	128,752

**(Orders) und die Collecting Societies im Jahre 1899.**

glieder		Kapitalien		Einnahmen		Ausgaben		In % der Totalerinnahmen verwendet für		
Reine Zunahme im Jahre 1899	Todesfälle	Total	pro Mitglied	Total inkl. Zinsen, Geschenke etc.	Prämienbetrag per Mitglied	Ver-sicherungen (Benefits)	Ver-waltung (Management)	Ver-sicherungs-summen	Verwal-tungs-zwecke	Ver-mehrung der Kapi-talien
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
		£	£ sh d	£	sh d	£	£	%	%	%
12,219	9,308	8,848,097	12 8 3	1,545,098	25 4	1,051,361	177,855	68.1	11.5	20.4
3,382	8,496	5,780,425	8 13 3	1,352,900	25 3	991,982	142,530	73.3	10.5	16.2
6,202	838	654,726	4 14 3	265,956	21 11	173,942	38,375	65.4	14.4	20.2
2,706	1,129	508,171	4 18 0	196,385	23 6	133,322	30,744	68.0	15.7	16.3
685	1,086	371,851	5 6 2	124,046	21 8	96,250	18,821	77.6	15.2	7.2
4,155	644	130,849	2 6 11	78,217	23 0	63,375	9,396	81.0	12.0	7.0
987	755	240,569	4 8 11	88,426	20 0	64,682	12,800	73.2	14.5	12.3
1,172	614	176,470	3 6 3	92,652	22 3	70,962	14,775	76.6	15.9	7.5
3,271	319	198,472	3 18 8	70,771	19 0	42,087	15,366	59.5	21.7	18.8
(-365)	249	90,557	5 6 5	16,755	11 4	11,607	2,894	69.3	17.3	13.4
403	105	181,417	12 9 1	20,996	24 10	11,100	1,027	52.9	4.9	42.2
90	116	11,085	17 10	12,007	12 1	8,122	2,792	67.6	23.3	9.1
1,327	49	7,117	1 4 7	9,804	25 6	5,907	2,408	60.3	24.6	15.1
35	26	26,749	14 15 11	3,202	22 2	1,721	476	53.8	14.9	31.3
1,692	2,095	612,980	4 5 7	242,086	21 10	195,166	31,106	80.6	12.3	6.6
1,828	553	173,501	3 2 4	101,183	24 0	69,181	14,691	68.4	14.5	17.1
1,494	479	188,037	4 7 4	68,858	21 3	50,032	10,195	72.7	14.8	12.5
(-179)	301	31,107	1 0 8	19,932	4 3	11,928	7,304	59.3	36.6	3.6
(-247)	277	79,918	4 0 4	34,560	19 8	28,691	5,278	83.0	15.3	1.7
246	131	91,839	6 2 6	21,787	19 5	14,009	2,169	64.3	10.0	25.7
2,771	2,011	600,659	4 4 5	228,556	21 6	183,869	35,193	80.4	15.4	4.2
34,576	27,386	17,744,587	8 4 2	4,164,849	23 7	2,998,988	516,952	72.0	12.4	15.6
8,784	2,047	1,220,874	5 3 6	407,707	22 3	266,675	53,700	65.4	13.2	21.4
514	148	39,135	3 6 2	21,621	22 10	13,633	5,643	63.1	26.1	10.8
43,874	29,581	19,004,596	7 17 9	4,594,177	23 6	3,279,296	576,295	71.4	12.5	16.1
324,026	108,890	4,511,150	17 8	1,976,348	4 1	850,647	785,912	43.0	39.3	17.2
39,933	16,306	696,536	16 10	245,545	3 1	109,890	95,210	44.8	38.3	16.4
363,959	125,196	5,207,686	17 7	2,221,893	4 0	960,537	881,122	43.2	39.6	17.2

Tab. X.  
(Zu Seite 269 u. ff.)

Die versicherungstechnischen Bilanzen (Quinquennial)

Freie Hilfskassen, Zweigkassen von Orden und Collecting Societies	Zahl der Kassen				
	welche ihre Bilanzen einreichten	welche von der Bilanzierung befreit sind	mit Einheits- prämie für alle Alter beim Eintritt	mit Rück- versicherung des Sterbegeldes beim Distrikt	welche durch Public Valuers bilanziert wurden
1	2	3	4	5	6
<b>I. Freie Hilfskassen</b> (Ordinary Friendly Societies) (Tab. VIII, Gruppe A 1.—5 und Gruppe B 1.—4.)					
England und Wales . . . . .	3,515	2,060	2,489	—	549
Schottland . . . . .	194	35	128	—	28
Irland . . . . .	7	69	3	—	1
Grossbritannien und Irland . . . . .	3,716	2,164	2,620	—	578
1. Indep. Order of Odd Fellows, Manchester Unity . . . . .	3,723	—	86	1,019	3,723
2. Ancient Order of Foresters . . . . .	3,898	—	278	2,225	3,898
3. Indep. Order of Rechabites, Salford Unity . . . . .	1,219	—	75	1,049	1,219
4. Loyal Order of Ancient Shepherds, Ashton Unity . . . . .	902	—	23	807	902
5. Grand United Order of Odd Fellows . . . . .	432	29	323	95	3
6. Order of Druids . . . . .	126	55	46	15	—
7. National Independent Order of Odd Fellows . . . . .	285	20	48	81	1
8. National United Order of Free Gardeners <sup>*)</sup> . . . . .					
9. Order of the Sons of Temperance . . . . .	161	3	24	24	2
A. Die übrigen Odd Fellows Orden . . . . .	1,077	48	448	484	25
B. " " Gardeners " . . . . .	289	35	108	74	—
C. " " Druiden " . . . . .	233	23	103	50	4
D. " " Abstainer " . . . . .	10	9	8	—	2
E. " " Mechanics " . . . . .	181	14	139	33	—
F. " " Shepherds " . . . . .	396	19	52	196	—
G. Alle übrigen Arbeiterorden . . . . .	950	423	515	287	65
<b>II. Zweigkassen der Arbeiterorden</b> (Tab. IX) (Societies with Branches [Orders])					
England und Wales . . . . .	12,828	645	2,028	5,963	8,112
Schottland . . . . .	928	31	197	465	502
Irland . . . . .	126	1	51	11	66
Grossbritann. u. Irland . . . . .	13,882	677	2,276	6,439	8,625
<b>III. Collecting Societies</b> (under Collecting Societies Act 1896)					
England und Wales . . . . .	26	1	14	—	3
Schottland . . . . .	6	—	2	—	2
Grossbritann. u. Irland . . . . .	32	1	16	—	5

<sup>\*)</sup> Netto-Überschuss. <sup>\*)</sup> Siehe p. 273. <sup>\*)</sup> Siehe p. 271.

**Valuations) der Hilfskassen in den Jahren 1886—1902.**

Mittlerer in der Valuation (Bilanz) verwendeter Zinssatz	Barwert der		Angelegte Kapitalien	Überschuss		Defizit		Netto-Defizit	
	Versicherungen inkl. Summe der anderen Verpflichtungen	Prämien inkl. Summe der anderen Guthaben		Zahl der Kassen mit	Betrag	Zahl der Kassen mit	Betrag	Betrag	In % des Barwerts der Verpfl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
%			£		£		£	£	%
2.92	36,724,289	20,945,959	11,372,449	980	959,643	2,535	5,365,524	4,405,881	12.0
2.92	1,453,991	753,337	550,030	66	71,623	128	222,247	150,624	10.4
2.75	31,436	14,481	16,998	3	3,669	4	3,626	<sup>1)</sup> (+ 43)	<sup>1)</sup> (+0.1)
2.92	38,209,716	21,713,777	11,939,477	1,049	1,034,935	2,667	5,591,397	4,556,462	11.9
3.09	19,947,990	12,250,299	7,235,287	1,670	845,217	2,053	1,307,621	462,404	2.3
3.21	20,040,413	13,647,707	3,968,001	860	311,876	3,038	2,736,581	2,424,705	12.1
3.00	3,531,317	2,944,788	424,618	369	76,146	850	238,057	161,911	4.6
3.12	2,550,617	1,765,550	307,119	50	6,978	852	523,538	516,560	<sup>2)</sup> 19.3
3.02	1,390,832	801,000	208,393	18	2,165	414	400,596	398,431	<sup>2)</sup> 28.6
3.06	1,110,330	758,459	91,176	3	136	123	260,831	260,695	23.5
2.95	805,789	497,197	111,733	16	2,852	269	197,110	194,258	<sup>2)</sup> 24.1
3.01	996,598	753,970	125,084	15	14,960	146	132,504	117,544	11.3
3.02	3,786,883	2,259,743	690,955	74	12,055	1,003	1,022,680	1,010,625	<sup>2)</sup> 26.7
2.99	1,582,951	1,085,248	93,786	—	—	289	403,917	403,917	25.5
2.92	958,750	615,639	125,504	18	5,864	215	223,471	217,607	22.7
3.00	184,850	72,868	15,304	—	—	10	96,678	96,678	52.3
2.88	844,396	421,679	79,622	1	8	180	343,103	343,095	41.3
3.14	705,574	439,502	147,714	71	7,997	325	126,355	118,358	16.3
2.91	3,659,269	2,240,875	594,084	76	31,209	874	855,519	824,310	22.5
3.03	56,599,941	36,822,076	13,465,339	3,086	1,260,636	9,742	7,737,333	6,473,320	<sup>2)</sup> 11.4
3.04	5,202,906	3,545,005	725,892	145	50,858	783	1,050,675	999,817	<sup>2)</sup> 19.2
2.90	293,712	187,443	27,149	10	2,592	116	80,553	77,961	<sup>2)</sup> 26.7
3.07	62,096,559	40,554,524	14,218,380	3,241	1,314,086	10,641	8,868,561	7,551,098	<sup>2)</sup> 12.1
3.08	19,024,055	14,850,240	4,426,085	12	376,048	14	123,778	<sup>1)</sup> (+252,270)	<sup>1)</sup> (+1.3)
3.25	2,732,338	2,116,534	673,239	4	67,294	2	11,859	<sup>1)</sup> (+55,435)	<sup>1)</sup> (+2.0)
3.12	21,756,393	16,996,774	5,099,324	16	443,342	16	135,637	<sup>1)</sup> (+307,705)	<sup>1)</sup> (+1.4)

## Nachtrag.

Während der Drucklegung der vorliegenden Arbeit erschien der *Report of the Chief Registrar of Friendly Societies* for 1904, der erste Bericht des neuen Chief Registrars *J. D. Stuart Sim*, des Nachfolgers von *Sir Edward W. Brabrook*. Um die Darstellung des englischen Hilfskassenwesens bis auf die Gegenwart zu vervollständigen, sollen im nachfolgenden die wichtigsten Notizen über die Gesetzgebung und die statistischen Angaben des Report 1904, soweit sie sich auf die Friendly Societies beziehen, zusammengestellt werden.

**Gesetzgebung.** Die gesetzgeberischen Arbeiten des Jahres 1904 beschäftigen sich nur indirekt mit den Friendly Societies, so dass die Hilfskassengesetze seit dem Jahre 1896 unverändert geblieben sind. In den nächsten Jahren werden hingegen wahrscheinlich einige unbedeutende Änderungen vorgenommen werden; die Nationalkonferenz der Friendly Societies bemüht sich nämlich um die Aufhebung der im F. S. Act 1896 festgesetzten unteren Altersgrenze für den Eintritt von Kindern in Hilfskassen; es könnten somit Kinder schon von der Geburt an, wie dies bisher nur bei den Collecting Societies gestattet war, statt erst von der Vollendung des ersten Lebensjahres an, versichert werden. Der Chief Registrar unterstützt dieses Begehren und hat dem Ministerium ein Memorandum mit weiteren Vorschlägen zur Abänderung des F. S. Act 1896, welche sich im Laufe der Jahre als notwendig erwiesen haben, eingereicht.

Im Jahre 1904 gelang es endlich durch den *Outdoor Relief Friendly Societies Act 1904* (4 Edw. VII. c. 32), die Behandlung armengemessiger Hilfskassenmitglieder zu regeln. Der Entwurf dieses Gesetzes war schon im Jahre 1901 vom Unterhause angenommen, vom Oberhause aber verworfen worden (vgl. Seite 235). Nach diesem Gesetz dürfen die Armenpfleger bei der Auszahlung von Armenunterstützungen an Hilfskassenmitglieder ein 5 sh per Woche nicht übersteigendes Krankengeld nicht in Anrechnung bringen. Nach dem bisherigen Gesetz (*Outdoor Relief Friendly Societies Act 1894*) war es ganz dem Belieben der Armenpfleger überlassen, ob beim Ausmass der Armenunterstützung anderweitige Einnahmen, wie z. B. das Krankengeld von einer Hilfskasse, zu berücksichtigen seien oder nicht. Mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1904 erlangen die Mitglieder von Hilfskassen für ihre Bestrebungen der Vorsorge eine gebührende Anerkennung.

**Die Entwicklung der Hilfskassen.** Die Übersicht über die dem Registeramt unterstellten Arbeiterverbände und Sparbanken in Grossbritannien und Irland auf 31. Dezember 1903 (Rep. 1904, p. 31) zeigt von den in Tab. I (vgl. Seite 288) sich auf 31. Dezember 1902

beziehenden Zahlen keine bedeutenden Abweichungen. Von Interesse sind nur die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Hilfskassen:

31. Dezember 1903	Kassen mit Jahresberichten	Mitglieder	Vermögen
			£
1. Ordinary Friendly Societies . . . . .	6,924	3,059,107	15,877,330
2. Societies having Branches . . . . .	20,845	2,613,552	22,549,147
3. Collecting Societies . . . . .	43	6,973,136	7,220,932
10. Shop Clubs . . . . .	6	10,618	1,181

Während die freien Hilfskassen im Jahre 1903 um 27 Kassen, 64,727 Mitglieder und 505,757 £ Vermögen zugenommen haben, zeigen die Zweigkassen der Arbeiterorden eine Zunahme um 290 Kassen, eine Abnahme um 770 Mitglieder und eine Zunahme um 1,474,166 £ Vermögen; bei den Collecting Societies haben sich 2 Kassen aufgelöst, die Mitgliederzahl ist um 34,261 Personen zurückgegangen, das Vermögen dagegen um 669,645 £ vermehrt worden. Damit ist der Vermögensanteil per Mitglied (vergl. Kol. 6 in Tab. IIa, S. 289) bei den freien Kassen auf 5 £ 3 sh 10 d (+1 sh 2 d), bei den Zweigkassen auf 8 £ 12 sh 6 d (+11 sh 3 d) und bei den Collecting Societies auf 1 £ 0 sh 8 d (+2 sh) gestiegen. Als zehnte Gruppe figurieren zum erstenmal die Shop Clubs. Ihre geringe Zahl scheint die Notwendigkeit des Shop Club Act 1902 nicht zu begründen; es ist jedoch klar, dass die blosse Tatsache der Existenz dieses Gesetzes mit dem bei den Verteidigern der freiwilligen Versicherung verpönten Beitrittszwang aufgeräumt hat. Nur zu diesen 6 registrierten Shop Clubs mit etwas über 10,000 Mitgliedern können die Arbeiter von den betreffenden Arbeitgebern zum Beitritt genötigt werden.

**Statistik des Registeramts im Jahre 1904** (vergl. Tab. III S. 290 und Tab. IV S. 291). Die Arbeit des Registeramts im Jahre 1904 wird vom Chief Registrar als eine in jeder Abteilung ausnahmsweise umfangreiche bezeichnet. Im ganzen wurden 128 freie Kassen und 246 Zweigkassen neu registriert und 19 freie Kassen als Zweigkassen umregistriert (conversions); 93 freie Kassen und 6 Zweigkassen haben sich aufgelöst und 72 Kassen wurden aus verschiedenen Gründen vom Register gestrichen. 57 Kassen wurden wegen Nichteinsenden des Jahresberichts und 6 wegen Nichteinsenden der Valuation gerichtlich verfolgt. Von den 128 neu registrierten freien Kassen waren 57, also nahezu die Hälfte, Dividing Societies, 1 Medical Society, 2 Collecting Societies, 4 Societies in connection with collieries, 9 Juvenile Societies, 6 Hebrew Societies und nur 49 allgemeine Friendly Societies. Unter den Orden haben die Rechabiten 75, die Sons of Temperance 41, die M. U. 28 und die Foresters 12 neue Zweigkassen

registriert. Von den 6520 Jahresberichten der freien Hülfskassen für 1903 waren 87½% (bei den Zweigkassen 91%) als brauchbar erkannt worden; die übrigen wurden erst auf wiederholte Reklamationen des Registeramts hin in Ordnung gebracht.

Die Jahresberichte der Collecting Societies für 1903, welche in einem Anhang zu Rep. 1904 zusammengestellt sind (Rep. 1904, p. 66—69), mögen hier auch kurz berührt werden (vergl. Tab. IX, S. 296 und 297). Die 43 Collecting Societies in England und Schottland verzeichneten im Jahre 1903:

Aufnahmen	2,080,901 Personen	= 30.8%	} der mittleren Mitglieder- zahl
Todesfälle	124,102	= 1.9%	
Sonstige Austritte	1,529,691	= 22.6%	
Reine Zunahme	428,118	= 6.3%	

Die Prämieinnahmen betragen 1,516,671 £, für Verwaltungszwecke wurden weitere 1,210,552 £ erhoben, so dass mit den übrigen Einnahmen an Zinsen etc. das Gesamteinkommen der 43 Collecting Societies sich auf 3,007,796 £ belief. Die Verwendung dieser Summe ist nach 4 den Kapitalbetrag pro Mitglied zum Ausdruck bringenden Gruppen in folgender Tabelle dargestellt (vergl. Tab. IX, S. 297, Kol. 15, 16 und 17).

Kapitalbetrag pro Mitglied	Zahl der Kassen	Mitgliederzahl	Mittlerer Jahresbeitrag per Mitglied	In % der Totalerinnahmen verwendet für		
				Versicherungssummen	Verwaltungszwecke	Vermehrung des Vermögens
			sh d	%	%	%
1. 20 sh u. mehr	16	4,112,767	8 —	35.8	38.5	25.7
2. 15—20 sh	5	99,280	6 3	46.5	42.5	11.0
3. 10—15 sh	4	2,535,571	7 7	36.4	41.7	21.9
4. unter 10 sh	18	225,518	8 9	39.8	51.6	8.8
Alle Kassen	43	6,973,136	7 10	36.3	40.0	23.7

Hieraus geht deutlich hervor, dass die kleineren Kassen (Gruppe 2 und 4) in bezug auf die Höhe der Verwaltungskosten am schlimmsten dastehen. In Gruppe 3 wird die Mitgliederzahl durch die an Kapitalreserven schwachen Royal London Friendly und Scottish Legal Life Assurance stark erhöht; diese beiden Kassen besitzen zusammen allein 2,531,667 Mitglieder. Im ganzen sind die Verwaltungskosten im Jahre 1903 relativ gleich hoch wie im Jahre 1899, auf Versicherungssummen sind dagegen im Jahre 1899 relativ za. 7% mehr verwendet worden; um diesen Betrag ist dafür im Jahre 1903 die Vermehrung der Kapitalreserven grösser.

Die Bilanzen. Im Jahre 1904 wurden 3202 Valuationen dem Registeramt übermittelt und 948 Kassen, darunter 536 Juvenile Societies und 296 Dividing Societies, wurden von der Aufstellung einer Bilanz dispensiert. Die 595 Bilanzen der freien Hülfskassen, über welche speziell berichtet wird, ergaben folgende Resultate: Zahl der Mitglieder 307,418.

	£	£
Kapitalien . . . . .	1,513,118	—
Barwert der Verpflichtungen . . . . .	—	5,237,530
„ „ Guthaben . . . . .	3,179,152	—
168 Kassen mit Überschuss (28%) . . . . .	—	160,653
427 „ „ Defizit (72%) . . . . .	714,913	—
Total	5,407,183	5,407,183

Das Nettodefizit aller Kassen betrug 545,260 £ oder 10.4% der Verpflichtungen. 67% der Bilanzen betrafen das Quinquennium 1899—1903 und 19% dasjenige von 1898—1902. Einheitsprämien für jedes beliebige Eintrittsalter bestanden bei 74% der Kassen; nur 21% der Bilanzen waren von Public Valuers aufgestellt worden. Der durchschnittliche Zinsfuß war 2.91%. Bei vielen Bilanzen wurde das Ergebnis mit demjenigen der vorhergehenden Valuation verglichen und es zeigte sich, dass 243 Kassen ihre finanzielle Lage um 181,959 £ verbessert und 136 Kassen dieselbe um 90,123 £ verschlechtert hatten. In den meisten Fällen, wo Defizite sich vergrößert haben, sind von den Mitgliedern keine Anstrengungen zur Verbesserung der Situation gemacht worden, während in den Fällen, wo ein Überschuss sich verminderte oder gar in ein Defizit verwandelt wurde, die Ursache häufig darin lag, dass entweder die Prämien herabgesetzt oder die Versicherungssummen erhöht worden waren; es kam auch vor, dass der Überschuss als eine Art von Dividende unter die Mitglieder verschleudert wurde. In den Fällen, wo eine Besserung der Lage konstatiert werden konnte, wird auch als Ursache angegeben, dass die Mitglieder sich redlich Mühe gaben, die Situation zu verbessern, und es wird immer wieder betont, dass eine gute Verwaltung und eine gewissenhafte Überwachung des Krankenwesens sich bald in einem günstigen Resultat der Valuation geltend machen.

In etwas mehr als der Hälfte der Bilanzen wurden die wirklichen Krankheitskosten mit den erwarteten verglichen und es zeigte sich, dass die betreffenden 331 Kassen um 1.63% über die Erwartung in Anspruch genommen worden waren; in den einzelnen Grafschaften zeigen sich Abweichungen, die zwischen 65% über und 41% unter der Erwartung schwanken. Etwa 41% aller Bilanzen von freien Hülfskassen waren auf die Government Tables, 35% auf die Tafeln des Ancient Order of Foresters, 20% auf diejenigen der Manchester Unity und die übrigen 4% auf verschiedene andere Erfahrungen basiert.

Das Registeramt erkundigte sich bei 175 Hülfskassen, welche beträchtliche Defizite aufgewiesen hatten, was die Mitglieder zu tun beabsichtigten, um dem Defizit zu steuern; in den meisten Fällen wurde erwidert, dass sobald als möglich Massregeln zur Abhilfe ergriffen würden. 37 Kassen haben sogar schon den Vorschlägen der Valuer Folge gegeben und die Tarife dementsprechend abgeändert.

## Literaturverzeichnis.

### a) Reports of the Chief-Registrar of Friendly Societies. Eyre and Spottiswoode, London.

1. Rep. 1875. Part I, London 1876.
2. " 1875. Part II, " 1876.
3. " 1877. Part I, " 1878.
4. " 1877. Part II, " 1878.
5. " 1879. Part I, " 1880.
6. " 1879. Part II, " 1880.
7. " 1880. Part I (A), London 1881.
8. " 1880. Part II (B), " 1883.
9. " 1881. Part A, London 1882.
10. " 1882. Part A, " 1883.
11. " 1883. Part A, " 1884.
12. " 1884. Part A, " 1885.
13. " 1885. Part A, " 1886.
14. " 1886. Part A, " 1887.
15. " 1886. Part II—(A), (B), (C), (D), (E) & (F),  
London 1887.
16. Rep. 1887. Part A, London 1888.
17. " 1887. Part II—(A), (B), (C), (D), (E) & (F),  
London 1889.
18. Rep. 1888. Part A, London 1889.
19. " 1889. Part A, " 1890.
20. " 1890. Part A, " 1891.
21. " 1891. Part A, " 1892.
22. " 1892. Part A, " 1893.
23. " 1892. Part D, (1) & (2), London 1894.
24. " 1893. Part A, London 1894.
25. " 1894. Part A, " 1895.
26. " 1895. Part A, " 1896.
27. " 1896. Part A, " 1897.
28. " 1896. Part II—(A), London 1897.
29. " 1896. Part II—(B), " 1898.
30. " 1897. Part A, London 1898.
31. " 1898. Part A, " 1899.
32. " 1899. Part A, " 1900.
33. " 1900. Part A, " 1901.
34. " 1900. Part A, Appendix (K), London 1901.
35. " 1900. Part D, (1), (2) & (3), " 1901.
36. " 1901. Part A, London 1902.
37. " 1902. Part A, " 1903.
38. " 1902. Part D, Appendix (N), London 1903.
39. " 1903. Part A, London 1904.
40. " 1904. Part A, " 1905.

### b) Zeitschriften.

41. Journ. of the Roy. Statist. Society, Bd. 54, London 1891.
42. " " " " " Bd. 57, " 1894.
43. " " " " " Bd. 58, " 1895.
44. " " " " " Bd. 61, " 1898.

45. Journ. of the Roy. Statist. Society, Bd. 66, London 1903.
46. " " " " " Bd. 67, " 1904.
47. " " " " " Bd. 68, " 1905.
48. Manchester Unity, Directory 1904/05.
49. The Foresters Directory 1904.
50. Rechabite Directory 1903/04.
51. Ancient Shepherds' Guide and Directory 1903/04.
52. Odd Fellows Magazine, M. U., Vol. XXXV. No. 343.  
July 1903.
53. Ancient Order of Foresters, Third Quarterly Report,  
April 1904.
54. Bulletin des Internat. Arbeitsamtes in Basel, 1903.
55. Internat. Monatsschr. zur Erforschung des Alkoholismus  
etc. Herausgegeben v. Dr. H. Blocher, Basel.  
1905. Jan. Heft I.

### c) Übrige Werke und Broschüren.

56. L. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der  
heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879.
57. W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen.  
Schmollers Forschungen, V. 1, Leipzig 1883.
58. J. M. Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände  
und ihr Recht, Bd. I, Tübingen 1886.
59. J. F. Wilkinson, The Friendly Society Movement,  
London 1886.
60. J. F. Wilkinson, Mutual Thrift, London 1891.
61. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl.  
Bd. I, p. 656., V. Die Arbeiterversicherung in Gross-  
britannien.
62. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland. —  
Heft V: Grossbritannien.
63. F. G. P. Neison, Rates of Mortality and Sickness of  
the Independent Order of Rechabites, Salford Unity  
1878—1887, Manchester 1889.
64. Indep. Order of Odd Fellows, M. U., Report of the  
Seventh Valuation, Manchester 1904.
65. Ancient Order of Foresters, Statement of the Valua-  
tions, received to 31<sup>st</sup> December 1896, Norwich 1897.
66. Ancient Order of Foresters, Statement of the Valua-  
tions, received to 31<sup>st</sup> October 1902, London 1902.
67. Ancient Order of Foresters, General Laws, South-  
ampton 1903.
68. The Financial Reform Almanack 1904, London 1904.
69. Mitteilungen der London School of Economics and  
Political Science an das Internationale Arbeitsamt in  
Basel 1904.
70. Minutes of Evidence taken before the Royal Com-  
mission on Labour, Third Day (27. Oktober 1892),  
London 1892.
71. Reichsarbeitsblatt 1905, III. Jahrgang, Berlin.